

V o r b l a t t

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts (Strukturreformgesetz - StruktRefG)

A. Problem und Ziel

Die überkommenen beamtenrechtlichen Dienstrechtsstrukturen sollen auf neue, zukunftsorientierte Anforderungen vorbereitet werden. Bisher sieht das Bezahlungssystem nur eine unzureichende Verknüpfung des individuellen Einkommens mit der tatsächlich wahrgenommenen Funktion und der erbrachten Leistung vor. Die Einkommensentwicklung hängt mehr von Alter und Familienstand ab als von individueller Leistung. Das bestehende Beamtenrecht bietet Bund und Ländern zu wenig Handlungs- und Gestaltungsspielräume für eigenständige Regelungen, damit sie den regional unterschiedlichen wirtschaftlichen oder arbeitsmarktpolitischen Bedingungen Rechnung tragen können. Zugleich erfordern die absehbaren Folgen der demographischen Entwicklung für den Arbeitsmarkt und die sozialen Sicherungssysteme die Beschäftigungsbedingungen des öffentlichen Dienstes neu zu gestalten.

Um Leistungs- und Kostenorientierung des öffentlichen Dienstes zu fördern und Qualität und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Aufgabenerfüllung weiter zu verbessern, bedarf das Dienstrecht einer grundlegenden leistungs- und anforderungsbezogenen Neuausrichtung. Hierbei sind die Leit- und Reformziele der Tarifeinigung zur umfassenden Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst in Bund und Kommunen vom 9. Februar 2005 zu berücksichtigen. Ein solcher Gleichklang stärkt und fördert die Einheit des öffentlichen Dienstes.

Die Dienstrechtsreform ist eingebunden in das strategische Konzept des Bundes zur Modernisierung der Verwaltung „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“.

Ziel ist es daher,

- ein differenziertes und modernes Beamten-, Bezahlungs- und Versorgungsrecht zu schaffen, das auf die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen flexibel reagiert und zugleich die für Mobilität und faire Wettbewerbsbedingungen notwendigen Gemeinsamkeiten in den Grundstrukturen sicherstellt,
- durch eine zeitgemäße, leistungsorientierte Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft im öffentlichen Dienst zu stärken und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Perspektiven zu eröffnen,
- die Beschäftigungsbedingungen für die verschiedenen Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst gleichgerichtet fortzuentwickeln,
- die Einigung der Tarifvertragsparteien vom 9. Februar 2005 in Potsdam über ein modernes leistungsorientiertes, flexibles Entgeltsystem auf den Beamtenbereich zu übertragen.

B. Lösung

Um die Grundstrukturen im gesamten öffentlichen Dienstrecht zu modernisieren und zukunftsfest zu gestalten, sind für einen ersten Schritt folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Modernisierung und Deregulierung der statusrechtlichen Vorgaben bei den allgemeinen dienstrechtlichen Beschäftigungsbedingungen durch:

- Flexibilisierung und Öffnung laufbahnrechtlicher Regelungen etwa im Bereich der Laufbahngruppen, Vorbereitungsdienste und Fachrichtungslaufbahnen.
- Fortentwicklung beamtenrechtlicher Strukturen zur Förderung der Mobilität und eines längeren Berufslebens.
- Vollständiger Wegfall von Regelungsvorgaben in den beamtenrechtlichen Nebengebieten (Personalaktenrecht und Nebentätigkeit).

2. Reform der Bezahlungsstrukturen durch:

- Grundlegende Neuverteilung der Regelungskompetenzen für die Bezahlung zwischen Bund und Ländern mit Flexibilisierungen und Öffnungen durch Bandbreiten und einen umfassenden Abbau bundesstaatlicher Vorgaben auf der Grundlage der gegenwärtigen Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

Bundeseinheitlich werden die Grundlagen und Grundstrukturen des leistungs- und anforderungsbezogenen Bezahlungssystems bestimmt. Die nähere Ausgestaltung und konkrete Umsetzung werden für Bund und Länder zur eigenverantwortlichen Regelung geöffnet.

- Einführung eines leistungs- und funktionsbezogenen Bezahlungssystems entsprechend den Reformen und Leitzielen der Tarifeinigung vom 9. Februar 2005.

Künftig wird die Grundbezahlung der Beamtinnen und Beamten aus Basisgehalt und Leistungsvariablen an den Anforderungen und Funktionen des Dienstpostens sowie an der individuellen Leistung ausgerichtet. Mit diesem Systemwechsel wird das bisherige starre an Alter und Familienstand orientierte Bezahlungssystem abgelöst und die Irreversibilität des einmal erreichten Einkommensniveaus beseitigt.

- Das neue Bezahlungssystem wird bundeseinheitlich zum 1. Juli 2006 für Neueingestellte eingeführt.

Die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten erfolgt zusammen mit der erstmaligen Vergabe der Leistungsvariablen zum 1. Januar 2008 durch Gesetz.

Das bisherige bundeseinheitliche Bezahlungssystem des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt eingeschränkt erhalten. Es bestimmt vorübergehend, bis zum Inkrafttreten ergänzender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften, weiterhin einzelne Bezahlungsbestandteile auch für den Personenkreis, der in das neue Bezahlungssystem übergeleitet wird. Darüber hinaus wird es fortgeführt für den begrenzten Kreis von Personen, die im bisherigen Bezahlungssystem verbleiben, beispielsweise Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Professorinnen oder Professoren sowie Beamtinnen und Beamte, die aufgrund ihres Lebensalters für das bisherige System optiert haben. Dies gilt ebenso für die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten die aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

3. Anpassung der versorgungsrechtlichen Regelungen an die neuen Bezahlungsstrukturen durch:
 - Neugestaltung der ruhegehaltfähigen Bezahlung, die neben dem künftigen Basisgehalt auch variable Leistungselemente umfasst. Die Berücksichtigung der variablen Leistungselemente erfolgt nach dem Durchschnitt der erzielten Leistungsstufen.
 - Berücksichtigung der Bezahlungsbandbreiten in der Versorgung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf wird keine dauerhaften Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verursachen.

Modernisierung und Flexibilisierung des öffentlichen Dienstrechts erfolgen innerhalb des gegenwärtig bestehenden finanzpolitischen Handlungsspielraums. Die Reform wird ohne zusätzliche Finanzmittel und durch Umschichtungen bzw. Verlagerungen innerhalb des beamtenrechtlichen Regelungssystems finanziert.

Der Gesetzentwurf verwirklicht das in den Eckpunkten vom 4. Oktober 2004 bestimmte Leitziel der kostenneutralen Systemumstellung und unterstützt mit der strikten Kostenneutralität den Kurs der Bundesregierung zur nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Die Einführung der neuen Beschäftigungsbedingungen für die Beamtinnen und Beamten, insbesondere des neuen leistungs- und funktionsorientierten Bezahlungssystems, erfolgt in zeitlichen und finanziellen Teilschritten. Das beamtenrechtliche Bezahlungssystem wird aus eigener Kraft und ohne zusätzliche Steuergelder in Anspruch zu nehmen modernisiert. Die notwendigen finanziellen Gestaltungsspielräume werden von Anfang an im System erwirtschaftet. Dazu werden die Gehaltstabellen neu strukturiert und einzelne Bezahlungsbestandteile wie der bisherige sog. Verheiratenzuschlag schrittweise zugunsten der Leistungsbezahlung umgewidmet. Durch leistungs- und funktionsorientierte Beschäftigungsbedingungen kann die Verwaltung künftig mehr leisten und wird dann weniger kosten.

2. Vollzugaufwand

Durch die notwendige Systemumstellung wird in der Startphase vorübergehender Mehraufwand entstehen, der mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann.

Die zur Leistungsbewertung notwendigen Schulungen und Fortbildungen sind im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durchzuführen. Der vorübergehende Mehraufwand kann nicht beziffert werden, weil er entscheidend von der dezentralen Ausgestaltung und Umsetzung der Rahmenvorgaben abhängig ist.

Nach der Startphase kann sich durch die erforderlichen Leistungsfeststellungen und -bewertungen ein höherer Sach- und Personalaufwand ergeben, der nicht in allen Fällen vollständig vermieden werden kann. Mit Blick auf die dezentrale Ausgestaltung und die im Einzelnen unterschiedlichen Organisations- und Personalstrukturen kann dieser mögliche Mehraufwand gegenwärtig nicht weiter konkretisiert werden.

Bei der Umsetzung der vorgegebenen bundeseinheitlichen Strukturen ist der Vollzugsaufwand so gering wie möglich zu gestalten, um entsprechend dem Leitziel der Kostenneutralität keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte zu verursachen. Sofern der Mehraufwand dabei nicht vollständig vermieden werden kann, muss dies durch Umschichtungen im Rahmen der verfügbaren Mittel und Stellen der betroffenen Einzelpläne ausgeglichen werden. Die Veranschlagung zusätzlicher Ausgaben und die Ausbringung zusätzlicher Stellen werden nicht erforderlich sein.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Von der vorgesehenen Neuordnung dürften keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen ausgehen, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts (Strukturreformgesetz - StruktRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Beamtenrechtsrahmengesetz**
- Artikel 2 Bundesbeamtengesetz**
- Artikel 3 Gesetz über die Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern**
- Artikel 4 Gesetz zur Überleitung in die Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern**
- Artikel 5 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**
- Artikel 6 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**
- Artikel 7 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994**
- Artikel 9 Änderungen weiterer Vorschriften**
- Artikel 10 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**
- Artikel 11 Neufassungen**
- Artikel 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1

Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

§ 1 Einleitende Vorschrift

Abschnitt 1

Beamtenverhältnis

§ 2 Berufung in das Beamtenverhältnis

§ 3 Arten des Beamtenverhältnisses

§ 4 Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis

§ 5 Ernennung

§ 6 Probezeit

§ 7 Kriterien der Ernennung

§ 8 Nichtigkeit der Ernennung

§ 9 Rücknahme der Ernennung

§ 10 Mitwirkung der unabhängigen Stelle

§ 11 Laufbahn

§ 12 Zugang zur Laufbahn

§ 13 Vorbereitungsdienst

§ 14 Einstellung

§ 15 Beförderung

§ 16 Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 17 Andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 18 Führungsämter auf Probe

§ 19 Führungsämter auf Zeit

§ 20 Laufbahnrechtliche Experimentierklausel

- § 21 Abordnung
- § 22 Versetzung

Abschnitt 2 Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 23 Beendigungsgründe
- § 24 Entlassung kraft Gesetz
- § 25 Entlassung durch Verwaltungsakt
- § 26 Verlust der Beamtenrechte
- § 27 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 28 Dienstunfähigkeit
- § 29 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 30 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe
- § 31 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 32 Einstweiliger Ruhestand
- § 33 Einstweiliger Ruhestand bei Auflösung der Behörde
- § 34 Übernahme eines parlamentarischen Mandats
- § 35 Mandatsniederlegung, erneute Ernennung
- § 36 Ausscheiden von Regierungsgliedern

Abschnitt 3 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

- § 37 Grundpflichten
- § 38 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten
- § 39 Weisungsgebundenheit
- § 40 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- § 41 Verschwiegenheitspflicht
- § 42 Diensteid
- § 43 Verbot der Dienstgeschäfte
- § 44 Nebentätigkeit
- § 45 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 46 Verbot der Geschenkannahme
- § 47 Mehrarbeit
- § 48 Teilzeit
- § 49 Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Bezahlung
- § 50 Nichterfüllung von Pflichten
- § 51 Pflicht zum Schadensersatz
- § 52 Fürsorge
- § 53 Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf Dritte
- § 54 Erholungsurlaub
- § 55 Personalakte
- § 56 Mitgliedschaft in Gewerkschaft und Berufsverbänden
- § 57 Beteiligung von Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung von Normen
- § 58 Unabhängige Stelle

Abschnitt 4 Besondere Beamtengruppen

- § 59 Beamtenverhältnis auf Zeit
- § 60 Ruhestand bei einem Beamtenverhältnis auf Zeit
- § 61 Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit
- § 62 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
- § 63 Polizeidienstfähigkeit
- § 64 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal von Hochschulen
- § 65 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Abschnitt 5 Sonstige Vorschriften

- § 66 Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn
- § 67 Amtsbezeichnung

Kapitel 2
Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

Abschnitte 1
Allgemeines

- § 68 Dienstherrnfähigkeit
- § 69 Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen anderer Dienstherrn
- § 70 Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn
- § 71 Zuweisung
- § 72 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung
- § 73 Verbot eines doppelten Amtsverhältnisses für Soldatinnen und Soldaten
- § 74 Änderungen der Einstellungsvoraussetzungen während Mutterschutz und Elternzeit
- § 75 Übermittlungen bei Strafverfahren

Abschnitt 2
Rechtsweg

- § 76 Verwaltungsrechtsweg
- § 77 Revision

Abschnitt 3
Rechtsstellung der Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften

- § 78 Übernahme von Beamtinnen und Beamten bei der Umbildung von Körperschaften
- § 79 Verfahren bei der Umbildung von Körperschaften
- § 80 Einstweiliger Ruhestand bei Übernahme in den Dienst einer anderen Körperschaft
- § 81 Ernennung bei bevorstehender Umbildung
- § 82 Übernahme von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bei der Umbildung von Körperschaften
- § 83 Körperschaften

Abschnitt 4
Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall

- § 84 Anwendungsbereich
- § 85 Abordnung, Verpflichtung zu anderen nicht laufbahngerechten oder erschwerten Aufgaben, Verlegung des Dienstortes

- § 86 Aufschub der Entlassung und des Ruhestandes
- § 87 Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten unter 65 Jahren
- § 88 Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft, Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung und Mehrarbeit

Abschnitt 5
Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

- § 89 Verwendungen im Ausland

Kapitel 3
Allgemeine Schlussvorschriften

- § 90 Rechnungsprüfungsbehörden der Länder
- § 91 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 92 Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe

Kapitel 1 **Vorschriften für die Landesgesetzgebung**

§ 1 **Einleitende Vorschrift**

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 31. Dezember 2008 nach diesen Vorschriften und den gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu regeln.

(2) Die rechtliche Stellung von Beamtinnen und Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

Abschnitt 1 **Beamtenverhältnis**

§ 2 **Berufung in das Beamtenverhältnis**

(1) Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 3 **Arten des Beamtenverhältnisses**

- (1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden
1. auf Lebenszeit, wenn eine dauernde Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 erfolgen soll,
 2. auf Zeit, wenn eine Verwendung für derartige Aufgaben auf bestimmte Dauer erfolgen soll,
 3. auf Probe, wenn
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 18) eine Probezeit zurückzulegen ist,
 4. auf Widerruf, wenn
 - a) ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder
 - b) nur vorübergehend Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 wahrgenommen werden sollen.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber) oder die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 39 Abs. 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn

1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht oder
2. bei der Berufung in das Beamtenverhältnis von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern andere wichtige Gründe vorliegen.

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 3),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt,
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel in eine Laufbahn mit anderen Zugangsvoraussetzungen.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit", „auf Probe", „auf Widerruf", „als Ehrenbeamtin" oder „als Ehrenbeamter" oder „auf Zeit" mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Ernennung von Anfang an als in der beabsichtigten Form wirksam gilt, wenn aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist. Im Übrigen kann bestimmt werden, dass die Rechtsstellung einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf vorliegt, wenn der in Absatz 2 Nr. 1 bestimmte Zusatz fehlt.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 6 Probezeit

(1) Die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit bewährt hat; die Bewährung hat unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu erfolgen. Die Probezeit umfasst mindestens drei Jahre. Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis auf eine Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Die Höchstdauer der Probezeit ist durch Gesetz zu bestimmen.

(2) Die Mindestprobezeit kann von der unabhängigen Stelle (§ 58) oder durch Landesrecht bis zu sechs Monaten verkürzt werden.

§ 7 Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

§ 8 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.

- (2) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung
1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war oder
 2. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestand.

§ 9 Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, dass die oder der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das sie oder ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt, und sie oder er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
 3. die Ernennung nach § 4 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die Ernannte oder den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergangen war.

(3) Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist erfolgen, die gesetzlich zu bestimmen ist.

§ 10

Mitwirkung der unabhängigen Stelle

(1) Soweit nach gesetzlicher Vorschrift bei der Ernennung die unabhängige Stelle (§ 58) oder eine Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, kann durch Gesetz bestimmt werden, dass eine ohne deren Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann. Für diesen Fall kann bestimmt werden, dass der Mangel der Ernennung als geheilt gilt, wenn die unabhängige Stelle oder die Aufsichtsbehörde der Ernennung nachträglich zustimmt.

(2) Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, dass eine Berufung in das Beamtenverhältnis nichtig ist, wenn eine ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist.

§ 11

Laufbahn

Eine Laufbahn umfasst alle Ämter einer Fachrichtung, die verwandte und niveaugleiche Vor- und Ausbildungen voraussetzen.

§ 12

Zugang zur Laufbahn

(1) Für den Zugang zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind

1. für die Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens
 - a) der Abschluss einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder
 - b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
3. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 - b) ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss,
4. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit Ausnahme der Abschlüsse nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes,

sowie

ein Vorbereitungsdienst, soweit er eingerichtet ist, mit abschließender Prüfung oder andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen. Das Fachhochschulstudium nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b kann im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

(3) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie sonstige Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

(4) Werden andere als die in Absatz 2 genannten Laufbahnen eingerichtet oder zusammengefasst, sind die Voraussetzungen für den Zugang durch Landesrecht zu regeln.

(5) Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sind gehalten, zur Sicherung der Ziele des § 69 Abs. 2 zusammenzuwirken.

§ 13 Vorbereitungsdienst

(1) Soweit ein Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes eingerichtet ist, vermittelt er in einem durch Landesrecht allgemein festzulegenden Studiengang einer Fachhochschule oder einem gleichstehenden Studiengang die zur Erfüllung der Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Kenntnisse. Der Anteil der berufspraktischen Studienzeiten darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(2) In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes kann ein Vorbereitungsdienst auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst verkürzt ist.

(3) Soweit ein Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes eingerichtet ist, kann das Landesrecht vorsehen, dass das erforderliche Studium und der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden, der mit einer Staatsprüfung oder gleichwertigen Hochschulprüfung abschließt.

§ 14 Einstellung

(1) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

(2) Die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt der Laufbahn nach § 11 Abs. 1 des Bezahlungsstrukturgesetzes ist zulässig bei entsprechender beruflicher Erfahrung oder sonstiger Qualifikation, die zusätzlich zu den in § 12 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurde. Einzelheiten sind durch Landesrecht zu regeln.

§ 15 Beförderung

(1) Bevor ein höherwertiges Amt verliehen werden darf, ist die Eignung in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten festzustellen.

(2) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Eine Beförderung ist unzulässig innerhalb einer gesetzlich festzulegenden Frist von mindestens einem Jahr seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung.

(4) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 7 vorzunehmen.

(5) Vor dem Wechsel in ein Amt, das einer Laufbahn mit höheren Zugangsvoraussetzungen angehört, ist eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind durch Landesrecht zu regeln.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können durch die unabhängige Stelle (§ 58) zugelassen werden oder sind durch Landesrecht zu regeln.

§ 16

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund
1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989 EG Nr. L 19 S. 16), oder
 2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25),
- jeweils geändert durch die Richtlinie 2001/19/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), erworben werden. Das Nähere wird durch Landesrecht geregelt.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für den Zugang zur Laufbahn.

§ 17

Andere Bewerberinnen und Bewerber

Die Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzuweisen und durch die unabhängige Stelle (§ 58) festzustellen oder durch Landesrecht zu regeln.

§ 18

Führungsämter auf Probe

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

- (2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer
1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterterhältnis auf Lebenszeit befindet und
 2. in dieses Amt auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könnte; § 15 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

Vom Tag der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterterhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterterhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

(3) Durch Landesrecht oder durch die unabhängige Stelle (§ 58) können Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zugelassen werden.

- (4) Die Beamtin oder der Beamte ist
1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1,
 2. mit Beendigung des Beamten- oder Richterterhältnisses auf Lebenszeit,
 3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
 4. mit Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge oder Bezahlung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 bis 3 und § 32 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden; eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Bezahlung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 19 Führungämter auf Zeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird.

(2) Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Amtszeiten sind gesetzlich zu bestimmen. Beide Amtszeiten dürfen insgesamt eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.

(3) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Bezahlung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(4) § 18 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Abweichend davon kann durch Gesetz die Anwendung von § 15 Abs. 1 vorgesehen werden. Die Auswirkungen auf das Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit sind im Übrigen gesetzlich zu regeln.

(5) Die Beamtin oder der Beamte kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Nr. 3 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 entlassen werden.

(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind gesetzlich festzulegen.

§ 20 Laufbahnrechtliche Experimentierklausel

Zur Erprobung von Maßnahmen, die der Entwicklung des Laufbahnrechts dienen, können durch Gesetz mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, 3 und 4 von den laufbahnrechtlichen Vorgaben abweichende Regelungen getroffen werden. Diese Möglichkeit ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

§ 21 Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig ist, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit

demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Bezahlung und Versorgung entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung zur Bezahlung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 22 Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein anderes Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes oder des Basisgehaltes und einer Leistungsvariablen.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann eine Versetzung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, ohne die Zustimmung der Beamtin oder des Beamten erfolgen; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes oder des Basisgehaltes und einer Leistungsvariablen. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann eine Beamtin oder ein Beamter, wenn das eigene Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Das Beamten- und Bezahlsrecht richtet sich nach den geltenden Vorschriften des neuen Dienstherrn.

Abschnitt 2 Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 23 Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinargesetzen oder
4. Eintritt in den Ruhestand.

§ 24 Entlassung kraft Gesetz

- (1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn sie
1. die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum verlieren oder
 2. den nach § 27 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Satz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Beamtin oder der Beamte entlassen ist, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass das Beamtenverhältnis von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf mit der Ablegung der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung oder mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes endet.

§ 25 Entlassung durch Verwaltungsakt

- (1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie
1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern ,
 2. dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Ruhestand endet,
 3. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
 4. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.
- Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 28 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 4 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.

- (3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,
1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge oder Bezahlung zur Folge hätte,
 2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
 3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 27 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

(5) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2 und 3 und in den entsprechenden Fällen des Absatzes 4 sind angemessene Fristen einzuhalten.

§ 26

Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 27

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersgrenze ist das vollendete 65. Lebensjahr. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass

1. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, oder
2. auf Verlangen des Dienstherrn der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden kann, wenn dringende dienstliche Belange die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn sie oder er

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
 2. das 63. Lebensjahr vollendet hat.
- Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

§ 28

Dienstunfähigkeit

(1) Die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen die Erfüllung der Dienstpflichten auf Dauer nicht mehr möglich ist (Dienstunfähigkeit). Von der Versetzung in den Ruhestand ist abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung mög-

lich ist. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringere Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand die Beamtin oder der Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt versetzt werden kann, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist; das Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Von dieser Möglichkeit darf nur bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch gemacht werden.

§ 29

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abzusehen ist, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer Verwendung nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 28 Abs. 2 oder 3 ein anderes Amt oder eine geringere Tätigkeit übertragen werden kann.

§ 30

Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.

§ 31**Wiederherstellung der Dienstfähigkeit**

(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Beamtin oder der Beamte eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist seit Beginn des Ruhestandes gestellt werden muss.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden können, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt der früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, dass den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 29) möglich.

(4) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

§ 32**Einstweiliger Ruhestand**

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Welche Beamtinnen und Beamte hierzu gehören, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten kann durch Gesetz bestimmt werden, dass in den Fällen des § 15 Abs. 6 statt der unabhängigen Stelle (§ 58) die Landesregierung entscheidet.

(4) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt verbunden ist.

(5) Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die Altersgrenze im Sinne des § 27, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 33**Einstweiliger Ruhestand bei Auflösung der Behörde**

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn das übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine Versetzung nach § 22 nicht möglich ist.

(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nur zulässig, wenn eine gleichwertige Planstelle eingespart wird. Frei werdende Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

§ 34**Übernahme eines parlamentarischen Mandats**

(1) Stimmt eine Beamtin oder ein Beamter der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder zum Europäischen Parlament zu, ist ihr oder ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung ihrer oder seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezahlung zu gewähren.

(2) Bei der Regelung der Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft ihres oder eines anderen Landes oder in die Vertretungskörperschaft ihres oder eines anderen Dienstherrn gewählten Beamtinnen und Beamten sind die Länder nicht an die Vorschriften dieses Kapitels gebunden.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen und Beamte zu entlassen sind, wenn sie ein Amt innehaben, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, zur Zeit ihrer Ernennung Mitglied des Bundestages, der Volksvertretung ihres Landes oder einer Vertretungskörperschaft ihres Dienstherrn waren und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

§ 35**Mandatsniederlegung, erneute Ernennung**

Legt eine Beamtin oder ein Beamter das Mandat nieder und bewirbt sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Grundgehalt oder Endbasisgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel in eine Laufbahn mit anderen Zugangsvoraussetzungen nicht zulässig.

§ 36**Ausscheiden von Regierungsmitgliedern**

Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass eine Beamtin oder ein Beamter nach Ernennung zum Mitglied der Regierung eines Landes aus dem Amt ausscheidet. Für diesen Fall kann ferner bestimmt werden, dass nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Regierung die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Entsprechendes gilt für Amtsverhältnisse, die dem einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entsprechen.

Abschnitt 3

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

§ 37

Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamten dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamten haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

§ 38

Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

§ 39

Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 40

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der höheren Vorgesetzten oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 41**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn Anhaltspunkte für Straftaten im Amt zu erkennen sind.

(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 42**Diensteid**

(1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

(2) In den Fällen, in denen nach § 4 Abs. 3 eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

§ 43**Verbot der Dienstgeschäfte**

Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 44 **Nebentätigkeit**

(1) Die Übernahme jeder Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung, soweit keine Verpflichtung zu deren Wahrnehmung besteht. Ausnahmen sind durch Gesetz zuzulassen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen, soweit dienstliche Interessen beeinträchtigt oder bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

§ 45 **Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

(1) Die Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes durch eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten oder eine frühere Beamtin mit Versorgungsbezügen oder einen früheren Beamten mit Versorgungsbezügen ist durch Gesetz einzuschränken, soweit sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und dies zum Schutz dienstlicher Interessen erforderlich ist.

(2) Das Verbot soll spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses enden.

§ 46 **Verbot der Geschenkannahme**

Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

§ 47 **Mehrarbeit**

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Der Ausgleich von dienstlich angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit und weitere Einzelheiten sind durch Landesrecht zu regeln.

§ 48 **Teilzeit**

Teilzeitbeschäftigung ist durch Gesetz zu regeln.

§ 49 **Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Bezahlung**

Langfristige Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Bezahlung aus familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen ist durch Gesetz zu regeln. Beurlaubungen nach Satz 1 dürfen auch zusammen 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 50

Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie gegen die in §§ 41, 45 und 46 bestimmten Pflichten verstoßen. Im Übrigen ist durch Gesetz zu bestimmen, welche Handlungen bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinargesetze.

§ 51

Pflicht zum Schadensersatz

(1) Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

§ 52

Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

§ 53

Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf Dritte

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 54

Erholungsurlaub

Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge oder Bezahlung zu.

§ 55 Personalakte

(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden und ist vertraulich zu behandeln. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein.

(2) Die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten und der Umgang mit Personalaktendaten sind durch Gesetz näher zu regeln. Für Ausnahmefälle kann durch Gesetz eine von Absatz 1 Satz 4 abweichende Verwendung vorgesehen werden.

§ 56 Mitgliedschaft in Gewerkschaft und Berufsverbänden

Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 57 Beteiligung von Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung von Normen

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen.

§ 58 Unabhängige Stelle

(1) Durch Gesetz kann eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle bestimmt werden, die die Befugnis besitzt, in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen über Ausnahmen zu entscheiden und die Befähigung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern (§ 17) festzustellen.

(2) Durch Landesrecht können der unabhängigen Stelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(3) Die Mitglieder der Stelle sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(4) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Voraussetzungen, unter denen ihre Mitgliedschaft endet, sind gesetzlich zu regeln.

Abschnitt 4 Besondere Beamtengruppen

§ 59 Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, bei denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl durch das Volk beruht, das Beamtenverhältnis anders als durch Ernennung begründet wird. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, dass § 24 Abs. 1 Nr. 2 und § 27 auf die in Satz 2 bezeichneten Beamtinnen und Beamten nicht anzuwenden sind.

(2) Die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit gelten entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und die Probezeit sind nicht anzuwenden; abweichendes kann durch Gesetz bestimmt werden.

§ 60 Ruhestand bei einem Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen auf Zeit oder Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand treten.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aus anderen als den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen eine Wartezeit von mehr als fünf Jahren voraussetzt; sie darf zehn Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamtinnen auf Zeit oder Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder Bezahlung zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen auf Zeit oder Beamten auf Zeit ernannt worden waren.

§ 61 Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit zu entlassen sind, wenn sie einer gesetzlichen Verpflichtung, auf Verlangen des Dienstherrn das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommen.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen auf Zeit oder Beamte auf Zeit mit der Ernennung aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn entlassen sind. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, dass der einstweilige Ruhestand von Beamtinnen auf Zeit oder Beamten auf Zeit endet, wenn die Amtszeit abgelaufen ist.

§ 62 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können abweichend von den §§ 11 bis 17 geregelt werden.

§ 63

Polizeidienstfähigkeit

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig (§ 27 Abs. 1), wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

§ 64

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal von Hochschulen

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt.

§ 65

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können durch Gesetz abweichend von den für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert.

(2) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen keine Bezahlung und keine Versorgung erhalten. § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 5**Sonstige Vorschriften**

§ 66

Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn

Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt.

§ 67

Amtsbezeichnung

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Beamtinnen oder Beamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

Kapitel 2 **Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten**

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 68 **Dienstherrnfähigkeit**

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen außer dem Bund

1. die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

§ 69 **Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen anderer Dienstherrn**

(1) Der Zugang zu einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die für die Laufbahn vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben worden sind.

(2) Wer unter den Voraussetzungen der §§ 12, 13 und 16 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt, wenn die Befähigung aufgrund der Maßgaben in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c oder Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) festgestellt worden ist und die laufbahnrechtliche Probezeit erfolgreich abgeleistet worden ist.

§ 70 **Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn**

(1) Beamtinnen und Beamte können nach Maßgabe der §§ 21 und 22 auch über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt werden.

(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt.

§ 71 **Zuweisung**

(1) Beamtinnen und Beamten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung ist zulässig, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

§ 72

Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung

§ 41 ist auch insoweit anzuwenden, als seine Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind.

§ 73

Verbot eines doppelten Amtsverhältnisses für Soldatinnen und Soldaten

Aus dem Beamtenverhältnis ist entlassen, wer zur Berufssoldatin, zum Berufssoldaten, zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird.

§ 74

Änderungen der Einstellungsvoraussetzungen während Mutterschutz und Elternzeit

(1) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewerbung innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt, ist die fachliche Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann sie oder er vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern eingestellt werden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Abs. 1 und 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes begründenden Zeiten zu berücksichtigen. Bei Frauen sind auch Zeiten nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten auch Zeiten nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Verzögert sich die Bewerbung um Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder, gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.

§ 75

Übermittlungen bei Strafverfahren

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
 2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
 3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung
- zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

Abschnitt 2 Rechtsweg

§ 76 Verwaltungsrechtsweg

(1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das Gleiche.

(3) Vor allen Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist. Dem Vorverfahren kann ein Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten zu Leistungsbewertungen und Zielvereinbarungen vorgeschaltet werden. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

(4) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 77 Revision

Für die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis gilt Folgendes:

1. Die Revision ist außer in den Fällen des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.
2. Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.

Abschnitt 3 **Rechtsstellung der Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften**

§ 78

Übernahme von Beamtinnen und Beamten bei der Umbildung von Körperschaften

(1) Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die zustehende Bezahlung als Gesamtschuldner.

(3) Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 79

Verfahren bei der Umbildung von Körperschaften

(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 78 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 78 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

(2) Im Falle des § 78 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 78 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt sie oder er der Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Entlassung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 78 Abs. 4.

§ 80

Einstweiliger Ruhestand bei Übernahme in den Dienst einer anderen Körperschaft

(1) Den nach § 78 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamtinnen und Beamten soll ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, sind § 22 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Nr. 3 entsprechend anzuwenden. Bei Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 2 darf die Beamtin oder der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit und Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 78 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 78 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 78 Abs. 4. § 33 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 81

Ernennung bei bevorstehender Umbildung

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 78 zu rechnen, können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 78 bis 80 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 82

Übernahme von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bei der Umbildung von Körperschaften

(1) Die Vorschriften des § 78 Abs. 1 und 2 und des § 79 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 78 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 78 Abs. 4.

§ 83 Körperschaften

Als Körperschaften im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 68).

Abschnitt 4 Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 84 Anwendungsbereich

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 84 bis 87 sind nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie sind auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, nicht anzuwenden.

§ 85 Abordnung, Verpflichtung zu anderen nicht laufbahngerechten oder erschwerten Aufgaben, Verlegung des Dienstortes

(1) Beamtinnen und Beamte können für Zwecke der Verteidigung auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Beamtinnen und Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht ihrem Amt oder ihrer Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihnen die Übernahme nach ihrer Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben einer Laufbahn mit geringeren Zugangsvoraussetzungen dürfen ihnen nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

(3) Beamtinnen und Beamte haben bei der Erfüllung der ihnen für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihnen nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.

(4) Beamtinnen und Beamte sind bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle - auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes - zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

§ 86 Aufschub der Entlassung und des Ruhestandes

Die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 87

**Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen
und Ruhestandsbeamten unter 65 Jahren**

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 88

**Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft,
Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung und Mehrarbeit**

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, können Beamtinnen und Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

Abschnitt 5

Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

§ 89

Verwendungen im Ausland

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

(2) Nach Absatz 1 verwendete Beamtinnen und Beamte können, soweit dienstliche Gründe es erfordern, verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. Schutzkleidung zu tragen,
3. Dienstkleidung zu tragen und
4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen der Nummer 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(3) Der Dienstherr hat darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die nach Absatz 1 verwendeten Beamtinnen und Beamten getroffen werden.

(4) Sind nach Absatz 1 verwendete Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 27 und 28 oder des vorgesehenen Ablaufs ihrer Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.

Kapitel 3 Allgemeine Schlussvorschriften

§ 90

Rechnungsprüfungsbehörden der Länder

Durch Gesetz ist den Mitgliedern der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder die gleiche Unabhängigkeit zu gewährleisten, wie sie die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen; sie müssen Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sein. Die Mitglieder, die vom Parlament gewählt werden, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; ihre Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

§ 91

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden bleibt es überlassen, die Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 2 für anwendbar zu erklären.

§ 92

Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe

Auf die beim Inkrafttreten der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Gesetze vorhandenen Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe findet § 6 in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 2

Bundesbeamtengesetz (BBG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bundesbeamtenverhältnis
- § 3 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Beamtenverhältnis

Abschnitt 1

Begründung des Beamtenverhältnisses

- § 4 Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 5 Voraussetzungen für die Berufung
- § 6 Arten der Beamtenverhältnisse
- § 7 Stellenausschreibung
- § 8 Auswahl- und Ernennungskriterien
- § 9 Ernennung
- § 10 Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit
- § 11 Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung
- § 12 Nichtigkeit der Ernennung
- § 13 Rücknahme der Ernennung
- § 14 Rechtsfolgen bei nichtiger oder zurückgenommener Ernennung

Abschnitt 2

Laufbahnen

- § 15 Rechtsverordnung über Laufbahnen
- § 16 Laufbahn
- § 17 Zugang zu den Laufbahnen

- § 18 Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 19 Andere Bewerberinnen und Bewerber
- § 20 Einstellung
- § 21 Beförderungen
- § 22 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten
- § 23 Führungsämter auf Probe
- § 24 Laufbahnrechtliche Experimentierklausel

Abschnitt 3 Abordnung und Versetzung

- § 25 Abordnung
- § 26 Versetzung

Abschnitt 4 Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 27 Beendigungsgründe
- § 28 Entlassung kraft Gesetzes
- § 29 Entlassung aus zwingenden Gründen
- § 30 Entlassung auf Verlangen
- § 31 Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe
- § 32 Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf
- § 33 Verfahren der Entlassung
- § 34 Folgen der Entlassung
- § 35 Ausscheiden bei Wahlen oder Übernahme politischer Ämter
- § 36 Einstweiliger Ruhestand
- § 37 Einstweiliger Ruhestand wegen organisatorischer Veränderungen
- § 38 Beginn des einstweiligen Ruhestandes
- § 39 Erneute Berufung
- § 40 Ende des einstweiligen Ruhestandes
- § 41 Ruhestand
- § 42 Hinausschieben der Altersgrenze

- § 43 Ruhestand bei dem Beamtenverhältnis auf Probe
- § 44 Dienstunfähigkeit
- § 45 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 46 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 47 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 48 Ärztliche Untersuchung
- § 49 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

Abschnitt 5 Verlust der Beamtenrechte

- § 50 Wirkung eines Strafurteils
- § 51 Gnadenrecht
- § 52 Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens

Kapitel 3 Rechtliche Stellung

Abschnitt 1 Pflichten

- § 53 Grundpflichten
- § 54 Wahrnehmung von Aufgaben
- § 55 Weisungsgebundenheit
- § 56 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- § 57 Eidespflicht, Eidesformel
- § 58 Befreiung von Amtshandlungen
- § 59 Führung der Dienstgeschäfte
- § 60 Verschwiegenheitspflicht
- § 61 Aussagegenehmigung
- § 62 Gutachtenerstattung
- § 63 Presseauskünfte
- § 64 Nebentätigkeit
- § 65 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
- § 66 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- § 67 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 68 Ausübung von Nebentätigkeiten
- § 69 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 70 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit
- § 71 Erlass ausführender Rechtsverordnungen
- § 72 Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 73 Verbot der Geschenkkannahme
- § 74 Arbeitszeit
- § 75 Teilzeit
- § 76 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung
- § 77 Altersteilzeit
- § 78 Hinweispflicht
- § 79 Benachteiligungsverbot
- § 80 Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Bezahlung
- § 81 Fernbleiben vom Dienst
- § 82 Wahl der Wohnung
- § 83 Aufenthaltspflicht
- § 84 Dienstkleidung
- § 85 Dienstvergehen
- § 86 Pflicht zum Schadensersatz

Abschnitt 2 Rechte

- § 87 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 88 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 89 Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld
- § 90 Mutterschutz und Elternzeit
- § 91 Jubiläumswendung
- § 92 Amtsbezeichnung
- § 93 Übergang von Schadensersatzansprüchen

- § 94 Urlaub
- § 95 Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft
- § 96 Personalakte
- § 97 Zugang zur Personalakte
- § 98 Beihilfeakte
- § 99 Anhörungspflicht
- § 100 Einsichtsrecht
- § 101 Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte
- § 102 Entfernung von Unterlagen
- § 103 Aufbewahrungsfrist
- § 104 Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten
- § 105 Vereinigungsfreiheit
- § 106 Dienstzeugnis

Abschnitt 3 Beamtenvertretung

- § 107 Personalvertretung
- § 108 Zuziehung der Gewerkschaften

Kapitel 4 Bundespersonalausschuss

- § 109 Errichtung
- § 110 Mitglieder
- § 111 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 112 Aufgaben
- § 113 Geschäftsordnung
- § 114 Sitzungen und Beschlüsse
- § 115 Geschäftsstelle
- § 116 Beweiserhebung, Auskünfte und Amtshilfe
- § 117 Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Beschlüsse
- § 118 Dienstaufsicht

Kapitel 5 Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- § 119 Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden, Schlichtungsverfahren
- § 120 Vertretung des Dienstherrn
- § 121 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Kapitel 6 Besondere Beamtenverhältnisse

- § 122 Beamtinnen und Beamte des Bundestages, Bundesrates und Bundesverfassungsgerichtes
- § 123 Beamtinnen und Beamte der Hochschulen
- § 124 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 125 Bisherige Bundesbeamtenverhältnisse
- § 126 Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden
- § 127 Mitglieder des Bundesrechnungshofes
- § 128 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
- § 129 Auswärtiger Dienst
- § 130 Durchführungsvorschriften
- § 131 Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe

Kapitel 1 Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, soweit es im Einzelnen nichts anderes bestimmt.

§ 2 Bundesbeamtenverhältnis

Bundesbeamtin oder Bundesbeamter ist, wer zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde eines Dienstherrn, in dessen Dienstbereich eine Beamtin oder ein Beamter ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer dienstliche Anordnungen erteilen kann.

(4) Die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetzteneigenschaft bestimmt sich nach der Aufbauorganisation der Behörde.

Kapitel 2 Beamtenverhältnis

Abschnitt 1 Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 4 Berufung in das Beamtenverhältnis

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 5

Voraussetzungen für die Berufung

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
 2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten und
 3.
 - a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder
 - b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 39 Abs. 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

(3) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis einer anderen Stelle übertragen.

§ 6

Arten der Beamtenverhältnisse

- (1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden
1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll,
 2. auf Zeit, wer auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
 3. auf Probe, wer eine Probezeit zurückzulegen hat
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion,
 4. auf Widerruf, wer
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) nur vorübergehend Aufgaben im Sinne des § 4 wahrnehmen soll.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel. Die Fälle der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen. Für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. § 47 ist nicht anzuwenden.

(3) Wer in das Beamtenverhältnis berufen wird, um Aufgaben im Sinne des § 4 ehrenamtlich wahrzunehmen, ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 7

Stellenausschreibung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, die den Anforderungen des § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes entspricht.

(2) Die Pflicht zur Stellenausschreibung gilt nicht für die Stellen der Staatssekretärinnen, Staatssekretäre, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in den Bundesministerien, der Leiterinnen und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Über weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Bundespersonalausschuss.

§ 8

Auswahl- und Ernennungskriterien

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Ernennung sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfungen, sowie gesetzliche Maßnahmen zur Förderung schwerbehinderter Menschen nicht entgegen.

§ 9

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt,
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Urkunde nicht der in Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Form, gilt die Ernennung von Anfang an als in der beabsichtigten Form wirksam, wenn aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist. Fehlt in der Urkunde der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bestimmte Zusatz, haben die Beamtin oder der Beamte die Rechtsstellung einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf.

§ 10

Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit

(1) Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

1. die in § 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und
2. sich in einer Probezeit bewährt hat; die Bewährung hat unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu erfolgen. Die Probezeit umfasst mindestens drei Jahre. Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgeesehen werden. Einzelheiten regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen zur Verkürzung der Mindestprobezeit um bis zu sechs Monate zulassen.

(3) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Bezahlung.

§ 11

Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident die Ausübung dieser Befugnis anderen Stellen überträgt.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 12

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
2. sie im Zeitpunkt der Ernennung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 zugelassen war oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besaß.

(2) Die Ernennung kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 von der sachlich zuständigen Behörde rückwirkend bestätigt werden.

§ 13

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die oder der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das sie oder ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt, und sie oder er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
3. die Ernennung nach § 5 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 nicht zugelassen war und eine Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die Ernante oder den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergangen war.

(3) Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist die Beamtin oder der Beamte zu hören. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt. Die Erklärung ist schriftlich zu zustellen.

§ 14

Rechtsfolgen bei nichtiger oder zurückgenommener Ernennung

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, ist jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Die bis zu dem Verbot oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

**Abschnitt 2
Laufbahnen**

§ 15

Rechtsverordnung über Laufbahnen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe der §§ 16 bis 24

1. allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten und
2. besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen) zu erlassen.

(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf oberste Dienstbehörden übertragen. Diese Rechtsverordnungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 16

Laufbahn

Eine Laufbahn umfasst alle Ämter einer Fachrichtung, die verwandte und niveaugleiche Vor- und Ausbildungen voraussetzen.

§ 17

Zugang zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet.

- (2) Zugangsvoraussetzungen sind
1. für Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
 2. für Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens
 - a) der Abschluss einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder
 - b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
 3. für Laufbahnen des gehobenen Dienstes
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 - b) ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss,
 4. für Laufbahnen des höheren Dienstes ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit Ausnahme der Abschlüsse nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes,

sowie

ein mindestens einjähriger Vorbereitungsdienst, soweit er eingerichtet ist, mit abschließender Prüfung oder andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen. Das Fachhochschulstudium nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b kann im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

(3) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie sonstige Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

(4) Werden andere als die in Absatz 2 genannten Laufbahnen eingerichtet oder zusammengefasst, regelt die Bundesregierung die Voraussetzungen für den Zugang durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 18

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund
1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder
 2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) erworben werden. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

§ 19

Andere Bewerberinnen und Bewerber

Die Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch Lebens- und Berufserfahrung nachzuweisen. Die Befähigung ist durch den Bundespersonalausschuss oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festzustellen oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 20

Einstellung

(1) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe wird gleichzeitig ein Amt verliehen. Bis zu einer haushaltsrechtlichen Umstellung kann hiervon abgewichen werden; dabei gehört die Probezeit zur Laufbahn und es ist § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Die Möglichkeit des Satzes 2 ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet.

(2) Die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt der Laufbahn nach § 11 Abs. 1 des Bezahlungsstrukturgesetzes ist zulässig bei entsprechender beruflicher Erfahrung oder sonstiger Qualifikation, die zusätzlich zu den in § 17 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurde. Einzelheiten regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 21 Beförderungen

(1) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 vorzunehmen. Erfolgt die Auswahlentscheidung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, ist es für deren Aktualität ausreichend, wenn das Ende des Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) Eine Beförderung darf nicht vor Ablauf einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten in einer höherwertigen Funktion erfolgen.

(3) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Eine Beförderung ist vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung unzulässig.

(5) Vor dem Wechsel in ein Amt, das einer Laufbahn mit höheren Zugangsvoraussetzungen angehört, ist eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 können vom Bundespersonalausschuss zugelassen werden oder sind durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 22 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

Legen Beamtinnen oder Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder die ohne Bezahlung beurlaubt sind, ihr Mandat nieder und bewerben sie sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder im Europäischen Parlament, ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel in eine Laufbahn mit höheren Zugangsvoraussetzungen nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

§ 23 Führungsämter auf Probe

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung zulassen, wenn vor Ablauf der Probezeit eine höherwertige Funktion übertragen wird oder die Funktion als ständige Vertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mindestens sechs Monate tatsächlich wahrgenommen wurde. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen die leitende Funktion bereits übertragen war, können angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Bei Beurlaubungen im dienstlichen Interesse kann von der Probezeit abgesehen werden.

(2) In ein Amt mit leitender Funktion darf berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tag der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit

Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen. Besteht nur ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, bleiben die für die Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Bundesdisziplingesetzes unberührt.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist mit

1. Ablauf der Probezeit nach Absatz 1,
2. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge oder Bezahlung

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die §§ 28 bis 30 und 31 Abs. 1, 2 und 5 bleiben unberührt.

(5) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Bezahlung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die Ämter mit Leitungs- und Führungsverantwortung ab der Besoldungsgruppe A 16 oder der Bezahlungsebene F 16 in Bundesbehörden sowie bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen. Ausgenommen sind das Amt der Staatssekretärin und des Staatssekretärs, die in § 122 Abs. 2 genannten Ämter sowie das Amt der Stellvertretenden Direktorin und des Stellvertretenden Direktors des Bundesrates. Wird aus organisatorischen oder personalwirtschaftlichen Gründen eine Funktion mehreren Ämtern zugeordnet, bezieht sich die Probezeit auf die Funktion, nicht auf das jeweilige Amt. Wird die Funktion ohne ein höherwertiges Amt übertragen, beträgt die Probezeit in der Funktion zwei Jahre.

(7) Beamtinnen und Beamte führen während ihrer Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihnen nach Absatz 1 übertragenen Amtes; sie dürfen nur diese auch außerhalb des Dienstes führen. Wird das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf die Beamtin oder der Beamte die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

§ 24

Laufbahnrechtliche Experimentierklausel

Zur Erprobung von Maßnahmen, die der Entwicklung des Laufbahnrechts dienen, können durch Gesetz mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 von den laufbahnrechtlichen Vorgaben abweichende Regelungen getroffen werden. Diese Möglichkeit ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Abschnitt 3

Abordnung und Versetzung

§ 25

Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit zulässig, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt entspricht. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Werden Beamtinnen und Beamte eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung in den Bundesdienst abgeordnet, sind für die Dauer der Abordnung, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Kapitels 3 mit Ausnahme der §§ 57, 92 und 93 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Verpflichtung zur Bezahlung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist. Abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden in die Leistungsbezahlung einbezogen.

§ 26

Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf eigenen Antrag oder aus dienstlichen Gründen innerhalb des Dienstbereichs ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden.

(2) Eine Versetzung bedarf nicht der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn das neue Amt zum Bereich desselben oder eines anderen Dienstherrn gehört, derselben oder einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn wie das bisherige Amt und mindestens derselben Bezahlungsebene angehört.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das sie vor dem bisherigen Amt innehatten.

(4) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

Abschnitt 4 Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 27 Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bundesdisziplinargesetz oder
4. Eintritt in den Ruhestand.

§ 28 Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn sie
1. die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlieren oder
 2. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

Satz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 29 Entlassung aus zwingenden Gründen

- (1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie
1. den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern oder
 2. zur Zeit der Ernennung als Inhaberin oder Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen Bundestags oder Mitglied des Europäischen Parlaments waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in den Fällen des § 5 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.

§ 30

Entlassung auf Verlangen

(1) Beamtinnen und Beamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss der zuständigen Behörde schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die übertragenen Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt sind, längstens drei Monate.

§ 31

Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge oder Bezahlung zur Folge hätte,
2. keine Bewährung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2,
3. Dienstunfähigkeit, wenn keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsbehörde, wenn das übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Beamtinnen und Beamte nach § 36, die sich nur in einem Probebeamtenverhältnis befinden, können jederzeit entlassen werden.

(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:
bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss
und
von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist eine Entlassung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29 des Bundesdisziplinalgesetzes gelten entsprechend.

(5) Bei Erreichen der Altersgrenze sind Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe mit dem Ende des Monats entlassen, in den dieser Zeitpunkt fällt.

§ 32

Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf

(1) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 31 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Sie sind mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung bekannt gegeben wird.

§ 33

Verfahren der Entlassung

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Sie tritt im Falle des § 29 Abs. 1 Nr. 1 mit der Zustellung, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugeht.

§ 34

Folgen der Entlassung

Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge oder Bezahlung und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 35

Ausscheiden bei Wahlen oder Übernahme politischer Ämter

(1) Beamtinnen und Beamte müssen aus ihrem Amt ausscheiden, wenn sie die Wahl zur oder zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder zum Europäischen Parlament annehmen. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte zum Mitglied der Regierung eines Landes ernannt, gilt § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesministergesetzes entsprechend. Dies gilt auch für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht.

(3) Bei Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit sind Beamtinnen und Beamte nach Beendigung ihrer Amtszeit unter Übertragung eines Amtes in ihr Dienstverhältnis zurückzuführen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Altersgrenze erreicht haben. Die Beamtinnen und Beamten erhalten nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses die Bezahlung des zuletzt im Bundesbeamtenverhältnis bekleideten Amtes. Wird die Rückführung nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses abgelehnt oder ihr nicht gefolgt, sind sie zu entlassen. § 33 gilt entsprechend.

§ 36

Einstweiliger Ruhestand

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann jederzeit die nachfolgend genannten politischen Beamtinnen und politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand versetzen, soweit sie Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind:

1. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren,
2. sonstige Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe B 3 oder Bezahlungsebene F 17 an aufwärts sowie Botschafterinnen und Botschafter in der Besoldungsgruppe A 16 oder Bezahlungsebene F 16,
3. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe B 6 oder Bezahlungsebene F 21 an aufwärts,
4. die Chefin oder der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, deren oder dessen Stellvertretung und die Stellvertretende Sprecherin oder der Stellvertretende Sprecher der Bundesregierung,
5. die Generalbundesanwältin oder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
6. die Bundesbeauftragte oder der Bundesbeauftragte für den Zivildienst und
7. die Präsidentin oder der Präsident des Bundeskriminalamtes.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere politische Beamtinnen und politische Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 37

Einstweiliger Ruhestand wegen organisatorischer Veränderungen

Im Fall der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, deren Aufgabengebiet davon betroffen ist und die ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B oder ab der Bezahlungsebene F 17 innehaben, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn durch die organisatorische Änderung eine ihrem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird und eine Versetzung nicht möglich ist. Frei werdende Planstellen sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten vorbehalten werden, die dafür geeignet sind.

§ 38

Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 39

Erneute Berufung

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt verliehen werden soll.

§ 40

Ende des einstweiligen Ruhestandes

(1) Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamte gelten mit Vollendung des 65. Lebensjahres als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 41

Ruhestand

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
2. das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr oder sonstige Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst der Bundeswehr beschäftigt waren, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

(4) Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres die für die einzelne Beamtengruppe vorgesehene andere Altersgrenze. Ist eine Ernennung trotzdem erfolgt, ist die Beamtin oder der Beamte zu entlassen.

(5) Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

§ 42

Hinausschieben der Altersgrenze

(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten über das vollendete 65. Lebensjahr um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

(2) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten erfordern, kann auf Antrag der Dienststelle die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinauschieben, jedoch nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die oberste Dienstbehörde eine nach § 41 Abs. 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum 65. Lebensjahr hinauschieben.

§ 43

Ruhestand bei dem Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Behörden übertragen werden.

(3) § 44 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 46 und 47 sind entsprechend anzuwenden.

§ 44

Dienstunfähigkeit

(1) Die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn wegen des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen die Erfüllung der Dienstpflichten auf Dauer nicht mehr möglich ist (Dienstunfähigkeit). Von der Versetzung in den Ruhestand ist abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist.

(2) Eine anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten ist möglich, wenn ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung ist zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann einer Beamtin oder einem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

(4) Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand kann die Beamtin oder der Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist; das Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Von dieser Möglichkeit darf nur bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Beamtin und der Beamte, die nicht die Befähigung für eine andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(6) Als dienstunfähig kann die Beamtin oder der Beamte auch dann angesehen werden, wenn infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet worden ist und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird.

(7) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls dies amtsärztlich für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(8) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(9) Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, endet das Beamtenverhältnis statt durch Versetzung in den Ruhestand durch Entlassung.

§ 45

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 44 Abs. 2 oder 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 44 Abs. 6 und 7 sowie die §§ 46, 48 und 49 gelten entsprechend. § 46 Abs. 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden. § 66 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

§ 46

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich, teilt sie oder er der Beamtin oder dem Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 49 Abs. 1 zuständige Behörde. Eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben worden ist, werden die Dienstbezüge oder die Bezahlung einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.

§ 47

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte sind, solange sie das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt ihrer früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.

(2) Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Absatz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

(5) Beantragen Beamtinnen oder Beamte nach Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit, sie erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(6) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.

(7) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit sind die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Beamtinnen und Beamte können eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie einen Antrag auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis stellen.

(8) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

§ 48 Ärztliche Untersuchung

(1) In den Fällen der §§ 43 bis 47 kann die zuständige Behörde die ärztliche Untersuchung nur Amtsärztinnen oder Amtsärzten sowie als Gutachterinnen oder als Gutachter beauftragten Ärztinnen oder Ärzten übertragen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ärztinnen oder Ärzte mit der Fertigung von Gutachten beauftragt werden können; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Wird eine ärztliche Untersuchung nach Absatz 1 durchgeführt, teilt die Ärztin oder der Arzt nur im Einzelfall auf Anforderung der Behörde die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(3) Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten und versiegelten Umschlag zu übersenden. Sie ist versiegelt zu der Personalakte zu nehmen. Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die nach §§ 43 bis 47 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(4) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Behörde hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer Vertretung eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Behörden erteilten Auskünfte.

§ 49 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 38 und 41, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist.

Abschnitt 5 Verlust der Beamtenrechte

§ 50 Wirkung eines Strafurteils

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Endet das Beamtenverhältnis nach Absatz 1, besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge oder Bezahlung und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nicht weiter geführt werden.

§ 51 Gnadenrecht

(1) Der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte das Gnadenrecht zu. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gilt ab diesem Zeitpunkt § 52 entsprechend.

§ 52 Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Beamtinnen und Beamte haben, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und sie noch dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhalten sie die Dienstbezüge oder Bezahlung, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätte.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Beamtinnen und Beamte müssen sich auf die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge oder die Bezahlung ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie sind hierüber zur Auskunft verpflichtet.

Kapitel 3 Rechtliche Stellung

Abschnitt 1 Pflichten

§ 53 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitli-

chen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

§ 54

Wahrnehmung von Aufgaben

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

§ 55

Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen; dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 56

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, muss sie ausgeführt werden, sofern nicht das auftragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist oder das ihnen auftragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung sind die Beamtinnen und Beamten befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 57

Eidespflicht, Eidesformel

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, kann bei Mitgliedschaft in einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel gesprochen werden.

(4) In den Fällen, in denen nach § 5 Abs. 3 eine Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Beamtin oder der Beamte in diesen Fällen zu geloben, ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 58

Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen oder Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 59

Führung der Dienstgeschäfte

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 60

Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn Anhaltspunkte für Korruptionsstraftaten nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuchs bestehen.

(2) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(4) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 61

Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird die Genehmigung versagt, haben die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(3) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Befugnis zur Versagung der Genehmigung kann auf andere Behörden übertragen werden.

§ 62

Gutachtenerstattung

Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

§ 63

Presseauskünfte

Die Leitung der Behörde entscheidet, wer Auskünfte an die Presse erteilt.

§ 64

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft.

§ 65

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde ein Nebenamt im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 66

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 67 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 65 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. die Übernahme eines Nebenamtes,
2. die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. den Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Dabei sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für die dem Dienstherrn bekannten Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Grundgehalts oder Basisgehalts des Amtes der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre.

(3) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

(4) Die Genehmigung erteilt die Dienstbehörde. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 67

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Dienstbehörde schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 68

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 69

Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen der oder des Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 70

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.

§ 71

Erlass ausführender Rechtsverordnungen

Die zur Ausführung der §§ 64 bis 70 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist;

das Entgelt kann pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,

4. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 72

Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn die Beamtinnen und Beamten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung aufnehmen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, haben die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung der letzten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 73

Verbot der Geschenkkannahme

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

(2) Wird das in Absatz 1 Satz 1 genannte Verbot verletzt, ist das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit im Strafverfahren nicht der Verfall des Erlangten angeordnet worden ist. Für den Umfang des Herausgabenanspruchs gelten § 818 Abs. 1 und 2 und § 819 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 74

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt 44 Stunden nicht überschreiten.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern oder bis zur Bezahlungsebene F 16 für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Vergütung erhalten.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden.

(4) Das Nähere, insbesondere zur Dauer der Arbeitszeit, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung und zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung der Beamtinnen und Beamten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, zur Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und für Zwecke des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Löschfristen für die erhobenen Daten vorzusehen.

§ 75 Teilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen oder Bezahlung kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, der nach den §§ 65 bis 67 den Vollzeitbeschäftigten für die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 66 Abs. 2 Satz 3, 4 und 7 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 76 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen oder Bezahlung ist auf Antrag auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen oder,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge oder Bezahlung bis zur Dauer von 15 Jahren zu gewähren, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Dienststelle muss die Ablehnung von Anträgen im Einzelnen begründen. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Der Urlaub darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 80 Abs. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. § 75 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte mit Familienpflichten, die eine Vollzeitbeschäftigung beantragen, und Beurlaubte mit Familienpflichten, die eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung beantragen, müssen bei

der Besetzung von Vollzeitstellen unter Beachtung des Leistungsprinzips und der Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes vorrangig berücksichtigt werden.

(2) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen oder Bezahlung kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Bezahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen oder Bezahlung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

(5) Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören das Angebot von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, ihre rechtzeitige Unterrichtung über das Fortbildungsprogramm und das Angebot der Teilnahme an der Fortbildung während oder nach der Beurlaubung. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung während der Beurlaubung begründet einen Anspruch auf bezahlte Dienstbefreiung nach Ende der Beurlaubung. Die Dauer der bezahlten Dienstbefreiung richtet sich nach der Dauer der Fortbildung. Mit den Beurlaubten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

§ 77

Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen oder Bezahlung kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass die Beamtin oder der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 76 Abs. 2 oder des § 1 Abs. 4 Satz 1 der Elternzeitverordnung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht. Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach den Arbeitszeitregelungen gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 bewilligt werden, wenn

1. bei ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist oder
2. sie in der Bundeswehrverwaltung oder bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigt sind oder unter den Geltungsbereich des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen fallen. Weitere Bereiche, in denen ab dem 55. Lebensjahr Altersteilzeit bewilligt werden kann, regelt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(3) § 75 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 78

Hinweispflicht

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen sowie auf die Möglichkeit einer Befristung mit Verlängerung und deren Folgen.

§ 79

Benachteiligungsverbot

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach den §§ 75 und 76 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 80

Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Bezahlung

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen oder Bezahlung kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge oder Bezahlung bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren und
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge oder Bezahlung bewilligt werden,

wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten erklären, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten zu verzichten und nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach § 67 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtinnen oder Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Urlaub nach Absatz 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76 Abs. 2, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn es den Beamtinnen und Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 81

Fernbleiben vom Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder dem Bezahlungsstrukturgesetz den Anspruch auf Dienstbezüge oder Bezahlung, wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

§ 82

Wahl der Wohnung

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

§ 83

Aufenthaltspflicht

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe des Dienstortes aufzuhalten.

§ 84

Dienstkleidung

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident erlässt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Die Ausübung dieser Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden.

§ 85

Dienstvergehen

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihren Beruf bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen,
2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen,
3. gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 60, gegen die Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 72 oder gegen das Verbot der Geschenkannahme nach § 73 verstoßen oder
4. entgegen § 39 oder § 47 Abs. 1 oder 2 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen.

(3) Das Nähere regelt das Bundesdisziplinargesetz.

§ 86

Pflicht zum Schadensersatz

(1) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten haben Beamtinnen und Beamte dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

Abschnitt 2

Rechte

§ 87

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Er schützt sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung als Beamtin oder Beamter.

§ 88

Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Als Ergänzung der aus laufender Bezahlung oder laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenversorgung erhalten Beihilfe:

1. Beamtinnen und Beamte,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, soweit sie Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes haben, und
4. frühere Beamtinnen auf Zeit und frühere Beamte auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgeld nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die Beihilfe wird zu nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen und Maßnahmen

1. zur Vorbeugung vor und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Gesundheitszustandes einschließlich Rehabilitationsmaßnahmen,
 2. in Geburts- und Pflegefällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsunterbrechungen und
 3. zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen
- gewährt.

Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind Ehegatten und Kinder. Kinder sind nur berücksichtigungsfähig soweit den Beihilfeberechtigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, gewährt.

(2) Beihilfe erhalten auch die in das Ausland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die bei Auslandsdienststellen des Bundes beschäftigten nicht entsandten deutschen und nichtdeutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Beihilfe kann als Prozentsätze der beihilfefähigen Aufwendungen oder als Pauschalen gewährt werden. Bemisst sich die Beihilfe nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) darf dieser

1. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 50 Prozent,
2. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 70 Prozent,
3. für berücksichtigungsfähige Ehegatten 70 Prozent,
4. für berücksichtigungsfähige Kinder 80 Prozent

nicht unterschreiten. Beihilfe kann in Form von Sachleistungen erbracht werden. Bei der Bemessung der beihilfefähigen Leistungen ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Beihilfeberechtigten und ihren Familien zu beachten.

(4) Bei der Beihilfebemessung können Eigenbehalte als Abzüge von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe vorgesehen werden. Eigenbehalte können nicht mehr abgezogen werden, soweit sie für die Beihilfeberechtigten und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen die Belastungsgrenze überschreiten. Diese beträgt zwei Prozent, jedoch bei chronisch Kranken, die wegen derselben Krankheit in Behandlung sind, ein Prozent des jährlichen Einkommens nach § 2 Abs. 2 des Bezahlungsstrukturgesetzes, § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 33 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Aufwendungen zu Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt und die wirtschaftlich angemessen sind. Daneben kann die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen oder abweichender Abrechnungsregelungen abhängig gemacht werden. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können von der Beihilfefähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Regelungen des § 34 Abs. 1 und des § 92 Abs. 1 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Beihilfen zu Leistungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht werden, können eingeschränkt werden. In der Verordnung nach Absatz 8 dürfen Höchstbeträge beihilfefähiger Aufwendungen für einzelne Leistungen festgelegt werden. Dabei sind Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit des Beihilfesystems, eines angemessenen Selbstbehalts der Beihilfeberechtigten und die Belange der Leistungserbringer zu berücksichtigen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit den von dritter Seite zustehenden Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Beihilfe wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch gegen eine andere Stelle auf eine voll-

wertige Absicherung der Aufwendungen einschließlich eventueller Sachleistungen oder einer Maßnahme nach Absatz 1 besteht. Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.

(7) Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die über eine elektronische Gesundheitskarte entsprechend dem § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verfügen, haben diese zu nutzen. Für die Nutzung der Karte findet § 291a Abs. 2 bis 5, 6 und 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die elektronische Gesundheitskarte der Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 und 6 bis 8 und § 291a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht bedarf.

(8) Das Bundesministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten der Beihilfegewährung, insbesondere

1. Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen und Maßnahmen,
2. das Verfahren der Beihilfegewährung und
3. abweichende Vorschriften für Beamtinnen und Beamte mit dienstlichen Wohnsitz im Ausland, in das Ausland abgeordnete Beamtinnen und Beamte und für den Personenkreis nach Absatz 2, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland erforderlich ist.

§ 89

Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld

(1) Zur Abgeltung der durch Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften sowie aus besonderem Anlass außerhalb der Dienststätte dienstlich veranlassten notwendigen Kosten erhalten Beamtinnen und Beamte eine Reisekostenvergütung. Diese umfasst Fahrt- und Flugkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgelder und die Erstattung sonstiger Kosten. Bei der Bemessung der Reisekostenvergütung können Höchstgrenzen im Einzelnen oder pauschal für eine Erstattung festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden. Die Einzelheiten zu Art und Höhe der Reisekostenvergütung sowie die Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium des Innern kann abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen bezüglich der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, der Reisebeihilfe, der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland erforderlich ist.

(2) Auslagen aus Anlass eines Umzuges, für den die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt wurde, werden Beamtinnen und Beamten sowie ihren Hinterbliebenen erstattet. Umzugskostenvergütung kann für dienstlich veranlasste Umzüge und in besonderen Fällen zugesagt werden. Sie umfasst Beförderungsauslagen, Leistungen nach den Absätzen 1 und 3, Mietentschädigung und sonstige Auslagen. Bei der Bemessung der Umzugskostenvergütung können Höchstgrenzen oder Pauschalen festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden. Die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen sowie Art und Höhe der Umzugskostenvergütung und die Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Auswärtige Amt kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Vorschriften über die Umzugskostenvergütung für dienstlich veranlasste Umzüge ins Ausland, im Ausland und aus dem Ausland ins Inland erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 4.

(3) Für die durch die häusliche Trennung entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten Beamtinnen und Beamte, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes abgeordnet oder versetzt werden, unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. In besonderen weiteren Fällen kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls Trennungsgeld gewährt werden. Der Abordnung steht die Zuweisung nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz gleich. Werden Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einen anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen, zu Art und Höhe des Trennungsgeldes sowie der Gewährung von Reisebeihilfen regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2. Das Auswärtige Amt kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Vorschriften für Reisen im Sinne des Absatzes 1, Abordnungen oder Versetzungen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 4.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die in den Bundesdienst abgeordneten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter.

§ 90

Mutterschutz und Elternzeit

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte; das Bundesministerium des Innern kann Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in der Bundespolizei in Fällen des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes aus zwingenden Gründen der inneren Sicherheit einen beantragten Urlaub versagen oder einen gewährten Urlaub widerrufen.

§ 91

Jubiläumszuwendung

Beamtinnen und Beamten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 92

Amtsbezeichnung

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident setzt die Amtsbezeichnungen fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen übertragen ist.

(2) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes; sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen.

§ 93

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 94

Urlaub

(1) Beamtinnen und Beamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge oder Bezahlung zu. Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Erteilung zusätzlichen Urlaubs an ins Ausland entsandte Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes wird in § 18 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst geregelt.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge oder die Bezahlung während eines solchen Urlaubs zu belassen sind. Stimmen Beamtinnen und Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge oder der Bezahlung zu gewähren.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist den Beamtinnen und Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge oder Bezahlung zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund eines Gesetzes gebildet worden sind.

§ 95

Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder zum Europäischen Parlament gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamtinnen und Beamte maßgebenden Vorschriften der §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, §§ 9, 23 Abs. 5 und § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder zum Europäischen Parlament gewählt worden sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Bezahlung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Auf Beamtinnen und Beamte, denen nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Bezahlung gewährt wird, ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 96 Personalakte

(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Zahlungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Eine Verwendung für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebögen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

§ 97 Zugang zur Personalakte

(1) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Verfahren. Zugang zu entscheidungsrelevanten Teilen der Personalakte haben auch Gleichstellungsbeauftragte, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Auf Verlangen ist Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.

§ 98 Beihilfeakte

(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur genutzt oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Bezahlung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungs- oder Bezahlungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

§ 99 Anhörungspflicht

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

§ 100 Einsichtsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheits-

akten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 101

Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 102

Entfernung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten oder
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen und Leistungsbewertungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 103

Aufbewahrungsfrist

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 50 dieses Gesetzes und des § 10 des Bundesdisziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,

2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
3. wenn nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Zahlungsbegründende Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind sechs Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom Bundesarchiv oder von einem Landesarchiv übernommen werden.

§ 104

Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 101 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 98 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist den Betroffenen die Art der über sie nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

§ 105

Vereinigungsfreiheit

(1) Aufgrund der Vereinigungsfreiheit haben Beamtinnen und Beamte das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Keine Beamtin und kein Beamter darf wegen Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 106
Dienstzeugnis

Beamtinnen und Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von ihrer oder ihrem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

Abschnitt 3
Beamtenvertretung

§ 107
Personalvertretung

Die Personalvertretung der Beamtinnen und Beamten wird durch Gesetz besonders geregelt.

§ 108
Zuziehung der Gewerkschaften

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Kapitel 4
Bundespersonalausschuss

§ 109
Errichtung

Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Bundespersonalausschuss errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

§ 110
Mitglieder

(1) Der Bundespersonalausschuss besteht aus acht ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Leiterin oder der Leiter der Dienstrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der Zentralabteilungen von zwei anderen obersten Bundesbehörden und vier andere Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamte. Stellvertretende Mitglieder sind je eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter der in Satz 1 genannten Behörden, die Leiterinnen und Leiter der Zentralabteilungen von zwei weiteren obersten Bundesbehörden sowie vier weitere Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamte.

(3) Die nichtständigen ordentlichen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers des Innern für die Dauer von vier Jahren bestellt, davon vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder aufgrund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

§ 111 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Bundespersonalausschusses außer durch Zeitablauf durch Ausscheiden aus dem Hauptamt oder aus der Behörde, die für ihre Mitgliedschaft maßgeblich sind, oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder einer Kammer für Disziplinarsachen wegen einer rechtskräftigen Entscheidung im Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 59 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.

§ 112 Aufgaben

(1) Der Bundespersonalausschuss hat neben den in den §§ 7, 10, 19, 21 und 23 vorgesehenen Entscheidungen folgende Aufgaben:

1. über die allgemeine Anerkennung von Prüfungen zu entscheiden und
2. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten.

(2) Die Bundesregierung kann dem Bundespersonalausschuss weitere Aufgaben übertragen.

(3) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Bundespersonalausschuss die Bundesregierung zu unterrichten.

§ 113 Geschäftsordnung

Der Bundespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 114 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Bundespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Bundespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Bundespersonalausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Bundespersonalausschusses leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

§ 115 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Bundespersonalausschuss der im Bundesministerium des Innern einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 116

Beweiserhebung, Auskünfte und Amtshilfe

(1) Der Bundespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben.

(2) Die beteiligten Verwaltungen haben dem Bundespersonalausschuss auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Alle Dienststellen haben dem Bundespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

§ 117

Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Bundespersonalausschusses sind bekannt zu machen, soweit sie allgemeine Bedeutung haben. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Bundespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 118

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bundespersonalausschusses führt im Auftrag der Bundesregierung die Bundesministerin oder der Bundesminister des Innern. Die Dienstaufsicht unterliegt den sich aus § 111 ergebenden Einschränkungen.

Kapitel 5**Beschwerdeweg und Rechtsschutz**

§ 119

Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden, Schlichtungsverfahren

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Für Streitigkeiten über Leistungsbewertungen wird ein Schlichtungsverfahren eingeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 120

Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das Bundesministerium des Innern.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 121

Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen und Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder deren Rechte durch sie berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Kapitel 6

Besondere Beamtenverhältnisse

§ 122

Beamtinnen und Beamte des Bundestages, Bundesrates und Bundesverfassungsgerichtes

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichtes sind Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages, die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesrates oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes vorgenommen. Oberste Dienstbehörde ist die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages, die Präsidentin oder der Präsident des Bundesrates oder die Präsidentin oder der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes.

(2) Die Direktorin oder der Direktor beim Deutschen Bundestag und die Direktorin oder der Direktor des Bundesrates können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 123

Beamtinnen und Beamte der Hochschulen

(1) Die beamteten Leiterinnen und Leiter, die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die entsprechend § 42 des Hochschulrahmengesetzes zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal zählenden Beamtinnen und Beamten einer Hochschule, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten hat und deren Personal im Dienst des Bundes steht, stehen in einem Bundesbeamtenverhältnis.

(2) Die beamteten Leiterinnen und Leiter und die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die beamteten Professorinnen und Professoren, für die eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, werden für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Für beamtete Juniorprofessorinnen und beamtete Juniorprofessoren gilt § 48 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend. Für beamtete Hochschuldozentinnen und beamtete Hochschuldozenten gelten die §§ 42 und 48d, für beamtete Oberassistentinnen und beamtete Oberassistenten, beamtete Oberingenieurinnen und beamtete Oberingenieure die §§ 42 und 48b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistenten die §§ 42 und 48 des Hochschulrahmengesetzes in der bis zum 30. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die auf Zeit ernannten Beamtinnen und Beamten sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen.

(4) Die beamteten Leiterinnen und Leiter und die beamteten Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamtinnen auf Zeit oder Beamten auf Zeit ernannt sind, sind nach Ablauf ihrer ersten Amtszeit verpflichtet, ihr bisheriges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit weiterzuführen; kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind sie mit Ablauf der ersten Amtszeit entlassen. Abweichend von Absatz 3 treten sie nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder Bezahlung oder in einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden waren. Sind sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden, ruht dieses Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

(5) Für die entsprechend § 42 des Hochschulrahmengesetzes zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal einer Hochschule zählenden Beamtinnen und Beamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 43 bis 50 und 53 des Hochschulrahmengesetzes etwas anderes bestimmen; bei der Auflösung, der Verschmelzung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben von staatlich anerkannten Hochschulen des Bundes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, gilt § 26 dieses Gesetzes für beamtete Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.

§ 124

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 6 Abs. 3) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden; sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Nicht anzuwenden sind die §§ 26, 42 Abs. 2, §§ 66, 67, 71, 74 und 82, für Honorarkonsularbeamtinnen und Honorarkonsularbeamte außerdem § 5 Abs. 1 Nr. 1.
3. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 125 Bisherige Bundesbeamtenverhältnisse

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Beamtinnen, Beamten, Wartestandsbeamtinnen und Wartestandsbeamten gilt Folgendes:

1. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit erhalten die Rechtsstellung einer Beamtin auf Lebenszeit oder eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz.
2. Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe ernannt werden.
3. Wartestandsbeamtinnen und Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als nach § 36 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

§ 126 Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden

(1) Ist Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, kann die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

(2) Für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, tritt an deren Stelle für die in diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 127 Mitglieder des Bundesrechnungshofes

Für die Mitglieder des Bundesrechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit im Bundesrechnungshofgesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 128 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 129 Auswärtiger Dienst

Für Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 130

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 131

Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, ist anstelle des § 10 dieses Gesetzes § 9 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Gesetz über die Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern (Bezahlungsstrukturgesetz – BezStruktG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Einleitende Vorschrift

§ 1 Geltungsbereich

Kapitel 2 Einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Regelung durch Gesetz

§ 3 Anspruch auf Bezahlung

§ 4 Teilzeitbeschäftigung

§ 5 Begrenzte Dienstfähigkeit

§ 6 Verlust der Bezahlung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Abschnitt 2 Vorschriften zur Grundbezahlung

§ 7 Grundbezahlung aus dem Amt

§ 8 Regelung der Ämter in Bezahlungsordnungen F

§ 9 Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung

§ 10 Bezahlungsbandbreite

§ 11 Eingangsamter

§ 12 Anpassung

§ 13 Grundbezahlung

§ 14 Basisgehalt in den Bezahlungsebenen F 2 bis F 16

§ 15 Leistungsvariablen

§ 16 Vergabebudget für Leistungsvariablen

- § 17 Ausgestaltung durch Bund und Länder
- § 18 Bezahlungsanspruch in besonderen Fällen

Abschnitt 3 Amts- und Stellenzulagen

- § 19 Amts- und Stellenzulagen

Abschnitt 4 Auslandsbezahlung

- § 20 Auslandsbezüge, Kaufkraftausgleich
- § 21 Bestandteile der Auslandsbezüge
- § 22 Auslandsverwendungszuschlag

Kapitel 3 Vorschriften für die Gesetzgebung zur Nebenbezahlung durch Bund und Länder

- § 23 Nebenbezahlung
- § 24 Funktionszulagen
- § 25 Zulagen für besondere Erschwernisse
- § 26 Vergütungen
- § 27 Zuschläge
- § 28 Leistungsprämien
- § 29 Jährliche Sonderzahlungen
- § 30 Vermögenswirksame Leistungen

Kapitel 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Familienzuschlag
- § 32 Ausgleichszulagen
- § 33 Allgemeine Stellenzulage
- § 34 Anwendung von Regelungen des Bundesbesoldungsrechts
- § 35 Anwendung sonstiger Vorschriften
- § 36 Optionsrecht

§ 37 Umsetzungspflicht

§ 38 Anwendung für den Personenkreis des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes

Anlage I

(zu § 8 Abs. 1)

Anlage II

(zu § 13 Abs. 2 Satz 1)

Kapitel 1 Einleitende Vorschrift

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz bestimmt die grundlegenden Inhalte und Strukturen der Bezahlung der

1. Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind

1. Professorinnen und Professoren, hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter nicht Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F zugewiesen sind,
2. Beamtinnen und Beamte in Besoldungsordnungen R,
3. Personen nach Absatz 1, soweit sie von dem Optionsrecht nach § 6 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes oder § 36 Gebrauch machen oder sich am 1. Januar 2008 in Altersteilzeit befinden,
4. Beamtinnen und Beamte nach § 32 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 36 des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 36 Abs. 1 Nr. 2; dies gilt auch, soweit sie nicht Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind,
5. Beamtinnen und Beamte, die richterliche Unabhängigkeit besitzen,
6. hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
7. Soldatinnen und Soldaten nach § 50 des Soldatengesetzes,
8. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
9. Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf.

Kapitel 2 Einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Regelung durch Gesetz

(1) Die Bezahlung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zur Bezahlung gehören

1. die Grundbezahlung (§§ 7 bis 18),
2. Amts- und Stellenzulagen (§ 19),
3. die Auslandsbezahlung (§§ 20 bis 22) und
4. die Nebenbezahlung (§§ 23 bis 30).

(3) Die Regelungen des Kapitels 2 gelten unmittelbar und einheitlich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 3

Anspruch auf Bezahlung

(1) Auf die Bezahlung besteht ein Rechtsanspruch, auf den weder ganz noch teilweise verzichtet werden kann.

(2) Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung, Versetzung, Übernahme oder der Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird, und erlischt mit Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gilt § 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 4

Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Bezahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

§ 5

Begrenzte Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Bezahlung entsprechend § 4, mindestens jedoch in Höhe des Ruhegehaltes, das bei Versetzung in den Ruhestand zustehen würde.

§ 6

Verlust der Bezahlung bei Fernbleiben vom Dienst

Wer ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern bleibt, verliert für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Bezahlung.

Abschnitt 2**Vorschriften zur Grundbezahlung**

§ 7

Grundbezahlung aus dem Amt

(1) Die Grundbezahlung bestimmt sich nach der Bezahlungsebene des verliehenen Amtes oder Dienstgrades.

(2) Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf das Amt verwiesen wird, steht dem Amt der Dienstgrad gleich.

(3) Ist ein Amt noch nicht in einer Bezahlungsordnung enthalten oder ist es mehreren Bezahlungsebenen zugeordnet, bestimmt sich die Grundbezahlung nach der Bezahlungsebene, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Bezahlungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Bezahlsrecht zuständigen Ministerium.

§ 8

Regelung der Ämter in Bezahlungsordnungen F

(1) Die Ämter und ihre Bezahlungsebenen werden in der Bezahlungsordnung F dieses Gesetzes (Anlage I) sowie in den Bezahlungsordnungen F des Bundes und der Länder geregelt.

(2) Bund und Länder dürfen Ämter in eigene Bezahlungsordnungen aufnehmen, wenn sie sich von den Ämtern dieses Gesetzes nach dem Inhalt und der Wertigkeit der Funktion wesentlich unterscheiden.

(3) Die Bezahlungsordnungen müssen in der Struktur der Bezahlungsebenen sowie in der Einstufung und Wertigkeit der Ämter der Bezahlungsordnung F dieses Gesetzes entsprechen.

(4) Die Dienstgrade des militärischen Dienstes und die Ämter des Auswärtigen Dienstes sind entsprechend Absatz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und zuzuordnen.

§ 9

Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, die Funktionen nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen aller Dienstherren den Ämtern zuzuordnen. Beförderungsämtner dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Bezahlungsebene nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben. Aus organisatorischen oder personalwirtschaftlichen Gründen kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

(2) Wenn Funktionen, die einem Amt einer Laufbahn mit höheren Zugangsvoraussetzungen zugeordnet sind, nach Erwerb einer entsprechenden Qualifikation länger als sechs Monate ununterbrochen wahrgenommen werden, sollen die Voraussetzungen für die Begründung eines Anspruchs auf Bezahlung aus diesem Amt geschaffen werden.

(3) § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10

Bezahlungsbandbreite

Besteht wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern oder sind Dienstposten insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerbungslage nicht anforderungsgerecht zu besetzen, können Bund und Länder insoweit jeweils für ihren Bereich durch Gesetz die Grundbezahlung um bis zu fünf Prozent höher oder niedriger festsetzen. Dies kann auch mit Rücksicht auf unterschiedliche regionale Verhältnisse in Teilen einer Gebietskörperschaft geschehen.

§ 11

Eingangsämtner

(1) Die Eingangsämtner sind folgenden Bezahlungsebenen zuzuordnen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes den Bezahlungsebenen F 2, F 3 oder F 4,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Bezahlungsebene F 6,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Bezahlungsebene F 9 und
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Bezahlungsebene F 13.

(2) In besonderen Fällen können Bund und Länder abweichend von Absatz 1 jeweils für ihren Bereich durch Gesetz Eingangssämter einer höheren Bezahlungsebene zuordnen, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind.

(3) Soweit abweichend von Absatz 1 andere Laufbahnen durch Zusammenfassung von Ämtern gebildet werden, sind die Eingangssämter der Laufbahnen von Bund und Ländern jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu bestimmen.

(4) Im Rahmen der Erprobung von Maßnahmen, die der Entwicklung des Laufbahnrechts dienen, können Bund und Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz andere als die in Absatz 1 genannten Bezahlungsebenen für Eingangssämter bestimmen. Diese Möglichkeit ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

§ 12 Anpassung

(1) Die Grundbezahlung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

(2) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Bruchteile beim Basisgehalt auf volle Cent-Beträge und bei den Leistungsvariablen auf volle Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

§ 13 Grundbezahlung

(1) Die Grundbezahlung setzt sich zusammen aus einem Basisgehalt und einer Leistungsvariablen.

(2) Die Beträge des Basisgehalts und der Leistungsvariablen sind in der Anlage II ausgewiesen. Sie gelten unmittelbar für die entsprechenden Bezahlungsordnungen F des Bundes und der Länder; abweichende Beträge sind nur im Rahmen des § 10 zulässig.

§ 14 Basisgehalt in den Bezahlungsebenen F 2 bis F 16

(1) In den Bezahlungsebenen F 2 bis F 16 wird das Basisgehalt nach Stufen bemessen. Es wird mindestens das Basisgehalt der Eingangsstufe (Anfangsbasisgehalt) gezahlt. Die erste und zweite Erfahrungsstufe werden im Abstand von jeweils fünf Jahren, die dritte Erfahrungsstufe (Endbasisgehalt) wird nach weiteren zehn Jahren erreicht. Das Erreichen der Erfahrungsstufen ist von der Voraussetzung abhängig, dass im berücksichtigungsfähigen Zeitraum zwischen den jeweiligen Stufen überwiegend eine Leistungsstufe festgesetzt wurde.

(2) Das Erreichen der Erfahrungsstufen wird durch Zeiten nach § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, Grundwehrdienst- oder Zivildienstzeiten sowie aufgrund einer Freistellung aus besonderen dienstlichen Gründen nicht verzögert. Bei der Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 4 bleiben diese Zeiten unberücksichtigt.

(3) Die erstmalige Festsetzung einer Stufe sowie das Nichtvorliegen der Voraussetzung für das Erreichen der Erfahrungsstufe sind schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Leistungsvariablen

(1) Die Leistungsvariablen sind in vier Leistungsstufen bemessen. Bei Leistungen, die den durchschnittlichen Anforderungen entsprechen, ist die Leistungsstufe 2 festzusetzen. Für davon abweichende Leistungen sind entsprechend höhere oder niedrigere Leistungsstufen festzusetzen. Wird keine anforderungsgerechte Leistung erbracht, ist keine Leistungsvariable zu vergeben.

(2) Die Festsetzung der Leistungsstufe setzt eine Leistungsbewertung aufgrund von Zielvereinbarungen oder strukturierten Bewertungsverfahren im Rahmen des § 16 voraus. Die Leistungsbewertung ist regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, durchzuführen. Kann aufgrund von Zeiten nach § 14 Abs. 2 keine Leistungsbewertung vorgenommen werden, ist die zuletzt festgesetzte Leistungsstufe maßgeblich.

(3) Die Leistungsbewertung muss diskriminierungsfrei erfolgen. Elternzeiten, Grundwehrdienst- oder Zivildienstzeiten, sonstige Zeiten der Beurlaubung, die besonderen Situationen von Teilzeitbeschäftigten, schwerbehinderten Menschen sowie aus besonderen Gründen freigestellten Personen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 16

Vergabebudget für Leistungsvariablen

(1) Das Budget für die Leistungsvariablen eines Dienstherrn entspricht mindestens der Summe, die sich bei Zugrundelegung der Leistungsstufe 2 für alle am 1. Januar eines Jahres beschäftigten Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten der Bezahlungsordnung F für jedes Haushaltsjahr ergibt. Teilzeitbeschäftigte sind mit ihrem Anteil an der regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(2) Weitere durch strukturelle Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Gesetz freigesetzte Mittel erhöhen das Budget nach Absatz 1. Bund und Länder bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Gesetz oder Rechtsverordnung den Prozentsatz der Mittel nach Satz 1, bezogen auf die bei den jeweiligen Dienstherrn im vorangegangenen Haushaltsjahr geleisteten Personalausgaben.

(3) Das Budget für die Leistungsvariablen ist jährlich zu ermitteln und nach dem Ergebnis der Leistungsbewertungen an die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten vollständig auszuzahlen.

§ 17

Ausgestaltung durch Bund und Länder

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnungen Regelungen für Beamtinnen und Beamte zum Basisgehalt nach § 14 sowie zur Vergabe der Leistungsvariablen nach § 15 im Rahmen des Vergabebudgets nach § 16 zu bestimmen. Dabei können zur Berücksichtigung der Besonderheiten für den Polizeivollzugsdienst abweichende Regelungen für das spätere Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe (§ 14 Abs. 1) und für die Zuordnung und Festsetzung der Leistungsvariablen (§ 15 Abs. 1 und 2) getroffen werden, soweit dies insbesondere bei Verwendung in geschlossenen Einheiten unabweisbar geboten ist. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, mit Beteiligung des Bundesministeriums des Innern durch Rechtsverordnung entsprechende Regelungen für Soldatinnen und Soldaten nach Absatz 1 zu bestimmen. Dabei können zur Berücksichtigung der Besonderheiten des soldatischen Dienstes abweichende Regelungen für das spätere Erreichen einer Erfahrungsstufe (§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4) und für die Zuordnung und Festset-

zung der Leistungsvariablen (§ 15 Abs. 1 und 2) getroffen werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Soweit für Beamtinnen und Beamte bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost oder für die der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft nach § 12 Abs. 2 und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes zugewiesenen Beamtinnen und Beamte eigenständige Leistungsbezahlungs-systeme gelten, kann durch Gesetz bestimmt werden, von den Regelungen zu den Leistungsvariablen abzuweichen.

§ 18

Bezahlungsanspruch in besonderen Fällen

Verringert sich der Bezahlungsanspruch durch Verleihung eines niedrigeren Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin und Soldatin oder dem Beamten und Soldaten zu vertreten sind, ist abweichend von § 7 Abs. 1 das Basisgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird.

Abschnitt 3

Amts- und Stellenzulagen

§ 19

Amts- und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen werden Amtszulagen und Stellenzulagen gezahlt. Sie dürfen auf höchstens 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Basisgehalt und dem Basisgehalt der nächsthöheren Bezahlungsebene festgesetzt werden, wobei jeweils das Endbasisgehalt maßgebend ist. Die Überschreitung des Höchstbetrages nach Satz 2 ist zulässig, soweit Amtszulagen an die Stelle entsprechender Zulagen treten, bei denen der Höchstbetrag nach § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes überschritten ist oder dies bundesgesetzlich bestimmt ist.

(2) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Basisgehalts.

(3) Stellenzulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt. Die Weitergewährung für einen Zeitraum, in dem keine herausgehobene Funktion wahrgenommen wird, kann für besondere Fälle zugelassen werden. Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zahlung von Amtszulagen und Stellenzulagen entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu regeln.

(5) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zahlung abnehmender Ausgleichszulagen für aus dienstlichen Gründen wegfallende Stellenzulagen zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 wird das Bundesministerium der Verteidigung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Zahlung von Stellenzulagen für die Wahrnehmung bundeswehrspezifischer Funktionen und die Zahlung abnehmender Ausgleichszulagen entsprechend den Absätzen 1, 3 und 5 zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(7) Soweit Ämter in eigenen Bezahlungsordnungen nach § 8 ausgebracht werden, werden die Bundesregierung und die Landesregierungen ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Amtszulagen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt 4 Auslandsbezahlung

§ 20

Auslandsbezüge, Kaufkraftausgleich

(1) Bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (Verwendung im Ausland) werden neben der Bezahlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 (Inlandsbezahlung) Auslandsbezüge gezahlt, wenn es sich nicht um eine besondere Verwendung im Sinne des § 22 handelt. Die Auslandsbezüge setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag und Mietzuschuss.

(2) Entspricht die Kaufkraft der Bezahlung am ausländischen Dienstort nicht der Kaufkraft der Bezahlung am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Der Mietzuschuss ist hiervon ausgenommen. Der Kaufkraftunterschied wird vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Dem Kaufkraftausgleich werden 60 Prozent der Grundbezahlung und des Auslandszuschlags zugrunde gelegt.

§ 21

Bestandteile der Auslandsbezüge

(1) Der Auslandszuschlag gilt den materiellen Mehraufwand und die immateriellen Belastungen der Verwendung im Ausland ab. Er bemisst sich nach dem zustehenden Basisgehalt oder Grundgehalt und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen. Die Höhe des materiellen Anteils richtet sich zusätzlich nach der Einstufung des ausländischen Dienstorts und der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft und/oder -verpflegung. Die Höhe des immateriellen Anteils richtet sich zusätzlich nach einer standardisierten Dienstortbewertung im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung. Zur Personalsteuerung ist eine zusätzliche Zahlung möglich, um auf die jeweiligen Belastungen und Anforderungen vor Ort angemessen reagieren zu können. Dafür wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt. Empfängerinnen und Empfängern von Auslandsbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, kann ein erhöhter Auslandszuschlag unter Berücksichtigung der in § 29 jenes Gesetzes genannten Mehraufwendungen und Belastungen gezahlt werden.

(2) Das Bundesministerium des Innern regelt Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und weitere Einzelheiten der Auslandsbezüge und des Kaufkraftausgleichs sowie einer Zulage für Kanzlerinnen und Kanzler an großen Botschaften im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung. Abweichend von Satz 1 regelt das Auswärtige Amt die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des materiellen Anteils des Auslandszuschlags sowie Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und weitere Einzelheiten der Erhöhung des Auslandszuschlags nach § 21 Abs. 1 Satz 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 22

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Der Auslandsverwendungszuschlag wird neben der Inlandsbezahlung für eine Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen gezahlt, die aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung). Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle immateriellen Belastungen und materiellen Mehraufwendungen der besonderen Verwendung mit Ausnahme nach reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstattender Auslagen pauschal ab. Er wird als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Belastungen und Mehraufwendungen für jede Verwendung festgesetzt.

(3) Das Bundesministerium des Innern regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags einschließlich der Anrechnung von Zahlungen Dritter im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Kapitel 3**Vorschriften für die Gesetzgebung
zur Nebenbezahlung durch Bund und Länder**

§ 23

Nebenbezahlung

(1) Die Nebenbezahlung können Bund und Länder unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen jeweils für ihren Bereich durch Gesetz nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels regeln. Die Regelungen des Bundes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Zur Nebenbezahlung gehören

1. Funktionszulagen (§ 24),
2. Erschwerniszulagen (§ 25),
3. Vergütungen (§ 26),
4. Zuschläge (§ 27),
5. Leistungsprämien (§ 28),
6. jährliche Sonderzahlungen (§ 29) und
7. vermögenswirksame Leistungen (§ 30).

(3) Für Vergütungen und die jährlichen Sonderzahlungen kann geregelt werden, dass sie ruhegehaltfähig sind.

(4) Andere als in Absatz 2 genannte Leistungen dürfen nur gezahlt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

§ 24 Funktionszulagen

(1) Funktionszulagen für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion, die befristet übertragen wird oder die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird, dürfen frühestens ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden. Das gilt auch in den Fällen, in denen vorübergehend vertretungsweise die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden.

(2) Funktionszulagen dürfen höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Basisgehalt des verliehenen Amtes und dem Basisgehalt, das der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, gezahlt werden, höchstens jedoch bis zur dritten folgenden Bezahlungsebene.

§ 25 Zulagen für besondere Erschwernisse

Zulagen zur Abgeltung besonderer Erschwernisse (Erschwerniszulagen) sind nur zulässig, soweit die besonderen Erschwernisse nicht bereits bei der Bewertung des Amtes berücksichtigt sind.

§ 26 Vergütungen

Vergütungen können gezahlt werden

1. für die Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten, soweit diese nicht innerhalb eines Jahres durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann,
2. für mehr als zwölf Stunden zusammenhängenden Dienst von Soldatinnen und Soldaten, denen dafür innerhalb eines Jahres keine Freistellung vom Dienst bewilligt werden kann und
3. für die Tätigkeiten im Vollstreckungsdienst, wenn der Maßstab für die Festsetzung der Vergütung die vereinnahmten Gebühren oder Beträge sind.

§ 27 Zuschläge

(1) Zuschläge bei Altersteilzeit dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen der Nettobehaltung, die aufgrund der Arbeitszeit zusteht, und 83 Prozent der Nettobehaltung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Zuschläge dürfen nur gezahlt werden, wenn die Altersteilzeit mindestens mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird. Abweichend von Satz 1 dürfen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Zuschlag und Bezahlung zusammen 88 Prozent betragen, wenn Dienstposten infolge von Strukturmaßnahmen aufgrund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen.

(2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 5) kann ein Zuschlag vorgesehen werden, wenn die Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzt wird.

(3) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Zuschläge gezahlt werden, wenn dies zur anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten erforderlich ist.

(4) Für Kinder ist ein Zuschlag zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen zu zahlen.

§ 28 Leistungsprämien

Zur Honorierung von herausragenden besonderen Einzel- und Gruppenleistungen können Leistungsprämien als Einmalzahlungen vorgesehen werden.

§ 29 Jährliche Sonderzahlungen

Jährliche Sonderzahlungen dürfen im Kalenderjahr die Bezahlung eines Monats nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 können die jährlichen Sonderzahlungen für die Bezahlungsebenen F 2 bis F 8 um bis zu 332 Euro und für alle übrigen Bezahlungsebenen um bis zu 256 Euro erhöht werden.

§ 30 Vermögenswirksame Leistungen

Die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen kann vorgesehen werden.

Kapitel 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Familienzuschlag

(1) Soweit am 30. Juni 2006 ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes bestand, wird der Betrag weitergezahlt. An diesem Tag Beurlaubte erhalten mit Wiederaufnahme des Dienstes den Betrag, den sie nach Maßgabe des Satzes 1 erhalten hätten, wenn sie nicht beurlaubt gewesen wären.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 verringert sich jeweils zum Tag des Inkrafttretens einer allgemeinen Anpassung in den Bezahlungsebenen F 2 bis F 8 um den Betrag von zehn Euro, in den Bezahlungsebenen F 9 bis F 13 um den Betrag von 15 Euro und in den Bezahlungsebenen F 14 bis F 26 um den Betrag von 20 Euro. § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ist anzuwenden.

(3) Soweit der Familienzuschlag aufgrund einer Konkurrenzregelung halbiert war, ist auch der Abbaubetrag zu halbieren. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Beträge nach Absatz 2 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit am 30. Juni 2006 zu vermindern und kaufmännisch auf volle Euro-Beträge zu runden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Beurlaubte entsprechend.

§ 32 Ausgleichszulagen

(1) Soweit ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder nach anderen besoldungsrechtlichen Regelungen am 30. Juni 2006 bestand, wird der zuletzt zustehende Betrag als ruhegehaltfähige Ausgleichszulage weitergezahlt, wenn die Verminderung von Grundgehalt oder der Verlust einer Amtszulage den Anspruch ausgelöst haben. § 4 und § 12 Abs. 1 sind anzuwenden. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei der Verleihung eines höheren Amtes um den Erhöhungsbetrag.

(2) § 83 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 33

Allgemeine Stellenzulage

(1) Soweit ein Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage am 30. Juni 2006 bestand, wird der Betrag weitergezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die an diesem Tag geltenden Beträge der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes sind nach § 12 Abs. 1 anzupassen und ruhegehaltfähig. An die Stelle der Besoldungsgruppen treten die Bezahlungsebenen entsprechend § 3 Abs. 1 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage wegen einer Beurlaubung am 30. Juni 2006 nicht bestand.

§ 34

Anwendung von Regelungen des Bundesbesoldungsrechts

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 19 sind die bisherigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen und die auf bundesgesetzlichen Ermächtigungen beruhenden Verordnungen zu den Amts- und Stellenzulagen weiter anzuwenden. Satz 1 gilt auch für die in der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Zulagen, die nicht als Amts- oder Stellenzulagen ausgestaltet sind.

(2) Bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zur Ausgestaltung der allgemeinen Vorschriften und für die Nebenbezahlung sind das Bundesbesoldungsgesetz und die zur Regelung der Besoldung erlassenen besonderen Rechtsvorschriften weiter anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Satz 1 gilt auch für die Ämter und Fußnoten der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Soweit in besoldungsrechtlichen Regelungen auf die Besoldungsgruppen abgestellt wird, ist für die entsprechende Anwendung § 3 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes maßgebend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind längstens bis zum 31. Dezember 2014 anzuwenden.

(5) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 2 sind die §§ 7, 52 bis 58 des Bundesbesoldungsgesetzes und die diese ergänzenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden, längstens bis zum 31. Dezember 2009. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 3 sind § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes und die diesen ergänzende Rechtsvorschrift weiter anzuwenden, längstens bis zum 31. Dezember 2009.

(6) Auf Soldatinnen und Soldaten und auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei ist der 8. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden.

(7) § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes und die auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnung sind auf die Bezahlung nach diesem Gesetz anzuwenden.

§ 35

Anwendung sonstiger Vorschriften

Soweit in sonstigen Vorschriften auf Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf dessen Grundlage erlassene Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, sind diese Vorschriften nach den Maßgaben dieses Gesetzes und des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 36
Optionsrecht

Bei einer erneuten Berufung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis steht ein Optionsrecht zu; § 6 Abs. 2 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 37
Umsetzungspflicht

Bund und Länder sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die Voraussetzungen zur Bezahlung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 1 und 2 zu regeln und die Leistungsvariablen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 zu zahlen.

§ 38
**Anwendung für den Personenkreis
des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes**

(1) Für Personen, die am 30. Juni 2006 ernannt sind, ist dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2007 nicht anzuwenden.

(2) Bis zum 31. Dezember 2007 sind das Bundesbesoldungsgesetz und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsvorschriften weiter anzuwenden; das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2007 ausgesetzt.

Bezahlungsordnung F**Bezahlungsebene F 2**

Aufseherin, Aufseher
Oberamtsgehilfin, Oberamtsgehilfe
Oberbetriebsgehilfin, Oberbetriebsgehilfe
Wachtmeisterin, Wachtmeister

Bezahlungsebene F 3

Hauptamtsgehilfin, Hauptamtsgehilfe
Hauptbetriebsgehilfin, Hauptbetriebsgehilfe
Oberaufseherin, Oberaufseher
Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister

Bezahlungsebene F 4

Amtsmeisterin, Amtsmeister
Betriebsmeisterin, Betriebsmeister
Hauptaufseherin, Hauptaufseher
Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister

Bezahlungsebene F 5

Betriebsassistentin, Betriebsassistent
Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister
Hauptwärterin, Hauptwart
Kriminaloberwachtmeisterin, Kriminaloberwachtmeister
Kriminalwachtmeisterin, Kriminalwachtmeister
Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister
Oberbetriebsmeisterin, Oberbetriebsmeister
Polizeioberwachtmeisterin, Polizeioberwachtmeister
Polizeiwachtmeisterin, Polizeiwachtmeister

Bezahlungsebene F 6

Betriebsassistentin, Betriebsassistent
Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister
Hauptwärterin, Hauptwart
Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister
Oberbetriebsmeisterin, Oberbetriebsmeister
Sekretärin, Sekretär
Werkmeisterin, Werkmeister

Bezahlungsebene F 7

Brandmeisterin, Brandmeister
 Kriminalmeisterin, Kriminalmeister
 Obersekretärin, Obersekretär
 Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister
 Polizeimeisterin, Polizeimeister

Bezahlungsebene F 8

Hauptsekretärin, Hauptsekretär
 Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
 Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister
 Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister
 Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

Bezahlungsebene F 9

Amtsinspektorin, Amtsinspektor
 Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor
 Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister
 Inspektorin, Inspektor
 Kriminalhauptmeisterin, Kriminalhauptmeister
 Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar
 Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister
 Polizeikommissarin, Polizeikommissar

Bezahlungsebene F 10

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar
 Oberinspektorin, Oberinspektor
 Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

Bezahlungsebene F 11

Amtfrau, Amtmann
 Fachlehrerin, Fachlehrer mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, als
 Eingangsamt
 Lehrerin, Lehrer
 Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar
 Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar

Bezahlungsebene F 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt
 Amtsrätin, Amtsrat
 Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar
 Lehrerin, Lehrer
 Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen oder mit der Befähigung für das Lehramt
 der Primarstufe und/oder der Sekundarstufe I jeweils bei entsprechender Verwendung als
 Eingangsamt
 Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar

Bezahlungsebene F 13

Akademische Rätin, Akademischer Rat

Ärztin, Arzt

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Lehrerin, Lehrer

Lehrerin, Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in mindestens zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung als Eingangsamt

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt

Oberamtsrätin, Oberamtsrat

Rätin, Rat

Studienrätin, Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen

Bezahlungsebene F 14

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

Ärztin, Arzt

Chefärztin, Chefarzt

Oberärztin, Oberarzt

Oberrätin, Oberrat

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Bezahlungsebene F 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

Chefärztin, Chefarzt

Dekanin, Dekan

Direktorin, Direktor

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

Oberärztin, Oberarzt

Studiendirektorin, Studiendirektor

Bezahlungsebene F 16

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

Chefärztin, Chefarzt

Dekanin, Dekan

Direktorin, Direktor

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

Ministerialrätin, Ministerialrat

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

Senatsrätin, Senatsrat

Bezahlungsebene F 17

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
 Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident
 Direktorin, Direktor
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
 Finanzpräsidentin, Finanzpräsident
 Ministerialrätin, Ministerialrat
 Senatsrätin, Senatsrat
 Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 18

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
 Direktorin, Direktor
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
 Erste Direktorin, Erster Direktor
 Finanzpräsidentin, Finanzpräsident
 Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
 Ministerialrätin, Ministerialrat
 Präsidentin, Präsident
 Senatsrätin, Senatsrat
 Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 19

Direktorin, Direktor
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
 Erste Direktorin, Erster Direktor
 Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
 Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
 Präsidentin, Präsident
 Senatsdirektorin, Senatsdirektor
 Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 20

Direktorin, Direktor
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
 Erste Direktorin, Erster Direktor
 Generaldirektorin, Generaldirektor
 Generaldirektorin und Professorin, Generaldirektor und Professor
 Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
 Oberdirektorin, Oberdirektor
 Oberdirektorin und Professorin, Oberdirektor und Professor
 Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident
 Präsidentin, Präsident
 Präsidentin und Professorin, Präsident und Professor
 Senatsdirektorin, Senatsdirektor
 Senatsdirigentin, Senatsdirigent
 Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 21

Direktorin, Direktor
Erste Direktorin, Erster Direktor
Generaldirektorin, Generaldirektor
Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
Oberdirektorin, Oberdirektor
Oberdirektorin und Professorin, Oberdirektor und Professor
Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident
Präsidentin, Präsident
Präsidentin und Professorin, Präsident und Professor
Senatsdirektorin, Senatsdirektor
Senatsdirigentin, Senatsdirigent
Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 22

Direktorin, Direktor
Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident
Präsidentin, Präsident
Präsidentin und Professorin, Präsident und Professor
Senatsdirektorin, Senatsdirektor
Senatsdirigentin, Senatsdirigent
Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 23

Präsidentin, Präsident
Präsidentin und Professorin, Präsident und Professor
Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 24

Direktorin, Direktor
Ministerialdirektorin, Ministerialdirektor
Präsidentin, Präsident
Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 25

Direktorin, Direktor
Ministerialdirektorin, Ministerialdirektor
Präsidentin, Präsident

Bezahlungsebene F 26

Präsidentin, Präsident

Anlage II (zu § 13 Abs. 2 Satz 1)

Bezahlungsordnung F

Bezahlungs- ebene	Basisgehalt (Monatsbeträge in Euro)			
	Eingangsstufe	1. Erfahrungs- stufe	2. Erfahrungs- stufe	3. Erfahrungs- stufe
F 2	1 474,59	1 523,31	1 572,03	1 620,75
F 3	1 536,09	1 588,37	1 640,65	1 692,93
F 4	1 570,97	1 635,68	1 700,40	1 765,11
F 5	1 583,67	1 666,06	1 748,45	1 830,84
F 6	1 621,17	1 724,32	1 827,47	1 930,62
F 7	1 692,42	1 824,04	1 955,67	2 087,29
F 8	1 798,45	1 958,89	2 119,34	2 279,78
F 9	1 916,09	2 088,21	2 260,33	2 432,45
F 10	2 064,60	2 289,25	2 513,90	2 738,54
F 11	2 379,94	2 606,61	2 833,28	3 059,95
F 12	2 559,52	2 833,47	3 107,41	3 381,36
F 13	3 022,73	3 269,74	3 516,75	3 763,76
F 14	3 182,26	3 512,40	3 842,55	4 172,69
F 15	3 903,77	4 175,11	4 446,45	4 717,80
F 16	4 311,59	4 628,12	4 944,65	5 261,17

Bezahlungs- ebene	Basisgehalt (Monatsbeträge in Euro)
F 17	5 488,31
F 18	5 814,50
F 19	6 156,14
F 20	6 548,11
F 21	6 918,25
F 22	7 278,31
F 23	7 653,58
F 24	8 119,53
F 25	9 566,49
F 26	9 939,42

Bezahlungs- ebene	Leistungsvariable (Monatsbeträge in Euro)			
	Leistungs- stufe 1	Leistungs- stufe 2	Leistungs- stufe 3	Leistungs- stufe 4
F 2	34	68	102	136
F 3	36	72	108	144
F 4	37	74	111	148
F 5	39	78	117	156
F 6	41	82	123	164
F 7	44	88	132	176
F 8	48	96	144	192
F 9	51	102	153	204
F 10	58	116	174	232
F 11	64	128	192	256
F 12	71	142	213	284
F 13	79	158	237	316
F 14	87	174	261	348
F 15	99	198	297	396
F 16	110	220	330	440
F 17	115	230	345	460
F 18	122	244	366	488
F 19	129	258	387	516
F 20	137	274	411	548
F 21	145	290	435	580
F 22	152	304	456	608
F 23	160	320	480	640
F 24	170	340	510	680
F 25	200	400	600	800
F 26	208	416	624	832

Artikel 4

Gesetz zur Überleitung in die Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern (Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetz – BezStruktÜblG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz bestimmt die Überleitung in die Zahlungsstrukturen des Zahlungsstrukturgesetzes der

1. Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die am Tag vor der Überleitung den Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A oder B angehören.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind

1. Beamtinnen und Beamte nach § 32 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 36 des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 36 Abs. 1 Nr. 2; dies gilt auch, soweit sie nicht Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind,
2. Beamtinnen und Beamte, die richterliche Unabhängigkeit besitzen,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
4. Soldatinnen und Soldaten nach § 50 des Soldatengesetzes,
5. Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2008 in Altersteilzeit befinden.

§ 2

Überleitung

Die Überleitung erfolgt am 1. Januar 2008.

§ 3

Überleitung in die Zahlungsebene

(1) Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die am Tag vor der Überleitung den Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A angehören, werden in die Zahlungsebenen der Zahlungsordnung F wie folgt übergeleitet:

von Besoldungsgruppe nach Zahlungsebene

A 2	F 2
A 3	F 3
A 4	F 4
A 5	F 5
A 6	F 6
A 7	F 7
A 8	F 8
A 9	F 9
A 10	F 10
A 11	F 11
A 12	F 12
A 13	F 13
A 14	F 14
A 15	F 15
A 16	F 16

(2) Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die am Tag vor der Überleitung den Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen B angehören, werden in die Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F wie folgt übergeleitet:

von Besoldungsgruppe nach Bezahlungsebene

B 1	F 15
B 2	F 17
B 3	F 18
B 4	F 19
B 5	F 20
B 6	F 21
B 7	F 22
B 8	F 23
B 9	F 24
B 10	F 25
B 11	F 26

§ 4

Überleitung in das Basisgehalt

(1) Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die am Tag vor der Überleitung Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A angehören, werden mit den Maßgaben des Absatzes 2 in die Stufen des Basisgehalts übergeleitet.

(2) Für die Überleitung in die Stufen des Basisgehalts ist der Zeitraum zwischen dem am Tag vor der Überleitung geltenden Besoldungsdienstalter (§ 28 Bundesbesoldungsgesetz) und dem Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblich. Dabei wird der Beginn des Besoldungsdienstalters in der Besoldungsgruppe A 2 um drei Jahre und in den Besoldungsgruppen A 3, A 4 und A 5 jeweils um ein Jahr vorverlegt. In den übrigen Besoldungsgruppen wird der Beginn des Besoldungsdienstalters wie folgt hinausgeschoben:

1. um ein Jahr in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7,
2. um vier Jahre in den Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 10,
3. um fünf Jahre in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12,
4. um sechs Jahre in der Besoldungsgruppe A 13 (für die Ämter in Laufbahnen des gehobenen Dienstes),
5. um sieben Jahre in der Besoldungsgruppe A 13 (für die Ämter in Laufbahnen des höheren Dienstes),
6. um acht Jahre in der Besoldungsgruppe A 14 und
7. um zehn Jahre in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16.

Der ermittelte Zeitraum ist für die Festsetzung der Stufe nach § 14 Abs. 1 des Bezahlungsstrukturgesetzes maßgeblich und zusammen mit der erreichten Stufe schriftlich mitzuteilen.

(3) Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die am Tag vor der Überleitung der Besoldungsgruppe B 1 angehören, werden in die dritte Stufe des Basisgehalts und die den Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 angehören, werden in die Basisgehälter der jeweiligen Bezahlungsebene (§ 3 Abs. 2) übergeleitet.

§ 5 Überleitungszulage

(1) Soweit die Grundbezahlung gegenüber dem am Tag vor der Überleitung zustehenden Grundgehalt geringer wird, wird eine Überleitungszulage gezahlt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Grundbezahlung und dem Grundgehalt, das am Tag vor der Überleitung zustand. Bei der Grundbezahlung ist die Leistungsvariable höchstens bis zur Leistungsstufe 2 zu berücksichtigen. Beurlaubte erhalten mit Wiederaufnahme des Dienstes eine Überleitungszulage, die sie nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 erhalten hätten, wenn sie nicht beurlaubt gewesen wären.

(2) Die Überleitungszulage nach Absatz 1 ist ruhegehaltfähig. Sie ist so zu bemessen, dass die Summe aus Basisgehalt, Leistungsvariable und Überleitungszulage dem am Tag vor der Überleitung zustehenden Grundgehalt entspricht. Richtet sich das Ruhegehalt nicht nach dem Amt, aus dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger in den Ruhestand getreten ist, tritt an die Stelle des bezogenen Grundgehaltes am Tag vor der Überleitung das Grundgehalt, das nach dem Amt zugestanden hätte, das beim Ruhegehalt berücksichtigt wird.

(3) Ist am Tag vor der Überleitung ein geringerer Bemessungssatz nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung als am Tag der Überleitung maßgebend, ist für die Festsetzung der Überleitungszulage beim bisherigen Grundgehalt auf den höheren Bemessungssatz abzustellen. In den Fällen des § 12 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ist das Grundgehalt mit 100 Prozent zu berücksichtigen. Soweit eine Überleitungszulage nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gezahlt wird, nimmt sie an Veränderungen der Bemessung teil.

(4) Verringert sich aufgrund des Strukturreformgesetzes die Bankzulage nach § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, wird eine nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage gezahlt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Bankzulage und der Bankzulage, die am Tag vor der Überleitung zustand. Beurlaubte erhalten mit Wiederaufnahme des Dienstes eine Überleitungszulage, die sie nach Maßgabe des Satzes 1 erhalten hätten, wenn sie nicht beurlaubt gewesen wären.

§ 6 Optionsrecht

(1) Wer die für sich geltende gesetzliche Altersgrenze spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2014 erreicht, erhält auf Antrag weiterhin Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Der unwiderrufliche Antrag muss bis zum 30. September 2006 vorliegen und sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum Eintritt in den Ruhestand beziehen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen die gesetzliche Altersgrenze am 1. Januar 2008 bereits erreicht wurde.

(2) Für beurlaubte Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die ihre Beurlaubung nach dem Tag der Überleitung beenden, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der unwiderrufliche Antrag vor der Wiederaufnahme des Dienstes vorliegen und sich auf den Zeitraum von der Wiederaufnahme bis zum Eintritt in den Ruhestand beziehen muss.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Unterabschnitt wird die Angabe „§§ 18 und 19“ durch die Angabe „§§ 18 bis 19a“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zum 5. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„5. Abschnitt: (weggefallen)“.
 - c) Im 9. Abschnitt wird die Angabe „§§ 71 bis 85“ durch die Angabe „§§ 71 bis 87“ ersetzt.
 - d) Im 9. Abschnitt wird die Angabe „§§ 71 bis 87“ durch die Angabe „§§ 71 bis 89“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

 1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, soweit sie vom Optionsrecht nach § 6 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes oder nach § 36 des Bezahlungsstrukturgesetzes Gebrauch gemacht haben oder wenn sie sich am 1. Januar 2008 in Altersteilzeit befinden,
 2. Professoren und hauptamtlichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter der Besoldungsordnung W zugewiesen sind oder die Regelungen des § 77 gelten,
 3. Richter des Bundes und der Länder mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
 4. Beamten in Besoldungsordnungen R,
 5. Beamten nach § 32 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 36 des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 36 Abs. 1 Nr. 2; dies gilt auch, soweit sie nicht Beamte auf Lebenszeit sind,
 6. Beamten, die richterliche Unabhängigkeit besitzen,
 7. hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten,
 8. Soldaten nach § 50 des Soldatengesetzes,
 9. Beamten auf Widerruf, deren Beamtenverhältnis spätestens am 31. Dezember 2008 beginnt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 72b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 77 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. § 7 wird aufgehoben.
6. In § 9a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „, weil 1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „aus dienstlichen Gründen, insbesondere weil 1. er nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Dienstbezügen gehören Grundgehalt und Amtszulagen.“
 - cc) In dem bisherigen Satz 3 werden das Komma und die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht“ gestrichen.
 - dd) In dem bisherigen Satz 4 werden die Wörter „Die Ausgleichszulage“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Ausgleichszulage“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wegfall einer Stellenzulage aus in Absatz 1 genannten Gründen wird ausgeglichen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat mindestens fünf Jahre ununterbrochen oder in einem Zeitraum von acht Jahren mindestens fünf Jahre eine Stellenzulage bezogen hat. Der Ausgleich erfolgt in voller Höhe bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Wegfall der Zulage folgt. Die Ausgleichszulage vermindert sich danach jährlich um jeweils 20 vom Hundert ihres Ausgangsbetrages. Wird während des Bezugs der Ausgleichszulage eine Stellenzulage erneut oder erstmalig gewährt, ist diese auf die Ausgleichszulage anzurechnen. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nicht ausgeglichen, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge oder Auslandsbezüge gezahlt werden.“

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„19a
Besoldungsbandbreiten

§ 10 des Bezahlungsstrukturgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Grundbezahlung das Grundgehalt tritt und ist nicht anzuwenden, wenn vom Optionsrecht nach § 6 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes oder nach § 36 des Bezahlungsstrukturgesetzes Gebrauch gemacht wird.“

9. § 21 wird aufgehoben.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

12. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag richtet sich nach der Anzahl und der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder für die nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt werden würde. Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag zu, so wird er dem Beamten, Richter oder Soldaten gezahlt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu zahlen wäre. Dem Familienzuschlag stehen sonstige entsprechende Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(2) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

(3) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes und die Familienkassen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

13. § 41 wird aufgehoben.

14. In § 42 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ ersetzt.

15. § 42a wird wie folgt gefasst:

„§ 42a
Prämien für besondere Leistungen

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Honorierung von herausragenden besonderen Einzel- oder Gruppenleistungen die Zahlung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) an Beamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A vorzusehen. Die Regelung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

16. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 4“ ersetzt.
17. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, § 47 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
18. Die §§ 52 bis 58 werden aufgehoben.
19. In § 57 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Stufe 1“ die Angabe „nach den Übergangsregelungen nach § 85“ eingefügt.
20. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
21. § 58a wird aufgehoben.
22. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Auslandsdienstbezügen“ die Angabe „nach Abschnitt 5 in der längstens bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ angefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Stufe 1“ die Angabe „nach den Übergangsregelungen nach § 85“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „in der längstens bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
23. In § 70 Abs. 2 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
24. In § 72a wird die Angabe „§ 42a Bundesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
25. In § 73 Satz 1 wird nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Angabe „sowie für die Bezahlung nach § 2 des Bezahlungsstrukturgesetzes“ eingefügt.

26. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83
Übergangsregelungen für Zulagen

(1) Alle Ausgleichszulagen, die am 30. Juni 2006 nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen zustehen und die als Ersatz für Stellenzulagen gezahlt werden, werden bis zum 31. Dezember 2006 in der zuletzt zustehenden Höhe weitergezahlt.

(2) Sie vermindern sich danach jährlich jeweils ab dem 1. Januar eines Jahres, erstmals ab dem 1. Januar 2007, um den Betrag, der sich aus der Division des zuletzt zustehenden Ausgleichszulagenbetrages durch fünf ergibt. In den Fällen, in denen im Dezember 2006 eine Ausgleichszulage nur für Teile eines Monats zusteht, ist auf den Betrag abzustellen, der für den gesamten Dezember zustehen würde.

(3) Ausgleichszulagen, die im Dezember 2006 einen Monatsbetrag von zehn Euro nicht übersteigen, entfallen.

(4) Beamten und Soldaten, denen am 30. Juni 2006 eine allgemeine Stellenzulage zustand, wird diese das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage weiter gezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage wegen einer Beurlaubung am 30. Juni 2006 nicht bestand. Die sich aus der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ergebenden Beträge, die am 30. Juni 2006 maßgebend waren, unterliegen der Anpassung gemäß § 14 und sind ruhegehaltfähig.“

27. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85
Übergangsregelungen für Familienzuschlag

(1) Soweit am 30. Juni 2006 Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 in der an diesem Tag geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes bestand, wird der zuletzt zustehende Betrag weitergezahlt. Beurlaubte erhalten mit Wiederaufnahme des Dienstes den Betrag, den sie nach Maßgabe des Satzes 1 erhalten hätten, wenn sie nicht beurlaubt gewesen wären. Der Betrag verringert sich jeweils zum Tag des Inkrafttretens einer allgemeinen Anpassung in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst um zehn Euro, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 und C 1 um 15 Euro, in den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16, B 1 bis B 11, C 2 bis C 4, W 1 bis W 3 und R 1 bis R 10 um 20 Euro. § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ist anzuwenden. Soweit der Familienzuschlag wegen einer Konkurrenzregelung halbiert war, verringert sich der Betrag nach Satz 3 entsprechend. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Beträge nach Satz 3 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit am 30. Juni 2006 zu vermindern und auf einen vollen Euro-Betrag kaufmännisch zu runden.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt keine Verminderung, wenn vom Optionsrecht nach § 6 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes oder nach § 36 des Bezahlungsstrukturgesetzes Gebrauch gemacht wird.

(3) Die Mittel aus der Verringerung der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 nach Absatz 1 sind den Versorgungsrücklagen zuzuführen.“

28. Nach § 85 werden folgende §§ 86 und 87 angefügt:

„§ 86
Übergangsregelungen für Leistungselemente

(1) Soweit am 30. Juni 2006 wegen dauerhaft herausragender Leistungen die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt war (Leistungsstufe), wird der Betrag bis zum regelmäßigen Aufsteigen in diese Stufe des Grundgehalts nach § 27 Abs. 2 weiter gezahlt.

(2) Soweit am 30. Juni 2006 der regelmäßige Aufstieg in die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts gehemmt war, weil die Leistungen nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entsprachen, wirkt die Hemmung des Stufenaufstiegs fort, bis anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden.

(3) Soweit am 30. Juni 2006 eine Leistungszulage für herausragende besondere Leistungen gezahlt wurde, wird der Betrag bis zum Ende der Befristung weiter gezahlt.

§ 87
Neuregelungen aus Anlass des Bezahlungsstrukturgesetzes

Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass neue Rechtsvorschriften zur Ausführung des Bezahlungsstrukturgesetzes an die Stelle besoldungsrechtlicher Regelungen treten.“

29. Nach § 87 wird folgender § 88 angefügt:

„§ 88
Anwendung des Bezahlungsstrukturgesetzes bei Verwendung im Ausland

Empfänger von Dienstbezügen nach diesem Gesetz erhalten bei Verwendung im Ausland Auslandsbezüge und Kaufkraftausgleich nach dem Bezahlungsstrukturgesetz.“

30. Nach § 88 wird folgender § 89 angefügt:

„§ 89
Anwendung des Bezahlungsstrukturgesetzes
bei besonderer Verwendung im Ausland

Empfänger von Dienstbezügen nach diesem Gesetz erhalten bei besonderer Verwendung im Ausland Auslandsverwendungszuschlag nach dem Bezahlungsstrukturgesetz.“

31. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird in den Allgemeinen Vorbemerkungen wie folgt geändert:

- a) Nummer 13b wird aufgehoben.
- b) Nummer 27 wird aufgehoben.

32. Die Anlage V Familienzuschlag wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift werden die Angabe „(Monatsbeträge in Euro)“ und die nachfolgende Tabelle mit Angaben zu den Besoldungsgruppen sowie den Stufen und Beträgen des Familienzuschlags gestrichen.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind beträgt jeweils 90,05 Euro, für das dritte und jedes weitere Kind 230,58 Euro.“

c) In Satz 2 werden die Angaben „der Stufe 2“ und „ab Stufe 3“ gestrichen.

33. Die Anlagen VIa bis VIi werden aufgehoben.

34. In der Anlage IX wird im Teil Vorbemerkungen die Nummer 27 aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Ruhegehaltfähige Bezahlung“.
 - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Bezahlung und Versorgungsbezüge für den Sterbemonat“.
 - c) Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:
„Bezahlung und Versorgungsbezüge bei Verschollenheit“.
 - d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Zahlung“.
 - e) Die Angabe zu § 47a wird wie folgt gefasst:
„§ 47a (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Zuschlag für Kinder, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung“.
 - g) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67 Professoren, hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter den Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F zugewiesen sind“.
 - h) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 (weggefallen)“.
 - i) Die Angaben zu den §§ 69 und 69a werden wie folgt gefasst:
„§ 69 (weggefallen)
§ 69a (weggefallen)“.
 - j) Die Angabe zu § 69b wird wie folgt gefasst:
„§ 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen“.

- k) Die Angabe zu § 69c wird wie folgt gefasst:
„§ 69c Übergangsregelungen für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte“.
- l) Die Angabe zu § 69d wird wie folgt gefasst:
„§ 69d Übergangsregelungen für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte“.
- m) Nach der Angabe zu § 69f wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69g Übergangsregelungen und Sonderregelungen aus Anlass des Strukturformgesetzes“.
- n) Die Angaben zu den §§ 90 und 91 werden wie folgt gefasst:
„§ 90 (weggefallen)
§ 91 (weggefallen)“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Bezahlung und Versorgungsbezüge“ ersetzt.
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Zuschlag für Kinder nach § 50 Abs. 1,“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Ruhegehaltfähige Bezahlung

- (1) Zur ruhegehaltfähigen Bezahlung gehören
1. das Basisgehalt nach Maßgabe des Absatzes 7,
 2. die Leistungsvariable des Bezahlungsstrukturgesetzes nach Maßgabe der Absätze 6 und 7,
 3. der Familienzuschlag nach Maßgabe des § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes und
 4. sonstige Bezahlung, die im Bezahlungsrecht des Bundes und der Länder oder in dem bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen entsprechend anzuwendenden Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet ist,
- die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 4 zuletzt zugestanden haben. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Bezahlung (Freistellung) gilt als ruhegehaltfähig die dem letzten Amt entsprechende volle ruhegehaltfähige Bezahlung. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand getreten, ist das Basisgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Bezahlungsebene nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbezahlungsebene seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er das Basisgehalt dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, ist ruhegehaltfähig nur das Basisgehalt des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher kein Amt bekleidet, setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähige Bezahlung bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Bezahlung der nächstniedrigeren Bezahlungsebene fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Bezahlung, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Tritt ein Beamter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand und erfüllt er die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 nicht, sind in die Fristen der Sätze 1 und 3 auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte Dienstbezüge erhalten hat oder ohne Dienstbezüge beurlaubt war, soweit diese Zeit als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit einem höheren Basisgehalt ohne Berücksichtigung von Bandbreiten verbundenes Amt bekleidet und dieses Basisgehalt mindestens drei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringerem Basisgehalt ohne Berücksichtigung von Bandbreiten verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach der höheren ruhegehaltfähigen Bezahlung des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähige Bezahlung des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Ruhegehaltfähig ist die Stufe der Leistungsvariable der für das Basisgehalt nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Bezahlungsebene, die der Beamte während der nach § 6 ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Durchschnitt erhalten hat. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf und Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezahlung sind bei der Berechnung nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes ist für die vor dem 1. Januar 2008 liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach Satz 1 und 2 die Stufe 2 der Leistungsvariablen maßgebend. Die nach Satz 1 ruhegehaltfähige Stufe wird nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der an den Beamten jeweils vergebenen Stufe vervielfältigten Jahren der der jeweiligen Stufe zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Ruhegehaltfähig ist die Grundbezahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 3 oder 5 unter Berücksichtigung der Bandbreite, die sich im Durchschnitt für die nach § 6 ruhegehaltfähige Dienstzeit des Beamten ergibt. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf und Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezahlung sind bei der Berechnung nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Für die vor dem 1. Juli 2006 liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach Satz 1 und 2 ist eine Festsetzung von 100 vom Hundert maßgebend. Der nach Satz 1 zu berücksichtigende Vorphundertatz der Bandbreite wird

nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der für den Beamten jeweils festgesetzten Bandbreite vervielfältigten Jahren der der jeweiligen Bandbreite zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 5 und 6 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 72b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 77 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene F 5 ohne Berücksichtigung von Bandbreiten“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.

- bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
8. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
9. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „§ 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
10. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 12a und 12b des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 18 und 19 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „berechnet sich die ruhegehaltfähige Bezahlung“ und die Wörter „zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären“ durch die Wörter „zwischen dieser und der Bezahlung, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wäre“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „berechnet sich die ruhegehaltfähige Bezahlung“ ersetzt.
11. In § 16 Nr. 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 17 Bezahlung und Versorgungsbezüge für den Sterbemonat“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge“ durch die Wörter „verbleiben für den Sterbemonat die Bezahlung oder die Versorgungsbezüge“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Bezahlung oder der Versorgungsbezüge“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Beim Tode eines Beamten mit Bezahlung erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Bezahlung des Verstorbenen ausschließlich der Nebenbezahlung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 5 bis 7 des Bezahlungsstrukturgesetzes in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der

Bezahlung tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Zuschlages für Kinder nach § 50 Abs. 1.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 2 werden die Angabe „§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 15. In § 20 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 6 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 16. In § 23 Abs. 1 werden die Angabe „§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 17. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 6 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 18. In der Überschrift zu Abschnitt IV wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Bezahlung und Versorgungsbezüge“ ersetzt.
 19. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bezüge“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „zustehenden Bezüge“ durch die Wörter „zustehende Bezahlung oder die ihm zustehenden Versorgungsbezüge“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Versorgungsbezüge“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Bezahlung oder Versorgungsbezüge“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 6 des Bezahlungsstrukturgesetzes“ und das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Versorgungsbezüge“ ersetzt.
 20. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Unfallentschädigung“ die Wörter „und einmalige Entschädigung“ eingefügt.
 21. In § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 65 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 22. In § 34 Abs. 2 erster Halbsatz wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 23. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt“ durch die Wörter „neben der Bezahlung oder dem Ruhegehalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

24. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene F 5 ohne Berücksichtigung von Bandbreiten zurückbleiben;“.

25. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der übernächsten Bezahlungsebene unter Berücksichtigung mindestens der Leistungsstufe 2 zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamte des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähige Bezahlung mindestens nach der Bezahlungsebene F 6, für Beamte des mittleren Dienstes mindestens nach der Bezahlungsebene F 9, für Beamte des gehobenen Dienstes mindestens nach der Bezahlungsebene F 12 und für Beamte des höheren Dienstes mindestens nach der Bezahlungsebene F 16 bemessen; diese Einteilung gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Bereich der Länder entsprechend.“

26. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die ruhegehaltfähige Bezahlung bestimmt sich nach § 5 Abs. 1. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt“ durch die Angabe „Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt, unter Berücksichtigung mindestens der Leistungsstufe 2“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

27. § 42 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des § 37 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähige Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der übernächsten anstelle der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Bezahlungsebene unter Berücksichtigung mindestens der Leistungsstufe 2 zugrunde zu legen.“

28. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezahlung“ und die Angabe „Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „Bezahlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „sind die Dienstbezüge“ durch die Wörter „ist die Bezahlung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

29. § 47a wird aufgehoben.

30. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „Bezahlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

32. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Familienzuschlag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Zuschlag für Kinder sind die für die Beamten geltenden Vorschriften des Bezahlsrechts des Bundes oder der Länder anzuwenden. Der Zuschlag für Kinder wird mit folgenden Maßgaben gezahlt:

1. neben dem Ruhegehalt, wenn die Voraussetzungen der für den Zuschlag für Kinder geltenden Vorschriften des Bezahlsrechts des Bundes oder der Länder erfüllt sind;
2. unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für den Zuschlag für Kinder in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld, soweit der Witwe Kindergeld für diese Kinder gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt werden würde;
3. soweit kein Anspruch nach Nummer 2 besteht, neben dem Waisengeld, wenn die Waise bei der Bemessung des Zuschlages für Kinder zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Zuschlag für Kinder auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

33. § 50a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene“ ersetzt.

34. In § 50e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

35. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einmalige Unfallentschädigung“ die Wörter „oder einmalige Entschädigung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „von Dienst- oder Versorgungsbezügen“ durch die Angabe „nach Zahlungs- oder Versorgungsrecht“ ersetzt.

36. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähige Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene F 5 ohne Berücksichtigung von Bandbreiten, zuzüglich des jeweils zustehenden Zuschlages für Kinder nach § 50 Abs. 1,“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,13 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,13 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 aus der Endstufe der Bezahlungsebene F 5 ohne Berücksichtigung von Bandbreiten, zuzüglich des jeweils zustehenden Zuschlages für Kinder nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“, das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Angabe „Besoldungs- und Vergütungsgruppe“ und die Wörter „die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen“ durch die Wörter „die ruhegehaltfähige Bezahlung bestimmt“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumsszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 35), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragsnebtätigkeiten entsprechen.“

37. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

38. § 55 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Unterschiedsbetrages“ wird durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a werden die Wörter „bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „bei der ruhegehaltfähigen Bezahlung die Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

39. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der nächsthöheren Bezahlungsebene“ ersetzt.

40. In § 58 Abs. 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

41. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 51 und 52 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

42. In § 60 Satz 1 wird die Angabe „§§ 39 und 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 39 und 47 Abs. 1 bis 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

43. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 51 und 52 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.

44. In § 62 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

45. In § 62a Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

46. In § 63 Nr. 8 wird die Angabe „§ 50 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

47. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) Die Absätze 6 bis 9 werden aufgehoben.

48. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Professoren, hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter den Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F zugewiesen sind

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren, hauptamtlichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter den Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F zugewiesen sind, und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Beamten im Sinne des Absatzes 1 nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Beamten im Sinne des Absatzes 1 liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur bis zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.“

49. Die §§ 68 bis 69a werden aufgehoben.

50. Die §§ 69b bis 69d werden wie folgt gefasst:

„§ 69b

Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen

§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 4 Satz 4 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.

69c

Übergangsregelungen für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte

(1) Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 befördert worden sind oder denen ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, ist § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 56 ist anzuwenden, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,77825“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,371“ tritt.

§ 69d

Übergangsregelungen für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte

Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.“

51. § 69e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit für die Sätze 1 bis 4 das bis zum 31. Dezember 2002 geltende Recht anzuwenden ist, treten an die Stelle der Wörter „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ die Wörter „ruhegehaltfähigen Bezahlung“.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und die Wörter „zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „zugrunde liegende ruhegehaltfähige Bezahlung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen“ durch die Wörter „Zu der ruhegehaltfähigen Bezahlung“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

52. Nach § 69f wird folgender § 69g eingefügt:

„§ 69g

Übergangsregelungen und Sonderregelungen aus Anlass des Strukturreformgesetzes

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 2006 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 30. Juni 2006 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Auf den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags nach § 2 Abs. 1 Nr. 8, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und 4, § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 1 sowie § 61 Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum [Datum des Tages vor Inkrafttreten des Strukturreformgesetzes] geltenden Fassung sind die für die Beamten geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes oder die nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Vorschriften des Bundes oder der Länder anzuwenden.
2. Für die Anwendung des § 70 Abs. 2 gilt als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 nur die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene der dort genannten Versorgungsempfänger.

(2) Für am 1. Juli 2006 vorhandene Beamte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 2008 in den Ruhestand treten, ist das bis zum 30. Juni 2006 geltende Recht mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Absatz 1 gilt entsprechend.
2. Soweit Bund oder Länder von der Befugnis nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch machen, tritt neben die sonstigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die entsprechende Regelung der Nebenbezahlung.
3. § 5 Abs. 7 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 4 Satz 2.

Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene der dort genannten Beamten.

(3) Für Beamte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6, 8 und 9 des Bezahlungsstrukturgesetzes sowie für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt Absatz 2 entsprechend. Gleiches gilt für Versorgungsfälle der Beamten nach Satz 1.

(4) Für Beamte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bezahlungsstrukturgesetzes gilt Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass § 85 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht anzuwenden ist. Gleiches gilt für Versorgungsfälle der Beamten nach Satz 1.

(5) Für Versorgungsfälle der Beamten, die erstmals nach dem [Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes] in ein Beamtenverhältnis berufen werden, und für Versorgungsfälle der Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass auf den Zuschlag für Kinder nach § 2 Abs. 1 Nr. 8, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 53

Abs. 2, § 54 Abs. 2 und 4, § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 1 sowie § 61 Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am [Datum des Tages des Inkrafttretens des Strukturformgesetzes] geltenden Fassung die für die Beamten bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesrechtlicher Regelungen für die Nebenbezahlung geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden sind.“

53. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70
Allgemeine Anpassung

Wird die Bezahlung nach § 12 des Bezahlungsstrukturgesetzes allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.“

54. In § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird in der Überschrift der Tabelle die Angabe „§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

55. In § 85a Satz 1 wird die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

56. Die §§ 90 und 91 werden aufgehoben.

57. In § 107b Abs. 3 wird die Angabe „(§ 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 27 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu Abschnitt I Nr. 7c wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - bb) In der Angabe zu Abschnitt II Nr. 2b wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - cc) In der Angabe zu Abschnitt III Nr. 3 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Bezahlung und Versorgungsbezüge“ ersetzt.
 - dd) In der Angabe zu Abschnitt IV Nr. 3 wird das Wort „Familienzuschlag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.
 - b) Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu der Nummer 1a wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe zu Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. (weggefallen) § 94“.
 - cc) Die Angabe zu Nummer 6a wird wie folgt gefasst:

„6a. (weggefallen) § 94a“.
 - dd) Die Angabe zu Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen
§ 95“.
 - ee) Die Angabe zu Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Übergangsregelungen für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldaten
§ 96“.
 - ff) Die Angabe zu Nummer 8a wird wie folgt gefasst:

„8a. (weggefallen) § 96a“.
 - gg) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Übergangsregelungen und Sonderregelungen aus Anlass des Strukturreformgesetzes § 100“.

2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Anspruch auf Besoldung haben (§ 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „Anspruch auf Bezahlung haben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Bezahlungsstrukturgesetzes)“ ersetzt.

3. Die Angabe zu § 3 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zuschlag für Kinder nach § 47 Abs. 1 und“.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Übergangsgebührrnisse betragen 75 vom Hundert der Bezahlung des letzten Monats; war ein Soldat auf Zeit im letzten Monat ohne Bezahlung beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt, gilt als Bezahlung die dem letzten Dienstgrad entsprechende Bezahlung. Bei der Berechnung ist der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 nach Maßgabe des § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes zugrunde zu legen; der Zuschlag für Kinder nach § 47 Abs. 1 bleibt unberücksichtigt. Die Übergangsgebührrnisse erhöhen sich auf 90 vom Hundert der Bezahlung des letzten Monats, wenn und solange während des Bezugszeitraumes an einer nach § 5 geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform teilgenommen wird. Der jeweilige Bemessungssatz der Übergangsgebührrnisse vermindert sich um 15 vom Hundert der Bezahlung des letzten Monats, wenn und solange während des Bezugszeitraumes Erwerbseinkommen, das kein Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im Sinne des § 53 Abs. 6 ist, oder Einkünfte auf Grund einer Bildungsmaßnahme erzielt werden, die höher sind als der Betrag dieser Verminderung.“

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

5. § 11a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Inhaber eines Eingliederungsscheins erhalten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses an Stelle von Übergangsgebührrnissen Ausgleichsbezüge. Die Ausgleichsbezüge werden gewährt beim Bezug

1. von Anwärterbezügen als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder von Bezügen in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis als Beamter auf Widerruf in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Bezügen zuzüglich des nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrages und der Grundbezahlung sowie dem Familienzuschlag nach Maßgabe des § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes der Bezahlung des letzten Monats zuzüglich des nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrages als Soldat auf Zeit,
2. von Bezahlung als Beamter in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Grundbezahlung dieser Bezahlung und der Grundbezahlung sowie dem Familienzuschlag nach Maßgabe des § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes der Bezahlung des letzten Monats als Soldat auf Zeit,

längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren. Zur Grundbezahlung zählen auch die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Maßgabe des § 33 des Bezahlungsstrukturgesetzes. Auf die Ausgleichsbezüge finden die Vorschriften des Bezahlungsstrukturgesetzes über den Kaufkraftausgleich entsprechende Anwendung. Bei Teilzeitbeschäftigung ist § 4 des Bezahlungsstrukturgesetzes entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Ausgleichsbezüge erlischt, wenn das Beamtenverhältnis nach der Anstellung endet.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Wörter „Bezahlung zuzüglich des Familienzuschlags nach Maßgabe des § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Wörter „Bezahlung zuzüglich des Familienzuschlags nach Maßgabe des § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes“ ersetzt.
7. In der Überschrift vor § 13b wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
8. In § 13b Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
9. In § 13c Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
10. § 14 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Zuschlag für Kinder nach § 47 Abs. 1,“.
11. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand besteht Anspruch auf Ruhegehalt.“
12. In § 16 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
13. In der Überschrift vor § 17 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

- (1) Zur ruhegehaltfähigen Bezahlung gehören
1. das Basisgehalt nach Maßgabe des Absatzes 4,
 2. die Leistungsvariable des Bezahlungsstrukturgesetzes nach Maßgabe der Absätze 3 und 4,
 3. der Familienzuschlag nach Maßgabe des § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes,
 4. der Betrag nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes) für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nach Absatz 2 dieser Nummer vorliegen,
 5. sonstige Bezahlung, die im Bezahlungsrecht des Bundes oder in dem bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen entsprechend anzuwendenden Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet ist,
- die dem Soldaten in den Fällen der Nummern 1, 4 und 5 zuletzt zugestanden haben. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Bezahlung (Freistellung) gilt als ruhegehaltfähig die dem letzten Dienstgrad entsprechende volle ruhegehaltfähige Bezahlung.

(2) Ist der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden, ist das Basisgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 18 maßgebenden Bezahlungsebene nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der jeweils für ihn nach den Vorschriften des Soldatengesetzes geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze hätte erreichen können. Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, gelten hierbei die dienstgradbezogenen Altersgrenzen.

(3) Ruhegehaltfähig ist die Stufe der Leistungsvariablen der für das Basisgehalt nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 18 maßgebenden Bezahlungsebene, die der Soldat während der nach § 20 ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Durchschnitt erhalten hat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezahlung sind bei der Berechnung nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes ist für die vor dem 1. Januar 2008 liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach Satz 1 und 2 die Stufe 2 der Leistungsvariablen maßgebend. Die nach Satz 1 ruhegehaltfähige Stufe wird nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der an den Soldaten jeweils vergebenen Stufe vervielfältigten Jahren der der jeweiligen Stufe zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(4) Ruhegehaltfähig ist die Grundbezahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder § 18 unter Berücksichtigung der Bandbreite, die sich im Durchschnitt für die nach § 20 ruhegehaltfähige Dienstzeit des Soldaten ergibt. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezahlung sind bei der Berechnung nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Für die vor dem 1. Juli 2006 liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach Satz 1 und 2 ist eine Festsetzung von 100 vom Hundert maßgebend. Der nach Satz 1 zu berücksichtigende Vohundertersatz der Bandbreite wird nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der für den Soldaten jeweils festgesetzten Bandbreite vervielfältigten Jahren der der jeweiligen Bandbreite zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

15. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

(1) Hat ein Berufssoldat das Basisgehalt seines letzten Dienstgrades vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, so ist nur das Basisgehalt seines vorletzten Dienstgrades ruhegehaltfähig, wenn das Basisgehalt des letzten Dienstgrades nicht der Eingangsbezahlungsebene seiner Laufbahn entspricht. Hat der Berufssoldat vorher einen Dienstgrad nicht gehabt, so setzt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die ruhegehaltfähige Bezahlung bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Bezahlung der nächstniedrigeren Bezahlungsebene fest. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Bezahlung, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Tritt ein Berufssoldat nach dem 31. Dezember 2007 in den Ruhestand und erfüllt er die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 nicht, sind in die Fristen der Sätze 1 und 3 auch Zeiten einzurechnen, in denen der Berufssoldat Dienstbezüge erhalten hat oder ohne Dienstbezüge beurlaubt war, soweit diese Zeit als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Berufssoldat vor Ablauf der Frist wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden ist.

(3) Das Ruhegehalt eines Berufssoldaten, der früher einen mit einem höheren Basisgehalt ohne Berücksichtigung von Bandbreiten verbundenen Dienstgrad innegehabt

und dieses Basisgehalt mindestens drei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Berufssoldat in einen mit geringerem Basisgehalt ohne Berücksichtigung von Bandbreiten verbundenen Dienstgrad nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach der höheren ruhegehaltfähigen Bezahlung des früheren Dienstgrades und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähige Bezahlung des letzten Dienstgrades nicht übersteigen.“

16. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene F 5 ohne Berücksichtigung von Bandbreiten.“

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
- d) Absatz 9 wird aufgehoben.

18. In § 26a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes bemisst sich das Unfallruhegehalt für Berufssoldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und für Berufssoldaten mit dem Dienstgrad Fähnrich oder Oberfähnrich mindestens nach der Bezahlungsebene F 9, für Berufsoffiziere mindestens nach der Bezahlungsebene F 12, jedoch für Staboffiziere und Offiziere des Sanitätsdienstes mindestens nach der Bezahlungsebene F 16.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 65 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

20. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „den Dienstbezügen“ durch die Wörter „der Bezahlung“ ersetzt.
21. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Dienstbezügen“ durch die Wörter „der Bezahlung“ ersetzt.
22. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) durch die Angabe „Bezahlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
23. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) durch die Angabe „Bezahlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes)“ ersetzt.
24. In § 41 Abs. 1 werden die Wörter „Bezüge im Sterbemonat“ durch die Wörter „Bezahlung für den Sterbemonat“ ersetzt.
25. In der Überschrift vor § 44 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Bezahlung und Versorgungsbezüge“ ersetzt.
26. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge“ durch die Wörter „zustehende Bezahlung oder die ihm zustehenden Versorgungsbezüge“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Versorgungsbezüge“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bezahlung und Versorgungsbezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld werden nicht gewährt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Dienst-“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 6 des Bezahlungsstrukturgesetzes“ und das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Versorgungsbezüge“ ersetzt.
27. In § 46 Abs. 4 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
28. In der Überschrift vor § 47 wird das Wort „Familienzuschlag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.

29. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Zuschlag für Kinder sind die für Soldaten geltenden Vorschriften des Bezahlsrechts des Bundes anzuwenden. Der Zuschlag für Kinder wird mit folgenden Maßgaben gezahlt:

1. neben dem Ruhegehalt, wenn die Voraussetzungen der für den Zuschlag für Kinder geltenden Vorschriften des Bezahlsrechts des Bundes erfüllt sind;
2. unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für den Zuschlag für Kinder in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld, soweit der Witwe Kindergeld für diese Kinder gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt werden würde;
3. soweit kein Anspruch nach Nummer 2 besteht, neben dem Waisengeld, wenn die Waise bei der Bemessung des Zuschlages für Kinder zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Zuschlag für Kinder auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

30. In § 48 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „von Dienst- oder Versorgungsbezügen“ durch die Angabe „nach Zahlungs- oder Versorgungsrecht“ ersetzt.

31. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“, die Wörter „vergleichbaren Vergütungsgruppen“ durch die Angabe „einer vergleichbaren Besoldungs- und Vergütungsgruppe“ und die Wörter „die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen“ durch die Wörter „die ruhegehaltfähige Bezahlung bestimmt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. für Soldaten im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähige Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene F 5 ohne Berücksichtigung von Bandbreiten, zuzüglich des jeweils zustehenden Zuschlages für Kinder nach § 47 Abs. 1,“

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. für Soldaten im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,13 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,13 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene F 5 ohne Berücksichtigung von Bandbreiten, zuzüglich des jeweils zustehenden Zuschlages für Kinder nach § 47 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe eines

Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragsnebenbetätigungen entsprechen.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „werden die der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 zugrunde liegenden Dienstbezüge“ durch die Angabe „wird die der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 zugrunde liegende Bezahlung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die um 20 vom Hundert zu erhöhende ruhegehaltfähige Bezahlung ist mindestens aus der Bezahlungsebene F 14 zu berechnen.“

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

e) Absatz 9 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. An die Stelle der Höchstgrenze des Absatzes 2 tritt die Bezahlung, aus der die Übergangsgebühren berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Basisgehalts aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene F 5 ohne Berücksichtigung von Bandbreiten, zuzüglich des jeweils zustehenden Zuschlages für Kinder nach § 47 Abs. 1.“

32. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Dienstbezüge treten“ durch die Wörter „Bezahlung tritt“, die Wörter „berechnet sind“ durch die Wörter „berechnet ist“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
33. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Unterschiedsbetrages“ wird durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „bei der ruhegehaltfähigen Bezahlung die Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „Dienstbezüge treten“ durch die Wörter „Bezahlung tritt“, die Wörter „berechnet sind“ durch die Wörter „berechnet ist“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
34. § 55b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der nächsthöheren Bezahlungsebene“ ersetzt.
35. In § 55d Abs. 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
36. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.
37. In § 60 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
38. In § 62 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
39. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Angabe „Bezahlung aus der Erfahrungsstufe 3 der Bezahlungsebene“ ersetzt.

40. In § 81 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 65 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
41. In § 83 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Zahlung von Dienstbezügen oder Wehrsold endet“ durch die Wörter „Bezahlung oder der Wehrsold eingestellt wird“ ersetzt.
42. In § 85 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
43. In § 86a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „sind für die Wehrdienstzeit im Sinne der Nummer 1 die Dienstbezüge“ durch die Angabe „ist für die Wehrdienstzeit im Sinne der Nummer 1 die Bezahlung“ ersetzt.
44. In § 87 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 172, 174, und 175 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 76 und 77 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie die §§ 120 und 121 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
45. In der Überschrift vor § 89a wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
46. § 89a wird wie folgt gefasst:

„§ 89a

Bezahlung im Sinne der §§ 11 und 12 ist die Bezahlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bezahlungsstrukturgesetzes sowie der Familienzuschlag, Ausgleichszulagen und die Allgemeine Stellingzulage nach Maßgabe der §§ 31 bis 33 des Bezahlungsstrukturgesetzes.“

47. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
48. In § 92b Nr. 3 wird das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“ ersetzt.
49. Die Überschrift vor § 94 und § 94 werden aufgehoben.
50. Die Überschrift vor § 94a und § 94a werden aufgehoben.
51. In § 94b Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
52. Die Überschrift vor § 95 und § 95 werden wie folgt gefasst:

„7. Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen

§ 95

§ 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 Satz 3 und § 26 Abs. 7 Satz 4 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.“

53. Die Überschrift vor § 96 und § 96 werden wie folgt gefasst:

„8. Übergangsregelungen für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldaten

§ 96

(1) Für Soldaten, die vor dem 1. Januar 2001 befördert oder in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen worden sind, ist § 18 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 55b ist anzuwenden, soweit Zeiten im Sinne des § 55b erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 55b in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 55b in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 94b Abs. 5 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 55b Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 55b Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,77825“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,371“ tritt.“

54. Die Überschrift vor § 96a und § 96a werden aufgehoben.

55. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit für die Sätze 1 bis 3 das bis zum 31. Dezember 2002 geltende Recht anzuwenden ist, treten an die Stelle der Wörter „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ die Wörter „ruhegehaltfähigen Bezahlung“.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und die Wörter „zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „zugrunde liegende ruhegehaltfähige Bezahlung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen“ durch die Wörter „Zu der ruhegehaltfähigen Bezahlung“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

56. Nach § 99 werden folgende Überschrift und folgender § 100 angefügt:

„12. Übergangsregelungen und Sonderregelungen
aus Anlass des Strukturreformgesetzes

§ 100

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 2006 vorhandenen Soldaten im Ruhestand, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 30. Juni 2006 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Auf den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Be-

tracht kommenden Stufe des Familienzuschlags nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 6, § 26 Abs. 8, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und 4, § 55a Abs. 2, § 55b Abs. 1 sowie § 59 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum [Datum des Tages vor Inkrafttreten des Strukturreformgesetzes] geltenden Fassung sind die für die Soldaten geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes oder die nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Vorschriften des Bundes anzuwenden.

2. Für die Anwendung des § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nur die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene der dort genannten Versorgungsempfänger.

(2) Für am 1. Juli 2006 vorhandene Berufssoldaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 2008 in den Ruhestand treten, ist das bis zum 30. Juni 2006 geltende Recht mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Absatz 1 gilt entsprechend.
2. Soweit der Bund von der Befugnis nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch macht, tritt neben die sonstigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die entsprechende Regelung der Nebenbezahlung.
3. § 17 Abs. 4 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 26 Abs. 7 Satz 2.

Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene der dort genannten Berufssoldaten.

(3) Für Berufssoldaten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Bezahlungsstrukturgesetzes gilt Absatz 2 entsprechend. Gleiches gilt für Versorgungsfälle der Berufssoldaten nach Satz 1.

(4) Für Soldaten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bezahlungsstrukturgesetzes gilt Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass § 85 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht anzuwenden ist. Gleiches gilt für Versorgungsfälle der Soldaten nach Satz 1.

(5) Für Versorgungsfälle der Soldaten, die erstmals nach dem [Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes] in ein Soldatenverhältnis berufen werden, und für Versorgungsfälle der Soldaten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bezahlungsstrukturgesetzes gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass auf den Zuschlag für Kinder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 6, § 26 Abs. 8, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und 4, § 55a Abs. 2, § 55b Abs. 1 sowie § 59 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am [Datum des Tages des Inkrafttretens des Strukturreformgesetzes] geltenden Fassung die für die Soldaten bis zum Inkrafttreten bundesrechtlicher Regelungen für die Nebenbezahlung geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden sind.“

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994**

In § 1a des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994 vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Ab dem 1. Juli 2006 setzt sich der Ortszuschlag zusammen aus dem Betrag des Ortszuschlags der Stufe 1 und den kinderbezogenen Anteilen im Ortszuschlag. Der an diesem Tag zustehende Unterschiedsbetrag des Ortszuschlags der Stufe 2 und der Stufe 1 wird weitergezahlt. Er verringert sich jeweils zum Inkrafttreten einer allgemeinen Anpassung um den Betrag von 26 Euro. Soweit der zuletzt zustehende Betrag wegen einer Konkurrenzregelung lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der Stufe 1 beträgt, verringert er sich um die Hälfte des Abbaubetrages.“

Artikel 9

Änderungen weiterer Vorschriften

(1) In § 5 der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffiziers-Anwärter vom 12. September 2000 (BGBl. I S. 1406) wird die Angabe „§§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 39, 40 und 85 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(2) Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. In § 21c Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 43c Satz 2 wird die Angabe „entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „entsprechend den §§ 39, 40 und 85 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 39, 40 und 85 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(4) § 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Die ruhegehaltfähige Bezahlung und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf Zahlungs- und Besoldungsrecht verwiesen wird.“
2. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „der Zuschlag für Kinder“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „des Unterschiedbetrages“ durch die Wörter „des Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

(5) In Artikel 10 Abs. 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) wird die Angabe „1. Juli 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

(6) § 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe“ die Angabe „oder Endbasisgehalts einschließlich der Leistungsstufe 2 der Bezahlungsebene“ eingefügt.

2. In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Endgrundgehalt“ die Angabe „Endbasisgehalt einschließlich der Leistungsstufe 2“ eingefügt.

(7) § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1881, 2324) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Grundgehalt“ die Wörter „oder Basisgehalt“ eingefügt.
2. In Nummer 2 wird nach der Angabe „Stufe 1“ die Angabe „nach § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes oder § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

(8) Die Leistungsstufenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3743), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), wird aufgehoben.

(9) Die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Gewährung von Leistungsprämien
(Leistungsprämienverordnung – LPV)“.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Leistungsprämien an Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A.

§ 2 Allgemeines

(1) Für herausragende besondere Einzelleistungen kann eine Leistungsprämie gewährt werden. Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A nicht übersteigen. Durch eine herausragende besondere Einzelleistung entsteht kein Anspruch auf deren Gewährung. Bei Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A kann in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie gewährt werden.

(2) Leistungsprämien, die wegen einer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung an mehrere vergeben werden, gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Sie dürfen zusammen 150 Prozent des in § 3 Abs. 2 Satz 2 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A der an der Leistung wesentlich Beteiligten.

(3) Leistungsprämien dürfen nicht neben einer Mehrarbeitsvergütung oder einer Zulage nach den §§ 45 oder 46 des Bundesbesoldungsgesetzes vergeben werden, soweit diese aufgrund desselben Sachverhalts gewährt werden, sowie in Bereichen, in denen

1. Zuwendungen für besondere Leistungen nach § 31 Abs. 4 des Bundesbankgesetzes,
2. Zulagen nach der Postleistungszulagenverordnung oder
3. Zulagen der Deutschen Bahn AG oder der nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaften gewährt werden.“

3. § 4 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den obersten Bundesbehörden entscheidet die Leitung einer Abteilung über die Zahlung von Leistungsprämien. Für Bereiche in obersten Bundesbehörden, die keiner Leitung einer Abteilung unterstehen, legt die Leitung der obersten Bundesbehörde die zur Entscheidung Berechtigten fest.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und Leistungszulagen“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „und Leistungszulagen“ gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 5 und 6.

(10) § 2 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Dienstbezügen“ die Wörter „nach dem Bundesbesoldungsgesetz“ und nach der Angabe „Überleitungszulagen,“ die Angabe „Beträge nach § 83 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes,“ eingefügt.

2. Der Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. bei Bezahlung nach dem Bezahlungsstrukturgesetz die Grundbezahlung, Zuschläge nach § 27 Abs. 4 des Bezahlungsstrukturgesetzes, Amts-, Stellen-, und Ausgleichszulagen, Beträge nach den §§ 31 und 33 des Bezahlungsstrukturgesetzes,

6. Überleitungszulagen nach dem Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetz.“

(11) Die Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Stufe 1“ die Angabe „nach § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes oder § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

(12) In § 5 Abs. 3 Satz 4 der Auslandsumzugskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Stufe 1“ die Angabe „nach § 31 des Bezahlgstrukturgesetzes oder § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

(13) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) wird nach der Angabe „Stufe 1“ die Angabe „nach § 31 des Bezahlgstrukturgesetzes oder § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

(14) Die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697), wird aufgehoben.

(15) Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1383), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) von § 19 Satz 2, § 21 Abs. 3 und Abs. 6, § 26 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 2, § 66 Abs. 1 Nr. 3 und § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes und von § 11 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes;“

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Grundgehalts“ die Wörter „oder des Basisgehalts“ eingefügt.

b) In Nummer 3a wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 1 Nr. 3 und § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „Kapitel 2 Abschnitt 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(16) § 16a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist § 73 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht anzuwenden.“

(17) § 17 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „§ 171 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 119 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechendes Landesrecht bleibt unberührt.“

(18) In § 7 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2844) wird die Angabe „§ 72 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 74 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(19) Artikel 4 der Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 9. Februar 1989 (BGBl. I S. 227) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.“

(20) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ durch die Angabe „(§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ ersetzt.

(21) § 2 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376), das zuletzt durch Artikel 287 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(22) Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 217 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 42 Abs. 1 bis 3 und § 46 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 bis 7 und § 43 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 187 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 126 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Bundesbesoldungsordnung B“ die Angabe „und Bezahlungsebenen F 17 und F 18“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesbesoldungsordnung A“ die Angabe „und Bezahlungsebenen F 2 bis F 16“ eingefügt.

(23) Die Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Anlage des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2331), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „(§ 60 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 59 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 126 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(24) In § 8b Abs. 2 Satz 1 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 262 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(25) Das Bundesdisziplinalgesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2a wird jeweils die Angabe „(§ 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 85 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2b wird die Angabe „(§ 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 85 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 90e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 65 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 66 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
4. In § 69 wird die Angabe „§ 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 77 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
5. In § 76 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 52 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
6. In § 81 Abs. 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
7. In § 83 Abs. 2 wird die Angabe „§ 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(26) In Artikel XI § 2 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) wird die Angabe „(§ 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 77 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

(27) Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2209), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe a des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(28) Das Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

“§ 3

Den nach § 125 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu Beamten auf Proben ernannten Beamten werden Zeiten als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter auf die Frist nach § 10 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.“

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

§ 128 des Bundesbeamtengesetzes gilt auch im Saarland“.

(29) In Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) wird die Angabe „§ 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 90 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(30) Die Verordnung nach § 16 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 und § 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 78 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „§ 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(31) In Artikel IX § 4 Abs. 4 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 130 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(32) In § 7 Abs. 4 Nr. 2 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(33) In § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesinstitutes für Risikobewertung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2004 (BGBl. I S. 454) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(34) Das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „sie sind mittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Bundesbesoldungsordnung B“ die Angabe „oder Bezahlungsebenen F 17 bis F 19“ eingefügt.
3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Angabe „Besoldungsgruppe B 3“ durch die Angabe „oder Bezahlungsebene F 18“ und die Angabe „Besoldungsgruppe B 6“ durch die Angabe „oder Bezahlungsebene F 21“ ergänzt.

(35) Das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 200 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe „§ 178 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(36) In § 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(37) In § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458) wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(38) § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz vom 20. Juni 1969 (BGBl. I S. 640) wird wie folgt gefasst:

„Dieser entscheidet in der Zusammensetzung nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 113 bis 117 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.“

(39) Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ...2005 (BGBl. I S. ...) ¹, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieser entscheidet in der Zusammensetzung nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 113 bis 117 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.“

2. In § 58 Satz 1 wird die Angabe „§ 77 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 85 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(40) In § 6 Satz 4 der Bundespolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2003 (BGBl. I S. 143), die durch Artikel 55 des Gesetzes vom ... 2005 (BGBl. I S. ...) ² geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

(41) In Artikel 2 § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) wird die Angabe „§§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 12, 13, 28, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 50 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

¹ Datum der Ausfertigung; erwartet im Juni 2005

² Datum der Ausfertigung; erwartet im Juni 2005

(42) Artikel 4 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(43) Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2, des § 42 Abs. 3 und des § 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, § 44 Abs. 2 und 3 und des § 47 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. In § 43 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(44) Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 werden die Angabe „§ 83a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes“, die Wörter "der dazu ergangenen" durch die Wörter "dazu ergangener" und die Angabe „§ 87a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 93 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 4 werden die Angabe „§ 160b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „der dazu ergangenen“ durch die Wörter „dazu ergangener“ ersetzt.

(45) Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 4, § 75 Abs. 1 Nr. 4a und § 76 Abs. 1 Nr. 5a wird jeweils die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

2. In § 76 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 72a oder § 72e des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 und 76 oder § 80 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 78 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 94 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 108 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(46) Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „§ 72 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 74 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(47) In Artikel VII Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 518) wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(48) In § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesrechnungshofgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(49) In § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(50) In § 4 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(51) § 1 der DBAG-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Januar 1994 (BGBl. I S. 53), die zuletzt durch Artikel 423 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 24 wird die Angabe „§ 72a oder § 79a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 oder § 76 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 25 wird die Angabe „§ 78 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 86 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 26 wird die Angabe „§ 23 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 31 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2 und § 62 Abs. 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

5. In Nummer 40 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(52) In § 6 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) wird die Angabe „§ 65 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(53) In § 7 Abs. 2 Satz 2 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(54) In Artikel 4 des Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) wird die Angabe „§ 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(55) Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 15b des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird wie folgt geändert:

1. In § 48b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Kapitels I des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „Kapitels 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§§ 61, 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 58 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 123 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 70 bis 82 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
3. Die §§ 76a bis 76c werden durch folgende §§ 76a und 76b ersetzt:

„§ 76a
Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist durch Gesetz zu regeln.

§ 76b
Urlaub ohne Dienstbezüge

Langfristige Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen ist durch Gesetz zu regeln. Beurlaubungen nach Satz 1 dürfen auch zusammen 15 Jahre nicht überschreiten.“

4. In § 76d wird die Angabe „nach § 76a oder 76c“ durch die Wörter „ohne Dienstbezüge aus familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen“ ersetzt.
5. § 76e wird aufgehoben.

(56) In § 20 Satz 4 der Eisenbahn-Laufbahnverordnung vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2703) wird die Angabe „§ 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(57) In Satz 3 Nr. 2 Buchstabe c der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), der zuletzt durch § 162 Kostenordnung in der Fassung des Artikels 4 Abs. 29 Nr. 20 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) angepasst worden ist, wird die Angabe „(§§ 61, 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 58 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

(58) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 61 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 45a Abs. 1 wird die Angabe „§ 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(59) In § 95 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(60) In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841) wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(61) In § 3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1500), die durch Verordnung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 4) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 60 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 59 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

(62) In § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2001) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(63) In Artikel 73 Abs. 4 Satz 1 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 68 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

(64) In § 14 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Artikel 1 d. Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“) vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1996 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 68 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 187 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 126 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(65) In § 16 der Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(66) § 50 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden;“

(67) In § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2138) wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 68 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(68) Die Kriminal-Laufbahnverordnung vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 682), geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(69) In § 35 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1303) wird die Angabe „§ 92 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 106 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(70) In § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Laufbahnen des gehobenen und höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1674) wird jeweils die Angabe „§ 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(71) In Nummer 1 Satz 1 der Bekanntmachung des Bundespräsidenten über die Erteilung von Annahme- und Tragegenehmigungen für bestimmte Orden und Ehrenzeichen vom 18. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3438) wird die Angabe „und nach § 71 des Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen.

(72) In § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1528), das durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 68 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(73) Das Personalrechtliche Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(74) Die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag vom 27. August 2003 (BGBl. I S. 1678) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(75) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Postleistungszulagenverordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1833), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3650) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(76) Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 1 werden die Angabe „§ 42 Abs. 1 bis 3 und § 46 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 bis 7 und § 43 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „; sie sind unmittelbare Bundesbeamte“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Besoldungsordnung B“ die Angabe „oder Bezahlungsebenen F 17 und F 18“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Besoldungsordnung A“ die Angabe „oder der Bezahlungsebenen F 2 bis F 16“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 80b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 91 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3a Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „oder Bezahlung“ eingefügt.

5. In § 6 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Wort „oder Bezahlung“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „§ 78 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 86 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 6 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 87 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
9. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bruttobezüge“ die Angabe „und die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bezahlungsstrukturgesetzes genannte Bruttobezahlung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bruttobezügen“ die Angabe „und die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bezahlungsstrukturgesetzes genannte Bruttobezahlung“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Jahresbruttobezüge“ die Angabe „und die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bezahlungsstrukturgesetzes genannte Jahresbruttobezahlung“ eingefügt.
10. In § 19 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(77) § 2 Abs. 1 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338), das zuletzt durch Artikel 221 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 79 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 87 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 87a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 93 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(78) In § 8 des Postumwandlungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339), das zuletzt durch Artikel 218 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 79 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 87 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(79) § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2382), das durch Artikel 225 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Oberste Dienstbehörde für den Kurator ist das Bundesministerium der Finanzen, für die übrigen Beamten der Stiftung das Kuratorium. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 126 des Bundesbeamtengesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen.“

(80) In § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 der Postunfallkassenverordnung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 20), die durch Artikel 400 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 87a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 93 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(81) § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 318 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 129 und 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 79 und 80 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 70 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(82) Das Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 78 bis 80 Abs. 1 und die §§ 81 und 83 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 78 bis 80 Abs. 1 und die §§ 81 bis 83 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 78 bis 80 Abs. 1 und die §§ 81 und 83 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 78 bis 80 Abs. 1 und die §§ 81 und 83 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(83) In § 13 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „§ 58 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 57 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(84) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 232, 478), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken, Herausgabe- und Auskunftspflicht“

2. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu einem Wehrdienst in Form von Dienstleistungen kann neben Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis nach den Sätzen 1 oder 2 gestanden haben, auch herangezogen werden, wer sich freiwillig zu Dienstleistungen verpflichtet.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 62 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 61 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Verbot der Annahme von Belohnungen oder
Geschenken, Herausgabe- und Auskunftspflicht“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird das in Absatz 1 Satz 1 genannte Verbot verletzt, und wird die Zustimmung von der zuständigen Stelle nicht nachträglich erteilt, ist das auf Grund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben. Dies gilt nicht, wenn im Strafverfahren der Verfall des Erlangten angeordnet worden ist. Die Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen und auf dasjenige, was der Soldat auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Veräußerung, Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt. Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Soldat aus einem anderen Grund zur Herausgabe außer Stande, ist der Wert zu ersetzen. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“

7. § 20 Abs. 7 und 8 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Vorschriften der §§ 64, 65, 66 Abs. 4 Satz 1 und der §§ 69 bis 71 des Bundesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(8) Bei einem Soldaten, der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leistet, ist die Ausübung einer Nebentätigkeit nur während des Grundwehrdienstes, des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes im Anschluss an den Grundwehrdienst oder einer Wehrübung gemäß § 6 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zulässig und darf nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft. Gleiches gilt bei einem Soldaten, der zu einer befristeten Übung gemäß § 61 Abs. 1 herangezogen worden ist.“

8. In § 23 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Eintritt“ durch die Wörter „Eintritt oder Versetzung“ ersetzt.

9. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Tritt ein Berufssoldat in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit ein, ruhen mit dessen Beginn die in dem Dienstverhältnis als Berufssoldat begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 14) und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 19). Nach Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses ruhen die in dem Dienstverhältnis als Berufssoldat begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere drei Monate. Der Berufssoldat ist auf seinen Antrag, der innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses zu stellen ist, in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen, sofern er die für ihn geltende Altersgrenze nicht überschritten hat. Stellt der Berufssoldat den Antrag nicht oder nicht zeitgerecht, ist er nach Ablauf der drei Monate als Berufssoldat entlassen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für den Soldaten auf Zeit entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Überschreitens der Altersgrenze der Ablauf der Zeitdauer der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit tritt.“

10. § 27 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Bundespersonalausschuss in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten sind die Vorschriften des Kapitels 4 des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 112 Abs. 1 entsprechend anzuwenden, § 110 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe:“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vor unbefugter Einsicht“ durch die Wörter „durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.“

cc) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „einschließlich der in Dateien gespeicherten“ gestrichen.

dd) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Soldaten nur für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien“ durch die Angabe „Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Soldaten nur für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung sowie der Personalwirtschaft verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Verfahren“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Soldaten und frühere Soldaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch die Wörter „automatisierten Verfahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Dateien“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „oder einer automatisierten Datei“ gestrichen.
12. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 81 Abs. 2 und § 93 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“
13. § 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der nach Maßgabe des Vierten oder Fünften Abschnittes oder des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.“
14. In § 35a wird die Angabe „§ 94 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 108 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
15. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Entspricht die Urkunde nicht der in Absatz 1 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Form, gilt die Ernennung als von Anfang an in der beabsichtigten Form wirksam, wenn aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Soldatenverhältnis begründen oder ein bestehendes Soldatenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.“
16. § 44 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen.“
17. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er
1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
 2. zum Beamten ernannt wird.
- Ob die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 vorliegt, entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung; es stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn ein Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis als Eh-

renbeamter berufen wird; er gilt ebenfalls nicht, wenn ein Berufssoldat als Professor, Juniorprofessor, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 gilt die Entlassung als solche auf eigenen Antrag.“

- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verlangen auf Entlassung muss dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden.“

18. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 8 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.“

19. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

20. In § 50 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 37, 39 und 40 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 38, 39 und 40 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

21. In § 52 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

22. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 7 und 8 entsprechend. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Soldat auf Zeit auch nicht entlassen ist, wenn er zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Für einen Soldaten auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheines ist, gelten Satz 2 und § 46 Abs. 1 Satz 4 nicht.“

- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.“

23. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

24. Dem § 76 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er verliert seinen Dienstgrad auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 entlassen wird.“

25. In § 89 Abs. 1 wird die Angabe „§ 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(85) In § 78 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(86) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 19 und 23 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „auf Beihilfe und Heilfürsorge haben“ ein Semikolon und die Angabe „dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Beihilfe deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Anspruch auf eine vollwertige Absicherung der Krankheitsaufwendungen besteht“ eingefügt.
- b) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „und auf Beihilfe haben“ ein Semikolon und die Angabe „dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Beihilfe deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Anspruch auf eine vollwertige Absicherung der Krankheitsaufwendungen besteht“ eingefügt.

2. In § 387 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. In § 389 Abs. 8 wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 und des § 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2, 3, 5 und § 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

4. § 436 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(87) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. § 143 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 68 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 145 Abs. 1 wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 68 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(88) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. In § 144 Satz 2, § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1 und § 149a Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 68 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
2. § 218b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 128 bis 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 78 bis 81 und 83 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(89) In § 1 Satz 1 der Personalaktenverordnung Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159) wird die Angabe „§ 90 bis § 90g des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 96 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(90) In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(91) In § 97 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 930) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 38 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 40 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

(92) In § 14 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(93) Das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 – Bundesgesetzbl. I S. 667)“ durch die Angabe „(§ 68 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 68 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 37 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 und 3, §§ 130, 132 Abs. 1 und § 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 1 und 3, §§ 80, 82 Abs. 1 und § 83 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(94) In § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

(95) Artikel 1 des Verwendungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „abweichend von § 12 Abs. 1 und 2 und von § 16 Abs. 1 und 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Regelungen treffen“ durch die Angabe „abweichend von § 14 Abs. 2 und den §§ 15 und 18 und für andere Bewerberinnen und Bewerber abweichend von § 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Regelungen treffen“ ersetzt.

(96) § 191 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) § 77 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt.“

(97) In § 2 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(98) In § 38 Abs. 4 Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 65 bis 71 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(99) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 58a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 des Bezahlungsstrukturgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Bezahlungsstrukturgesetz“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Bezahlungsstrukturgesetz“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Bezahlungsstrukturgesetz“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Bezahlungsstrukturgesetz“ ersetzt.
5. In § 8f Satz 1 wird die Angabe „§ 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 des Bezahlungsstrukturgesetzes“ ersetzt.
6. In § 8g Abs. 4 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Bezahlungsstrukturgesetz“ ersetzt.

(100) § 99 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das durch Artikel 2a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 68 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.“

(101) § 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Beihilfe oder Heilfürsorge haben“ ein Semikolon und die Angabe „dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Beihilfe deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Anspruch auf eine vollwertige Absicherung der Krankheitsaufwendungen besteht“ eingefügt.
 - b) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils nach den Wörtern „und auf Beihilfe haben“ ein Semikolon und die Angabe „dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Beihilfe deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Anspruch auf eine vollwertige Absicherung der Krankheitsaufwendungen besteht“ eingefügt.
 - c) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben“ ein Semikolon und die Angabe „dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Beihilfe deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Anspruch auf eine vollwertige Absicherung der Krankheitsaufwendungen besteht“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Anspruch auf Beihilfe haben“ ein Semikolon und die Angabe „dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Beihilfe deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Anspruch auf eine vollwertige Absicherung der Krankheitsaufwendungen besteht“ eingefügt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Neufassungen

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes und der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3, 5, 18, 29, 31 Buchstabe a, Nr. 33 und Artikel 9 Abs. 99 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 bis 4 und 6 treten am Tag des Inkrafttretens der Verordnungen nach § 21 Abs. 2 des Bezahlungsstrukturgesetzes, spätestens am 1. Januar 2010, in Kraft.

(2) Artikel 5 Nr. 21 und 30 sowie Artikel 9 Abs. 99 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 5 treten am Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 22 Abs. 3 des Bezahlungsstrukturgesetzes, spätestens am 1. Januar 2010, in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b und d tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2006 in Kraft; gleichzeitig treten

1. das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835), und
2. das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835),
außer Kraft.

(5) Die Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1881) und die Auslandszuschlagsverordnung vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. September 2004 (BGBl. I S. 2348), treten am Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 21 Abs. 3 des Bezahlungsstrukturgesetzes, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2009, außer Kraft.

(6) Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243) tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 22 Abs. 3 des Bezahlungsstrukturgesetzes, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2009, außer Kraft.

(7) Das Bundesministerium des Innern gibt jeweils den Tag des Inkrafttretens oder Außerkrafttretens nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 im Bundesgesetzblatt bekannt.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die gegenwärtigen Regelungsstrukturen des Beamtenrechts sind auf neue, zukunftsorientierte Anforderungen nicht ausreichend vorbereitet. Das Bezahlungssystem sieht nur eine unzureichende Verknüpfung des individuellen Einkommens mit der tatsächlich wahrgenommenen Funktion und der erbrachten Leistung vor. Die Einkommensentwicklung hängt mehr von Alter und Familienstand ab als von der individuellen Leistung. Das Beamtenrecht bietet Bund und Ländern bisher zu wenig Handlungs- und Gestaltungsspielräume für eigenständige Regelungen, damit sie den regional unterschiedlichen wirtschaftlichen oder arbeitsmarktpolitischen Bedingungen Rechnung tragen können. Zugleich erfordern die absehbaren Folgen der demographischen Entwicklung für den Arbeitsmarkt und die sozialen Sicherungssysteme eine Neugestaltung der Beschäftigungsbedingungen des öffentlichen Dienstes.

Um Leistungs- und Kostenorientierung des öffentlichen Dienstes zu fördern und Qualität und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Aufgabenerfüllung weiter zu verbessern, sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die beamtenrechtlichen Beschäftigungsbedingungen grundlegend modernisiert, flexibilisiert sowie leistungs- und anforderungsbezogen ausgerichtet werden. Das Dienstrecht soll so gestaltet werden, dass Innovation, Kreativität und Eigenverantwortung gestärkt und gefördert werden.

Das ganzheitliche Reformkonzept der Bundesregierung knüpft an die von Bundesinnenminister Otto Schily sowie dem Bundesvorsitzenden des dbb beamtenbund und tarifunion Peter Heesen und dem ver.di Vorsitzenden Frank Bsirske am 4. Oktober 2004 aufgezeigten Eckpunkte „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ an. Die dabei bestimmten Leitlinien für eine grundlegende Reform des Beamtenrechts haben in der öffentlichen dienstrechtspolitischen Diskussion sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene breite Unterstützung erfahren und sind als zukunftsweisendes Reformkonzept für den weiteren Reformdialog zugrunde gelegt worden.

Bei der jetzt angestrebten strukturellen Neuausrichtung des Beamtenrechts sind zugleich die Reformziele und Kernelemente der Tarifeinigung zur umfassenden Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst in Bund und Kommunen vom 9. Februar 2005 eingeflossen. Der auf diese Weise erreichte und auch weiterhin gesicherte Gleichklang stärkt und fördert die Einheit des öffentlichen Dienstes.

Das Reformkonzept ist ein wesentliches Element in der von der Bundesregierung eingeleiteten umfassenden Modernisierung von Staat und Verwaltung. Zur Herstellung gleichwertiger Beschäftigungsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in ganz Deutschland sind für den Kernbereich gleichförmige Bezahlungssysteme und Grundstrukturen weiterhin notwendig. Im gesamtstaatlichen Interesse und zur Wahrung der bundesstaatlichen Solidarität sind die gegenläufigen Spannungspole von Einheitlichkeit und Vielfalt so austariert worden, dass soviel bundesrechtliche Einheitlichkeit geschaffen wird wie zur Herstellung von Chancengleichheit und fairen Wettbewerbsbedingungen notwendig ist und zugleich soviel Vielfalt ermöglicht wird, damit leistungsgerecht und mehr an den Bedürfnissen vor Ort bezahlt werden kann.

Die einfachgesetzliche Neustrukturierung teilt die dienstrechtlichen Regelungskompetenzen und Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu auf. Die Länder erhalten weitgehende Handlungs- und Gestaltungsoptionen für ihr Personal, um den unterschiedlichen Organisations- und Personalstrukturen sowie den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen eines jeden Landes künftig flexibel Rechnung tragen zu können. Regionale Besonderheiten wie Lebenshaltungskosten und Arbeitsmarktbedingungen können künftig besser als zuvor berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen keine starren Detailregelungen vorgenommen werden, sondern allgemeine Rahmenseetzungen erfolgen, die Leitziele, das Grundsystem und die Strukturen vorgeben. Eine bundeseinheitliche Grundstruktur der Bezahlung für die Beamtinnen und Beamten bleibt auch mit Blick auf die demographische Entwicklung und die begrenzten finanziellen Ressourcen weiterhin notwendig. Die weiter wachsenden Mobilitätsanforderungen verlangen kompatible Beschäftigungs- und Bezahlungsbedingungen. Nur durch eine bundeseinheitliche Grundstruktur des Bezahlungssystems ist gewährleistet, dass die Reformen zur nachhaltigen Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme auf das Beamtenrecht als spezifisches Recht bundeseinheitlich übertragen werden können. Der Gleichklang zu den Entwicklungen bei den Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bleibt damit erhalten.

Im Mittelpunkt der nachhaltigen Neuordnung steht die Einführung eines leistungs- und anforderungsbezogenen Bezahlungssystems. Das bisherige an Alter und Familienstand orientierte Bezahlungssystem mit den bundeseinheitlichen, festen Strukturen wird durch ein modernes und differenziertes Bezahlungssystem abgelöst, das in seiner Grundorientierung der allgemeinen Entwicklung bei den Entgeltsystemen angepasst wird. Die Bezahlung wird vorrangig an der individuellen Leistung und der tatsächlich wahrgenommenen Funktion ausgerichtet, die eine differenzierte, anforderungs- und leistungsgerechte Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht, ohne notwendige Gemeinsamkeiten des Grundsystems aufzugeben.

Der Gesetzentwurf stimmt in den Leitzielen und Reformelementen mit dem von Bund und Kommunen am 9. Februar 2005 in Potsdam mit den Gewerkschaften vereinbarten neuen leistungsbezogenen Entgeltsystem für den öffentlichen Dienst in Bund und Kommunen überein. Nach der Tarifvereinbarung zur umfassenden Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst richtet sich die Bezahlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bund und Kommunen künftig nicht mehr nach Lebensalter, Familienstand und Kinderzahl, sondern nach Berufserfahrung und individueller Leistung. Neben das Monatsentgelt tritt ein variabler Bezahlungsbestandteil, dessen Zielgröße ein Volumen von 8 Prozent hat. Zum Reformstart 2007 beträgt das Volumen 1 Prozent der Entgeltsumme. Durch Umschichtungen innerhalb der Entgelttabelle zugunsten der Lebensjüngeren wird der öffentliche Dienst zugleich langfristig attraktiver gestaltet.

Mit der leistungsfördernden Ausrichtung des beamtenrechtlichen Bezahlungssystems wird nicht nur auf veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen reagiert, sondern für leistungsorientierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden neue Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Dieses wird mithelfen, Qualität und Effizienz der staatlichen Aufgabenerfüllung zu verbessern.

Die wesentlichen Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Novellierung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes

Die Leistungskraft einer modernen Verwaltung wird von den Beschäftigungsbedingungen auf allen staatlichen Ebenen entscheidend geprägt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen müssen daher regelmäßig den sich wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen angepasst werden. Es muss sichergestellt sein, dass qualifiziertes Personal einfach und schnell gewonnen werden kann. Die Pflichten und Rechte der Beschäftigten müssen den gestiegenen Anforderungen entsprechen. Hemmnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben müssen beseitigt werden.

Die Novellierung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Artikel 1) und des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 2) tragen diesen neuen Anforderungen Rechnung. Sie schaffen die Voraussetzungen für eine Flexibilisierung des Laufbahnprinzips, die Stärkung der Mobi-

lität, die verstärkte Nutzung personeller Ressourcen und weniger bürokratische Hemmnisse.

Die Länder erhalten größere Handlungsspielräume vor allem im Laufbahnrecht, im Nebentätigkeits- und Personalaktenrecht. Die Möglichkeiten familien- und arbeitsmarktpolitischer Beurlaubungen ohne Dienstbezüge werden erweitert. Eine Vielzahl von Regelungen wird nur noch in der Grundstruktur vorgegeben und für Länderregelungen geöffnet.

Die materiellen Regelungsschwerpunkte sind im Einzelnen:

1. Modernisierung des Laufbahnprinzips

Im öffentlichen Dienst bestehen für die Einstellung und das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten Laufbahnen mit jeweils typisierten Zugangsanforderungen.

Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Laufbahnen sind bisher sehr eng gefasst und setzen gleiche Vor- und Ausbildungen voraus. Gleichzeitig gibt es die sog. Regellaufbahnen mit einer Ausbildung im öffentlichen Dienst und die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn dafür neben den Regellaufbahnen ein dienstliches Interesse besteht.

Die seit Jahrzehnten fortschreitende Ausdifferenzierung der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben hat jedoch dazu geführt, dass die sog. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen stark zugenommen haben. Das bisherige Regel-Ausnahme-Prinzip trägt diesen Entwicklungen nicht ausreichend Rechnung. Es wird durch ein System abgelöst, das beide Laufbahnarten gleichberechtigt nebeneinander stellt. Gleichzeitig wird der Begriff der Laufbahn erweitert, damit zukünftig verwandte Ausbildungsrichtungen in einer Laufbahn zusammengefasst werden können. Dies wird zu einer Reduzierung der Zahl der Laufbahnen führen und weniger Laufbahnwechsel erforderlich machen.

Die Einführung einer laufbahnrechtlichen Experimentierklausel ermöglicht die Entwicklung neuer und veränderter Formen des Laufbahnrechts. Erscheinen den Ländern oder dem Bund bestimmte Regelungen als hemmend, können sie für eine bestimmte Zeit neue Bestimmungen ausprobieren. Nach Ablauf der Frist ist dann zu prüfen, ob sich diese neuen Regelungen als sinnvoll erwiesen haben und ggf. einheitlich umgesetzt werden können.

2. Stärkung der Mobilität

Der Wechsel von der Privatwirtschaft in den öffentlichen Dienst und der vorübergehende Einsatz von öffentlichen Bediensteten in der Wirtschaft werden stärker gefördert, um Erfahrungen der Privatwirtschaft in die öffentliche Aufgabenwahrnehmung einfließen zu lassen. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes können leichter auf die Probezeit angerechnet werden und werden insofern im öffentlichen Dienst erworbenen Kenntnissen gleichgestellt.

3. Stärkung des Leistungsgedankens

Auch der Leistungsgedanke wird weiter gestärkt. Es werden für alle Laufbahnen einheitliche Probezeiten eingeführt und die Anforderungen an die Bewährung in der Probezeit erhöht. Beförderungen dürfen wie bisher nur bei nachgewiesener Qualifikation erfolgen. Besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten kommen aber die erweiterten Möglichkeiten für die Einstellung in einem höheren Amt, für das

Überspringen von Ämtern und für eine Beförderung während der Probezeit zugute. Die Mindestaltersgrenze von 27 Jahren für die Ernennung auf Lebenszeit wird abgeschafft, um besonders qualifizierten Nachwuchs frühzeitig fördern zu können.

4. Nutzung personeller Ressourcen

Um Frühpensionierungen weiter zu begrenzen, wird dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine stärkere rechtliche Verbindlichkeit gegeben. Zukünftig ist von Versetzungen in den Ruhestand abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Hierzu gehört auch die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit.

5. Größere Handlungsspielräume der Länder

Im Bereich des Rahmenrechts werden den Ländern zusätzliche Handlungsspielräume eingeräumt. Im Nebentätigkeits- und Personalaktenrecht entfallen die detaillierten Vorgaben. Auch der Umfang und die Erstattung von Mehrarbeit werden nicht mehr rahmenrechtlich geregelt. Die Länder erhalten zudem die Möglichkeit, Laufbahnen einzurichten, die sich nicht in das bestehende Laufbahnsystem einordnen lassen, wenn dies ihren fachlichen Anforderungen entspricht.

6. Weniger Bürokratie und zeitgemäße Pflichtenregelung

Die Reduzierung der Laufbahnen, einheitliche Regelungen der Probezeit und viele weitere Änderungen werden auch den bürokratischen Aufwand im Beamtenrecht reduzieren. Insgesamt wird über ein Fünftel der Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes entfallen und werden die Bestimmungen zu den Beamtenpflichten dem modernen Sprachgebrauch angepasst.

II. Reform der Grundstrukturen des Bezahlungsrechts

Mit dem Bezahlungsstrukturgesetz (Artikel 3) und dem Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetz (Artikel 4) werden die Grundstrukturen des Bezahlungsrechts für die Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten flexibilisiert und vollständig neu geordnet. Gleichzeitig werden Leistungs- und Kostenorientierung gefördert und qualifizierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Perspektiven eröffnet.

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die weit überwiegend im Landesdienst stehen und deren Bezahlung in einer eigenständigen Besoldungsordnung R geregelt ist, sind nicht einbezogen worden. Das gilt ebenso für die Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Die Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen des Bezahlungsrechts im Einzelnen:

1. Strukturelle Neuordnung zugunsten der Länder durch Kompetenzverlagerungen, Öffnungen, Bandbreiten und einen umfassenden Abbau bundesstaatlicher Vorgaben

Mit der grundlegenden Neuausrichtung der Bezahlungsstrukturen erhalten Bund und Länder umfangreiche Möglichkeiten für eigenverantwortliche Regelungen bei der Bezahlung. Um innovative Entwicklungen zu fördern, den regionalen Besonderheiten und Verhältnissen Rechnung tragen zu können und größtmögliche Effizienz bei der staatlichen Aufgabenerfüllung zu erreichen, werden Bund und Ländern ohne Änderung der gegenwärtigen Kompetenzordnung des Grundgesetzes weitgehende Handlungs- und Gestaltungsoptionen im Personalbereich eröffnet. Die bisherigen

bundesstaatlichen Vorgaben und detaillierten Vollregelungen werden zum Teil ganz aufgehoben oder weitgehend abgebaut, ohne die notwendigen Gemeinsamkeiten des Grundsystems aufzugeben.

Die einzelnen Bezahlungsbedingungen der Beamtinnen und Beamten werden künftig nicht mehr umfassend und abschließend durch bundesrechtliche Vorschriften bestimmt. Das Bundesrecht wird künftig einen allgemeinen Orientierungsrahmen als Grundraster vorgeben, der von Bund und Ländern durch eigene Regelungen jeweils für ihre Bereiche auszufüllen ist. Für das öffentliche Dienstrecht werden Einheitlichkeit und Vielfalt in eine neue ausgewogene Balance gebracht.

Die Grundbezahlung wird an der tatsächlich wahrgenommenen Funktion und der individuellen Leistung ausgerichtet. Sie setzt sich künftig aus einem Basisgehalt und einer individuellen Leistungsvariablen zusammen. Dazu wird bundeseinheitlich ein flexibles Grundsystem mit einem abstrakten Gehaltsraster bestimmt, das über Bandbreiten nach oben und unten geöffnet ist.

Die konkrete Bewertung der verschiedenen Arbeitsplätze und Dienstposten sowie ihre Zuordnung und Einstufung in die bundeseinheitliche Grundtabelle regeln Bund und Länder in eigener Verantwortung und Zuständigkeit jeweils für ihren Bereich. Das gilt in gleicher Weise für die notwendigen Regelungen und Verfahren zur Leistungsfeststellung und Bewertung sowie die Vergabe der Leistungsvariablen und der ergänzenden Nebenleistungen (z. B. Vergütungen, Erschwerniszulagen oder Leistungsprämien).

Die Zuständigkeiten und Handlungsfelder zur Regelung der Bezahlung der Beamtinnen und Beamten werden zwischen Bund und Ländern wie folgt aufgeteilt:

- Das Bezahlungsstrukturgesetz bestimmt bundeseinheitlich das System der Grundbezahlung mit einer gemeinsamen Gehaltstabelle, die 25 abstrakte Bezahlungs- und Funktionsebenen mit Gehaltsbeträgen für Basisgehalt und Leistungsvariable ausweist. Grundlage dieser Bezahlungsebenen sind die statusrechtlichen Ämter, die im Gegensatz zum bisherigen System bundesrechtlich nicht mehr abschließend vorgegeben werden.

Für den Einstieg werden bundeseinheitliche Mindeststandards für Berufsanfängerinnen und -anfänger bestimmt, indem für die verschiedenen Laufbahnen allgemein Eingangsamter vorgegeben werden. Soweit im Rahmen der Erprobung von laufbahnrechtlichen Maßnahmen abweichende Regelungen getroffen werden, ist auch die bezahlungsmäßige Zuordnung zu bestimmen. Als Orientierungsrahmen für die weitere Zuordnung und Einstufung der Dienstposten und Arbeitsplätze wird ein gemeinsames Grundraster der statusrechtlichen Ämter den Bezahlungsverhältnissen zugrunde gelegt. Das bisherige zentralistische, ausschließlich an Vor- und Ausbildung ausgerichtete bundeseinheitliche Einstufungssystem wird flexibilisiert.

- Amts- und Stellenzulagen werden weiterhin wegen ihrer übergreifenden Bedeutung grundsätzlich bundeseinheitlich geregelt.
- Der Bereich der Nebenbezahlung (Funktions- und Erschwerniszulagen, Vergütungen, Zuschläge, Prämien, jährliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen) wird Bund und Ländern zur eigenverantwortlichen Regelung jeweils für ihren Bereich geöffnet.

Bis zu einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Neuregelung ist das bisherige Bundesrecht vorübergehend weiter anzuwenden, längstens bis zum 31. Dezember 2014. Die Verlagerung dieser Regelungskompetenzen auf Bund und Länder stärkt deren Eigenständigkeit und Eigenverantwortung.

2. Einführung eines leistungs- und funktionsbezogenen Bezahlungssystems

Das derzeitige Bezahlungssystem, das durch eine zu geringe Leistungsorientierung und die Irreversibilität des einmal erreichten Einkommensniveaus gekennzeichnet ist, wird durch ein leistungs- und anforderungsbezogenes, flexibles Bezahlungssystem abgelöst. Das neue Bezahlungssystem orientiert sich an der individuellen Leistung, der tatsächlich wahrgenommenen Funktion und kann den regional unterschiedlichen Verhältnissen des Arbeitsmarktes Rechnung tragen. Nicht mehr Alter oder Familienstand, sondern Leistung, Engagement und die Übernahme einer höherwertigen Funktion bilden künftig die wesentliche Grundlage für Einkommensverbesserungen. Angestrebt wird eine durchgängig flexible und differenzierende Vergütungsstruktur, bei der sich die individuelle Bezahlung aus einem amtsbezogenen Basisgehalt und einer Leistungsvariablen zusammensetzt. Ein solches leistungs- und anforderungsbezogenes Bezahlungssystem motiviert und fördert engagierte und leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Leistungen zeitnah anerkannt und leistungsgerecht bezahlt werden.

Aus dieser grundsätzlichen Neuausrichtung folgen die Kernelemente des neuen Bezahlungssystems für Beamtinnen und Beamten:

- Die Bezahlung setzt sich grundsätzlich aus einer Basisbezahlung und einer individuellen zeitlich befristeten Leistungsvariablen zusammen.
- Die Basisbezahlung wird auf der Grundlage des verliehenen Amtes und der Bewertung der tatsächlich wahrgenommenen Funktion nach Anforderungs- und Aufgabenprofil des Dienstpostens festgelegt.

Für die Einstufung und Zuordnung von Amt und Funktion stellt der Bund bundeseinheitlich eine Gehaltstabelle mit 25 abstrakten Bezahlungsebenen (F = Funktionsebenen F 2 bis F 26) zur Verfügung.

Auf den ersten 15 Funktionsebenen wird jeweils zwischen Eingangsstufe und drei weiteren Erfahrungsstufen unterschieden, die jeweils nach 5, 10 und 20 Dienstjahren erreicht werden können. Das bisherige System des sog. Besoldungsdienstalters mit einem automatischen Altersaufstieg wird abgeschafft. Das Erreichen einer höheren Stufe ist künftig von der beruflichen Erfahrung und einer positiven Leistungsfeststellung abhängig.

Für Leitungs- und Führungsfunktionen werden 10 Funktionsebenen (F 17 – F 26) ohne Differenzierung nach Stufen mit Festbeträgen bestimmt.

Die Bewertung, Zuordnung und Einstufung der konkreten Dienstposten und Ämter erfolgt dezentral durch die Dienstherren.

Die Leistungsvariable ergänzt das Basisgehalt und knüpft ausschließlich an die individuelle Leistung an.

- Die Leistungsvariable wird aufgrund einer Leistungsbewertung, die spätestens alle zwei Jahre zu erfolgen hat, neu vergeben; sie ist in 4 Stufen entsprechend dem Grad der individuellen Leistung aufgeteilt. Bei Leistungen, die den durchschnittlichen Anforderungen entsprechen, ist die Leistungsstufe 2 festzusetzen. Für davon abweichende Leistungen sind entsprechend höhere oder niedrigere Leistungsstufen festzusetzen. Wenn anforderungsgerechte Leistungen nicht erbracht werden, ist von der Vergabe einer Leistungsvariablen abzusehen.

- Leistungsfeststellung und -bewertung sind Grundlage der Vergabe der Leistungsvariablen. Sie sollen nachvollziehbar, transparent und zeitnah erfolgen. Die Verfahren und Methoden, insbesondere Zielvereinbarungen oder strukturierte Bewertungsverfahren sind von Bund und Ländern eigenverantwortlich und dezentral zu regeln, um den unterschiedlichen Aufgaben-, Organisations- und Personalstrukturen ausreichend Rechnung tragen zu können.
- Für die Vergabe der Leistungsvariablen ist ein jährliches Finanzvolumen vorzusehen. Dieses wird an der Leistungsstufe zwei und der Summe aller Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger bemessen. Das Finanzierungsbudget ist gesetzlich verankert und abgesichert; es darf nicht zur Auffüllung von Haushaltslücken verwendet werden. Soweit weitere Mittel durch strukturelle Maßnahmen im System eingespart werden, fließen diese ebenfalls dem Budget der Leistungsbezahlung zu. Insgesamt wird das Budget für die Leistungsvariable durch Umschichtungen und Umwidmungen aufgebracht und ist von Anfang an im beamtenrechtlichen Bezahlungssystem gegenfinanziert.

3. Systemumstellung und Überleitung in das neue System

Das neue leistungsorientierte Bezahlungssystem wird bundeseinheitlich zum 1. Juli 2006 eingeführt. Zugleich bleibt das bisherige detaillierte Bezahlungssystem des Bundesbesoldungsgesetzes eingeschränkt erhalten. Es bestimmt vorübergehend, nämlich bis zum Inkrafttreten ergänzender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften, weiterhin einzelne Bezahlungsbestandteile wie die Amts- und Stellenzulagen oder die durch Bund und Länder eigenständig zu regelnde Nebenbezahlung (z. B. Funktions- und Erschwerniszulagen, Zuschläge und Vergütungen) auch für den Personenkreis, der in das neue Bezahlungssystem übergeleitet wird und künftig nach den neuen Bezahlungsstrukturen bezahlt wird. Darüber hinaus wird es fortgeführt für den begrenzten Kreis von Personen, der im bisherigen Bezahlungssystem verbleibt, beispielsweise Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Professorinnen und Professoren, für die ein neues leistungsorientiertes Bezahlungssystem kürzlich erst geschaffen wurde, sowie Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die sich aufgrund ihres Lebensalters für das bisherige System entscheiden. Das gilt auch für die Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

- **Neueinstellungen**

Ab 1. Juli 2006 richtet sich die Grundbezahlung der Neueingestellten nach den neuen Vorschriften des bundeseinheitlichen Bezahlungsstrukturgesetzes (Artikel 3). Soweit nicht die bundesrechtlichen Grundämter verliehen werden, sind Einstufung und Zuordnung der Ämter landes- oder bundesrechtlich zu bestimmen. Bis zur Neueinstufung und -zuordnung der Ämter sind die Ämterordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes ebenso weiter anzuwenden wie die Regelungen über Zulagen, Vergütungen und Zuschläge im Bundesbesoldungsrecht.

- **Überleitung der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie der Soldatinnen und Soldaten in das neue Bezahlungssystem wird durch das Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetz (Artikel 4) bestimmt.

Mit Verabschiedung der Reform kann damit begonnen werden, die entsprechenden Verfahren, Methoden und Grundlagen der Leistungsfeststellung und -bewertung zu entwickeln. Die erstmalige Bewertung der Leistung erfolgt nach Ablauf eines für die Startphase durch die Dienstherren festgelegten Beurteilungszeitraums. Auf der Grundlage der Leistungsfeststellung und -bewertung für diesen Zeitraum ist die Leistungsvariable, differenziert nach 4 Stufen, erstmals ab 1. Januar 2008 zu zahlen.

Die bundeseinheitliche Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Bezahlungstabelle mit Basisgehalt und individuell festgesetzten Leistungsvariablen erfolgt zum 1. Januar 2008. Durch Vergabe der Leistungsvariablen zeitgleich mit der Überleitung wird die Verknüpfung von Basisgehalt und Leistungsvariable als neue Grundbezahlung unterstrichen. Ab der Überleitung richtet sich die Grundbezahlung ausschließlich nach dem Bezahlungsstrukturgesetz.

Vom Zeitpunkt des Systemstarts am 1. Juli 2006 bis zur bundeseinheitlichen Überleitung des vorhandenen Personals zum 1. Januar 2008 erfolgt die Bezahlung nach den bisherigen Vorschriften. Während dieser Zeit ist ein Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes nach dem bisherigen System des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeschlossen. Mit der Aussetzung des automatischen Stufenaufstiegs im Einführungszeitraum werden Finanzierungsmittel aufgebracht, die mit der Vergabe der Leistungsvariablen an die Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten in vollem Umfang zurückfließen.

Die Überleitung und Zuordnung zu den neuen Bezahlungsebenen und Stufen des Basisgehalts zum 1. Januar 2008 erfolgt pauschaliert nach bundeseinheitlichen Maßstäben. Anknüpfungspunkt für die Zuordnung zu den Erfahrungsstufen ist das bereits im bisherigen System festgestellte Besoldungsdienstalter, das unter Berücksichtigung der aktuellen Personalstrukturen in den einzelnen Besoldungsgruppen angepasst wird. Mit Blick auf die engen finanziellen Rahmenbedingungen bleiben die Zeiten vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2007 für die Überleitung in die Erfahrungsstufen unberücksichtigt.

- **Sicherung des Bezügenreiveaus**

Wenn im Zeitpunkt der Überleitung die neue Grundbezahlung aus Basisgehalt und Leistungsvariable in der Summe geringer als das bisherige Grundgehalt ist, wird der Besitzstand durch eine Überleitungszahlung geschützt. Um Leistung und Motivation zu fördern, wird dabei höchstens die Leistungsvariable für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht (Leistungsstufe 2), berücksichtigt. Die über die Leistungsstufe 2 hinaus gehenden Beträge bleiben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vollem Umfang erhalten, um die besseren Leistungen zu honorieren.

Durch die Besitzstandsregeln wird auf Dauer sichergestellt, dass niemand unter das bisherige Bezügenreiveau am Tage vor der Überleitung (31. Dezember 2007) fallen kann. Die Überleitungszulage wird mit künftigen Bezahlungsverbesserungen beispielsweise durch Beförderungen, durch Erreichen einer höheren Stufe des Basisgehalts oder durch allgemeine Bezahlungsanpassungen verrechnet.

- **Optionsrecht bei Systemumstellung**

Das Überleitungsgesetz räumt den Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, die in ihrer Laufbahn höchstens sieben Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze stehen, ein Optionsrecht ein, sich für ein Verbleiben im bisherigen Bezahlungssystem zu entscheiden. Für die Berechnung der siebenjäh-

rigen Frist bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist der Zeitpunkt der gesetzlichen Überleitung und damit der 1. Januar 2008 maßgebend. Danach können alle Personen, die bis 31. Dezember 2014 die gesetzliche Altersgrenze erreichen, für ein Verbleiben im bisherigen Besoldungssystem optieren.

Dazu muss ein unwiderruflicher Antrag bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, also bis zum 30. September 2006 gestellt werden; ansonsten bleibt es bei der Überleitung in das neue Bezahlungssystem.

Wer für das bisherige Regelungssystem optiert und kraft eigener Entscheidung von den Leistungsanreizen des neuen Bezahlungssystems nicht profitieren möchte, wird im Gegenzug von den mit der Reform vorgenommenen strukturellen Änderungen des Bezahlsrechts ausgenommen. Das gilt für das vorübergehende Anhalten des Stufenaufstiegs; der Abbau des Verheiratenzuschlags beginnt erst mit Eintritt in den Ruhestand.

- **Anwärterinnen und Anwärter**

Die Anwärterinnen und Anwärter verbleiben im bisherigen System des Bundesbesoldungsgesetzes und erhalten weiterhin Anwärterbezüge nach den dortigen Vorschriften. Das gilt für alle Anwärterinnen und Anwärter, für die das Beamtenverhältnis auf Widerruf bis zum 31. Dezember 2008 begonnen hat. Sie erhalten Anwärterbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf. Dies umfasst auch eventuelle Auslandsdienstbezüge. Für Neuanwärterinnen und -anwärter müssen Bund und Länder ab dem 1. Januar 2009 eigenständige Regelungen für die Anwärterbezahlung getroffen haben.

4. Kostenneutrale Einführung durch Umschichtungen innerhalb des Systems

Das neue leistungs- und funktionsorientierte Bezahlungssystem führt für die öffentlichen Haushalte zu keinen dauerhaften Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Bezahlungssystem. Der Gesetzentwurf verwirklicht das in den Eckpunkten vom 4. Oktober 2004 bestimmte Leitziel der kostenneutralen Einführung und Systemumstellung für die öffentlichen Haushalte.

Die Einführung der neuen Beschäftigungsbedingungen für die Beamtinnen und Beamten, insbesondere des neuen leistungs- und funktionsorientierten Bezahlungssystems, erfolgt in zeitlichen und finanziellen Teilschritten. Das für die Leistungsbezahlung erforderliche Finanzierungsvolumen wird ausschließlich durch Umschichtungen und Verlagerungen innerhalb des Systems aufgebracht. Die Gehaltstabellen werden neu strukturiert und einzelne Bezahlungsbestandteile, wie der bisherige Verheiratenzuschlag schrittweise zugunsten der Leistungsbezahlung umgewidmet. Zum späteren weiteren Aufbau der Leistungsbezahlung sollen künftig auch Teile der linearen Einkommenssteigerungen genutzt werden.

Das beamtenrechtliche Bezahlungssystem wird aus eigener Kraft und ohne zusätzliche Steuergelder in Anspruch zu nehmen fortentwickelt und modernisiert. Die notwendigen finanziellen Gestaltungsspielräume werden von Anfang an im System erwirtschaftet. Mit der strikten und dauerhaften Kostenneutralität wird der Kurs zur nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte unterstützt. Der Prozess der Staats- und Verwaltungsmodernisierung kann nur mit einem auch finanzpolitisch abgestimmten Gesamtkonzept begleitet werden, das zugleich die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte und die künftige Entwicklung der Personalhaushalte berücksichtigt. Die dienstrechtlichen Reformen schaffen einen soliden und verlässlichen Rahmen, der für die Personalkosten finanzielle Planungssicherheit und Stabilität sicherstellt. Strukturelle Reformen und eine nachhaltige Konsolidierungsstrategie sind kein Gegensatz, sondern ergänzen sich wechselseitig.

Im Einführungsjahr 2008 erfordert die Systemumstellung für das Budget der Leistungsvariablen ein Finanzierungsvolumen für den Bereich des Bundes (ohne Bahn und Post) von rund 410 Mio. Euro und für den Bereich der Länder von rund 1 920 Mio. Euro. Diese Kosten werden in vollem Umfang innerhalb des Systems aufgebracht und gegenfinanziert.

Das Finanzvolumen wird im Wesentlichen dadurch erreicht, dass die Gehaltstabellen neu gestaltet werden. Gegenüber der bisherigen Grundgehaltstabelle ist das Finanzvolumen der neuen Basisgehaltstabelle für den Bereich des Bundes (ohne Bahn und Post) rund 315 Mio. Euro und für den Bereich der Länder rund 1 525 Mio. Euro geringer.

Zur Gegenfinanzierung fällt der bisherige Verheiratetenanteil im Familienzuschlag künftig ersatzlos weg. Dieser Verheiratetenzuschlag beträgt gegenwärtig in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 rd. 100 Euro / Monat und in den übrigen Besoldungsgruppen rd. 105 Euro / Monat.

Bei Neueinstellungen wird der Verheiratetenzuschlag künftig nicht mehr gezahlt.

Für die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird der Zuschlag schrittweise mit allgemeinen Einkommensverbesserungen abgebaut und verrechnet. Der Abbau erfolgt sozialverträglich im Zuge von allgemeinen Anpassungen über nach Bezahlungsebenen/Besoldungsgruppen gestaffelte Festbeträge von jeweils 10 €, 15 € und 20 €. In den oberen Bezahlungsebenen erfolgt die Verminderung in Abhängigkeit von allgemeinen Anpassungen in wenigen Jahren, während im einfachen und mittleren Dienst der Abbau voraussichtlich länger als 10 Jahre andauern wird. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Abbaubeträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit am Tag vor Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes zu berechnen und festzusetzen.

Mit der Regelungen zur Modernisierung des Familienzuschlags und zum Wegfall des Verheiratetenanteils folgt der Gesetzentwurf dem Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur vom 20. März 2002 (BT-Drs. 14/8623 Seite 27). Seinerzeit ist der im Regierungsentwurf vorgesehene Wegfall des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag zurückgestellt worden. Nach diesem Beschluss sollte die Modernisierung der Regelungen zum Familienzuschlag in der kommenden Legislaturperiode unter Berücksichtigung des Tarifrechts erfolgen. Nach dem Tarifiergebnis vom 9. Februar 2005 werden die entsprechenden familienbezogenen Leistungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abgeschafft und künftig nicht mehr Grundlage der Vergütung sein.

Die Finanzierung des neuen Leistungsbezahlungssystems ist damit insgesamt kostenneutral. Sowohl in der Einführungsphase als auch auf Dauer werden keine Mehrkosten verursacht. Mit einem solchen Bezahlungssystem wird die Verwaltung langfristig mehr leisten und damit weniger kosten.

Die in der Einführungsphase durch Überleitungs- und Besitzstandszahlungen notwendigen zusätzlichen Finanzierungsmittel können im Bezahlungssystem aufgebracht werden. Durch das Anhalten des altersbezogenen Stufenaufstiegs im Einführungszeitraum von 1 ½ Jahren werden Mittel zur Anschubfinanzierung bereitgestellt.

Das Fortwirken des Anhaltens im Stufenaufstieg, der schrittweise Abbau von Besitzstandsleistungen im Zuge von Einkommensverbesserungen sowie die Kostenminderungen, die künftig durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags und der allgemeinen Stellenzulage bei Neueinstellungen erzielt werden, führen mittelfristig dazu,

dass ein Überschuss erzielt werden kann, der für die Leistungsbezahlung zur Verfügung steht. Dies wird rechtlich abgesichert.

5. Zusammenwirken des bisherigen und neuen Bezahlungssystems

Mit der Einführung der neuen Bezahlungsstrukturen kann das bisherige Besoldungssystem nicht in einem Schritt außer Kraft gesetzt werden. Das Bundesbesoldungsrecht besteht daher neben dem neuen Bezahlungsstrukturgesetz vorerst weiter fort. Die rechtlichen Grundlagen für das „neue“ und „alte“ Bezahlungssystem sind im Übergangszeitraum teilweise parallel anzuwenden. Welches Bezahlungsrecht gilt, bestimmt sich jeweils nach dem Geltungsbereich des Bezahlungsstrukturgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes.

Das Bezahlungsstrukturgesetz regelt ab dem Zeitpunkt der Überleitung zum 1. Januar 2008 die Bezahlung der Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Bund, Länder und Gemeinden. Für Neueinstellungen regelt es die Bezahlung bereits ab dem 1. Juli 2006. Generell ausgenommen sind die Professorinnen und Professoren, hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Ämtern der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen W und C, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sowie diejenigen Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, die 7 Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze stehen und für das „alte“ Bezahlungsrecht „optieren“. Ebenfalls ausgenommen sind die Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Für diesen Personenkreis bestimmt sich die Bezahlung weiterhin nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Mit der Einführung der neuen Bezahlungsstrukturen werden weitere strukturelle Nejustierungen vorgenommen. Hierzu gehören der Wegfall des Verheiratetenanteils im bisherigen Familienzuschlag und der Wegfall der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Der Wegfall der Bezahlungsbestandteile erfolgt im Gleichklang mit den Vereinbarungen für die Tarifbeschäftigten. Die Neuregelungen sollen für alle Beschäftigten gelten, unabhängig davon, ob sie ihre Bezahlung aus dem neuen oder alten beamtenrechtlichen Bezahlungssystem erhalten. Allerdings erfolgt der Abbau unterschiedlich, für Optionsfälle beginnt dies erst mit Eintritt in den Ruhestand, für alle übrigen stufenweise mit der nächsten linearen Lohnanpassung. Bei Neueinstellungen werden sie mit Systemstart am 1. Juli 2006 gar nicht mehr gezahlt.

Regelungstechnisch wird dies umgesetzt, in dem im Bundesbesoldungsgesetz beide Bezahlungsbestandteile gestrichen werden. Die Besitzstandregelungen für die vor Inkrafttreten des Gesetzes Vorhandenen werden in den Übergangsvorschriften beider Gesetze getroffen.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf weit reichende Kompetenzverlagerungen und Öffnungen zugunsten von Bund und Ländern vorgenommen, etwa im Bereich der Nebenbezahlung und bei der Ämterausbringung und -zuordnung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung in landes- und bundesrechtliche Neuregelungen nicht – jedenfalls nicht bei allen Dienstherren – bereits zur Systemumstellung am 1. Juli 2006 vorgenommen sein wird, sondern vielfach erst schrittweise erfolgen kann. Die bisherigen Regelungen müssen daher weiter anwendbar bleiben und zwar auch für diejenigen, die ihre Bezahlung aus dem neuen Bezahlungssystem erhalten.

Das Bezahlungsstrukturgesetz enthält für den Personenkreis, dessen Bezahlung sich künftig nach dem Bezahlungsstrukturgesetz richtet, in Kapitel 4 Übergangsvorschriften, in denen die bisherigen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes für

die künftig freigegebenen Regelungsteile vorübergehend bis zur landes- und bundesgesetzlichen Neuregelung weiter anzuwenden sind. Das alte Recht wird damit schrittweise abgelöst.

6. Modernisierung der Auslandsbezahlung

Mit dem Gesetzentwurf werden zugleich die Regelungen zur Bezahlung der im Ausland verwendeten Beschäftigten unter den Gesichtspunkten Transparenz und Verwaltungsvereinfachung in einem ersten Schritt neu gestaltet. Dabei wird die gesetzliche Regelungsdichte wesentlich verringert.

Die Auslandsbezahlung ergänzt die Inlandsbezahlung bei einer Tätigkeit im Ausland. Sie umfasst einerseits die Auslandsbezüge (Auslandszuschlag und Mietzuschuss i. S. des § 20 des Bezahlungsstrukturgesetzes) und andererseits – bei einer besonderen Verwendung im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme – den Auslandsverwendungszuschlag.

Kernelement und Schwerpunkt der Auslandsbezüge bleibt der Auslandszuschlag. Er wird neu strukturiert. Mit ihm werden die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen abgegolten. Hierbei wird der immaterielle Anteil künftig getrennt vom materiellen Anteil festgesetzt, wodurch die Zuteilung ausländischer Dienstorte zu Dienstortstufen besser nachvollziehbar und transparent wird. Die immaterielle Belastung an ausländischen Dienstorten wird durch weltweite, vergleichende Ermittlungen auf der Basis eines einheitlichen Kriterienkatalogs festgelegt. Dabei ist die jeweilige Abweichung von den Lebensverhältnissen am Sitz der Bundesregierung ausschlaggebend.

Neues, drittes Element des Auslandszuschlags ist ein Personalsteuerungsinstrument, mit dem auf die jeweiligen Anforderungen vor Ort angemessen reagiert und Dienstposten an allen Dienstorten anforderungsgerecht besetzt werden kann.

Da sich die Auslandsbezahlung künftig nach dem Bezahlungsstrukturgesetz richtet, werden die Regelungen zur Auslandsbesoldung im Bundesbesoldungsgesetz aufgehoben. Die Auslandsbezahlung bedarf zu ihrer Umsetzung jedoch noch einer Reihe von ergänzenden Detailregelungen. Hierfür sind entsprechende Verordnungsermächtigungen vorgesehen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnungen sind die Vorschriften der Auslandsbesoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz weiter anzuwenden. Deshalb werden nach Artikel 12 die Regelungen zur Auslandsbesoldung im Bundesbesoldungsgesetz erst dann aufgehoben, wenn die die Auslandsbezahlung konkretisierenden Rechtsverordnungen in Kraft getreten sind. Diese Verordnungen müssen spätestens am 1. Januar 2010 erlassen sein. Damit wird eine zügige Umsetzung der Auslandsbezahlung sichergestellt.

Da diese Verordnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten können, wird das Außerkrafttreten der jeweiligen Altregelungen im Bundesbesoldungsgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen an den entsprechenden Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnungen geknüpft.

Für ab 1. Juli 2006 (Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes) neu eingestellte Bedienstete erfolgt die Bezahlung nach dem Bezahlungsstrukturgesetz; das Bundesbesoldungsgesetz gilt für sie grundsätzlich nicht. Dennoch muss auch für sie im Fall einer Verwendung im Ausland zunächst noch Auslandsbesoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährt werden, bis die Ablösung dieser Vorschriften vollzogen ist.

Bedienstete, für die auch weiterhin das Bundesbesoldungsgesetz gilt (beispielsweise Professorinnen oder Professoren oder Bedienstete, deren gesetzliche Altersgrenze spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2014 erreicht ist und die für den Verbleib im System des Bundesbesoldungsgesetzes optieren), erhalten ab dem Außerkrafttreten der Vorschriften zur Auslandsbesoldung im Bundesbesoldungsgesetz im Falle einer Verwendung im Ausland ebenfalls Auslandsbezahlung nach Bezahlungsstrukturgesetz, obwohl dieses Gesetz im Übrigen für sie nicht gilt.

7. Beamtinnen und Beamte in privatisierten Unternehmen

Die Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten in privatisierten Unternehmen unterliegt teilweise besonderen Regelungen. Hierzu gehören insbesondere Artikel 143a Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes für Beamtinnen und Beamte der Bundeseisenbahnen und Artikel 143b Abs. 3 des Grundgesetzes für Beamtinnen und Beamte bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost. Das Postpersonalrechtsgesetz und das Deutsche Bahn Gründungsgesetz regeln im Einzelnen die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten in den Nachfolgeunternehmen.

Grundsätzlich gelten aber für die bei den privatisierten Unternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, d. h. die Änderungen des Strukturreformgesetzes gelten auch für sie unmittelbar. Damit werden für alle Beamtinnen und Beamten die Grundlagen ihres berufsmäßigen Handelns durch die Novellierung des Dienstrechts modernisiert.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt hierbei die besondere Situation der in den privatisierten Unternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Hierzu gehört, dass die Beurlaubungen, deren Zeiten ruhegehaltfähig sind, für den Aufstieg in den Erfahrungsstufen zählen. Auch für die Versorgung entsteht kein Nachteil durch die Beurlaubung. Für die Beamtinnen und Beamten, die einen Teil der Dienstzeit bereits vor der Einführung der Leistungsbezahlung zurückgelegt haben, wird für diesen Zeitraum generell, wie für andere beurlaubte Beamtinnen und Beamte auch, die Leistungsstufe 2 festgesetzt. Dies entspricht der Leistungsvariablen für eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung und den heutigen Beträgen.

Als Sonderregelung für Beamtinnen und Beamten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und für die gemäß § 12 Abs. 2 und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes zugewiesenen Beamtinnen und Beamten kann durch Gesetz bestimmt werden, von den Regelungen zu den Leistungsvariablen abzuweichen, wenn eigenständige Leistungsbezahlungssysteme gelten. Damit wird vermieden, dass infolge von zwei parallel geltenden Leistungsentgeltssystemen der durch Leistung bestimmte prozentuale Anteil an der Bezahlung unverhältnismäßig hoch wird.

Teilweise gibt es bereits Sonderregelungen für leistungs- und anforderungsbezogene Bezahlungssysteme für Beamtinnen und Beamte in privatisierten Unternehmen, so zum Beispiel nach § 10 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes. Diese speziellen Systeme sind erforderlich, um der besonderen Situation der im Wettbewerb stehenden privatisierten Unternehmen und den dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten gerecht zu werden. Mit diesem Instrument kann auf die besonderen Anforderungen eines privatisierten Unternehmens flexibel eingegangen werden.

Die Möglichkeit von den Regelungen zu den Leistungsvariablen abzuweichen besteht auch, soweit aufgrund der besonderen Anforderungen künftig für die Beamtinnen und Beamten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und für die gemäß § 12 Abs. 2 und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes zugewiesenen Beamtinnen und Beamten neue Leistungsbezahlungssysteme geschaffen werden.

8. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die konzeptionelle Neuausrichtung des öffentlichen Dienstrechts erfolgt auf der Grundlage des geltenden Verfassungsrechts. Das Grundgesetz steht einer Flexibilisierung des öffentlichen Dienstrechts nicht entgegen. Vielmehr folgt aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes der Auftrag an den Gesetzgeber, das öffentliche Dienstrecht unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze stetig dem Wandel der Verhältnisse und Erfordernissen anzupassen. Das Leistungsprinzip gehört zu den elementaren hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Es ist Ausdruck des umfassenden Gebots der Effektivität des öffentlichen Dienstes und erfordert eine leistungsbezogene Vergütung.

Einer Öffnung und Flexibilisierung des Besoldungsrechts stehen Wesen und Intention der konkurrierenden Gesetzgebung nicht entgegen, die dem Bund nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes nur dann ein Gesetzgebungsrecht gibt, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Diese Voraussetzungen bestehen für den Kernbereich und die Grundstrukturen des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts grundsätzlich unverändert weiter fort.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung kann der Bundesgesetzgeber grundsätzlich ebenso wie bei der Rahmengesetzgebung verfahren und statt einer umfassend erschöpfenden bundeseinheitlichen Vollregelung ein Bundesgesetz erlassen, das in Teilen auf Ausfüllung und Ausgestaltung durch die Länder angelegt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass der Bund im Rahmen des Artikel 74 a des Grundgesetzes befugt sei, „von seiner ihm umfassend eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit partiellen Gebrauch zu machen und somit für die Länder einen Raum eigener Gestaltung auszusparen“, er sei „nicht gehalten, seine Kompetenz vollständig zu nutzen“ (BVerfGE 62, 355, 369).

Das Recht des öffentlichen Dienstes und damit das Besoldungsrecht ist nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. Zu diesen hergebrachten Grundsätzen zählt der Anspruch der amtsangemessenen Alimentation, in dessen Rahmen der Gesetzgeber das Gebot gleicher Besoldung zu beachten hat. Der Rechtsanspruch auf Alimentation richtet sich nicht auf einen ziffernmäßig zu bestimmenden Betrag, sondern auf die Gewährleistung eines Kernbestandes der Alimentierung.

Bei der Konkretisierung dieser Verpflichtung ist dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum belassen (vgl. BVerfGE 8, 1, 16; 71, 39, 52 f.; 76, 256, 330; 83, 89, 100; st. Rspr.). Dieser ist allein dadurch begrenzt, dass eine Besoldung und Versorgung in Form eines grundsätzlich lebenszeitigen, amtsangemessenen Lebensunterhalts (Alimentation) gewährleistet wird, der dem Dienstrang, der Verantwortung des Amtes, der Bedeutung des Berufsbeamtentums, den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sowie dem allgemeinen Lebensstandard entspricht (BVerfGE 99, 300, 315; BVerfG, Beschluss vom 14. Dez. 2000 - 2 BvR 1457/ 96 - DÖD 2001, 86; st. Rspr.). Innerhalb dieses Rahmens kann der Gesetzgeber die Struktur der Besoldungsordnung jederzeit für die Zukunft ändern. Dies umfasst auch eine Änderung von Gehaltsbeträgen und Zahlungsweisen; einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf ein einmal erreichtes Einkommen gibt es nicht (BVerfGE 8, 332, 342; 44, 249, 263; st. Rspr.). Insbesondere für die dem Gesetzesauftrag zugrunde liegende immanente Anpassung an die fortschreitende Entwicklung und veränderte Rahmenbedingungen werden dem Gesetzgeber weite Gestaltungsmöglichkeiten zugestanden, die eine Überprüfung, ob er dabei die gerechteste, zweckmäßigste oder vernünftigste Lösung gewählt hat, ausschließen.

Aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist die Forderung abzuleiten, dass für gleiche und vergleichbare Dienstposten derselben Laufbahn im Hinblick auf die vom Träger des öffentlichen Amtes geforderte gleiche Tätigkeit, gleiche Leistung, gleiche Verantwortung und gleiche Arbeitslast gleiche - und zwar der Bedeutung von Leistung und Verantwortung entsprechende - Besoldung gewährt wird (BVerfGE 12, 326, 334). Allerdings bedeutet dies keineswegs eine absolut gleiche Besoldung. Ähnlich wie im unmittelbaren Anwendungsbereich des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes sind auch im Geltungsbereich des Alimentationsprinzips und des hierauf beruhenden Gebots gleicher Besoldung Differenzierungen gestattet, wenn hierfür sachliche Gesichtspunkte sprechen (vgl. nur BVerfGE 12, 326, 337 f.; 76, 256, 329). So war zu Beginn der siebziger Jahre die Differenzierung der tatsächlichen Besoldung nach regional unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Dienstherrn gängige Praxis. Damit ist eine nominal völlig gleiche bundeseinheitliche Besoldung in allen Ländern und Regionen kein durch den Grundsatz der Gleichheit der Besoldung oder das Alimentationsprinzip zwingend vorgegebenes Verfassungsgebot, sondern beruht auf einer wertenden Entscheidung des Besoldungsgesetzgebers, bei nur geringen wirtschaftlichen und finanziellen Unterschieden durch bundeseinheitliche Bezahlungsfestlegungen eine Konkurrenzsituation der Dienstherrn untereinander zu vermeiden.

Das Alimentationsprinzip als Bestandteil des strukturprägenden Regelungskerns des Beamtenrechts, der vom Gesetzgeber zu beachten ist, lässt eine Besoldungsdifferenzierung nicht nur zu, sondern fordert sie entsprechend dem Grundsatz von Eignung, Leistung und Befähigung. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb auch stets einen Bezug zwischen der Dienstleistung des Beamten und seiner Besoldung eingeräumt und zugelassen.

Wenn auch das Alimentationsprinzip keine unmittelbare Gegenleistung für die erbrachten Dienste voraussetzt – wie dies für das Arbeitsgeber / Arbeitnehmerverhältnis charakteristisch ist –, sondern vorrangig eine Unterhaltsverpflichtung beinhaltet, ist der Anspruch auf amtsangemessenen Unterhalt nicht unabhängig von der tatsächlichen Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten. Leistung und Gegenleistung sind miteinander wechselseitig verknüpft, d. h. angemessenen Entgeltleistungen des Dienstherrn müssen entsprechend angemessene Leistungen der Beamtinnen oder Beamten gegenüberstehen.

Die Amtsangemessenheit hat sich daran zu orientieren, dass die im Amt geforderten Leistungen in vollem Umfang erbracht werden. Wenn nur Mindestleistungen erbracht werden, kann auch nur ein Mindestgehalt beansprucht werden. Für die Amtsangemessenheit ist auch zu berücksichtigen, dass mit den Reformen nur ein geringer prozentualer Anteil unmittelbar leistungsabhängig und variabel ausgestaltet wird. Wenn keine anforderungsgerechten Leistungen erbracht werden, wird künftig das Bezahlungsniveau des neuen Endbasisgehalts um 4 Prozent geringer im Vergleich zum Bezügniveau des bisherigen Endgrundgehalts sein. Die vorgesehene Bezahlungsflexibilisierung ist in einer Gesamtschau des Bezügniveaus verhältnismäßig gering und hält sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums.

Das Alimentationsprinzip stellt nicht den einzigen Parameter für die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten dar. Das in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für den öffentlichen Dienst verankerte Leistungsprinzip eröffnet und fordert Handlungs- und Gestaltungsspielräume, um differenziert unter Leistungsaspekten zu bezahlen. Bei einem zeitgemäßen Verständnis ist der Grundsatz der Amtsangemessenheit an der tatsächlich ausgeübten Funktion und auch an der individuellen Leistung auszurichten. Eine pauschale Bezahlung, die nicht differenziert und voneinander abweichende Leistungen ohne sachlichen Grund gleich behandelt, ist mit dem heutigen Verständnis einer modernen bürgerorientierten Verwaltung nicht mehr vereinbar. Deshalb sind differenzierte Lösungen und flexible Maßnahmen notwendig, wenn die all-

gemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unterschiedlich sind. Unterschiedliche Sachverhalte müssen grundsätzlich unterschiedlichen Lösungen zugänglich sein. Bundeseinheitliche Vollregelungen sind daher nicht überall und immer notwendig.

Die praktische Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips entspricht dem gewandelten Verständnis der Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern. Die stärkere Akzentuierung föderativer Konkurrenz kann Flexibilitätspotentiale erschließen, zur Erprobung von Alternativen anregen sowie die Experimentierfreudigkeit und Innovationsbereitschaft fördern, um im Wettbewerb zu besseren Problemlösungen zu kommen.

9. Öffentlicher Dienst in anderen Staaten

Die Einführung eines leistungs- und funktionsorientierten Bezahlungssystems baut auf den Erfahrungen anderer Staaten mit ihren Vergütungssystemen für die öffentlichen Verwaltungen auf. Seit Ende der 80-er Jahre sind beispielsweise in Dänemark, den Niederlanden, Schweden, Großbritannien, Spanien, den USA und Neuseeland Systeme der leistungsbezogenen Bezahlung eingeführt worden, zu Beginn der 90-er Jahre in Finnland, Irland, Italien und Australien, danach in der Bundesrepublik, der Schweiz und Korea sowie in mehreren Staaten Ostmitteleuropas und Frankreich.

Nach einer aktuellen OECD-Studie (Performance-related Pay for Government Employees. An Overview of OECD Countries) setzen bereits 2/3 der OECD-Mitgliedstaaten Methoden leistungsbezogener Bezahlung im öffentlichen Dienst ein; dazu gehören auch Staaten mit durchgängigen Laufbahnsystemen. Dabei werden Leistungszulagen und -prämien vergeben, die in der Regel bis zu 10 Prozent des Grundgehalts für Angestellte und 20 Prozent des Grundgehalts für Führungskräfte betragen. Ungeachtet beträchtlicher Unterschiede bei Begründung, Einführung, Geltungsbereich, Koordinierung und Ausgestaltung der leistungsbezogenen Bezahlung in den einzelnen Staaten lässt sich festhalten, dass die finanziellen Anreize vor allem dann zur Leistungssteigerung beitragen, wenn sie im Rahmen eines individuell angemessenen und möglichst transparenten Beurteilungssystems eingesetzt werden. Die Leistungsbeurteilung orientiert sich dabei zunehmend stärker an Arbeitsergebnissen und Kompetenzsteigerung als an formalisierten und quantifizierbaren Indikatoren. Dies wird offenbar begünstigt, wenn für Verwaltungen wie für Bedienstete Ziele festgelegt werden, die aufeinander bezogen sind. Als weitere Voraussetzungen werden eine geeignete Schulung der mit der Beurteilung beauftragten Personen sowie das Bestreben, Leistungsbeurteilung mehr als Element zielorientierter Führung und Kommunikation denn als Kontrollinstrument zu nutzen, genannt. Die internationale Erfahrung macht somit deutlich, dass leistungsbezogene Bezahlung vor allem dann wirksam und akzeptiert wird, wenn sie im Rahmen einer klaren Zielsetzung und einer möglichst transparenten und nachvollziehbaren Leistungsbeurteilung erfolgt.

Auch in der Privatwirtschaft gehören heute weit überwiegend variable Vergütungssysteme zum allgemeinen Standard. Untersuchungen haben ergeben, dass fast alle größeren Unternehmen eine leistungsorientierte Vergütung als Instrument zur Steigerung der Effektivität und Effizienz implementiert haben. Entgeltflexibilisierung und Individualisierung haben sich als ein sinnvolles und modernes Instrument zur Förderung von Motivation, Kreativität und Eigenverantwortung bewährt.

10. Mitwirkung der Beschäftigten – Reformweg gemeinsam gehen

Bei dem jetzt eingeleiteten Modernisierungsprozess des Dienstrechts sind die Gewerkschaften von Beginn an eingebunden worden; auch insoweit werden neue Wege gegangen. Die Leitziele und Grundvorstellungen für eine Reform des Beamten-

rechts sind u. a. in den Eckpunkten „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ gemeinsam entwickelt worden.

Der auf dieser Grundlage eingeleitete dynamische Erneuerungsprozess wird von einer breiten Reformbereitschaft getragen, die notwendigen Anpassungen jetzt anzugehen und gemeinsam zu gestalten. Die Vorteile der Flexibilisierung und Leistungsbezahlung können sich nur entfalten, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Rolle vorbereitet und qualifiziert werden, die sie in den neuen Strukturen übernehmen sollen. Der Gesetzentwurf setzt auf Transparenz, Kreativität und Eigenverantwortung bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung, denn nur ein hohes Maß an Partizipation wird zu der notwendigen Akzeptanz führen.

III. Neuordnung der Versorgungsstrukturen

Die Reform des öffentlichen Dienstrechts mit einer grundlegenden Neuverteilung der Regelungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sowie mit Flexibilisierungen und Öffnungen des Bezahlungsrechts und der Einführung von Leistungsvariablen und Bandbreiten in der Grundbezahlung hat erhebliche Auswirkungen auf das Versorgungsrecht.

Die neuen Bezahlungsstrukturen, die es ermöglichen, auf unterschiedliche regionale und arbeitsmarktpolitische Bedingungen flexibel zu reagieren und engagierte und leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistungsgerecht zu bezahlen, sollen sich nach der Zielsetzung des Gesetzentwurfs nicht allein während des Berufslebens der Beamtinnen und Beamten auswirken, sondern sich auch in der Versorgung abbilden. Dieses erfordert entsprechende Regelungen im Versorgungsrecht.

Im Gegensatz zum Bezahlungsrecht wird das Versorgungsrecht für eigenständige Regelungen des Bundes und der einzelnen Länder nicht weiter geöffnet. Soweit der Bund und die Länder von den erweiterten Handlungsmöglichkeiten im Bezahlungsrecht Gebrauch machen, schlagen sich daraus resultierende unterschiedliche Bezahlungen bei bundeseinheitlichem Versorgungsrecht auch in der Versorgung mit entsprechenden Kostenfolgen nieder.

Durch ein bundeseinheitliches Versorgungsrecht bleiben die notwendigen Gemeinsamkeiten in der Beamtenversorgung weiterhin gewährleistet. Dies ist nicht nur aus Gründen der Verwaltungseffizienz und der schon heute hohen Komplexität des Versorgungsrechts, sondern insbesondere auch im Interesse der erforderlichen Mobilität von Beamtinnen und Beamten geboten, die durch unterschiedliches Versorgungsrecht im Bund und in den einzelnen Ländern beeinträchtigt würde.

Nur ein bundeseinheitliches Versorgungsrecht bietet zudem die Möglichkeit und Gewähr, dass aus demografischen Gründen notwendige Anpassungen der bundeseinheitlichen gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden.

Zu den wesentlichen Änderungen im Versorgungsrecht gehören:

- **Berücksichtigung der Leistungsvariablen in der Versorgung**

Die ruhegehaltfähige Bezahlung wird künftig neben dem Basisgehalt auch die variablen Leistungselemente mit umfassen. Damit wird sichergestellt, dass die individuellen Leistungen einer Beamtin oder eines Beamten, die während des Berufslebens erbracht wurden, auch in der Altersversorgung abgebildet werden. Für die Berücksichtigung der individuell erbrachten Leistungen soll der variable Teil der ruhegehaltfähigen Bezahlung nach dem Durchschnitt der gewährten Leistungsstufen berechnet werden. Auf diese Weise werden Veränderungen im Leistungsverhalten, die in-

nerhalb eines langen Berufslebens nicht ungewöhnlich sind, später in der Versorgung angemessen widergespiegelt. Die Festlegung der Leistungsstufe, die mit dem Eintritt in den Ruhestand dann dauerhaft einen Teil der Höhe der späteren Versorgungsbezüge bestimmt, ist so nicht von einer einzelnen zeitpunktbezogenen Leistungsbewertung allein abhängig.

Die Tatsache, dass gute Leistungen auch über das aktive Berufsleben hinaus Einkommensvorteile zur Folge haben, trägt mit dazu bei, die Motivation und die Leistungsbereitschaft der Beamtinnen und Beamten zu steigern.

- **Berücksichtigung der Bezahlungsbandbreiten in der Versorgung**

Im Laufe des Berufslebens kann es zu Abweichungen bei der Höhe der Grundbezahlung und des Grundgehaltes im Rahmen der Bandbreite kommen. Grundbezahlung oder Grundgehalt können jeweils bis zu fünf Prozent über oder unter dem bundeseinheitlich festgelegten Tabellenbetrag festgesetzt werden. Diese Schwankungen sollen sich in der Versorgung widerspiegeln. Um hier zu einer sachgerechten Berücksichtigung zu kommen und nicht etwa nur einen eher zufälligen Betrag kurz vor Eintritt in den Ruhestand zur Grundlage zu nehmen, soll – ähnlich wie bei den Leistungsvariablen – eine Durchschnittsberechnung vorgenommen werden.

- **Folgewirkungen des Abbaus des sog. Verheiratetenzuschlags im Bezahlsrecht**

Im Bezahlsrecht wird der Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. Verheiratetenzuschlag) künftig entfallen. Der am Tag vor Inkrafttreten des neuen Bezahlsrechts zustehende Betrag wird weiter gezahlt und zum jeweiligen Zeitpunkt einer allgemeinen Anpassung sozial gestaffelt in Festbeträgen schrittweise abgebaut. Im Versorgungsrecht wird dieser Abbau ebenfalls sozial gestaffelt unter Berücksichtigung des Ruhegehaltssatzes nachvollzogen.

- **Mindestversorgung**

Die Mindestversorgung bleibt bestehen und berechnet sich entweder amtsabhängig entsprechend einem Vomhundertsatz der Bezahlung unter Berücksichtigung von Bandbreiten und Leistungsvariablen oder – wenn dies günstiger ist – amtsunabhängig nach einem Vomhundertsatz des Basisgehalts aus der Endstufe der Bezahlungsebene F 5 ohne Berücksichtigung von Bandbreiten und Leistungsvariablen. Die Änderung der Bemessungsgrundlage (statt – wie bisher – Besoldungsgruppe A 4 die der Besoldungsgruppe A 5 entsprechende Bezahlungsebene F 5) wird vorgenommen, um in etwa die gleiche Höhe der derzeitigen Mindestversorgung zu erreichen.

- **Regelungstechnische Umsetzung**

Das Versorgungsrecht wird auf die neuen Bezahlungsstrukturen umgestellt. Bei vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und künftigen Versorgungsfällen, für die bis zum Ruhestandsbeginn das Bundesbesoldungsgesetz maßgebend war, wird durch Übergangsregelungen sichergestellt, dass der Berechnung des Ruhegehalts weiterhin das Bundesbesoldungsrecht einschließlich der Grundgehaltstabellen zu Grunde gelegt wird.

Für die unterschiedlichen Personenkreise wirken sich die versorgungsrechtlichen Änderungen wie folgt aus:

- **Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist grundsätzlich das bisherige Besoldungs- und Versorgungsrecht maßgebend. Der durch Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 5) vorgenommene Abbau des Verheiratetenzuschlags betrifft allerdings auch die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die hierdurch eingesparten Beträge werden den Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben zugeführt.

- **Künftige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Bezahlung sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz richtet**

Für Beamtinnen und Beamte, die aufgrund ihres Alters das Optionsrecht nutzen, in dem bisherigen Bezahlungssystem zu verbleiben, ist grundsätzlich das bisherige Besoldungs- und Versorgungsrecht maßgebend. Die Versorgungsbezüge berechnen sich – wie bisher – nach der jeweiligen Grundgehaltstabelle. Zugleich wirken sich der Abbau des Verheiratetenzuschlags im Ruhestand und die Möglichkeit zur Neuregelung der Nebenbezahlung auf diesen Personenkreis aus.

Auch für die am 1. Juli 2006 vorhandenen, in die neuen Bezahlungsstrukturen überzuleitenden Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. Januar 2008 in den Ruhestand treten, sowie deren Hinterbliebene gilt grundsätzlich das bisherige Besoldungs- und Versorgungsrecht weiter. Von den Regelungen des neuen Bezahlungsrechts sind allerdings der Abbau des Verheiratetenzuschlags, die Möglichkeit zur Einführung einer Bandbreite für das Grundgehalt und zur Neuregelung der Nebenbezahlung anzuwenden.

Bisheriges Besoldungs- und Versorgungsrecht gilt ferner grundsätzlich insbesondere für folgende Personengruppen und die nach diesen Personengruppen eintretenden Versorgungsfälle:

- Professorinnen und Professoren, hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter nicht Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F zugewiesen sind,
- sog. politische Beamtinnen und Beamte und
- hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte.

Neben die grundsätzliche Anwendung des bisherigen Besoldungs- und Versorgungsrechts treten auch hier der Abbau des Verheiratetenzuschlags, die Möglichkeit zur Einführung einer Bandbreite für das Grundgehalt und zur Neuregelung der Nebenbezahlung.

Die durch den Abbau des Verheiratetenzuschlags eingesparten Beträge werden den Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben zugeführt.

- **Künftige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Bezahlung sich nach dem Bezahlungsstrukturgesetz richtet**

Für diejenigen, deren Bezahlung sich nach dem Bezahlungsstrukturgesetz richtet und die künftig in den Ruhestand gehen, ist für die Bemessung der Versorgungsbezüge das Bezahlungsstrukturgesetz maßgebend. Durch die Neugestaltung des Beamtenversorgungsgesetzes wird die ruhegehaltfähige Bezahlung künftig das Basisgehalt und die Leistungsvariablen umfassen. Der variable Teil der ruhegehaltfähigen Bezahlung wird nach dem Durchschnitt der gewährten Leistungsstufen be-

rechnet. Auch für diejenigen, die in das neue Bezahlungssystem zum 1. Januar 2008 übergeleitet werden und damit einen Teil der Dienstzeiten im bisherigen Bezahlungssystem des Bundesbesoldungsgesetzes erbracht haben, werden für die Berechnung der durchschnittlich erzielten Leistungsstufen die bis zur Umstellung zurückgelegten Zeiten mit berücksichtigt. Dabei greift die Fiktion, dass während dieser Zeiten eine Leistung nach Leistungsstufe 2 erbracht worden ist. Für diejenigen, die sich bis zum Ruhestand durchgängig im neuen Bezahlungssystem befinden werden (d. h. die nach dem 30. Juni 2006 neu in ein Beamtenverhältnis Berufenen), werden ausschließlich die individuell gewährten Leistungsstufen berücksichtigt. Von der Möglichkeit zur Einführung einer Bandbreite für die Grundbezahlung und der Neuregelung der Nebenbezahlung werden beide Gruppen betroffen.

IV. Gesetzgebungskompetenzen

1. Beamtenrechtsrahmengesetz

a) Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Beamtenrechtsrahmengesetz ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Das Gesetz regelt ausschließlich die statusrechtlichen Verhältnisse der Berufsbeamtinnen und Berufsbeamten. Regelungen des öffentlichen Dienstes für andere Statusgruppen enthält es nicht, mithin ist nur der Teilbereich der durch Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes dem Bund eingeräumten Regelungskompetenz für die im öffentlichen Dienst in den Ländern stehenden Personen betroffen, denen die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse zugewiesen ist. Dem Bund steht das Recht zur Gesetzgebung in diesem Bereich gemäß Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zu. Einer dezidierten Abgrenzung zu der Regelungskompetenz aus Artikel 74a des Grundgesetzes bedarf es nicht, da sich die Regelungen auf Art, Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Beamtenverhältnisse beschränken und Regelungen, die sich unmittelbar auf die Besoldung und Versorgung auswirken, nicht enthalten sind.

Nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Hier ist die Alternative der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gegeben. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Altenpflegegesetz (BVerfGE 106, 62) erfüllt eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene die Voraussetzungen des Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes in dieser Alternative erst dann, wenn sie eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellt, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Mit der Entscheidung vom 27. Juli 2004 (-2 BvF 2/02-) hat das Gericht darüber hinaus ausgeführt, dass danach eine bundesgesetzliche Regelung nur dann zulässig ist, wenn gerade durch unterschiedliches Recht in den Ländern eine Gefahrenlage entsteht. Diese Voraussetzungen sind für den hier betroffenen Kernbereich des Statusrechts gegeben.

Im Bereich des Statusrechts ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Erhaltung eines funktions- und leistungsfähigen öffentlichen Dienstes sowie zur Vermeidung von Behinderungen der Mobilität der Beamtinnen und Beamten für einen Einsatz im gesamten Bundesgebiet notwendig. Durch Regelungen jedes Bundeslandes oder das Untätigkeitsbleiben der Länder würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft entstehen. Ohne eine bundesgesetzliche

Regelung steht zu befürchten dass eine Rechtszersplitterung im Beamtenrecht des Bundes und der Länder eintritt. Das Beamtenrechtsrahmengesetz gibt für die Länder insbesondere einheitliche Standards für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten und die laufbahnrechtlichen Mindestvoraussetzungen für den Zugang zum Beamtenstatus vor, enthält aber auch aus Gründen der Mobilität Vorschriften zu Fragen der Versetzung oder Abordnung sowie die gegenseitige Anerkennung von Laufbahnbefähigungen, die den Personalaustausch zwischen den Dienstherrn auch in Zukunft gewährleisten sollen. Ein Verlust der rechtlich zu gewährleistenden bundesweiten Mobilität der Beamtinnen und Beamten, der durch eine Rechtszersplitterung drohen würde, kann nur durch ein einheitliches Statusrecht verhindert werden. Das Fehlen einheitlicher Standards birgt die Gefahr des Wettlaufs um die besten Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst auch durch das Mittel der Absenkung von Einstellungsvoraussetzungen und Eignungserfordernissen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Qualitätsverluste bei der Personalauswahl und Verbeamtung im öffentlichen Dienst würden drohen. Die durch das Beamtenrechtsrahmengesetz für alle Dienstherrn geregelten einheitlichen Mindeststandards beugen dieser Gefahr vor. Die verlässliche Wahrnehmung der den Beamtinnen und Beamten durch das Grundgesetz anvertrauten Ausübung hoheitlicher Befugnisse liegt im Interesse des Gesamtstaates. Untrennbar verbunden mit der Qualität der Beamtinnen und Beamten ist das Vertrauen der Bürger in die Vollziehung der Gesetze und die ordnungsgemäße Verwaltung. Ein funktions- und leistungsfähiger öffentlicher Dienst ist aber auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort im Interesse des Gesamtstaates unerlässlich.

b) Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

Die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Artikel 1 §§ 68 bis 89) genießen mit Ausnahme der §§ 69, 71, 73, 74, 75, 76, 79, 80 und 88 Bestandsschutz nach Artikel 125 a Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes. Die Änderungen lassen die wesentlichen Elemente dieser Vorschriften unberührt und enthalten lediglich Modifikationen im Hinblick auf redaktionelle Anpassungen (§§ 70, 72, 77, 83 bis 89) sowie die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache (§§ 68, 78, 81, 82).

Die §§ 69, 71, 73, 74, 75, 76, 79, 80 und 88 sind nach dem 15. November 1994 in Kraft getreten, so dass Artikel 125 a Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes keine Anwendung findet. Die Gesetzgebungskompetenz für diese Vorschriften ergibt sich wiederum aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind eingehalten. Demnach dürfen Rahmenvorschriften nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Ein Ausnahmefall liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 27. Juli 2004 – 2 BvF 2/02 – Rn. 94 des Internet-Umdrucks) aber dann vor, „wenn zum einen die Rahmenvorschriften ohne die in Einzelheiten gehenden oder unmittelbar geltenden Regelungen verständigerweise nicht erlassen werden könnten, diese also schlechthin unerlässlich sind. Die in Einzelheiten gehenden oder unmittelbar geltenden Regelungen dürfen zum anderen den kooperativen Charakter des Rahmengesetzes nicht aufheben.“

Die Änderungen der §§ 69, 71, 73, 74, 75, 76, 79, 80 und 88 erfüllen in qualitativer wie quantitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls. Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist nach dem Sinn und Zweck dieser Verfassungsbestimmung unter den besonderen, hier gegebenen Umständen zulässig.

- aa) Der qualitative Ausnahmecharakter ergibt sich daraus, dass die Änderungen zu einem Großteil Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache als Ausfluss des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern enthalten. Darüber hinaus stellen die Änderungen Folgeanpassungen zu den Änderungen im ersten Kapitel dar (vgl. § 69) oder enthalten Regelungen, die zusammen mit den übrigen Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten, für die Mobilität der Beamtinnen und Beamten von Bund und Ländern unverzichtbar sind (vgl. § 71). Der Inhalt der Änderungen erfordert die einheitliche Geltung für alle Beamtinnen und Beamten gleichermaßen. Dies ergibt sich daraus, dass die Änderungen sowohl gleichstellungspolitische Ziele verfolgen, die im gesamten Anwendungsbereich dieses Gesetzes in derselben Weise durchgesetzt werden müssen, als auch solche, die gerade die dienstherrnübergreifende Mobilität gewährleisten.
- bb) Die Änderungen sind andererseits in Anzahl und Ausmaß auf das Wesentliche beschränkt, so dass der kooperative Charakter des Rahmengesetzes und damit ein weiter Handlungsspielraum für die Landesgesetzgeber erhalten bleiben. Insgesamt stellen sich die Änderungen im Hinblick auf die insoweit enthaltenen Ausnahmvorschriften gemäß Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes als quantitativ gering dar.
- cc) Für die einzelnen Änderungen ergibt sich der Ausnahmecharakter nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes daraus, dass sie Sachverhalte betreffen, die aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung auch in einem föderativen System einheitlich geregelt sein müssen. Diesem liegen die folgenden Überlegungen zugrunde:

(1) § 69

Die Änderungen stellen Folgeanpassungen zu den Änderung im ersten Kapitel dar und sind als solche unerlässlich. Der quantitative Umfang ist gering.

(2) § 71

Die Änderungen betreffen zum einen aus gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten unerlässliche Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache.

Die übrigen Änderungen dienen dazu, die personelle Flexibilität zu erhöhen. Es sollen Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen und dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft gefördert werden.

Ein breit gefächertes Erfahrungsschatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für den öffentlichen Dienst unerlässlich. Nur so können die unterschiedlichen hoheitlichen Aufgaben auch in Zukunft verlässlich wahrgenommen werden. Dies muss für alle Bereiche und alle Ebenen der Staatsverwaltung einheitlich geregelt werden.

Insgesamt ist der quantitative Umfang der Änderungen gering.

(3) § 73

Die Änderungen enthalten aus gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten unerlässliche Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache. Der quantitative Umfang ist gering.

(4) § 74

Die Änderungen enthalten zum einen aus gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten unerlässliche Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache. Der quantitative Umfang ist gering.

Die übrigen Änderungen stellen Folgeanpassungen zu den Änderung im ersten Kapitel dar und sind als solche unerlässlich. Der quantitative Umfang ist ebenfalls gering.

(5) § 75

Die Änderungen enthalten aus gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten unerlässliche Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache. Der quantitative Umfang ist gering.

(6) § 76

Die Änderungen enthalten aus gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten unerlässliche Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache. Der quantitative Umfang ist gering.

Der in Absatz 3 eingefügte Satz 3 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, durch Gesetz dem Vorverfahren für Streitigkeiten zu Leistungsbewertungen und Zielvereinbarungen ein Schlichtungsverfahren vorzuschalten. Hierbei handelt es sich um eine ausfüllungsbedürftige Rahmenvorschrift.

(7) § 79

Die Änderungen enthalten zum einen aus gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten unerlässliche Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache. Der quantitative Umfang ist gering.

Die übrigen Änderungen stellen Folgeanpassungen zu der geänderten Nummerierung des Gesetzes dar und sind als solche unerlässlich. Der quantitative Umfang ist ebenfalls gering.

(8) § 80

Die Änderungen enthalten zum einen aus gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten unerlässliche Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache. Der quantitative Umfang ist gering.

Die übrigen Änderungen stellen Folgeanpassungen zu der geänderten Nummerierung des Gesetzes dar und sind als solche unerlässlich. Der quantitative Umfang ist ebenfalls gering.

(9) § 88

Die Änderungen enthalten aus gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten unerlässliche Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache. Der quantitative Umfang ist gering.

2. Bundesbeamtengesetz

Der Bund hat nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

3. Bezahlungsstrukturgesetz

Soweit Bundesbedienstete betroffen sind, macht der Bund von der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für die "Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen" nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes Gebrauch. Für die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestimmt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 a Abs. 1 des Grundgesetzes. In diesem Bereich steht nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Hier ist die Alternative der Herstellung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit gegeben.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Altenpflegegesetz (BVerfGE 106, 62) erfüllt eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene die Voraussetzungen des Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes in dieser Alternative erst dann, wenn sie eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellt, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Mit der Entscheidung vom 27. Juli 2004 (-2 BvF 2/02-) hat das Gericht darüber hinaus ausgeführt, dass danach eine bundesgesetzliche Regelung nur dann zulässig ist, wenn gerade durch unterschiedliches Recht in den Ländern eine Gefahrenlage entsteht. Diese Voraussetzungen sind für den hier betroffenen Kernbereich des Bezahlungsrechts gegeben.

Im Kernbereich des Bezahlungsrechts ist eine einheitliche Regelung im Sinne eines funktions- und leistungsfähigen öffentlichen Dienstes sowie zur Vermeidung eines Bezahlungswettlaufs notwendig. Ohne eine einheitliche Regelung wäre das bundesstaatliche Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse bedroht, da sich die Lebensverhältnisse in den Ländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickeln würden. Eine unterschiedliche Finanzausstattung der Länder ist im föderalen System vom Beginn des Geltungsbereichs des Grundgesetzes an immanent. Eine Rechtszersplitterung zwischen finanzschwachen und finanzstarken Ländern kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden. Es steht zu befürchten, dass sich ohne die bundesgesetzliche Regelung die Lebensverhältnisse der Zahlungsempfänger zwischen den Ländern in einer nicht mehr hinnehmbaren Weise auseinander entwickeln und dass es unter den Ländern zu einem Wettstreit um die „besten Köpfe“ kommt, bei dem die zahlungsschwächeren Länder nur verlieren können. Ein Bezahlungswettlauf würde finanzschwachen Ländern nicht nur die dringend notwendige Gewinnung von leistungsbereitem qualifiziertem Nachwuchs erschweren und eine Abwanderung leistungsstarker Beamter befürchten lassen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in eine flächendeckende gleichwertige Erfüllung staatlicher Aufgaben gefährden. Nur übergreifende Bezahlungsregelungen ermöglichen es, nach einheitlichen Maßstäben auf Herausforderungen reagieren zu können und die Gleichwertigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung zu erhalten.

Für die Beschäftigten der Länder schöpft der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 a des Grundgesetzes nicht vollständig aus. Für die Länder werden weit reichende eigenständige Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet. Dabei setzt der Bund auf ein modernes Föderalismusverständnis, wo-

nach eine neue Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern das bundesstaatliche Prinzip prägen soll. Eine Rechtszersplitterung ist in dem Bereich der für die Länder geöffnet wird nicht zu besorgen, weil das bezahlungsrechtliche Gefüge im Grundsatz erhalten bleibt.

4. Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Soldatenversorgungsrechts stützt sich auf Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Versorgung stützt sich, soweit ausschließlich Bundesbedienstete betroffen sind, auf Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz) und, soweit die Versorgung von Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden angesprochen ist, auf Artikel 74a Abs. 1 des Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich. Danach hat der Bund in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Hier sind die Regelungen zur „Wahrung der Wirtschaftseinheit“ erforderlich.

Die "Wahrung der Wirtschaftseinheit" liegt im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik durch bundeseinheitliche Rechtssetzung geht. Der Erlass von Bundesgesetzen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit steht dann im gesamtstaatlichen, also im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern, wenn Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen (BVerfGE 106, 62, 63). Dies ist hier gegeben, da bundeseinheitliche Strukturen mittelfristig einen Kostenwettbewerb um das Personal verhindern. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland wäre aber durch einen Kostenwettbewerb gefährdet. Vom Bundesrecht abweichende günstigere oder ein abgesenktes Versorgungsniveau nicht nachvollziehende Landesregelungen könnten dazu führen, dass selbst finanzschwache Länder in einen Personalkostenwettbewerb mit finanzstarken Bundesländern eintreten, um einen „brain drain“ zwischen den Ländern zu verhindern. Dies könnte die Versorgungs- und damit die Personalkostenhaushalte einzelner oder vieler Länder unfinanzierbar machen, was letztlich über den Finanzausgleich Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland haben könnte. Derartige Szenarien haben in der historischen Erfahrung letztlich zur Vereinheitlichung der Besoldungs- und Versorgungsregelungen geführt. Daraus und aus den Feststellungen des Dritten Versorgungsberichts der Bundesregierung ist zum anderen ableitbar, dass angesichts der immer größer werdenden Bedeutung des Personalkostenanteils in den öffentlichen Haushalten eine ungeordnete Entwicklung des Versorgungsrechts in Bund und Ländern die notwendige Stabilisierung im Versorgungsrecht gefährden würde. Nur die durch ein in Bund und Ländern einheitliches Versorgungsrecht gesteuerte einheitliche Entwicklung der Personalkosten im Versorgungsbereich trägt zu einer ungefährdeten Funktionsfähigkeit des gesamten deutschen Wirtschaftsraumes bei. Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Letztlich könnte eine unzureichende Umsetzung von Maßnahmen in anderen Alterssicherungssystemen durch die Länder dazu führen, dass wegen des hohen Personalkostenanteils in einzelnen oder allen Länderhaushalten Haushaltsdefizite auftreten, die wegen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern zu einer Gefährdung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Bundesgebiet führen.

Darüber hinaus ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Die "Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit" betrifft unmittelbar institutionelle Voraussetzungen des Bundesstaats und erst mittelbar die Lebensverhältnisse der Bürger. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erst dann, wenn sie eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellt, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann (BVerfGE 106, 62, 63). Eine bundesgesetzliche Regelung ist nur zulässig, wenn gerade durch unterschiedliches Recht in den Ländern eine Gefahrenlage entsteht. Das wäre z. B. der Fall, wenn sich die Lebensverhältnisse zwischen den Ländern in einer unerträglichen Weise auseinander entwickeln (BVerfG, Urteil vom 27. Juli 2004 - 2 BvF 2/02).

Hier besteht insbesondere die Gefahr, dass bei weiterhin grundsätzlich einheitlichen Bezahlungsstrukturen von Land zu Land divergierende Versorgungssysteme die Rechtsanwendung so beeinträchtigen würden, dass eine für den Anwender überschaubare Rechtsanwendung nicht mehr sichergestellt werden könnte. Danach wäre zu befürchten, dass eine funktionierende Rechtsgemeinschaft im Versorgungsrecht wegen der Unübersichtlichkeit des Normenbestandes und der begleitenden Verwaltungsvorschriften und Erlasse in Bund und Ländern nicht mehr gewährleistet werden könnte. Hinzu kommt, dass es keine äquivalenten Rahmenbedingungen zum einen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Bund und Ländern und zum anderen für Rentnerinnen und Rentner einerseits und für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger andererseits mehr gäbe. Es bestünde die erhebliche Gefahr, dass weitere Reformen des öffentlichen Dienstrechts auf dem Gebiet der Versorgung nicht einheitlich in Bund und Ländern umgesetzt würden. Damit könnten die verschiedenen Versorgungsrechte in Bund und Ländern dazu führen, dass es keine gleichen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen mehr gäbe. So könnte eine parallele Entwicklung von Rentenniveau und Versorgungsniveau nicht mehr sichergestellt werden. Vielmehr gäbe es in Bund und Ländern unterschiedliche, nicht nur voneinander, sondern auch von der Entwicklung im größten deutschen Alterssicherungssystem abgekoppelte Rechtsentwicklungen. Damit einher ginge eine das bundesstaatliche Alterssicherungssystem unerträglich beeinträchtigende Auseinanderentwicklung der großen Alterssicherungssysteme, die zum einen der rechtlichen Parallelentwicklung in den Sicherungssystemen zuwider liefe und zum anderen über nicht mehr wirkungsgleiche Be- und Entlastungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in den jeweiligen Sicherungssystemen zu gesamtwirtschaftlichen, gesamtgesellschaftlichen und damit gesamtstaatlichen Verwerfungen führen könnte.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Reform der Bezahlungsstrukturen der Beamtinnen und Beamten ist grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet. Die gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter an den finanziellen Möglichkeiten des neuen Systems soll Maßstab für jede nachfolgende Ausführungsregel sein, die der Bund oder die Länder erlassen.

Das Umsetzungskonzept „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ greift die mit dem Bericht der Bundesregierung zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern vom 24. April 2002 ausgesprochene Aufforderung, die Chancen von Frauen im Arbeitsleben zu verbessern, auf. Leistungsgerechte Bezahlung kann nur zu einer Verbesserung der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst führen, wenn eine deutlich verstärkte Kommunikation zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten stattfindet. Dies eröffnet insbesondere Frauen bessere Chancen, die geschlechtsspezifische Teilung der Arbeitswelt zu überwinden.

Sofern auf der Ebene der Besoldungsstruktur geschlechtsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen entstehen können, ist dies umfassend berücksichtigt: So wird die Inan-

spruchnahme von Elternzeit für das Erreichen von Erfahrungsstufen in der Bezahlungsordnung F berücksichtigt.

Diskriminierungsfreie Rechtsvorschriften zur Leistungsbezahlung können allein nicht ausschließen, dass bei der Umsetzung im konkreten Einzelfall Ungleichheiten nach dem Merkmal Geschlecht möglich sind. Um dies für Leistungsfeststellungen und -bewertungen von Frauen und Männern zu vermeiden, wird es entscheidend darauf ankommen, dass auf der Dienstherrn- und/oder Betriebs-/Behördenebene durch Verfahrensregelungen gleichstellungspolitischen Prinzipien Rechnung getragen wird. Der Bund beabsichtigt für seinen Bereich beispielsweise die Behörden zu verpflichten, eine Differenz zwischen Frauenanteil der beamteten Beschäftigten und Leistungsstufenempfängern zu begründen.

Die gleichstellungspolitische Relevanz entfaltet sich am stärksten auf der Umsetzungsebene, insbesondere bei der Leistungsbewertung. Im Blick auf die unterschiedlichen einzelnen Bereiche des öffentlichen Dienstes können beispielsweise Leistungskriterien nicht zentral festgelegt werden, sondern müssen dezentral erfolgen. Was für die Leistungsbewertungsmethoden schlechthin gilt, trifft auch für die Gleichstellung zu. Es kommt letztlich auf verantwortungsbewusste Führungskräfte an, die bei der Anwendung ihrer Personalführungsinstrumente die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitmotiv anerkennen müssen.

Die im Bezahlungsstrukturgesetz vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten, die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bezahlung zu verknüpfen, stellen die Führungskräfte vor eine deutlich größere Verantwortung. Deshalb wird ein Schwerpunkt bei den notwendigen Schulungen sein, den Führungskräften verstärkt Gender-Kompetenz dahingehend zu vermitteln, dass sie selbständig geschlechterspezifische Aspekte identifizieren. Nur in der Umsetzung selbst wird erkennbar, wie weit diese Kompetenz entwickelt ist. Deshalb sind die Vermittlung entsprechender Fähigkeiten an die Führungskräfte und ein sichtbares Engagement der Behördenleitungen unentbehrliche Voraussetzung, um diskriminierende Auswirkungen der neuen Möglichkeiten weitgehend zu vermeiden.

Im Rahmen der Vorbereitung und Fortbildung der Führungskräfte auf ihre neuen Aufgaben bei der Einführung der neuen Leistungsbezahlung ist die Vermittlung von Gender-Kompetenzen zur Vermeidung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen daher vorzusehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Zu Kapitel 1 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung)

Zu § 1 (Einleitende Vorschrift)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung an die Länder, ihr Beamtenrecht innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Frist zu regeln. Die Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2008 ist angemessen im Sinne von Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes. Die Bezugnahme auf die Vorgaben des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes kann entfallen, da die Gesetzgebung der Länder an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gebunden ist. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 nimmt mit redaktionellen Anpassungen an dieser Stelle die Regelung des geltenden § 59 zum Schutz der rechtlichen Stellung der Beamtinnen und Beamten auf.

Zu Abschnitt 1 (Beamtenverhältnis)

Zu § 2 (Berufung in das Beamtenverhältnis)

Zu den Absätzen 1 und 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung.

Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da es sich nur um eine inhaltliche Wiederholung von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes handelt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 3 (Arten des Beamtenverhältnisses)

Zu Absatz 1

In Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b wird im Vergleich zum geltenden Recht das Wort „nebenbei“ gestrichen, weil für ein solches Beamtenverhältnis auf Widerruf kein Bedürfnis mehr besteht.

Im Übrigen entspricht § 3 mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Zu § 4 (Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Nr. 1 können außer Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auch Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums in das Beamtenverhältnis berufen werden. Das sind die drei Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, die nicht der Eu-

ropäischen Union angehören, wohl aber als Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes gleichbehandelt werden.

Absatz 1 Nr. 3 wurde um die Möglichkeit der Verbeamtung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern ergänzt.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Entsprechen mit redaktioneller Anpassung den bisherigen Regelungen.

Zu § 5 (Ernennung)

Zu Absatz 1

Die Tatbestände einer notwendigen förmlichen Ernennung werden reformiert:

Die Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes (bisher Absatz 1 Nr. 3) entfällt. Diese hatte als selbständiger Ernennungsstatbestand nur noch Bedeutung für die Berechnung von Fristen und für Regelungen zum Nachteilsausgleich. Durch die Deregulierung enthält das Beamtenverhältnis auf Probe eine einheitliche und übersichtliche Struktur. Das gilt insbesondere für die Kongruenz von status- und laufbahnrechtlicher Probezeit.

Im Interesse der Rechtsklarheit, auch im Hinblick auf eine weitere Flexibilisierung des Bezahlsrechts, bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt einer förmlichen Ernennung (Nummer 3). Die Begrenzung auf Fälle, in denen auch eine andere Amtsbezeichnung verliehen wird, entfällt (bisher Absatz 1 Nr. 4).

Zu Absatz 2

Die detaillierten Vorgaben zum Inhalt der Urkunde müssen zur Gewährleistung der Mobilität erhalten bleiben. Für die Ernennungsurkunde wird die elektronische Form nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet in umfassender Weise die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des elektronischen Verwaltungshandelns.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet den Ländern eine gesetzliche Regelungsmöglichkeit für die Heilung von reinen Formfehlern bei der Erstellung der Ernennungsurkunde. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung kostspieliger Prozesse. Zur Wahrung der Rechtseinheit und Mobilität werden aber Mindestvoraussetzungen für die Heilungsfähigkeit vorgegeben.

Zu § 6 (Probezeit)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält wie bisher die Verpflichtung, dass eine Probezeit vor der Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgreich abgelegt wird. Mit der Ergänzung, dass die Bewährung „unter Anlegung eines strengen Maßstabes“ erfolgen muss, wird eine zusätzliche qualitative Anforderung an die Bewährungszeit während der Probezeit gestellt. Ziel ist die Stärkung des Leistungsprinzips auch während der Probezeit. Der Dienstherr soll frühzeitig gewissenhaft prüfen, ob die oder der Betreffende sich dauerhaft bewähren wird und in Zweifelsfällen von einer Lebenszeitverbeamtung absehen. Dabei ist nicht allein die fachliche Leistung, sondern auch die Eignung und Befähigung der Beamtin oder des Beamten entscheidend.

Im Satz 2 wird die Dauer der Probezeit für Laufbahnbewerberinnen und -bewerber und für andere Bewerberinnen und Bewerber einheitlich für alle Laufbahnen auf mindestens 3 Jahre festgelegt. Das führt teilweise zu einer Verlängerung der Probezeit. Damit soll aber nicht vom beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip abgewichen werden. Die dreijährige Probezeit wird als

Regeltypus eingeführt. Die Vollendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit kann damit rahmenrechtlich entfallen. § 15 der bisherigen Fassung wird gestrichen.

Satz 3 ermöglicht die Anrechnung von gleichwertigen Tätigkeiten auf die Probezeit, auch von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Dieses entspricht dem dienstrechtspolitischen Ziel, für den öffentlichen Dienst qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit geeigneter Berufserfahrung auch aus der Privatwirtschaft oder internationalen Organisationen zu gewinnen. Ausgeschlossen ist die Anrechnung auf die Mindestprobezeit von einem Jahr.

Satz 4 enthält die Verpflichtung, dass die Länder durch eine gesetzliche Regelung die maximale Dauer der Probezeit festzulegen haben. Die bisher in § 6 Abs. 2 festgelegte Höchstdauer von 5 Jahren für die Probezeit wird nicht mehr rahmenrechtlich vorgegeben. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Probezeit unbegrenzt verlängert werden kann. Es wird lediglich den Ländern freigestellt, diese Obergrenze festzulegen.

Zu Absatz 2

Die neue Regelung des Absatzes 2 ermöglicht Ausnahmen von der einjährigen Mindestprobezeit durch die unabhängige Stelle (§ 58) oder durch Landesrecht zu regeln.

Zu § 7 (Kriterien der Ernennung)

Zur Klarstellung wird der in der Vorschrift aufgeführte Katalog der beispielhaften Merkmale, die bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt werden dürfen, um die Merkmale ethnische Herkunft, Behinderung, Weltanschauung und sexuelle Identität erweitert. Im Übrigen knüpfen die als Kriterien der Ernennung unzulässigen Gesichtspunkte an Artikel 3 des Grundgesetzes an. Sie sind nicht abschließend.

Der bisherige § 7a wird wegen des Sachzusammenhangs § 35.

Zu § 8 (Nichtigkeit der Ernennung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung.

Zu § 9 (Rücknahme einer Ernennung)

Zu Absatz 1

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung.

Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass neben Deutschen auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Die wachsende Mobilität betrifft auch den Wechsel zwischen den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften und dem innerstaatlichen öffentlichen Dienst. Auch insoweit müssen frühere Disziplinarentscheidungen Berücksichtigung finden können, die für die Eignung einer Beamtin oder eines Beamten Bedeutung haben.

Zu Absatz 3

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 10 (Mitwirkung der unabhängigen Stelle)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Auch Satz 2 nimmt die bisherige Regelung auf, stellt diese aber durch eine Kann-Bestimmung im Hinblick auf das Rahmenrecht in die Entscheidung der Länder.

Zu Absatz 2

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 11 (Laufbahn)

Die Regelung des Satzes 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 11 Abs. 1 erster Halbsatz, mit dem der Begriff Laufbahn definiert wurde. Anders als bisher ist die Definition jedoch offener, so dass nicht mehr nur gleiche, sondern auch verwandte und niveaugleiche Ausbildungsrichtungen in einer Fachrichtung zusammengefasst werden können. Ziel ist, die Zahl der Laufbahnen und damit auch die Zahl der erforderlichen horizontalen Laufbahnwechsel zu reduzieren und die Mobilität zu erleichtern.

Der bisherige § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz entfällt. Durch den Wegfall des Instituts der Anstellung wird die Probezeit künftig stets in einem statusrechtlichen Amt geleistet werden, so dass es eines besonderen Hinweises auf die Zugehörigkeit zur Laufbahn nicht mehr bedarf. Der Vorbereitungsdienst soll künftig nicht mehr zur Laufbahn zählen, sondern laufbahnrechtlich anderen, externen Ausbildungen gleichgestellt sein. Für die einzelnen Beamtinnen und Beamten ergeben sich hieraus keine Nachteile, da der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf auch künftig zum Beamtenverhältnis zählt.

Der bisherige Absatz 2 entfällt.

Zu § 12 (Zugang zur Laufbahn)

Die Regelung konkretisiert das durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geschützte Laufbahnprinzip, wonach für die Einstellung und das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten Laufbahnen mit jeweils typisierten Zugangsanforderungen bestehen. Diese wurden bisher den in § 11 Absatz 2 aufgeführten Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet (sog. Laufbahngruppenprinzip). Die starre Zuordnung zu den bestehenden vier Laufbahngruppen trägt angesichts der Vielzahl der Laufbahnen in den Ländern den Bedürfnissen einer leistungsstarken Verwaltung nicht ausreichend Rechnung. Sie kann daher durch ein System abgelöst werden, das die Einrichtung von Laufbahnen ermöglicht, die nicht den bestehenden vier Laufbahngruppen zugeordnet werden. Gleichzeitig kann in den Fällen, in denen es sich bewährt hat, auf die bestehende Zuordnung zum einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1. Er definiert die Zugangsvoraussetzungen nach den Bildungsabschlüssen.

Der Grundsatz der funktionsbezogenen Bezahlung erfordert, wie bisher, die Bewertung der Funktionen und ihre Zuordnung zu den Ämtern (bisher § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes/neu § 9 des Bezahlungsstrukturgesetzes). Der Absatz 1 greift den bestehenden Zusammenhang von Amt, Funktion und Bezahlung auf und legt darüber hinaus fest, dass der „Einstieg“ in die Laufbahnen durch Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich festgelegt ist.

Dementsprechend wird der Begriff „Zulassung“ durch „Zugang“ ersetzt. Zugang definiert enger als „Zulassung“ die Abhängigkeit von Bildungsvoraussetzung und Einstiegsebene.

Der bisherige § 13 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ordnet wie bisher die Laufbahnen nach Vor- und Ausbildungsabschlüssen grundsätzlich den heutigen Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu. Diese bleiben als Orientierung für die Einstiegsebenen erhalten und begründen ein Basismodell. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, neue bzw. andere Laufbahnen zu bilden (vgl. Absatz 4 und Experimentierklausel).

Satz 1 entspricht somit im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1. Der Anwendungsbereich der Norm wird auf die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen erstreckt. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen dürfen bisher nur eingerichtet werden, wenn dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Interesse besteht. Die seit Jahrzehnten fortschreitende Ausdifferenzierung der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben hat jedoch dazu geführt, dass die so genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtungen stark zugenommen haben. Das bisherige Regel-Ausnahme-Prinzip trägt diesen Entwicklungen nicht mehr ausreichend Rechnung.

Anders als im bisherigen § 14 Abs. 6 werden deshalb die Fachrichtungslaufbahnen nicht mehr an das Erfordernis der besonderen Verhältnisse geknüpft. Vielmehr stehen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen gleichwertig nebeneinander. Entsprechend eröffnen neben dem Vorbereitungsdienst auch andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen – dies sind zum Beispiel die hauptberuflichen Tätigkeiten bei Fachrichtungslaufbahnen – den Zugang zu den Laufbahnen.

In Nummer 2 ist das Wort „förderliche“ entfallen. Die Notwendigkeit der Geeignetheit der Zugangsvoraussetzungen wird im neuen Absatz 3 festgelegt.

In Nummer 3 sind die Zugangsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst ergänzt worden. Zukünftig wird ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert. Dieses kann nach Satz 2 im Rahmen des Vorbereitungsdienstes als internes Studium durchgeführt werden. In diesen Fällen findet § 13 Abs. 1 Anwendung. Es kann aber auch in einem externen Studiengang erfolgen. In diesen Fällen kann auf einen Vorbereitungsdienst verzichtet oder der Vorbereitungsdienst nach § 13 Abs. 2 auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen beschränkt werden.

Ein gleichwertiger Abschluss im Sinne der Nummer 3 Buchstabe b ist zum Beispiel ein Bachelor- oder Bakkalaureusgrad nach § 19 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz.

Nummer 4 ersetzt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 Nr. 4. Neben einem Hochschulstudium berechtigen auch gleichwertig anerkannte Abschlüsse zum höheren Dienst. Hierzu gehören zum Beispiel Masterabschlüsse an Fachhochschulen, die für den höheren Dienst akkreditiert sind. Dem gegenüber eröffnen ein Bachelor- oder Bakkalaureusgrad nach § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes sowie ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht den Zugang zum höheren, sondern zum gehobenen Dienst.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 legt fest, dass auch die sonstigen Voraussetzungen, die bezogen auf einzelne Laufbahnen im Landesrecht bestimmt werden, geeignet sein müssen, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, andere als die in Absatz 2 aufgeführten Laufbahnen einzurichten bzw. zusammenzufassen. Um auch in diesem Fall dem Laufbahnprinzip Rechnung zu tragen, sind allerdings die Voraussetzungen für den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern zu diesen Laufbahnen durch Landesrecht festzulegen.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 lehnt sich an die bisherige Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 4 an. Damit wird der erweiterten Gestaltungsfreiheit der Länder Rechnung getragen. Gleichzeitig wird aber ein Zusammenwirken und damit eine gemeinsame Basis bei der Weiterentwicklung des Laufbahnrechts erreicht. Ziel ist es, eine gewisse Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für eine Laufbahnbefähigung zu erhalten, um Qualitätsstandards zu sichern und Mobilität zu ermöglichen.

Zu § 13 (Vorbereitungsdienst)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des bisherigen § 14 Abs. 2. Im Landesrecht ist festzulegen, welche Studiengänge die Anforderungen erfüllen, soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet wird.

Satz 2 verzichtet auf die Festlegung, dass Fachstudien und berufspraktische Studienzeit zeitlich in einem gleichen Verhältnis stehen. Offener als bisher wird nur noch eine Mindestzeit für die berufspraktische Studienzeit von einem Jahr festgelegt. Dieses eröffnet, insbesondere den internen Fachhochschulen, eine höhere Flexibilität und eine qualitäts- und bedarfsgerechte Ausbildung.

Der sonstige Inhalt des Absatzes 2 entfällt zur Straffung der Norm.

Zu Absatz 2

Entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 3. Der bisherige Satz 3 entfällt, da die Inhalte der Prüfung keiner rahmenrechtlichen Vorgabe bedürfen. Die Gestaltung der Laufbahnprüfung bei einem verkürzten Vorbereitungsdienst obliegt den Ländern in eigener Verantwortung.

Zu Absatz 3

Die Regelung eröffnet in Anlehnung an die Ausbildung des gehobenen Dienstes auch im höheren Dienst die Möglichkeit, dass das Studium und der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden können. Erforderlich ist in diesen Fällen, dass die Ausbildung mit einer Staatsprüfung oder mit einer gleichwertigen Hochschulprüfung abschließt.

Der bisherige Absatz 4 entfällt, da § 12 Abs. 2 Nr. 3 den Erwerb der Laufbahnbefähigung des allgemeinen Hochschulbereichs für die oder den, die oder der außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine dem Vorbereitungsdienst entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer allgemeinen (externen) Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat, ermöglicht.

Die bisherigen Absätze 1, 5 bis 7 entfallen, da kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Die bisherigen §§ 14a und 14b können entfallen:

§ 14a Abs. 1 Nr. 1 ist durch die Beendigung der sog. einstufigen Juristenausbildung obsolet geworden, die in § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 genannt ist.

§ 14a Abs. 1 Nr. 2 und § 14a Abs. 2 entfallen, da die Möglichkeit des Befähigungserwerbs durch zusammengefasste Ausbildungsgänge nunmehr in § 13 Abs. 3 enthalten ist.

Der bisherige § 14b entfällt.

Zu § 14 (Einstellung)

Zu Absatz 1

Nach bisheriger Rechtslage wird Beamtinnen und Beamten auf Probe erst nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit und im Rahmen der besetzbaren Planstellen erstmalig ein Amt verliehen. Nach der Neuregelung wird das erste Amt bereits mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verliehen. In diesem Fall sind die Beamtinnen und Beamten auf Probe bereits zu Beginn der Probezeit in Planstellen des Eingangsamts ihrer Laufbahn einzuweisen.

Satz 2 eröffnet bis zur haushaltsrechtlichen Umstellung die Fortgeltung des bisherigen Instituts der Anstellung in einer Übergangsphase. Daher ist diese Möglichkeit befristet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass bei beruflicher Erfahrung vor dem Einstieg auch in das Amt einer höheren Bezahlungsebene als dem Eingangsamt eingestellt werden kann. Bisher konnten Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über einschlägige Berufserfahrung verfügen, nur mit Ausnahme der unabhängigen Stellen in ein höheres Amt als dem Eingangsamt eingestellt werden. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und erschwert die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die über langjährige einschlägige Berufserfahrung in anderen Bereichen - zum Beispiel der Wirtschaft – oder sonstige besondere Qualifikationen verfügen. Zukünftig können daher die Dienstherrn eigenständig entscheiden, ob in diesen Fällen eine höhere Bezahlung gerechtfertigt ist.

Zu § 15 (Beförderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 2 Nr. 4. Vor der Beförderung hat zunächst eine Erprobung in dem nächst höheren Amt zu erfolgen. Mit ihr ist die Eignung für eine höherwertige Funktion nachzuweisen. Hierbei wird eine Erprobungszeit von mindestens 3 Monaten rahmenrechtlich vorgegeben, da sie zu den grundlegenden Anforderungen an die Qualitätssicherung im Laufbahnrecht gehört.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 3. Anders als bisher können aber nach Absatz 6 Ausnahmen nicht nur durch die unabhängige Stelle zugelassen, sondern auch durch Landesrecht geregelt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Beförderungen bereits während der Probezeit vorzunehmen. Sie ist nach einer Frist von mindestens einem Jahr seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe zulässig. Im Hinblick auf die Beförderungsmöglichkeit ist daher eine Verkürzung der Probezeit aufgrund besonderer Leistungen nicht mehr notwendig und nicht

vorgesehen. Im Übrigen bleibt es bei der Regelung, dass der Abstand zur letzten Beförderung mindestens ein Jahr betragen muss (bisher § 12 Abs. 2 Nr. 3).

Die Regelung des bisherigen § 12 Abs. 2 Nr. 2 entfällt wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung. Das gilt ebenfalls für den bisherigen Satz 1 zweiter Halbsatz und den bisherigen Satz 2 des § 12 Abs. 2.

Zu Absatz 4

Die Regelung legt fest, dass für Beförderungen das Leistungsprinzip gilt. Durch den Verweis auf § 7 wird darüber hinaus klargestellt, dass sachfremde Erwägungen bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 5

Die Regelung trägt dem Leistungsprinzip Rechnung. Sie ermöglicht besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten den Wechsel in Ämter, die einer Laufbahn zugeordnet sind, deren Zugangsvoraussetzungen sie nicht erfüllen. In diesen Fällen ist allerdings die Qualifikation nachzuweisen. Ob dieses in bestimmten Fällen mit einer Prüfung verbunden ist, hängt von den Anforderungen und Zugangsvoraussetzungen zu der jeweiligen Funktions- bzw. Bezahlungsebene ab. Voraussetzungen und Verfahren für den Wechsel sind durch Landesrecht zu regeln.

Zu Absatz 6

Ausnahmen von den Beförderungsverboten der Absätze 1 bis 3 können von der unabhängigen Stelle zugelassen oder durch Landesrecht geregelt werden. § 15, der der Sicherung des Leistungsprinzips dient, könnte im Einzelfall die Verwirklichung dieses Prinzips behindern, wenn er keine Ausnahmen zuließe.

Zu § 16 (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

§ 16 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 14c.

Zu Absatz 1

Satz 1 ist ergänzt, um den Änderungen durch die Richtlinie 2001/19/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 14c Abs. 2.

Der bisherige § 15 entfällt, da die Dauer der Probezeit nunmehr in § 6 geregelt ist.

Zu § 17 (Andere Bewerberinnen und Bewerber)

§ 17 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1. Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, die Feststellung der Laufbahnbefähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber durch Landesrecht zu regeln.

Der bisherige § 16 Abs. 2 und 3 entfällt, weil die entsprechende Regelung auch für andere Bewerberinnen und Bewerber jetzt in der allgemeinen Vorschrift des § 6 Abs. 1 enthalten ist.

Zu § 18 (Führungsämtter auf Probe)**Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache den bisherigen Regelungen des § 12a Abs. 1 und 2. Es erfolgt jedoch eine Klarstellung der Anrechenbarkeit von Zeiten, in denen die leitende Funktion bereits ausgeübt wurde. Einer Entwicklung der Praxis folgend, können diese Zeiten auf die Probezeit und auch auf die Mindestprobezeit angerechnet werden.

Zu Absatz 3

Durch die Neuregelung können Ausnahmen von dem Grundsatz, dass in ein solches Amt im Beamtenverhältnis auf Probe nur berufen werden kann, wer als Lebenszeitbeamtin oder Lebenszeitbeamter in dieses Amt berufen werden könnte, nicht nur durch die unabhängige Stelle zugelassen, sondern auch durch Landesrecht festgelegt werden.

Zu Absatz 4

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Regelungen des § 12a Abs. 4.

Zu Absatz 5

Satz 1 ist jetzt als Soll-Regelung ausgestaltet. Im Regelfall bleibt es bei der Übertragung des Amtes auf Dauer nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit. Mit der Soll-Regelung soll nur besonders gelagerten Ausnahmefällen, z. B. organisatorischen Veränderungen zum Abschluss der Probezeit Rechnung getragen werden können.

Zu § 19 (Führungsämtter auf Zeit)**Zu den Absätzen 1 bis 3**

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Regelungen des § 12b Abs. 1 bis 3.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung in Satz 2 gibt dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, vor der Übertragung des Führungsamtes im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Erprobungszeit vorzusehen.

Im Übrigen entspricht der Absatz 4 der bisherigen Regelung des § 12b Abs. 4.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung gibt den Ländern die Möglichkeit, eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit auch bei wesentlichen organisatorischen Veränderungen, die das Aufgabengebiet berühren (§ 25 Abs. 3 Nr. 3), vorzusehen.

Zu Absatz 6

Die Ämter sind nicht mehr enumerativ aufgezählt. Die Länder sind aber verpflichtet, eine gesetzliche Festlegung der Ämter mit leitender Funktion, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden sollen, vorzunehmen.

Zu § 20 (Laufbahnrechtliche Experimentierklausel)

Satz 1 enthält eine laufbahnrechtliche Experimentierklausel. Mit ihr soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, neue und veränderte Formen des Laufbahnrechts zu entwickeln. Die Experimentierklausel bezieht sich damit nicht nur auf einen möglichen Verzicht des Laufbahngruppenprinzips, sondern auf sämtliche laufbahnrechtliche Voraussetzungen mit Ausnahme der ausdrücklich genannten Regelungen. Damit bleibt es bei dem Erfordernis der Mindestprobezeit (§ 6 Abs. 1 Satz 3), der Verleihung eines Amtes zu Beginn der Probezeit (§ 14 Abs. 1), der Erprobungszeit bei einer Beförderung (§ 15 Abs. 1), der Jahressperrfrist (§ 15 Abs. 3) und den Auswahlkriterien für eine Beförderung (§ 15 Abs. 4). Diese Regelungen sind nicht von einer Experimentierklausel erfasst, um einheitliche Qualitätsstandards des öffentlichen Dienstes zur Mobilität zwischen den Dienstherrn zu gewährleisten.

Mit Satz 3 ist die Experimentierklausel befristet. Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, welche neuen laufbahnrechtlichen Möglichkeiten sich entwickelt haben und sich als notwendig und sinnvoll erwiesen haben, um dann ggf. einheitlich umgesetzt zu werden.

Zu § 21 (Abordnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 17.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält insofern eine Neuregelung, als dass der abgebende und der aufnehmende Dienstherr vereinbaren können, dass außer den Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Bezahlung und Versorgung auch andere Regelungen des abgebenden Dienstherrn weiter Anwendung finden. So kann beispielsweise die Übertragung von Erholungsurlaub ermöglicht werden.

Zu § 22 (Versetzung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 18.

Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 mögliche Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten kann auch in eine andere Laufbahn erfolgen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Abschnitt 2 (Beendigung des Beamtenverhältnisses)**Zu § 23 (Beendigungsgründe)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 21.

Die bisherige Regelung in § 21 Abs. 2 entfällt, eine Bezugnahme auf die genannten Vorschriften und die Berücksichtigung der rechtlichen Stellung der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ist entbehrlich und ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Zu § 24 (Entlassung kraft Gesetz)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die bisherigen Regelungen des § 22 Abs. 1 auf.

Nach Nummer 1 hat auch der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Entlassung kraft Gesetzes zur Fol-

ge. Das ist die notwendige Konsequenz der Neuregelung in § 4 Abs. 1 Nr. 1, die bei den persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auch die Angehörigen solcher Staaten Deutschen gleichstellt. Satz 2 ist ebenfalls entsprechend ergänzt.

Zu Absatz 2

Das Rahmenrecht erweitert die Möglichkeit der Entlassung durch Gesetz auf Fälle, in denen ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes begründet wird. Das entspricht der in § 71 geregelten Möglichkeit der Zuweisung zu einer solchen Einrichtung.

Zu Absatz 3

Künftig kann durch Landesrecht geregelt werden, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht nur mit Ablegung der Prüfung, sondern auch mit Ablegung des Vorbereitungsdienstes endet. Das hat für die Fälle Bedeutung, in denen die Prüfung nicht innerhalb des vorgeschriebenen oder des verlängerten Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.

Zu § 25 (Entlassung durch Verwaltungsakt)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die bisherige Regelung des § 23 auf.

Zu Absatz 1

Die Schriftform gemäß Nummer 3 umfasst auch die elektronische Form gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die qualifizierte elektronische Signatur bietet durch ihre technischen Anforderungen Schutz vor übereilem Handeln und trägt so der Warnfunktion in ausreichendem Maße Rechnung.

Die bisherige Nummer 5 entfällt. Die nationalen Grenzen verlieren in einem zusammenwachsenden Europa zunehmend an Bedeutung. Die Beamtinnen und Beamten sind nach dem Dienst- und Treueverhältnis verpflichtet, ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Pflichten erfüllen können. Das regeln die Beamtengesetze des Bundes und der Länder. Zur Gewährleistung dieser Verpflichtung bedarf es keines besonderen Entlassungstatbestandes.

Zu Absatz 3

Entsprechend der Änderung des § 6 Abs. 1 wird die Anforderung an die Probezeit erweitert.

Zu § 26 (Verlust der Beamtenrechte)

Zu Absatz 1

Zur besseren Bekämpfung der Korruption werden in Satz 1 Nr. 2 die Straftatbestände, die bei einem strafgerichtlichen Urteil zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes führen, um den Straftatbestand der Bestechlichkeit erweitert. Korruption unterhöhlt das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger, die oder der wegen Bestechlichkeit verurteilt wird, hat das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt und sich als ungeeignet für das Beamtenverhältnis erwiesen. Deshalb erfolgt die Aufnahme der Bestechlichkeit als Straftat im Amt in den Katalog der Delikte in Satz 1 Nr. 2. Dies soll auch einer größeren Abschreckung dienen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die zwingende Rechtsfolge auf Verurteilungen wegen einer im Hauptamt begangenen Bestechlichkeit begrenzt. Soweit die Tat im Rahmen eines Nebenamtes oder eines öffentlichen Ehrenamtes begangen wurde, bleibt die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Hauptamt weiterhin der Einzelfallprüfung im Rahmen des Disziplinarverfahrens vorbehalten.

Mit der zwingenden gesetzlichen Beendigungsregelung wird das bisher in der Praxis sich anschließende Disziplinarverfahren entbehrlich, an dessen Ende in diesen Fällen regelmäßig die Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienst steht.

Diese zwingende Regelung im Beamtenrechtsrahmengesetz gilt unbeschadet des § 358 des Strafgesetzbuchs, der bereits dem Strafgericht die Möglichkeit einräumt, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzuerkennen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist sprachlich überarbeitet worden.

Zu § 27 (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)

Zu Absatz 1

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 25 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Nummer 1 verbessert die bisherige Regelung in § 25 Abs. 2 im Interesse der Beamtinnen und Beamten, die nach Erreichen der Altersgrenze freiwillig weiter Dienst leisten wollen.

Bisher war das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag durch das Erfordernis, „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“, eingeschränkt, da in der Praxis ein positives dienstliches Interesse an der Weiterbeschäftigung vorhanden sein musste. Durch die Umkehrung der tatbestandlichen Voraussetzung durch die Formulierung „wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ wird die Verlängerung der Lebensarbeitszeit ermöglicht. Das Potenzial und Engagement lebensälterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mit diesem Schritt effektiver genutzt werden können, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Angesichts der demographischen Entwicklung ist auch für den öffentlichen Dienst die bessere Ausschöpfung der personellen Ressourcen das Ziel der Neuregelung. Dabei gibt das Gesetz nur den Rahmen vor, die Einzelheit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ist der Gestaltung durch die Länder vorbehalten. Der bisherige § 25 Abs. 2 Satz 2 für die Einbeziehung der früheren Altersgrenzen wird gestrichen; der neue § 27 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung.

Die demografische Entwicklung kann auch eine Regelung gemäß Nummer 2 erfordern. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, ein Gesetz zu schaffen, nach dem auf Verlangen des Dienstherrn der Eintritt in den Ruhestand auch ohne einen Antrag des Beamten bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann. Voraussetzung hierfür ist aber, dass „dringende dienstliche Belange die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern“. An die Dringlichkeit werden hohe Anforderungen gestellt. Die Beweislast obliegt dem Dienstherrn. Die Beamtinnen und Beamten werden so vor voreiligen Entscheidungen des Dienstherrn ausreichend geschützt.

Zu Absatz 3

Wegen des Sachzusammenhangs mit der Regelung des Ruhestands wegen Erreichens der Altersgrenzen wird die Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor dem Erreichen der Altersgrenze (bisher § 26 Abs. 3) hier mit geregelt. Der Landesgesetzgeber kann auch bei einer späteren Altersgrenze die Vollendung des 63. Lebensjahres als „Antragsaltersgrenze“ regeln. Zusätzlich ist Absatz 3 an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält aus systematischen Gründen die Regelung des früheren § 28.

Zu § 28 (Dienstunfähigkeit)

Zu Absatz 1

In Satz 2 wird im Gegensatz zu der bisherigen Sollvorschrift in § 27 Abs. 2 Satz 1 jetzt verbindlich vorgegeben, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen ist, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Damit enthält der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine größere rechtliche Verbindlichkeit. Das übereinstimmende Interesse aller Dienstherrn an der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen des öffentlichen Dienstes und an der Realisierung der von den Beamtinnen und Beamten eingegangenen Verpflichtung zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze rechtfertigt eine rahmenrechtliche Vollregelung. Die zuständigen Dienststellen müssen im Fall der Dienstunfähigkeit vor einer Versetzung in den Ruhestand zunächst umfassend alle in Absatz 2 genannten Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung prüfen. Dazu gehört auch die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 29).

Im Übrigen entspricht Absatz 1 mit redaktioneller Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 2

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung trifft das Rahmenrecht jetzt in Satz 1 eine Vollregelung. Im Übrigen wurde die bisherige Regelung nur redaktionell im Hinblick auf die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, zur Vermeidung von Frühpensionierungen gesetzlich zu regeln, dass die Beamtin oder der Beamte auch ohne Zustimmung in ein Amt mit geringerem Basisgehalt versetzt werden kann. In diesen Fällen muss wegen der Beeinträchtigung des bestehenden Rechts auf amtsangemessene Tätigkeit die Wahrnehmung der neuen Aufgabe zumutbar sein. An die Zumutbarkeit, die insbesondere auch die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit berücksichtigen muss, sind zum Schutz der Beamtin und des Beamten hohe Anforderungen zu stellen. Die Regelung soll zunächst bis zum 31. Dezember 2014 befristet werden, um die Anwendbarkeit in der Praxis zu überprüfen.

Für den bisherigen § 26 Abs. 4 ist das Regelungsbedürfnis entfallen.

Zu § 29 (Begrenzte Dienstfähigkeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die bisher in § 26a getroffene Regelung zur begrenzten Dienstfähigkeit auf. Entsprechend § 28 Abs. 1 wird in Absatz 1 die bisherige Sollvorschrift gesetzlich verpflichtend. Die Notwendigkeit der vollen Nutzung knapper personeller Ressourcen rechtfertigt diese Mussvorschrift im Zusammenhang mit der Vermeidung von Frühpensionierungen.

Zu Absatz 1

Gegenüber der bisherigen rahmenrechtlichen Vollregelung wird es jetzt dem Landesgesetzgeber freigestellt, ob er das Institut der begrenzten Dienstfähigkeit für seinen Bereich regeln will.

Der bisherige § 26a Abs. 4 entfällt, weil das Rahmenrecht künftig keine Vorgaben zur Nebentätigkeit mehr enthält.

Zu § 30 (Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 27.

Zu § 31 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 29.

Zu Absatz 4

Durch die gesetzliche Fiktion der Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses werden die beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Reaktivierung verbessert. Die Regelung ist notwendig, weil nach § 27 Abs. 1 das Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Der bisherige § 30 mit der Bezugnahme auf das Beamtenversorgungsgesetz wird gestrichen, da sich der Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenversorgungsgesetz ergibt.

Zu § 32 (Einstweiliger Ruhestand)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache den bisherigen Regelungen des § 31 Abs. 1 und 2.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung ermöglicht den Ländern, in Fällen der Einstellung, Beförderung, Probezeit und der Zuerkennung der Laufbahn als anderer Bewerber oder andere Bewerberin nach § 18, in denen nach diesem Gesetz Ausnahmen durch die unabhängige Stelle möglich sind, durch Gesetz diese Entscheidung den Landesregierungen zu übertragen. Damit wird rahmenrechtlich eine Entwicklung des Landesrechts aufgenommen.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 32 Abs. 1.

Die Verweisung in Satz 2 auf § 31 Abs. 2 bezieht sich nicht nur auf gesundheitliche Aspekte einer erneuten Verwendung.

Mit der Ergänzung durch Satz 3 wird klargestellt, dass der einstweilige Ruhestand immer bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit endet.

Zu Absatz 5

Entspricht mit redaktioneller Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 32 Abs. 2.

Zu § 33 (Einstweiliger Ruhestand bei Auflösung der Behörde)

Aus systematischen Gründen wird die bisherige Regelung des § 20 an dieser Stelle aufgenommen.

Zu Absatz 1

Zur sachgerechten Begrenzung des Ausnahmetatbestandes für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird neu bestimmt, dass das Aufgabengebiet, das der Beamtin oder dem Beamten übertragen ist, von der Auflösung oder Umbildung der Behörde berührt sein muss.

Zu Absatz 2

Die auf die Planstellen bezogenen Elemente der Regelung werden präzisiert. Durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand muss zwar nicht die konkrete Planstelle der Beamtin oder des Beamten eingespart werden, wohl aber eine gleichwertige Planstelle (Satz 1). Die Sollvorschrift zum Stellenvorbehalt bezieht sich auf künftig freiwerdende Planstellen (Satz 2).

Zu § 34 (Übernahme eines parlamentarischen Mandats)

Enthält redaktionelle Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 1

Der Urlaub zur Vorbereitung einer Wahl kann künftig auch bei der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum europäischen Parlament gewährt werden. Das entspricht der Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union.

Zu § 35 (Mandatsniederlegung, erneute Ernennung)

Wegen des Sachzusammenhangs wird der bisherige § 7a mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache zum § 35.

Zu § 36 (Ausscheiden von Regierungsmitgliedern)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 34.

Zu Abschnitt 3 (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis)**Zu § 37 (Grundpflichten)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 2 regelt neu, dass die Beamtinnen und Beamten „ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen“ haben. Diese Verdeutlichung gegenüber der bisherigen Regelung, wonach die Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit „Bedacht zu nehmen“ hatte, bringt zum Ausdruck, dass das Wohl der Allgemeinheit Leitziel der dienstlichen Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten ist, das neben den unmittelbar geltenden Verhaltensregeln durch Gesetz, Rechtsverordnung oder innerdienstliche Weisung stets zu beachten bleibt. Im Übrigen erfolgt die redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 35 Absatz 2.

Zu § 38 (Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten)

Die bisherige Regelung in § 36 wird materiell nur geringfügig geändert. In Satz 1 wird durch die neue Wortwahl „mit vollem persönlichem Einsatz“ dem Umstand besser Rechnung ge-

tragen, dass durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch die Verfassung geschützte persönliche Rechtsstellung in dem Umfang erhalten bleibt, in dem nicht durch das Dienst- und Treueverhältnis Einschränkungen geboten sind. Auch wird die Eigenverantwortlichkeit stärker hervorgehoben.

Satz 2 stellt mit den Aufgaben, die übertragen sind, deutlicher auf die konkret wahrzunehmenden dienstlichen Aufgaben ab. Damit wird besser als mit dem bisherigen Wort „Amt“ die Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Kern der beamtenrechtlichen Pflichtenstellung deutlich gemacht.

Satz 3 verzichtet auf die Unterscheidung zwischen dem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes. Dies trägt dem gewandelten Verständnis des Beamtenverhältnisses Rechnung. Nicht mehr jedes außerdienstliche Verhalten hat Auswirkungen auf die Achtung und das Vertrauen in das Amt.

Für eine rahmenrechtliche Regelung weiterer allgemeiner Pflichten besteht kein Bedürfnis. Sie ergeben sich im Einzelfall aus der generellen Bindung an Recht und Gesetz. Aus der allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichtenstellung folgt auch, dass die öffentlichen Aufgaben kosten- und qualitätsbewusst wahrgenommen werden sollen.

Zu § 39 (Weisungsgebundenheit)

§ 39 nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen unverändert die Regelung des bisherigen § 37 auf.

Es wird aber klargestellt, dass eine Folgepflicht nur für Anordnungen von Vorgesetzten besteht, die den Dienst, die Dienstausbübung und das Dienstverhältnis betreffen. Damit trägt jetzt auch die beamtengesetzliche Regelung dem Umstand Rechnung, dass durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das frühere Verständnis des Beamtenverhältnisses als „besonderes Gewaltverhältnis“ weitgehend gegenstandslos geworden ist. Anordnungen, die die Beamtin oder den Beamten in der Rechtstellung im Rahmen des Beamtenverhältnisses betreffen, können nicht mehr wie früher allein auf das Weisungsrecht gestützt werden, sondern bedürfen einer ausreichenden mittelbaren oder unmittelbaren gesetzlichen Grundlage.

Zu § 40 (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelung des bisherigen § 38 auf.

Zu Absatz 2

Die Neufassung enthält keine materielle Änderung der bisherigen Regelung in § 38 Abs. 2. Sie soll nur deutlich machen, dass die Remonstration bei der oder dem nächst höheren Vorgesetzten nur erforderlich ist, wenn die Bedenken der Beamtin oder des Beamten gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung fortbestehen. Die Formulierung „an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten“ in Satz 2 unterstreicht dabei, dass auch bei Fortsetzung einer Remonstration grundsätzlich weiterhin der Dienstweg einzuhalten ist. Ausnahmen kommen insbesondere im Fall des Absatzes 3 in Betracht.

Zur Bestätigung der Anordnung, auf die Satz 3 abstellt, sind alle höheren Vorgesetzten beauftragt, nicht nur die nächst höheren Vorgesetzten. Dies hat z. B. Bedeutung wenn auch die oder der nächst höhere Vorgesetzte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Anordnung geltend macht, dessen unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter aber diese Anordnung gegenüber der Beamtin oder dem Beamten bestätigt.

Zu Absatz 3

Durch die Änderung in Absatz 2 ist auch eine redaktionelle Änderung von Absatz 3 notwendig.

Zu § 41 (Verschwiegenheitspflicht)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 39 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 39 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 soll die Regelungskompetenz der Länder erweitert werden. Es steht ihnen frei, über die bisherigen Ausnahmen von der Verschwiegenheit hinaus, weitere Ausnahmen zu bestimmen, wenn Anhaltspunkte für Straftaten im Amt zu erkennen sind. Das hat Bedeutung insbesondere für eine bessere Bekämpfung der Korruption. Es geht darum, den Beamtinnen und Beamten durch gesetzliche Regelung die Möglichkeit einzuräumen sich in solchen Fällen an eine Stelle außerhalb der Dienststelle wenden zu können, um die Aufklärung von Straftaten im Dienst zu erleichtern.. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass Deutschland das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates vom 4. November 1999 ratifizieren kann. Das Zivilrechtsübereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, in ihrem innerstaatliche Recht dafür zu sorgen, dass Beschäftigte, die den zuständigen Personen oder Behörden in redlicher Absicht einen begründeten Korruptionsverdacht mitteilen, vor ungerechtfertigten Nachteilen geschützt werden (Artikel 9 der Übereinkommens). Dies erfordert auch Änderungen im Beamtenrecht, die durch die Neuregelung ermöglicht werden.

Zu Absatz 4 und 5

Entsprechen mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache den bisherigen Absätzen 3 und 4.

Zu § 42 (Diensteid)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 40.

Zu § 43 (Verbot der Dienstgeschäfte)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 41.

Zu § 44 (Nebentätigkeit)

Die Vorschrift regelt die Übernahme von Nebentätigkeiten (Absatz 1 und 2) und deren Untersagung (Absatz 3). Sie wird auf diejenigen Bestimmungen reduziert, die im Interesse der Rechtseinheit und im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Damit wird den Ländern in erheblich größerem Umfang als bisher die Möglichkeit für eigenständige Regelungen eröffnet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Übernahme jeder Nebentätigkeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung bedarf. Nebentätigkeit ist jede nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme derjenigen Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören. Nach Satz 2 sind Art und Umfang der gebotenen Ausnahmen festzulegen, insbesondere die aufgrund des Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sind öffentliche Ehrenämter nicht mehr von vornherein ausgenommen; der Landesgesetzgeber kann aber im Rahmen der nach Satz 2 zu treffenden Regelungen bestimmen, inwieweit das Nebentätigkeitsrecht auf sie nicht anzuwenden ist.

Zu Absatz 2

Es bleibt bei der Grundregel des Nebentätigkeitsrechts, dass die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist im Interesse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung die Genehmigung aber zu versagen.

Der Landesgesetzgeber ist frei, diesen Grundsatz weiter zu konkretisieren und Tatbestände zu regeln, bei denen diese Voraussetzungen von Gesetzes wegen als erfüllt angesehen werden und die Genehmigung zu versagen ist; er kann sich aber auch auf die Aufnahme des Grundsatzes selbst in das Landesrecht beschränken. Eine Ausdehnung der Versagungsgründe auf die Fälle, in denen durch die Übernahme einer Nebentätigkeit z. B. öffentliche Interessen, aber keine dienstliche Interessen berührt sind, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass eine Nebentätigkeit zu untersagen ist, soweit dienstliche Interessen beeinträchtigt oder bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden. Diese den Landesgesetzgeber bindende Regelung führt zu einer Erweiterung der Untersagungstatbestände um diejenigen der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen. Damit wird die Dienstbehörde ebenso wie bei der Verletzung dienstlicher Pflichten sowohl bei genehmigungspflichtigen als auch bei nicht der Genehmigungspflicht unterliegenden Nebentätigkeiten zum Tätigwerden verpflichtet. Die notwendige Reaktion des Dienstherrn bei solchen Verstößen gegen das Nebentätigkeitsrecht gehört zu dem Kernbestand der beamtenrechtlichen Regelungen, den auch die landesrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt übernehmen müssen.

Für eine bundeseinheitliche Regelung von Auskunftspflichten über Nebentätigkeiten, eines Verbots der Ausübung von Nebentätigkeiten während der Dienstzeit, der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn einschließlich eines abzuführenden Nutzungsentgelts sowie der Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht kein Bedürfnis.

Zu § 45 (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

§ 45 nimmt die Regelung des bisherigen § 42a auf.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes durch Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen. Diese ist durch Gesetz einzuschränken, soweit sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten Jahren im Zusammenhang steht und dies zum Schutz dienstlicher Interessen erforderlich ist. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird auf die rahmenrechtliche Festlegung der zeitlichen Dauer des sog. Konkurrenzzeitraumes ebenso wie der Wartefrist für die Aufnahme der Tä-

tigkeit verzichtet und lediglich bestimmt, dass die Tätigkeit einzuschränken, d. h. zu untersagen (Absatz 2) ist, soweit sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Für eine bundeseinheitliche Regelung dieser Fristen besteht kein Bedürfnis. Gleiches gilt für die einheitliche Festlegung von Auskunftspflichten. Solche Regelungen liegen im Ermessen des Landesgesetzgebers. Die weitere Voraussetzung, dass das Verbot zum Schutz dienstlicher Interessen erforderlich sein muss, entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, dass die Tätigkeit zu untersagen ist, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Zu Absatz 2

Das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit soll spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses enden. Der Landesgesetzgeber kann, abweichend vom bisherigen Recht, für atypisch gelagerte Ausnahmefälle, eine längere Frist bestimmen.

Zu § 46 (Verbot der Geschenkkannahme)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 43.

Zu § 47 (Mehrarbeit)

§ 47 enthält die bisher in § 44 getroffenen Regelungen zur Mehrarbeit.

Die Neuregelung verzichtet auf die rahmenrechtliche Festlegung einer sog. „Erheblichkeitsgrenze“ im Umfang von fünf Stunden, von deren Überschreitung bisher die Gewährung von Dienstbefreiung als Ausgleich für Mehrarbeit abhängig gemacht wurde. Es liegt zukünftig in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Erheblichkeitsgrenze selbst zu regeln. Gleiches gilt für die Festlegung des Ausgleichszeitraumes.

Aus systematischen Gründen werden ferner die im bisherigen § 44 enthaltenen bezahlungsrechtlichen Regelungen gestrichen. Einer rahmenrechtlichen Vorgabe bedarf es hier nicht.

Zu § 48 (Teilzeit)

Entspricht dem bisherigen § 44a.

Zu § 49 (Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Bezahlung)

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 44b zur langfristigen Beurlaubung aus familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen führt die Neuregelung zu einer Stärkung der Länderkompetenz. Die Neuregelung dient dazu, den in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes fixierten Grundsatz der Hauptberuflichkeit einfachgesetzlich in Form einer rahmenrechtlichen Minimalregelung zu konkretisieren.

Beamtinnen und Beamte verpflichten sich durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze. Einschränkungen durch langfristige Beurlaubung bedürfen deshalb stets einer gesetzlichen Grundlage. Mit dem Lebenszeitprinzip und dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit, die von der Verfassung vorgegeben sind, wären Freistellungen vom Dienst von unbegrenzter Dauer unvereinbar.

In Satz 2 wird rahmenrechtlich eine Höchstgrenze von 15 Jahren für langfristige Beurlaubung vorgegeben. Diese orientiert sich an den bisherigen beamtenrechtlichen Regelungen, die innerhalb des verfassungsrechtlichen Spielraums liegen. Bei der Höchstgrenze von 15 Jahren ist berücksichtigt, dass dahingehende Beurlaubungen regelmäßig Einfluss auf die Versorgung haben, wodurch die Gefahr bestehen kann, dass eine amtsangemessene und den

Lebensunterhalt deckende Versorgung nicht mehr in allen Fällen gewährleistet sein wird. Auch dieses soll durch die Beschränkung auf 15 Jahre vermieden werden.

Elternzeit wird auf die Beurlaubungshöchstdauer von 15 Jahren nicht angerechnet. Regelungen zu Sonderurlaub bleiben unberührt.

Zu § 50 (Nichterfüllung von Pflichten)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45.

Zu Absatz 1

Das Berufsbeamtentum hat nach seinem verfassungsmäßigen Auftrag eine besondere Verantwortung für die Erfüllung wesentlicher öffentlicher Aufgaben. Die Beamtinnen und Beamten sind deshalb verpflichtet, sich auch außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass sie dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Amtsführung gerecht werden. Nur insoweit hat das außerdienstliche Verhalten Bedeutung für die Pflichten aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Die vorkonstitutionelle Auffassung, „der Beamte ist immer im Dienst“, gilt deshalb in dieser Allgemeinheit nicht mehr. Es geht um das Vertrauen in eine objektive, rechtmäßige und effiziente Aufgabenerfüllung. Das entspricht auch der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. August 2000 – 1 D 37.99 - zur außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt). Die Neufassung von Satz 2 trägt den Wertungen des Grundgesetzes und dem gewandelten Verständnis über die Stellung der Beamtinnen und Beamten in der Gesellschaft Rechnung.

Zu § 51 (Pflicht zum Schadensersatz)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 46 Abs. 1 und 3.

Die Sonderregelung zur Verjährung im bisherigen § 46 Abs. 2 entfällt.

Nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, mit dem sich der Gesetzgeber zu einem zweistufigen Vorgehen zur Vereinheitlichung des Verjährungsrechts entschieden hat, sollen in der zweiten Stufe sämtliche bundesrechtlichen Verjährungsvorschriften den §§ 195 und 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen stehen. Für die bisherige rahmenrechtliche Regelung einer Sonderverjährungsfrist ist deshalb kein Raum mehr. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Länder eigene Sonderverjährungsfristen einführen werden, rechtfertigt ebenso wenig, wie die vom Bund vorgesehene Modifikation für seinen Bereich die zwingende Bindung der Länder durch eine bundeseinheitliche Regelung. Die Länder müssen in eigener Verantwortung über diesbezügliche rechtliche Regelungen entscheiden. Da entsprechende Regressfälle Ausnahmecharakter besitzen, wird durch eventuell unterschiedliche Regelungen der Dienstherrn die Mobilität nicht gehemmt.

Der bisherige § 47 entfällt.

Die bezahlungsrechtliche Regelung wird in Artikel 3 § 6 getroffen.

Zu § 52 (Fürsorge)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 48.

Die bisherigen §§ 50, 51 und 53 entfallen, die Regelungen werden im Bezahlungs- bzw. Versorgungsrecht getroffen.

Zu § 53 (Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf Dritte)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 52.

Zu § 54 (Erholungsurlaub)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 55.

Der bisherige § 55a entfällt. Aufgrund der Maßgaben der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG Nr. L 216 S. 12), die den Bund und die Länder zum Erlass von Vorschriften auch hinsichtlich des Jugendarbeitsschutzes für jugendliche Beamtinnen und Beamte verpflichtet, ist eine rahmenrechtliche Vorgabe entbehrlich.

Zu § 55 (Personalakte)

Die Vorschrift nimmt die Regelungen des bisherigen § 56 zum Führen von Personalakten auf. Die Vorgaben des Rahmenrechts werden auf den notwendigen Mindestumfang zurückgeführt. Lediglich die wesentlichen Kernbestimmungen (Vertraulichkeit, Definition der Personalaktendaten sowie grundlegende bereichsspezifische Datenschutzregeln) werden vorgegeben, um eine Personalaktenführung durch alle Dienstherrn im Interesse der Mobilität sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Die Grundvorschrift ist ausreichend, um einen übereinstimmenden Bestand personenbezogener Informationen zu sichern. Für die Länder ist mit der deutlichen Reduktion des Rahmenrechts ein Anpassungsbedarf nicht verbunden, insbesondere erfolgt keine Änderung des Personalaktenbegriffs. Weiterhin sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, wie z. B. Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten nicht Bestandteil der Personalakte. Die Möglichkeit, Kindergeldakten mit Bezahlungs- und Versorgungsakten zu führen, bleibt erhalten. Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig in Schriftform oder automatisiert, d.h. in elektronischer Form geführt werden. Sofern die Personalakte nur teilweise in elektronischer Form geführt wird, bildet dieser Teil zusammen mit dem in Schriftform geführten Teil nur eine einzige Personalakte (Hybridakte). Eine ausschließlich elektronische Personalaktenführung kommt allerdings erst in Betracht, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Beweiskraft elektronisch gespeicherter Urkunden durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet werden kann.

Der weitgehende Verzicht auf rahmenrechtliche Vorgaben zum Personalaktenrecht lässt andere länderübergreifende einheitliche Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, unberührt. Der bundeseinheitliche Zweck der Personalaktenführung, der in der zuverlässigen, insbesondere möglichst vollständigen Dokumentation der Daten liegt, die mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen, gewährleistet eine ausreichende Einheitlichkeit der Aktenführung für die innerstaatliche Mobilität. Die detaillierte Regelung der Aktenführung liegt in der Organisationsgewalt der jeweiligen Dienstherrn.

Zu Absatz 2

Das Rahmenrecht schreibt nur noch eine gesetzliche Regelung zur Ausgestaltung des Personalaktenrechts vor. Die Einzelheiten liegen in der Entscheidungsfreiheit der Länder. Mit den Ausnahmeregelungen nach Satz 2 sollen den engen Voraussetzungen des bisherigen § 56d Abs. 2 entsprechende Bestimmungen zu Auskünften an Dritte ermöglicht werden.

Die Absätze 3 und 4 des bisherigen § 56 und die bisherigen §§ 56a bis 56f entfallen. Die Regelungskompetenz liegt bei den Ländern.

Zu § 56 (Mitgliedschaft in Gewerkschaft und Berufsverbänden)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 57.

Zu § 57 (Beteiligung von Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung von Normen)

Entspricht dem bisherigen § 58.

Der bisherige § 60 entfällt, weil keine rahmenrechtliche Regelung erforderlich ist.

Zu § 58 (Unabhängige Stelle)

Nimmt die Regelung der bisherigen §§ 61 und 62 auf. Anders als bisher besteht allerdings keine Verpflichtung mehr, eine unabhängige Stelle einzurichten. Gleichwohl bleibt die Aufgabe bestehen, qualitative Mindeststandards sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet den Ländern mehr Entscheidungsspielraum, indem sie als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist. Im Übrigen entspricht sie mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 61 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen § 62 Abs. 1.

Zu Absatz 4

Entspricht dem bisherigen § 62 Abs. 2.

Zu Abschnitt 4 (Besondere Beamtengruppen)

Zu § 59 (Beamtenverhältnis auf Zeit)

Die Vorschrift nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 95 Abs. 1 und 2 auf.

Zu Absatz 1

In Satz 3 wird zusätzlich aufgenommen, dass auch die Anwendung von § 24 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden kann. Dadurch ermöglicht das Rahmenrecht landesrechtliche Regelungen, wonach Kommunalbeamte nicht kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen sind, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze nach § 27 erreichen.

Zu Absatz 2

Das Rahmenrecht ermöglicht künftig abweichende landesgesetzliche Regelungen (Satz 2).

Der bisherige Absatz 3 ist jetzt § 60 Abs. 2.

Zu § 60 (Ruhestand bei einem Beamtenverhältnis auf Zeit)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 96 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 95 Abs. 3.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 96 Abs. 3

Zu § 61 (Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 97.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 98.

Zu § 62 (Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 100. Die Vorschrift verweist auf das neue Laufbahnrecht und die dort geregelten Möglichkeiten für die Ausgestaltung der Laufbahnen.

Der bisherige § 99 entfällt, da für die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte keine rahmenrechtlichen Vorgaben notwendig sind.

Zu § 63 (Polizeidienstfähigkeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelungen des bisherigen § 101 Abs. 1 auf. Die Frist, in der zur Vermeidung der Polizeidienstunfähigkeit die volle Verwendungsfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst wiedererlangt werden muss, wird nicht mehr rahmenrechtlich vorgegeben. Sie muss aber gesetzlich bestimmt werden.

Der bisherige § 101 Abs. 2 entfällt, da Einzelheiten des Verfahrens nicht Gegenstand rahmenrechtlicher Regelungen sind.

Der bisherige § 102 entfällt, da seit der Erweiterung des allgemeinen Versetzungstatbestandes des § 20 kein Bedürfnis mehr für eine Sonderregelung für den Polizeivollzugsdienst besteht.

Zu § 64 (Wissenschaftliches und künstlerisches Personal von Hochschulen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 105.

Zu § 65 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 115.

Zu Abschnitt 5 (Sonstige Vorschriften)**Zu § 66 (Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn)**

Entspricht dem bisherigen § 116.

Zu § 67 (Amtsbezeichnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 117.

Der bisherige § 118 wird gestrichen, weil das Regelungsbedürfnis entfallen ist.

Zu Kapitel 2 (Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten)**Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)****Zu § 68 (Dienstherrnfähigkeit)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 121.

Zu § 69 (Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen anderer Dienstherrn)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 122.

Zu § 70 (Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 123.

Zu § 71 (Zuweisung)

Die Vorschrift nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelung des bisherigen § 123a im Grundsatz auf.

Zu Absatz 1

Wie bei der Abordnung an eine andere Dienststelle oder zu einem anderen Dienstherrn (§§ 21 und 70) soll nunmehr auch eine teilweise Zuweisung möglich sein, um die personelle Flexibilität zu erhöhen (Satz 1). Die Einrichtungen, zu denen zugewiesen werden kann, müssen „außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes“ liegen. Das kann sowohl räumlich als auch sachlich der Fall sein.

Für Zuweisungen zu Einrichtungen, die nicht unter Satz 1 fallen, gilt Satz 2. Der Begriff der „anderen Einrichtung“ ist dabei weit zu verstehen, insbesondere private Einrichtungen im Inland fallen hierunter. Für eine solche Zuweisung müssen künftig nicht mehr „dringende öffentliche Interessen“, sondern lediglich „öffentliche Interessen“ vorliegen.

Der Begriff der „öffentlichen Interessen“ bleibt weiterhin eng auszulegen. Die Voraussetzungen liegen aber vor, wenn spätestens nach der Beendigung der Zuweisung Methoden und Erfahrungen aus Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes nutzbar gemacht werden

können. Durch die Neuregelung soll der Personalaustausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft weiter gefördert werden.

Zu Absatz 2

Für eine Zuweisung nach Absatz 2 müssen künftig nicht mehr „dringende öffentliche Interessen“, vorliegen, sondern diese ist möglich, wenn „ein öffentliches Interesse dies erfordert.“

Eine Zuweisung (gemäß Absatz 1 oder Absatz 2) muss zu einer dem bisherigen Amt „entsprechenden Tätigkeit“ erfolgen. Dies ist auch dann gegeben, wenn die Tätigkeit bei der aufnehmenden Einrichtung höherwertig ist.

Zu § 72 (Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung)

Entspricht dem bisherigen § 124.

Zu § 73 (Verbot eines doppelten Amtsverhältnisses für Soldatinnen und Soldaten)

Die Vorschrift ist auf das im Beamtenrechtsrahmengesetz nötige Maß gekürzt worden. An dieser Stelle besteht nur ein Regelungsbedürfnis für die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bei der Ernennung zur Berufssoldatin, zum Berufssoldaten, zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit. Der umgekehrte Fall, also die Entlassung aus dem Soldatenverhältnis bei einer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten, wird aufgrund der Sachnähe im Soldatengesetz geregelt.

Der bisherige § 125a entfällt, weil ein rahmenrechtliches Regelungsbedürfnis nicht mehr besteht.

Zu § 74 (Änderungen der Einstellungsvoraussetzungen während Mutterschutz und Elternzeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 125b auf.

Zu Absatz 1

Für das Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes soll entscheidend sein, dass sich die Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst in Folge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat. Dagegen soll das gleichzeitige Vorliegen anderer Verzögerungsgründe unschädlich sein. Deshalb entfällt die bisherige Einschränkung des Verzögerungstatbestandes durch das Wort „nur“ im bisherigen Satz 1 von § 125b.

Rahmenrechtlich besteht keine Notwendigkeit, im Einzelnen vorzugeben, wonach sich die Zahl der Stellen, die den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden kann, bestimmt. Deshalb entfällt der bisherige Satz 3 in § 125b Abs. 1. Es bleibt Bund und Ländern vorbehalten, Einzelheiten zu regeln.

Zu Absatz 2

Die Streichung des Wortes „nur“ in Satz 1 des bisherigen § 125b Abs. 2 nach dem Wort „Einstellung“ ist eine Folgeänderung zu dem neu gefassten Abs. 1 Satz 1.

Der Begriff des „sonstigen nahen Angehörigen“ war bislang durch die Verweisung auf den bisherigen § 12 Abs. 2 bestimmt. Diese Regelung ist aber entfallen. Der entsprechende Personenkreis wird daher jetzt in Satz 1 definiert.

Zu § 75 (Übermittlungen bei Strafverfahren)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 125c Abs. 1 bis 6.

Der bisherige Absatz 7 des § 125c entfällt, da die Regelung des Verfahrens in die Eigenverantwortung der Länder fällt.

Zu Abschnitt 2 (Rechtsweg)**Zu § 76 (Verwaltungsrechtsweg)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen, auch zur Normklarheit, dem bisherigen § 126.

Zu Absatz 3

In Artikel 3 § 15 Absatz 2 ist geregelt, dass die Festsetzung von Leistungsvariablen eine Leistungsbewertung durch Zielvereinbarung oder strukturierte Bewertungsverfahren voraussetzt. Diese Leistungsbewertungen beziehen sich auf die fachlichen Leistungen, die in den nach dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen bestehen. Nicht erfasst werden Eignung und Befähigung.

Durch die Regelung in Absatz 3 soll vermieden werden, dass in diesem Zusammenhang auftretende Meinungsverschiedenheiten in einem in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelten Verfahren ausgetragen werden. Vielmehr soll zunächst versucht werden, auftretende Konflikte gütlich zu lösen und Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich beizulegen. Dies soll mit möglichst geringem Zeit- und Verwaltungsaufwand geschehen. Dazu bietet sich ein institutionalisiertes, internes Schlichtungsverfahren an. Bei Meinungsverschiedenheiten zu Leistungsbewertungen nach Artikel 3 § 15 Absatz 2 stellt eine gütliche außergerichtliche Streiterledigung im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens regelmäßig für beide Seiten den besseren, einfacheren und billigeren Weg dar. Der Rechtsweg wird durch die Einführung eines Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen, sondern ist im Rahmen der Regelungen in Artikel 1 § 76 weiterhin gewährleistet.

Den Landesgesetzgebern bleibt freigestellt, ob sie ein Schlichtungsverfahren einrichten bzw. ob sie ein Schlichtungsverfahren ergänzend oder alternativ zum Vorverfahren einführen

Zu § 77 (Revision)

Entspricht dem bisherigen § 127.

Zu Abschnitt 3 (Rechtsstellung der Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften)**Zu § 78 (Übernahme von Beamtinnen und Beamten bei der Umbildung von Körperschaften)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 128.

Zu § 79 (Verfahren bei der Umbildung von Körperschaften)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 129.

Zu § 80 (Einstweiliger Ruhestand bei Übernahme in den Dienst einer anderen Körperschaft)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 130.

Zu § 81 (Ernennung bei bevorstehender Umbildung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 131.

Zu § 82 (Übernahme von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bei der Umbildung von Körperschaften)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 132.

Zu § 83 (Körperschaften)

Entspricht dem bisherigen § 133.

Zu Abschnitt 4 (Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall)**Zu § 84** (Anwendungsbereich)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133a.

Zu § 85 (Abordnung, Verpflichtung zu anderen nicht laufbahngerechten oder erschwerten Aufgaben, Verlegung des Dienstortes)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133b.

Zu § 86 (Aufschub der Entlassung und des Ruhestandes)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133c.

Zu § 87 (Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten unter 65 Jahren)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133d.

Zu § 88 (Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft, Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung und Mehrarbeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133e.

Zu Abschnitt 5 (Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland)**Zu § 89** (Verwendungen im Ausland)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133f.

Zu Kapitel 3 (Allgemeine Schlussvorschriften)**Zu § 90 (Rechnungsprüfungsbehörden der Länder)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 134.

Zu § 91 (Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Die Regelung stellt wie der bisherige § 135 klar, dass öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften die Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 2 für anwendbar erklären können. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass das Rahmenrecht nicht für sie und ihre Verbände gilt, die nicht ausdrücklich geregelt werden muss.

Zu § 92 (Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe)

Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten der nach § 1 Abs.1 Satz 2 zu erlassenen Landesbeamtengesetze in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, gelten die bisherigen Probezeitregelungen und die Mindestaltersgrenze von 27 Jahren für die Verbeamtung auf Lebenszeit fort.

Zu Artikel 2 (Bundesbeamtengesetz)

Zu Kapitel 1 (Einleitende Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 1.

Zu § 2 (Bundesbeamtenverhältnis)

Die Regelung entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 2 Abs. 1.

Der bisherige Absatz 2 entfällt. Bisher wurden Beamtinnen und Beamte nach ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Dienstherren in unmittelbare und mittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte unterteilt. In der Anwendung des Bundesbeamtengesetzes hat dieses keine praktische Relevanz. Daher wird, wie in den meisten Landesbeamtengesetzen bereits üblich, zukünftig keine Differenzierung mehr erfolgen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 3.

Zu Kapitel 2 (Beamtenverhältnis)

Zu Abschnitt 1 (Begründung des Beamtenverhältnisses)

Zu § 4 (Berufung in das Beamtenverhältnis)

Entspricht der Regelung des bisherigen § 4.

Zu § 5 (Voraussetzungen für die Berufung)

Entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 7.

Zu Absatz 1

Der Kreis der Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen, wird wie in § 4 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes erweitert. Danach können außer Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auch Angehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Beamtenverhältnis berufen werden. Das sind die drei Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, die nicht den europäischen Gemeinschaften angehören, wohl aber als Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes gleichbehandelt werden. Absatz 1 Nr. 3 wird redaktionell angepasst. Die Wörter „oder mangels solcher Vorschriften übliche“ der bisherigen Fassung werden gestrichen, da die Vorbildung heute vollständig geregelt ist (vgl. § 17).

Im Übrigen erfolgt die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 3

Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Berufung nach § 5 Abs. 1 kann zukünftig die oberste Dienstbehörde aussprechen. Die Verantwortung wird insoweit delegiert. Eine einheitliche Handhabung durch das Bundesministerium des Innern ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 6 (Arten des Beamtenverhältnisses)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 1. In Absatz 1 Nr. 2 ist entsprechend der Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Beamtenverhältnis auf Zeit als spezieller Typus des Beamtenverhältnisses für bereits bestehende gesetzliche Einzelfälle genannt.

Die Nummer 4 nimmt die Regelungen des bisherigen § 5 Abs. 2 auf.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Regelfall ist. Satz 2 bestimmt, dass die Fälle des Beamtenverhältnisses auf Zeit gesetzlich zu regeln sind, da sie Ausnahmecharakter haben.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 3.

Der bisherige § 5 Abs. 4 entfällt, da das Beamtenverhältnis auf Zeit jetzt in Absatz 1 geregelt wird.

Zu § 7 (Stellenausschreibung)**Zu Absatz 1**

Anders als der bisherige § 8 Abs. 1 enthält die Regelung ausschließlich die Pflicht zur Stellenausschreibung. Die Auswahl und ihre Kriterien sind einheitlich in § 8 geregelt. Inhaltliche Anforderungen an die Stellenausschreibung ergeben sich aus § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes, daher kann auf diese Regelung verwiesen werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält wie bisher die gesetzlichen Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung.

Zu Absatz 3

Die Regelung eröffnet wie bisher in § 8 Abs. 2 Satz 2 in Einzelfällen Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung durch den Bundespersonalausschuss.

Der bisherige § 8 Abs. 3 kann entfallen, da der Inhalt durch Verweis auf das Bundesgleichstellungsgesetz erfasst ist.

Zu § 8 (Auswahl- und Ernennungskriterien)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2. Zur Klarstellung wird der in der Vorschrift aufgeführte Katalog der beispielhaften Merkmale, die bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt werden dürfen, um die Merkmale ethnische Herkunft, Behinderung, Weltanschauung und sexuelle Identität erweitert. Die Auswahlkriterien sind bei allen Auswahlentscheidungen und Ernennungen zu berücksichtigen.

Der bisherige § 8a wird im inhaltlichen Zusammenhang als § 22 neu geregelt.

Zu § 9 (Ernennung)

Zu Absatz 1

Wie in § 5 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes werden die Tatbestände einer notwendigen förmlichen Ernennung reformiert. Die Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes (bisher § 6 Abs. 1 Nr. 3) entfällt. Diese hatte als selbstständiger Ernennungstatbestand nur noch Bedeutung für die Berechnung von Fristen und für Regelungen zum Nachteilsausgleich. Durch die Deregulierung enthält das Beamtenverhältnis auf Probe eine einheitliche und übersichtliche Struktur. Das gilt insbesondere für die Konkurrenz von status- und laufbahnrechtlicher Probezeit.

Im Interesse der Rechtsklarheit, auch im Hinblick auf eine weitere Flexibilisierung des Laufbahnrechts, bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt einer förmlichen Ernennung (Nummer 3).

Zu Absatz 2

Entspricht mit einer Anpassung des Urkundeninhalts an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 6 Abs. 2. Für die Ernennungsurkunde wird die elektronische Form nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet in umfassender Weise die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des elektronischen Verwaltungshandelns.

Die Absätze 3 und 4 des bisherigen § 6 werden zu einer eigenen Regelung in § 27.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden Regelungen der Heilungsmöglichkeiten von Mängeln der Ernennungsurkunde normiert. Dies dient der Vereinfachung in der Praxis bei Auftreten von Formfehlern. Die Regelung findet eine Entsprechung in § 5 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 10 (Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit)

Zu Absatz 1

Durch den Wegfall des bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist die Vollendung des 27. Lebensjahres nicht mehr Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit. Auch im Rahmenrecht wird diese Mindestaltersgrenze nicht mehr vorgegeben (§ 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

Die Nummer 2 bestimmt wie der bisherige § 9 Abs. 1 Nr. 3, dass sich die oder der Betroffene in einer Probezeit bewährt haben muss. Durch die Ergänzung, dass die Bewährung „unter Anlegung eines strengen Maßstabes“ erfolgen muss, wird eine zusätzliche qualitative Anforderung an die Bewährungszeit während der Probezeit gestellt. Ziel ist die Stärkung des Leistungsprinzips auch während der Probezeit. Der Dienstherr soll frühzeitig gewissenhaft prüfen, ob die oder der Betroffene sich dauerhaft bewähren wird und in Zweifelsfällen von einer

Lebenszeitverbeamtung absehen. Dabei ist nicht allein die fachliche Leistung, sondern auch die Eignung und Befähigung der Beamtin oder des Beamten entscheidend.

In Satz 2 wird die Dauer der Probezeit für Laufbahnbewerberinnen und -bewerber und für andere Bewerberinnen und Bewerber einheitlich für alle Laufbahnen auf mindestens drei Jahre festgelegt. Das führt teilweise zu einer Verlängerung der Probezeit. Damit soll aber nicht vom beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip abgewichen werden. Die dreijährige Probezeit wird als Regeltypus eingeführt. Die Vollendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin oder Beamten auf Lebenszeit entfällt.

Satz 3 ermöglicht die Anrechnung von gleichwertigen Tätigkeiten auf die Probezeit, auch von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Dieses entspricht dem dienstrechtspolitischen Ziel, für den öffentlichen Dienst qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit geeigneter Berufserfahrung auch aus der Privatwirtschaft oder internationalen Organisationen zu gewinnen. Ausgeschlossen ist die Anrechnung auf die Mindestprobezeit von einem Jahr.

Zu Absatz 2

Der Bundespersonalausschuss kann – wie bisher in § 44 i. V. m. § 8 Abs. 3 Bundeslaufbahnverordnung und § 22 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes geregelt – Ausnahmen von der Mindestprobezeit zulassen. Allerdings verbleibt es auch in diesen Fällen bei einer Mindestprobezeit von sechs Monaten.

Zu Absatz 3

Entspricht der Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2.

Zu § 11 (Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des bisherigen § 10.

Zu § 12 (Nichtigkeit der Ernennung)

Zu Absatz 1

Die Regelung nimmt die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 1 Satz 1 in Nummer 1 auf. Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2 Nr. 1. Satz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 11 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 11 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 13 (Rücknahme der Ernennung)

Zu Absatz 1

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 12 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 12 Abs. 2. Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass neben Deutschen auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in

das Beamtenverhältnis berufen werden können. Die wachsende Mobilität betrifft auch den Wechsel zwischen den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften und den innerstaatlichen öffentlichen Dienst. Auch insoweit müssen frühere Disziplinarentscheidungen Berücksichtigung finden können, die für die Eignung einer Beamtin oder eines Beamten Bedeutung haben. Die Neuregelung entspricht § 9 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 13 Abs. 2.

Zu § 14 (Rechtsfolgen bei nichtiger oder zurückgenommener Ernennung)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen § 13 Abs. 1 und § 14.

Zu Abschnitt 2 (Laufbahnen)

Zu § 15 (Rechtsverordnung über Laufbahnen)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 15.

Zu § 16 (Laufbahn)

Die Regelung entspricht dem § 11 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, mit dem der Begriff Laufbahn definiert wird. Das Laufbahnprinzip ist damit Bestandteil der statusrechtlichen Regelungen. Zukünftig können nicht mehr nur gleiche, sondern auch verwandte und niveaugleiche Ausbildungsrichtungen in einer Fachrichtung zusammengefasst werden. Ziel ist, die Zahl der Laufbahnen und damit die Zahl der erforderlichen horizontalen Laufbahnwechsel zu reduzieren und die Mobilität zu erleichtern.

Durch den Wegfall des Instituts der Anstellung wird die Probezeit künftig stets in einem statusrechtlichen Amt geleistet werden, so dass es eines besonderen Hinweises auf die Zugehörigkeit zur Laufbahn anders als im bisherigen Beamtenrechtsrahmengesetz nicht bedarf. Der Vorbereitungsdienst soll künftig nicht mehr zur Laufbahn zählen, sondern laufbahnrechtlich anderen, externen Ausbildungen gleichgestellt sein. Für die einzelnen Beamtinnen und Beamten ergeben sich hieraus keine Nachteile, da der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf auch künftig zum Beamtenverhältnis zählt.

Zu § 17 (Zugang zu den Laufbahnen)

Das bestehende Laufbahnrecht unterscheidet zwischen den sog. Regellaufbahnen und den Laufbahnen besonderer Fachrichtungen. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Interesse besteht.

Die seit Jahrzehnten fortschreitende Ausdifferenzierung der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben hat jedoch dazu geführt, dass die sog. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen stark zugenommen haben. Das bisherige Regel-Ausnahme-Prinzip trägt diesen Entwicklungen nicht mehr ausreichend Rechnung. Daher wird der bisherige § 20 (Besondere Fachrichtungen) aufgehoben und beide Laufbahnarten gleichwertig nebeneinander gestellt. Die Regelung der Zugangsvoraussetzungen in § 17 gilt daher für beide Laufbahnarten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des bisherigen § 15a Absatz 1 Satz 1. Er definiert die Zugangsvoraussetzungen nach den Bildungsabschlüssen.

Der Grundsatz der funktionsbezogenen Bezahlung erfordert, wie bisher, die Bewertung der Funktionen und ihre Zuordnung zu den Ämtern (bisher § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes/neu § 9 des Bezahlungsstrukturgesetzes). Absatz 1 greift den bestehenden Zusammenhang von Amt, Funktion und Bezahlung auf und legt darüber hinaus fest, dass der „Einstieg“ in die Laufbahnen durch Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich festgelegt ist. Dementsprechend wird der Begriff „Zulassung“ durch „Zugang“ ersetzt. Zugang definiert enger als „Zulassung“ die Abhängigkeit von Bildungsvoraussetzung und Einstiegsebene.

Der bisherige § 15a Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 ordnet wie bisher die Laufbahnen nach Vor- und Ausbildungsabschlüssen grundsätzlich den heutigen Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu. Mit der einheitlichen Regelung von Vor- und Ausbildung wird eine größere Flexibilität erreicht.

Nummer 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 16 Nr. 1.

Nummer 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des bisherigen § 17 Nr. 1. Das Wort „förderliche“ ist entfallen. Die Notwendigkeit der Geeignetheit der Bildungsvoraussetzungen wird im neuen Absatz 3 festgelegt.

In Nummer 3 sind die Bildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst ergänzt worden. Sie ergaben sich bisher aus § 18 in Zusammenhang mit dem Vorbereitungsdienst. Regelfall war dabei die interne Ausbildung. Mit der einheitlichen Regelung von Vor- und Ausbildung auch für diese Gruppe wird eine größere Flexibilität erreicht. Ein gleichwertiger Abschluss im Sinne der Nummer 3 Buchstabe b ist zum Beispiel ein Bachelor- oder Bakkalaureusgrad nach § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.

Nummer 4 ersetzt die Regelung des bisherigen § 19. Neben einem Hochschulstudium eröffnen auch Abschlüsse, die als gleichwertig anerkannt sind, den Zugang zum höheren Dienst. Hierzu gehören zum Beispiel Masterabschlüsse an Fachhochschulen, die für den höheren Dienst akkreditiert sind. Demgegenüber eröffnen ein Bachelor- oder Bakkalaureusgrad nach § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes sowie ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht den Zugang zum höheren, sondern zum gehobenen Dienst.

Zusätzlich zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Zugangsvoraussetzungen sind – sofern eingerichtet – ein Vorbereitungsdienst oder gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Regelungen des bisherigen § 18 Abs. 2 und des § 19 Abs. 1 Satz 2, die den Vorbereitungsdienst im gehobenen und höheren Dienst betreffen, sind entfallen. Zukünftig wird die Ausgestaltung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen allein in den Laufbahnverordnungen geregelt, um Mehrfachregelungen zu vermeiden. Um die Mobilität der Beschäftigten bei Bund und Ländern zu gewährleisten, werden dabei die Grundsatzregelungen des § 13 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in die Bundeslaufbahnverordnung übernommen.

Auch die Einzelheiten zu den „gleichwertigen Befähigungsvoraussetzungen“, die die Anforderungen in den besonderen Fachrichtungen spezifizieren, werden in Rechtsverordnungen festgelegt.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass Vor- und Ausbildung, Prüfung und die sonstigen Voraussetzungen geeignet sein müssen, die Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu vermitteln.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, andere als die in Absatz 2 aufgeführten Laufbahnen einzurichten bzw. zusammenzufassen. Um auch in diesem Fall dem Laufbahnprinzip Rechnung zu tragen, sind allerdings die Voraussetzungen für den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern zu diesen Laufbahnen durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu § 18 (Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 20a.

Zu § 19 (Andere Bewerberinnen und Bewerber)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des bisherigen § 21. Zukünftig können aber auch in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung Anforderungen für andere Bewerberinnen oder Bewerber bestimmt werden.

Bei der Prüfung der Befähigungsvoraussetzungen ist § 9 Abs. 1 Satz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen.

Zu § 20 (Einstellung)**Zu Absatz 1**

Nach bisheriger Rechtslage wird Beamtinnen und Beamten auf Probe erst nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit und im Rahmen der besetzbaren Planstellen erstmalig ein Amt verliehen (vgl. § 10 Bundeslaufbahnverordnung). Nach der Neuregelung wird das erste Amt bereits mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verliehen. In diesem Fall sind die Beamtinnen und Beamten auf Probe bereits zu Beginn der Probezeit in Planstellen des Eingangsamts ihrer Laufbahnen einzuweisen. Die zur Umstellung notwendigen Planstellen werden im Haushalt zur Verfügung gestellt.

Satz 2 eröffnet bis zur haushaltsrechtlichen Umstellung die Fortgeltung des bisherigen Instituts der Anstellung in einer befristeten Übergangsphase. Satz 2 zweiter Halbsatz bestimmt entsprechend, dass bis zur haushaltsrechtlichen Umstellung die Probezeit weiterhin zur Laufbahn gehört und es einer Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes bedarf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass bei beruflicher Erfahrung vor dem Einstieg auch in das Amt einer höheren Bezahlungsebene als dem Eingangsamts eingestellt werden kann. Bisher konnten Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über einschlägige Berufserfahrung verfügen, nur mit Ausnahme des Bundespersonalausschusses in ein höheres Amt als dem Eingangsamts eingestellt werden. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und erschwert die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die über langjährige einschlägige Berufserfahrung in anderen Bereichen - zum Beispiel der Wirtschaft – oder sonstige besondere Qualifikationen verfügen. Zukünftig können daher die Dienstherrn eigenständig entscheiden, ob in diesen Fällen eine höhere Bezahlung gerechtfertigt ist. Durch die Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Kosten, da Einstellungen nur im Rahmen des bestehenden Personalhaushalts möglich sind.

Zu § 21 (Beförderungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 23. Ergänzend wird in Satz 2 klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Auswahlentscheidung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen erfolgt, der Beurteilungszeitraum nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Die Rechtsprechung zur Aktualität dienstlicher Beurteilungen ist nicht einheitlich. Dies hat dazu geführt, dass sich bei Bundesbehörden in verschiedenen Bundesländern eine unterschiedliche Beurteilungspraxis entwickelt hat. Mit der Ergänzung wird nunmehr gesetzlich bestimmt, ab wann eine Beurteilung nicht mehr der Beförderungsentscheidung zugrunde gelegt werden darf. Den Behörden bleibt es unbenommen, kürze Beurteilungszyklen für Beurteilungen zu wählen. § 15 Abs. 2 des Bezahlungsstrukturgesetzes bleibt ebenfalls unberührt.

Zu Absatz 2

Vor der Beförderung hat zunächst eine Erprobung in einer höherwertigen Funktion zu erfolgen. Mit ihr ist die Eignung für ein höherwertiges Amt nachzuweisen. Hierbei wird eine Mindestprobung von 3 Monaten festgelegt. Ausnahmen von der Erprobungszeit sind nur möglich, wenn aus organisatorischen oder personalwirtschaftlichen Gründen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 des Bezahlungsstrukturgesetzes eine Funktion mehreren Ämtern zugeordnet wird.

Zu Absatz 3

Künftig kann in eingegrenzten Fällen auf Grundlage der Bundeslaufbahnverordnung bei besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten auch ohne Einschaltung des Bundespersonalausschusses von der Möglichkeit des Überspringens von Ämtern Gebrauch gemacht werden.

Zu Absatz 4

Die eröffnete Möglichkeit der Beförderung bereits während der Probezeit stellt für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte ein Korrektiv für die durch die Festlegung einer einheitlichen Dauer der Probezeit eintretende Verlängerung dar. Sie ist nach einer Frist von mindestens einem Jahr seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe zulässig. Im Hinblick auf die Beförderungsmöglichkeit ist eine Verkürzung der Probezeit aufgrund besonderer Leistungen nicht notwendig und daher nicht vorgesehen. Im Übrigen bleibt es bei der Regelung, dass der Abstand zur letzten Beförderung mindestens ein Jahr betragen muss.

Zu Absatz 5

Die Regelung trägt dem Leistungsprinzip Rechnung. Sie ermöglicht besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten den Wechsel in Ämter, die einer Laufbahn zugeordnet sind, deren Zugangsvoraussetzungen sie nicht erfüllen. In diesen Fällen ist die Qualifikation nachzuweisen. Die Form des Nachweises wird in der Bundeslaufbahnverordnung und den Verordnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 geregelt.

Zu Absatz 6

Ausnahmen von den Beförderungsverboten der Absätze 2 bis 4 können vom Bundespersonalausschuss zugelassen oder durch die Bundeslaufbahnverordnung geregelt werden. § 21, der der Sicherung des Leistungsprinzips dient, könnte im Einzelfall die Verwirklichung dieses Prinzips behindern, wenn er keine Ausnahmen zuließe.

Zu § 22 (Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten)

Entspricht mit der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 8a. Entsprechendes soll für eine Wahl zum Europäischen Parlament gelten.

Zu § 23 (Führungsämter auf Probe)

Entspricht mit der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache weitgehend der Regelung des bisherigen § 24a.

Zu Absatz 1

Satz 3 legt nunmehr, basierend auf der bisherigen Praxis, ausdrücklich die Voraussetzungen fest, unter denen die Probezeit verkürzt werden kann. Bei den nach Satz 5 anrechenbaren Zeiten muss es sich um Zeiten handeln, in denen die leitende Funktion übertragen war. Da die leitende Funktion damit bereits ausgeübt wurde, können diese Zeiten auf die Probezeit und auch auf die Mindestprobezeit angerechnet werden. Der neue Satz 7 regelt, dass bei Beurlaubungen im dienstlichen Interesse von der Probezeit abgesehen werden kann, da aufgrund der Beurlaubung die Probezeit in der Funktion nicht abgeleistet wird.

Zu Absatz 6

Der Kreis der Führungsämter auf Probe wird erweitert auf die Ämter ab der Besoldungsgruppe A 16 bzw. nach neuem Bezahlsrecht ab der Funktionsebene F 16. Auch an die Wahrnehmung dieser Führungsämter werden besondere Anforderungen hinsichtlich der Personalführung gestellt. Ausgenommen sind das Amt der Staatssekretärin und des Staatssekretärs wegen der besonderen politischen Bedeutung insbesondere bei abschließender Personalverantwortung sowie die in § 122 Abs. 2 genannten Ämter der Direktorin oder des Direktors beim Deutschen Bundestag und der Direktorin oder des Direktors des Bundesrates. Ebenfalls ausgenommen wird das Amt der Stellvertretenden Direktorin und des Stellvertretenden Direktors des Bundesrates. Nach der Geschäftsordnung des Bundesrates leitet die Direktorin oder der Direktor des Bundesrates das Sekretariat im Auftrag des Präsidenten mit Unterstützung der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors. Beide Ämter stehen damit in einer besonderen Vertrauensstellung gegenüber dem Bundesrat als Verfassungsorgan.

Bei Ämtern, die gebündelt aufgrund einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Bezahlsstrukturgesetzes zum Beispiel in F 15, F 16 oder F 18 wahrgenommen werden können, bezieht sich die Probezeit auf die Funktion, nicht auf das jeweilige Amt, so dass die Probezeit insgesamt nur einmal erfolgreich durchlaufen sein muss und zwei Jahre beträgt. Wird eine Führungsfunktion übertragen, ohne dass es gleichzeitig zur Übertragung eines höherwertigen Amtes kommt, beträgt die Probezeit in der Funktion zwei Jahre. Dieser Fall ist zum Beispiel bei der Übernahme einer Referatsleitung in obersten Bundesbehörden in Besoldungsgruppe A 15 gegeben, da regelmäßig die Übertragung eines höherwertigen Amtes erst später erfolgt.

Zu § 24 (Laufbahnrechtliche Experimentierklausel)

Satz 1 enthält eine laufbahnrechtliche Experimentierklausel. Sie entspricht der Regelung des § 20 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Mit ihr wird die Möglichkeit eröffnet, neue und veränderte Formen des Laufbahnrechts zu entwickeln. Die Experimentierklausel bezieht sich damit nicht nur auf einen möglichen Verzicht auf das Laufbahngruppenprinzip, sondern auf sämtliche laufbahnrechtliche Voraussetzungen mit Ausnahme der ausdrücklich genannten Regelungen. Damit bleibt es bei dem Erfordernis der Mindestprobezeit (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der Verleihung eines Amtes zu Beginn der Probezeit (§ 20 Abs. 1), den Auswahlkriterien für eine Beförderung (§ 21 Abs. 1 Satz 1), der Erprobungszeit bei einer Beförderung (§ 21 Abs. 2) und der Jahressperfrist (§ 21 Abs. 4). Diese Regelungen sind nicht von der Experi-

mentierklausel erfasst, um einheitliche Qualitätsstandards des öffentlichen Dienstes zur Mobilität zwischen den Dienstherrn zu gewährleisten.

Mit Satz 2 ist die Experimentierklausel wie im Beamtenrechtsrahmengesetz befristet. Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, welche neuen laufbahnrechtlichen Möglichkeiten sich entwickelt und als notwendig und sinnvoll erwiesen haben, um dann ggf. einheitlich umgesetzt zu werden.

Zu Abschnitt 3 (Abordnung und Versetzung)

Zu § 25 (Abordnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 27.

Zu Absatz 4

Eine Neuregelung erfolgt insoweit, als jetzt ausdrücklich die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem abordnenden Dienstherrn geregelt ist. In solchen Vereinbarungen kann bestimmt werden, dass bei einer Abordnung zum Bund außer den Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung und Übergang von Schadensersatzansprüchen auch andere Regelungen des abgebenden Dienstherrn weiter Anwendung finden. So kann beispielsweise die Übertragung von Erholungsurlaub ermöglicht werden. Diese Neuregelung stimmt überein mit dem neuen § 21 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 26 (Versetzung)

Entspricht weitgehend dem bisherigen § 26.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Fassung entfällt, da es sich bei der Versetzung um einen Verwaltungsakt handelt, vor dessen Erlass Beteiligte stets zu hören sind (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderungen ergeben sich aus der Anpassung an die Änderungen des Bezahlungsrechts.

Zu Abschnitt 4 (Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Zu § 27 (Beendigungsgründe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 und 4.

Zu § 28 (Entlassung kraft Gesetzes)

Entspricht mit der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 29.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 hat auch der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Entlassung kraft Gesetzes zur Folge. Das ist die notwendige Konsequenz der Neuregelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1, die bei den persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auch die Angehörigen solcher Staaten Deutschen gleichstellt.

Nummer 2 wird außerdem ergänzt um eine Entlassungsmöglichkeit kraft Gesetzes auch in den Fällen, in denen ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes begründet wird. Die Fälle, in denen gesetzlich etwas anderes bestimmt ist wie zum Beispiel die in § 71 des Beamtenrechtengesetzes geregelten Möglichkeiten der Zuweisung zu einer Einrichtung führen nicht zur Entlassung.

Die Absätze 2 und 4 des bisherigen § 29 werden systematisch in § 35 Abs. 2 geregelt, da es sich hierbei nicht um eine Entlassung kraft Gesetzes handelt.

Zu Absatz 2

Entspricht weitgehend dem bisherigen § 29 Abs. 3. Ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ist künftig nicht mehr erforderlich. Es ist zwischen den betroffenen Dienstbehörden herzustellen.

Zu § 29 (Entlassung aus zwingenden Gründen)

Zu Absatz 1

Die Nummern 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 28 Nr. 1 und 2. Entsprechendes soll für eine Wahl zum Europäischen Parlament gelten.

Die bisherige Nummer 3 ist weggefallen. Die nationalen Grenzen verlieren in einem zusammenwachsenden Europa zunehmend an Bedeutung. Die Beamtinnen und Beamten sind nach dem Dienst- und Treueverhältnis verpflichtet, ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Pflichten erfüllen können. Das regeln die Beamtengesetze des Bundes und der Länder. Zur Gewährleistung dieser Verpflichtung bedarf es keines besonderen Entlassungstatbestandes.

Zu Absatz 2

Entspricht der Regelung des bisherigen § 29 Abs. 2.

Zu § 30 (Entlassung auf Verlangen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 30. Die Schriftform beinhaltet nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die elektronische Form mit qualifizierter Signatur.

Zu § 31 (Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 31. Absatz 1 Nr. 2 ist den geänderten Anforderungen an eine erfolgreiche Probezeit angepasst.

Zu § 32 (Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 32.

Zu § 33 (Verfahren der Entlassung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 33. Die Schriftform beinhaltet nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die elektronische Form mit qualifizierter Signatur.

Zu § 34 (Folgen der Entlassung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 34. Für das Führen einer Amtsbezeichnung im Fall einer Entlassung wird kein Bedürfnis gesehen, da eine Bindung zwischen dem Dienstherrn und der entlassenen Beamtin oder dem entlassenen Beamten nicht mehr besteht.

Der bisherige § 35 kann entfallen. Soweit er einen Regelungsgehalt hatte, ist dieser in § 41 Abs. 5 integriert.

Zu § 35 (Ausscheiden bei Wahlen oder Übernahme politischer Ämter)**Zu Absatz 1**

Entspricht dem bisherigen § 57. Entsprechendes soll für eine Wahl zum Europäischen Parlament gelten.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 4.

Zu Absatz 3

Im neuen Absatz 3 wird eine besondere Regelung für Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte getroffen. Kommunale Wahlämter werden regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Zeit zu einem kommunalen Dienstherrn wahrgenommen. Tritt eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter in ein solches Beamtenverhältnis ein, ist sie oder er nach der generellen Regelung in § 28 Nr. 2 kraft Gesetzes ohne beamtenrechtliche Versorgung entlassen. In dem neuen Amt wird in bestimmten Fällen erst nach Ablauf einer festgelegten Amtszeit, ggf. auch erst nach Wiederwahl, ein beamtenrechtlicher Versorgungsanspruch erworben. Unter diesem Vorzeichen sind Bundesbeamte auf Lebenszeit nicht bereit, solche Wahlämter zu übernehmen. An der qualifizierten Besetzung dieser Ämter im Bereich der örtlichen Demokratie besteht jedoch ein großes öffentliches Interesse.

Bisher wurde daher hilfsweise auf Grund der Regelung des bisherigen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben dem neuen Wahlbeamtenverhältnis angeordnet. Die Rechte und Pflichten aus dem Bundesbeamtenverhältnis bestehen danach fort und müssen zwischen beiden Dienstherrn ohne ausreichende Grundlage weiter geklärt werden. Dies ist vor allem für das „politische Amt“ unvertretbar. Auch eine Wiedereinstellungszusage des Bundes stellt wegen fehlender rechtlicher Ausformung keine ausreichende Lösung dar.

Durch die Neuregelung in Satz 1 wird für Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit die Entlassung aus dem Bundesbeamtenverhältnis, eine Wiedereinstellungszusage der Personalverwaltung oder die hilfsweise Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses nicht mehr erforderlich sein. Sie sollen aus ihrem Amt im Bundesbeamtenverhältnis unter Ruhen von Rechten und Pflichten ausscheiden. Nach Beendigung der Amtszeit als Kommunaler Wahlbeamter kann ihnen zugemutet werden, in ihrem früheren Dienstverhältnis wieder verwendet zu werden.

Der neue Satz 2 trifft eine eigenständige Regelung im Hinblick auf den Anspruch auf Bezahlung nach dem Ende des Wahlbeamtenverhältnisses. Dies ist wegen der besonderen Versorgungsregelung bei Kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten notwendig. Soweit aus dem Wahlbeamtenverhältnis ein eigenständiger Versorgungsanspruch erwächst, findet § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung. Satz 3 sieht die Folge der Entlassung vor, wenn der Rückführung in das Beamtenverhältnis nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses nicht gefolgt wird. Für den Zeitpunkt der Entlassung gilt § 33 entsprechend.

Zu § 36 (Einstweiliger Ruhestand)

Entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 36. Neu in Absatz 1 ist der Begriff der politischen Beamtin oder des politischen Beamten für die enumerative Aufzählung.

Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

Zu § 37 (Einstweiliger Ruhestand wegen organisatorischer Veränderungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen und der Anpassung an das Bezahlgesetz dem bisherigen § 36a.

Die bisher vorgesehene Befristung in Absatz 2 entfällt. Für eine zeitliche Befristung besteht keine Notwendigkeit mehr.

Zu § 38 (Beginn des einstweiligen Ruhestandes)

Entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 37.

Zu § 39 (Erneute Berufung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktioneller Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 39. Anpassungsbedarf besteht auch durch die Novellierung des Bezahlsrechts.

Zu § 40 (Ende des einstweiligen Ruhestandes)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 40.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 5.

Zu § 41 (Ruhestand)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 41 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Regelungen über die Möglichkeiten einer antragsgemäßen Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze (bisher § 42 Abs. 4) ohne inhaltliche Änderung jetzt in § 41 getroffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde an die geschlechtergerechte Sprache angepasst und gegenüber dem bisherigen § 41a ergänzt. Durch Einfügung des Beschäftigungserfordernisses von 22 Jahren wird eine Ungleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten, die sich über viele Jahre hinweg den besonderen physischen und psychischen Belastungen des Feuerwehrdienstes ausgesetzt haben, bei Vollendung des 60. Lebensjahres aber nicht mehr im eigentlichen Feuerwehrdienst tätig waren und damit unter die allgemeine Altersgrenze fallen im Vergleich zu

den Beamtinnen und Beamten, die bei Vollendung des 60. Lebensjahres noch im Feuerwehrdienst beschäftigt sind, beseitigt. Auf Grund der Altersstruktur bei Übernahme in den feuerwehrtechnischen Dienst wird die 22-jährige Beschäftigungszeit in der Regel nicht vor Erreichen des 50. Lebensjahres erfüllt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 41 Abs. 4.

Zu Absatz 5

Entspricht dem bisherigen § 35.

Zu § 42 (Hinausschieben der Altersgrenze)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung des bisherigen § 41 Abs. 1.

Mit Satz 3 wird eine Frist von 6 Monaten für die Antragstellung vorgesehen, um der Personalverwaltung ausreichend Zeit für die Planung und Entscheidung zu geben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 41 Abs. 3. Verzichtet wird auf das Erfordernis der Kabinettsbefassung bei der Verlängerung der Arbeitszeit über die Altersgrenze hinaus. Dieses aufwendige Verfahren hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Zukünftig entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Der bisherige § 41a entfällt. Er ist aus systematischen Gründen in § 41 Abs. 3 aufgenommen.

Zu § 43 (Ruhestand bei dem Beamtenverhältnis auf Probe)

§ 43 entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 46.

Absatz 2 verzichtet auf das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

Zu § 44 (Dienstunfähigkeit)

Die Regelung zur Dienstunfähigkeit wird insgesamt übersichtlicher aufgebaut, enthält aber im Wesentlichen die bisher in § 42 getroffene Regelung über die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Zu Absatz 1

Satz 2 enthält im Gegensatz zu der bloßen Sollvorschrift im bisherigen § 42 Abs. 3 Satz 1 jetzt die gesetzliche Verpflichtung, von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Damit erhält der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine größere rechtliche Verbindlichkeit. Die Notwendigkeit der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen rechtfertigt diese Mussregelung, um die von den Beamtinnen und Beamten eingegangene Verpflichtung zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze zu realisieren. Diese Rechtsänderung beruht auf einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2005.

Die zuständigen Dienststellen müssen im Fall der Dienstunfähigkeit vor einer Versetzung in den Ruhestand zunächst umfassend alle in Absatz 3 genannten Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung prüfen. Dazu gehört auch die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 45).

Die Sätze 2 und 3 des bisherigen § 42 Abs. 1 werden zu den Absätzen 6 und 7.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2.

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung wird die Regelung des bisherigen § 42 Abs. 3 Satz 4 flexibler. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Wahrung des statusrechtlichen Amtes eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden. Diese ist durch das jeweilige Einstiegsamt begrenzt.

Die Regelung des bisherigen § 42 Abs. 4 wird § 41 Abs. 2. Der bisherige § 42 Abs. 5 wird wegen Wegfalls des Regelungsbedürfnisses gestrichen.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 sieht zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand vor, dass bei einem vorherigen Laufbahnwechsel Beamtinnen oder Beamte auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder Endbasisgehalt versetzt werden können, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. In diesen Fällen muss wegen der Beeinträchtigung des bestehenden Rechts auf amtsangemessene Tätigkeit die Wahrnehmung der neuen Aufgabe zumutbar sein. An die Zumutbarkeit, die insbesondere auch die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit berücksichtigen muss, sind zum Schutz der Beamtinnen und Beamten hohe Anforderungen zu stellen. Diese Möglichkeit ist zur Erprobung der Maßnahme zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit zunächst bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 42 Abs. 1 Satz 2.

Zu Absatz 8

Entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 2.

Der bisherige § 43 entfällt aus Gründen der Deregulierung.

Zu Absatz 9

Entspricht der Regelung des bisherigen § 35. Soweit die Voraussetzung der 5-jährigen Wartezeit nicht erfüllt ist, endet das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand, sondern durch Entlassung.

Zu § 45 (Begrenzte Dienstfähigkeit)

Enthält mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die bisher in § 42a getroffenen Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit. Entsprechend § 44 Abs. 1 wird die bisherige Sollvorschrift zur gesetzlichen Verpflichtung. Die Notwendigkeit der vollen Nutzung knapper personeller Ressourcen rechtfertigt diese Mussvorschrift im Zusammenhang mit der Vermeidung von Frühpensionierungen.

Zu § 46 (Verfahren bei Dienstunfähigkeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 44.

Zu § 47 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 1 Satz 1.

Zu Absatz 2

Der bisherige § 45 Abs.1 Satz 3 wird Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 1 Satz 2.

§ 45 Abs. 1 Satz 4 und 5 der bisherigen Fassung entfällt, da unabhängig vom Alter eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis und damit die Rückkehr der oder des zuvor Dienstunfähigen in den Beruf möglich sein soll, wenn die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist. Diese Streichung der Altersbegrenzung von 55 Jahren für eine erneute Berufung beruht auf einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2005 im Rahmen der Beratungen zur Eindämmung von Frühpensionierungen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 müssen wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte künftig auf Weisung der Personaldienststelle an geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Es muss allerdings nach der ärztlichen Begutachtung Aussicht auf Wiederherstellung der vollen oder teilweisen Dienstfähigkeit bestehen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Dienstherrn zu tragen. Die Einführung dieser Verpflichtung geht ebenfalls auf den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2005 zurück.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 2. Eine erneute Berufung wird künftig erleichtert, da durch Streichung der „zwingenden dienstlichen Gründe“ nur noch dienstliche Gründe entgegenstehen können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 3.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 4.

Zu Absatz 8

Durch die gesetzliche Fiktion der Fortsetzung nach Unterbrechung des bisherigen Beamtenverhältnisses werden die beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Reaktivierung verbessert. Die Regelung ist notwendig, weil nach § 27 Nr. 4 das Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Zu § 48 (Ärztliche Untersuchung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 46a.

Zu § 49 (Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 47 Abs. 1 Satz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 47 Abs. 1 Satz 2. Für die Verfügung wird die elektronische Form nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet in umfassender Weise die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des elektronischen Verwaltungshandelns.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 47 Abs. 2. § 47 Abs. 3 der bisherigen Fassung entfällt, da es sich um eine Doppelregelung zum Beamtenversorgungsgesetz handelt.

Zu Abschnitt 5 (Verlust der Beamtenrechte)**Zu § 50 (Wirkung eines Strafurteils)****Zu Absatz 1**

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 48 auf.

Zur besseren Bekämpfung der Korruption werden in Satz 1 Nr. 2 die Straftatbestände, die bei einem strafgerichtlichen Urteil zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes führen, um den Straftatbestand der Bestechlichkeit erweitert. Korruption unterhöhlt das Grundvertrauen der Bürger in den Staat. Eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger, die oder der wegen Bestechlichkeit verurteilt wird, hat das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt und sich als ungeeignet für das Beamtenverhältnis erwiesen. Die Aufnahme der Bestechlichkeit als Straftat im Amt in den Katalog der Delikte soll auch einer größeren Abschreckung dienen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die zwingende Rechtsfolge auf Verurteilungen wegen einer im Hauptamt begangenen Bestechlichkeit begrenzt. Soweit die Tat im Rahmen eines Nebenamtes oder eines öffentlichen Ehrenamtes begangen wurde, bleibt die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Hauptamt weiterhin der Einzelfallprüfung im Rahmen des Disziplinarverfahrens vorbehalten.

Mit der zwingenden gesetzlichen Beendigungsregelung wird das bisher in der Praxis sich anschließende Disziplinarverfahren entbehrlich, an dessen Ende in diesen Fällen regelmäßig die Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienst steht. Diese zwingende Regelung im Bundesbeamtengesetz gilt unbeschadet des § 358 des Strafgesetzbuches, der

bereits dem Strafgericht die Möglichkeit einräumt, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzuerkennen.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 49.

Zu § 51 (Gnadenrecht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 50.

Zu § 52 (Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 51.

Zu Kapitel 3 (Rechtliche Stellung)

Zu Abschnitt 1 (Pflichten)

Zu § 53 (Grundpflichten)

Zu Absatz 1

Neben der redaktionellen Anpassung des bisherigen § 52 an die geschlechtergerechte Sprache wird in Satz 2 neu geregelt, dass die Beamten „ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen“ haben. Diese Verdeutlichung gegenüber der bisherigen Regelung, wonach die Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit „Bedacht zu nehmen“ hatte, bringt zum Ausdruck, dass das Wohl der Allgemeinheit Leitziel der dienstlichen Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten ist, das neben den unmittelbar geltenden Verhaltensregeln durch Gesetz, Rechtsverordnung oder innerdienstliche Weisung stets zu beachten bleibt.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem Inhalt des bisherigen § 53.

Zu § 54 (Wahrnehmung von Aufgaben)

Die Vorschrift nimmt die Regelungen des bisherigen § 54 mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache auf. In Satz 1 wird durch die neue Wortwahl „mit vollem persönlichem Einsatz“ dem Umstand besser Rechnung getragen, dass durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch die Verfassung geschützte persönliche Rechtsstellung in dem Umfang erhalten bleibt, in dem nicht durch das Dienst- und Treueverhältnis Einschränkungen geboten sind. Auch wird die Eigenverantwortlichkeit stärker hervorgehoben.

Satz 2 stellt mit den Aufgaben, die übertragen sind, deutlicher auf die konkret übertragenden dienstlichen Aufgaben ab. Damit wird besser als mit dem bisherigen Wort „Amt“ die Verantwortung gegenüber den Bürgern als Kern der beamtenrechtlichen Pflichtenstellung deutlich gemacht.

Zu § 55 (Weisungsgebundenheit)

Nimmt mit redaktionellen Änderungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen unverändert die Regelungen des bisherigen § 55 auf. Die Neufassung von Satz 2 stellt aber klar, dass eine Folgepflicht nur für Anordnungen von Vorgesetzten besteht, die den Dienst, die Dienstausbübung und das Dienstverhältnis betreffen.

Zu § 56 (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 56 auf.

Zu Absatz 2

Die Neufassung enthält keine materielle Änderung der Regelung des bisherigen § 56 Abs. 2. Sie soll aber deutlich machen, dass die Remonstration bei der oder dem nächst höheren Vorgesetzten nur erforderlich ist, wenn die Bedenken der Beamtin oder des Beamten gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung fortbestehen. Die Formulierung „an die oder den nächst höheren Vorgesetzten“ in Satz 2 unterstreicht dabei, dass auch bei Fortsetzung einer Remonstration grundsätzlich weiterhin der Dienstweg einzuhalten ist. Ausnahmen kommen insbesondere im Fall des Absatzes 3 in Betracht. Zur Bestätigung der Anordnung, auf die Satz 3 abstellt, sind alle höheren Vorgesetzten befugt, nicht nur die nächst höheren Vorgesetzten. Dies hat z. B. Bedeutung, wenn auch die oder der nächst höherer Vorgesetzte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Anordnung geltend macht, dessen unmittelbarer Vorgesetzter aber diese Anordnung gegenüber der Beamtin oder dem Beamten bestätigt.

Zu Absatz 3

Durch die Änderung in Absatz 2 ist auch eine Änderung in der Bestimmung des Vorgesetzten oder der Vorgesetzten notwendig.

Der bisherigen § 57 entfällt. Der Regelungsgehalt ist in § 35 Abs. 1 aufgenommen.

Zu § 57 (Eidespflicht, Eidesformel)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 58.

Zu § 58 (Befreiung von Amtshandlungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 59.

Zu § 59 (Führung der Dienstgeschäfte)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 60. Absatz 2 des bisherigen § 60 wurde gestrichen, da es sich bei dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte um einen Verwaltungsakt handelt, vor dessen Erlass Beteiligte stets zu hören sind (§ 28 VwVfG).

Zu § 60 (Verschwiegenheitspflicht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 61.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird um Satz 3 erweitert. Damit wird die Anzeige von konkreten Anzeichen für Korruption ermöglicht. Hierdurch wird Artikel 9 des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption umgesetzt. Diese Umsetzung soll durch separate Gesetze und nicht durch das Umsetzungsgesetz zum Zivilrechtsübereinkommen realisiert werden.

Zu § 61 (Aussagegenehmigung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 62. Neu in Absatz 3 wird geregelt, dass die Entscheidungsbefugnis auf andere Behörden übertragen werden kann.

Zu § 62 (Gutachtenerstattung)

Entspricht dem bisherigen § 62 Abs. 2.

Zu § 63 (Presseauskünfte)

Entspricht dem bisherigen § 63. Ohne materielle Änderung ist geregelt, dass die jeweilige Leitung der Behörde zur Entscheidung befugt ist.

Zu § 64 (Nebentätigkeit)

Die Definitionen aus § 1 der Bundesnebentätigkeitsverordnung werden in das Gesetz übernommen. Absatz 4 nimmt die Regelung des bisherigen § 65 Abs. 1 Satz 2 sowie einen Teil des bisherigen § 66 Abs. 1 Nr. 1a auf. Damit entfällt die Anzeigepflicht für unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines oder einer Angehörigen und die nicht mehr ausdrücklich genannte unentgeltliche Testamentsvollstreckung sowie die bisherige Genehmigungspflicht bei unentgeltlicher Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Personen außerhalb des Angehörigenkreises.

Zu § 65 (Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 64.

Zu § 66 (Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)

In § 66 werden nunmehr die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten zusammengefasst. Durch den geänderten Aufbau der bisherigen §§ 65 und 66 wird die grundsätzliche Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten deutlicher herausgestellt und das System der Ausnahmen und Unterausnahmen des bisherigen § 66 Abs. 1 durch eine eindeutige Anordnung der Genehmigungspflicht für die enumerativ aufgeführten unentgeltlichen Nebentätigkeiten ersetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 des bisherigen § 65 wurde in § 64 Abs. 4 eingefügt. Der neue Absatz 1 Satz 2 enthält Teile des bisherigen § 66 Abs. 1, die gestraft wurden. Die Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder einer Testamentsvollstreckung wird gemäß § 64 Abs. 4 nicht mehr als Nebentätigkeit angesehen und somit genehmigungsfrei gestellt, da solche unentgeltlichen familienrechtlichen Ämter ganz überwiegend innerhalb des Familien- und Verwandtschaftsbereiches aufgrund moralischer Verpflichtungen, die über Artikel 6 des Grundgesetzes auch einen verfassungsrechtlichen Hintergrund haben, übernommen werden und damit der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten zuzuordnen sind. Ein Regelungsbedürfnis für die Übernahme einer unentgeltlichen Treuhänderschaft wird nicht mehr gesehen.

Zu Absatz 2

Neben der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache stellt der neue Satz 5 klar, dass sämtliche dem Dienstherrn zu meldenden Nebentätigkeiten (genehmigungs- und anzeigepflichtige) für die Anwendung der Fünftel-Regelung des Satzes 4 zusammenzurechnen sind.

Ziel ist, die volle Arbeitskraft der Beamtinnen und Beamten für die Dienstleistung im Hauptamt zu erhalten und diese nicht durch übermäßige Beanspruchung durch Nebentätigkeiten zu gefährden. Dafür ist es unerheblich, ob eine genehmigungspflichtige oder eine lediglich anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausgeübt wird. Im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigung müssen die Umstände des Einzelfalls nach Art der Nebentätigkeit entsprechend gewichtet werden. Dabei kann z. B. die lediglich anzeigepflichtige Nebentätigkeit bei der Regelvermutung weniger berücksichtigt werden als die genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, so dass bei Hinzutreten einer nur geringen genehmigungsfreien Nebentätigkeit, die zum Überschreiten der Fünftel-Regel führt, eine Versagung der Genehmigung besonders begründet werden muss.

Eine Erweiterung der Auskunfts- und Nachweispflichten ist mit der Klarstellung nicht verbunden, weil lediglich auf die Nebentätigkeiten abgestellt wird, über die der Dienstherr ohnehin zu informieren ist.

Eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen ist dann anzunehmen, wenn eine Gefährdung der dienstlichen Leistungen im Hauptamt naheliegend ist. Neben der bisherigen Regelung, die im Einzelnen auf die zeitliche Beanspruchung abstellt, wird mit dem neuen Satz 6 auch eine Vergütungsgrenze eingeführt. Hierbei ist berücksichtigt, dass eine starre Vergütungsgrenze verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Die zusätzliche Einführung einer Vergütungsgrenze ist angezeigt, da zwischen Höhe der Vergütung und der zeitlichen Inanspruchnahme typischerweise ein enger Zusammenhang besteht. Für den Fall des Überschreitens der Vergütungsgrenze hat die Beamtin oder der Beamte jedoch noch die Möglichkeit nachzuweisen, dass eine übermäßige zeitliche Beanspruchung trotz des erheblichen Verdienstes nicht vorliegt oder sonstige Gründe gegeben sind, die ausnahmsweise eine Genehmigung der Nebentätigkeit rechtfertigen.

Zu Absatz 3

Entspricht Absatz 2 Satz 5 und 7 des bisherigen § 65, die Bestimmung wurde zur besseren Übersichtlichkeit als eigener Absatz gefasst. Der bisherige Satz 6 der genannten Regelung wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen.

Zu Absatz 4

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen Absatz 6 des bisherigen § 65. Soweit die bisherige Bestimmung sich auf Absatz 3 des bisherigen § 65 bezieht (ausnahmsweise Ausübung der Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit), wird dies nunmehr im neuen § 68 geregelt. Zuständig für die Genehmigung wird statt der obersten Dienstbehörde die jeweilige Dienstbehörde, da diese Zuständigkeit bisher in der Praxis in weitem Umfang übertragen wurde.

Zu § 67 (Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)

Zu Absatz 1

Nummer 1 des bisherigen § 66 wird zu § 66 Abs. 1 Satz 2. Darüber hinaus ist die Vorschrift ohne inhaltliche Änderung sprachlich überarbeitet und an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2

Entspricht inhaltlich Absatz 2 Satz 1 des bisherigen § 66. Die Vorschrift ist sprachlich überarbeitet und an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3

Entspricht Absatz 2 Satz 2 des bisherigen § 66.

Zu Absatz 4

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache Absatz 2 Satz 3 des bisherigen § 66.

Absatz 3 des bisherigen § 66 (vor dem 1. September 1997 aufgenommene Nebentätigkeiten) entfällt, da kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zu § 68 (Ausübung von Nebentätigkeiten)

Diese weiteren Bestimmungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten werden zur besseren Übersichtlichkeit aus dem bisherigen § 65 herausgelöst und in einer eigenen Vorschrift zusammengefasst, da sie auf genehmigungspflichtige wie genehmigungsfreie Nebentätigkeiten gleichermaßen Anwendung finden.

Zu Absatz 1

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 65 Abs. 3 und 6. Während der Arbeitszeit darf eine Nebentätigkeit nur ausgeübt werden, wenn sie auf ausdrückliches Verlangen des oder der Dienstvorgesetzten übernommen wurde. Bei bloßer „Veranlassung“ durch Dienstvorgesetzte ist dies nur noch möglich, wenn auch ein dienstliches Interesse besteht, das aktenkundig zu machen ist. Ohne ein solches dienstliches Interesse ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeit im Hauptamt grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Dem jetzt entfallenden, bisherigen Begriff „Vorschlag“ kam daneben ohnehin keine eigenständige Bedeutung zu.

Zu Absatz 2

Entspricht sprachlich gestrafft und mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 65 Abs. 5.

Zu § 69 (Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 67.

Zu § 70 (Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 68.

Zu § 71 (Erlass ausführender Rechtsverordnungen)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 69. Der bisherige Satz 2 Nr. 3 (Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf bestimmte Beamtengruppen) entfällt, da von dieser Vorschrift bisher kein Gebrauch gemacht wurde und auch für die Zukunft kein Regelungsbedürfnis gesehen wird.

Zu § 72 (Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 69a.

Zu Absatz 1

Die Begriffe „Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit“ werden zur Verdeutlichung durch „Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung“ ersetzt. Mit Erwerbstätigkeit sind entgeltliche Tätigkeiten gemeint, während „Beschäftigung“ als der weitere Begriff auch unentgeltliche Tätigkeiten und damit insbesondere Umgehungstatbestände erfasst.

Zu Absatz 2

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit wird von der obersten Dienstbehörde auf diejenige Behörde, der die Beamtin oder der Beamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat, übertragen. Der bisherige Satz 2 kann daher entfallen.

Zu § 73 (Verbot der Geschenkkannahme)**Zu Absatz 1**

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. und entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 70.

Zu Absatz 2

Durch den neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass entgegen dem Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken pflichtwidrig Erlangtes herauszugeben ist. Da bei einem Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 regelmäßig die Voraussetzungen des § 819 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen werden, ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) grundsätzlich ausgeschlossen. Unabhängig davon hat der Dienstherr in jedem Fall einen Anspruch auf Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten.

Der bisherige § 71 entfällt, da der Norminhalt in § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen geregelt ist.

Zu § 74 (Arbeitszeit)

Nimmt die Regelungen des bisherigen § 72 auf.

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 72 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Eine Regelung zur Höhe der bei Bereitschaftsdienst zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit ist verzichtbar. Die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes bleibt der Arbeitszeitverordnung vorbehalten. Damit ist eine gesetzliche Anpassung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Bereitschaftsdiensten entbehrlich. Für die Ausgestaltung des deutschen Arbeitszeitrechts ist die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EG Nr. L 307 S. 18) maßgeblich, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinschaft Mindestvorschriften festlegt. Die Vorschrift definiert auch eine wöchentliche Höchst-arbeitszeit. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 2003 (C 151/02) gelten diese Schutzvorschriften auch für den Bereitschaftsdienst, weil dieser in vollem Umfang zur Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie zählt. Damit findet die in der Richtlinie festgelegte Höchstgrenze für die wöchentliche Arbeitszeit auch auf Bereitschaftsdienste Anwendung.

Zu Absatz 4

Die Anpassung der Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten trägt den veränderten gesellschaftlich Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitszeit, insbesondere im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit und zunehmender Arbeitszeitflexibilisierung, Rechnung. Eine weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit führt zu einer erhöhten Verantwortung der Vorgesetzten. Erforderlich sind die Planung und der sinnvolle Einsatz der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Belastungsspitzen und das Hinwirken auf den erforderlichen Saldenausgleich in Zeiten geringerer Belastung der Arbeitseinheit. Dies erfordert eine ausreichende Information der Vorgesetzten über den Saldenstand der Arbeitszeitkonten der unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ohne entsprechende Information können sie nicht auf den wünschenswerten baldigen Arbeitszeitausgleich hinwirken. Die erhobenen Daten dürfen entsprechend der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verwendet werden, wie sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung benötigt werden. Eine Verwendung der Daten für die Bewertung der Leistung der Beamtinnen und Beamten ist unzulässig.

Zu § 75 (Teilzeit)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72a Abs. 1 bis 3.

Zu § 76 (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung)

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72a Abs. 4 bis 8. Die Höchstdauer für die Beurlaubung ohne Dienstbezüge bei Kinderbetreuung oder Pflege wird auf 15 Jahre festgelegt.

Zu Absatz 2

Auch die Summe von Beurlaubungen, die bisher auf zwölf Jahre begrenzt war, wird nunmehr auf 15 Jahre erweitert.

Zu § 77 (Altersteilzeit)

Zu Absatz 1

Wegen der demographischen Entwicklung und der fiskalischen Folgen der Altersteilzeit ist eine Anpassung der beamtengesetzlichen Altersteilzeitregelung des bisherigen § 72b Abs. 1 notwendig. Diese macht eine Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr erforderlich. Künftig steht die Bewilligung von Altersteilzeit für die Gruppe der über 60-jährigen Beamtinnen und Beamten im Ermessen des Dienstherrn.

Zu Absatz 2

Für die Altersgruppe der 55- bis 59-jährigen Beamtinnen und Beamten kann Altersteilzeit bewilligt werden, wenn bei ihnen die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist oder sie bei den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Organisationseinheiten beschäftigt oder diesen zugewiesen sind. Bei in Absatz 2 Nr. 2 genannten Organisationseinheiten handelt es sich um Bereiche, in denen die Altersteilzeit als Instrument eines sozialverträglichen Personal- und Stellenabbaus weiterhin benötigt wird. Weil in diesen Bereichen freiwerdende Dienstposten nicht nachbesetzt und insbesondere auch keine Ersatzplanstellen ausgebracht werden, besteht dort nicht die Gefahr, dass durch die Bewilligung von Altersteilzeit Mehrausgaben verursacht werden, vielmehr werden Einsparungen ermöglicht. Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen können weitere Bereiche bestimmt werden, bei denen diese Voraussetzungen ebenfalls vorliegen. Dabei können auch abstrakt

umschriebene Bereiche von Dienststellen, die von Umstrukturierungen oder der Auslagerung von Aufgaben/Dienstleistungen betroffen sind, als weitere Bereiche bestimmt werden.

Zu § 78 (Hinweispflicht)

Entspricht dem bisherigen § 72c.

Zu § 79 (Benachteiligungsverbot)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 72d.

Zu § 80 (Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Bezahlung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 72e.

Zu Absatz 3

Die Gesamtfreistellungsmöglichkeit wurde von 12 auf 15 Jahre erweitert. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen, wie z.B. § 4 Abs. 3 des Postpersonalrechtsgesetzes.

Zu § 81 (Fernbleiben vom Dienst)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 73.

Zu § 82 (Wahl der Wohnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 74.

Zu § 83 (Aufenthaltspflicht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 75.

Zu § 84 (Dienstkleidung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 76.

Zu § 85 (Dienstvergehen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen dem bisherigen § 77.

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung von Satz 2 hat das außerdienstliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten nur noch insoweit Bedeutung für die Pflichten aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, als es um die Wahrung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Amtsführung geht.

Zu § 86 (Pflicht zum Schadensersatz)**Zu den Absätzen 1 und 3**

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 78 Abs. 1 und 3.

Zu Absatz 2

Die Sonderregelung zur Verjährung im bisherigen § 78 Abs. 2 entfällt. Die Verjährung der Ansprüche aus Absatz 1 richtet sich nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Privilegierung des öffentlichen Dienstherrn ist nicht gerechtfertigt. Durch die Neufassung von Absatz 2 wird aber sichergestellt, dass sich die Beamtin oder der Beamte in Fällen des Regresses nicht auf Verjährung berufen kann, wenn der Dienstherr noch schadenersatzpflichtig ist.

Verzichtet wurde auf eine besondere gesetzliche Regelung für den Fall, dass ein Dienstherr wegen einer Pflichtverletzung, die einen Schaden an Leib, Leben oder Freiheit einer oder eines Dritten zur Folge hatte, kurz vor Ablauf der dreißigjährigen Frist nach § 199 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verklagt und erst nach Ablauf der Frist rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall kann sich die Beamtin oder der Beamte deshalb auf Verjährung nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen. Dies entspricht der Befriedungsfunktion des Rechtsinstituts der Verjährung. Im Übrigen dürften solche Fälle außerordentlich selten sein.

Zu Abschnitt 2 (Rechte)**Zu § 87 (Fürsorgepflicht des Dienstherrn)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 79.

Zu § 88 (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift enthält die Festlegung des Systems zur Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und beschreibt abschließend die durch das Beihilfesystem abzusichernden Risiken. Des Weiteren wird geregelt, wer beihilfeberechtigt ist und wer wie lange zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen gilt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift begründet für den Sonderbereich der Beamten und Arbeitnehmer des Bundes, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, d. h. dort nicht nur vorübergehend Dienst leisten, einen Beihilfeanspruch. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die nicht zur Dienstleistung ins Ausland entsandt, sondern vor Ort eingestellt wurden (Ortskräfte).

Zu Absatz 3

Die Gewährung von Beihilfe ist als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Regelfall) und als Pauschale möglich. Damit werden auch künftige Weiterentwicklungen des Beihilfesystems ermöglicht. Die durch die Beihilfe nicht abgedeckten Aufwendungen können die Beihilfeberechtigten bei einer privaten Krankenversicherung absichern. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer beihilfeergänzenden Krankenversicherung besteht nicht.

Satz 2 legt die Untergrenze der Bemessungssätze der Beihilfe bei einer Gewährung als Vomhundertsätze der beihilfefähigen Aufwendungen differenziert für die unterschiedlichen Gruppen der Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen fest. Die unterschiedlichen Bemessungssätze berücksichtigen den unter Alimentationsgesichtspunkten unterschiedlichen Bedarf nach Beihilfeleistungen der einzelnen Gruppen. Mit berücksichtigt ist im Sinne einer typisierenden Festlegung die üblicherweise anzunehmende Bedarfssituation.

Bei Satz 3 handelt sich um eine Klarstellung, die sich an den Ordnungsgeber richtet.

Satz 4 regelt, dass Beihilfen nicht nur in Form finanzieller Hilfen, sondern auch als Sachleistungen gewährt werden können, werden künftige Weiterentwicklungen des Beihilfesystems ermöglicht. Damit wird den Beihilfestellen die Möglichkeit eröffnet, beispielsweise durch Verträge mit bestimmten Leistungsanbietern und die Bereitstellung von Leistungen an die Beihilfeberechtigten, Kostenvorteile bei den Anbietern zu realisieren. Bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen sind die besonderen Bedingungen des Vergabe- und Wettbewerbsrechts zu beachten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift legt fest, dass zur Kostenbegrenzung und zur Erzielung von Steuerungseffekten Eigenbehalte abgezogen werden können. Dabei wird sowohl ein Abzug von den beihilfefähigen Aufwendungen (beispielsweise bei Arzneimitteln, Fahrtkosten usw.) als auch ein Abzug von der Beihilfe insgesamt zugelassen. Von der letzteren Möglichkeit hat der Vorschriftengeber insbesondere bei dem Eigenbehalt für die erste Inanspruchnahme eines Arztes im Quartal, der „Praxisgebühr“ Gebrauch gemacht. Dies vor allem, um eine wirkungsgleiche Belastung der Beihilfeberechtigten bei der Praxisgebühr gegenüber den gesetzlich Krankenversicherten zu erreichen. Diese Differenzierung war erforderlich, weil in der vielfach die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung aufgrund der abgeschlossenen Verträge in den meisten Fällen keine Möglichkeit besteht, nachträglich den Leistungsrahmen zu verändern und daher die Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfänger andernfalls nur in geringerem Umfang belastet worden wären als gesetzlich Krankenversicherte. Mit dieser Vorschrift wurde der wirkungsgleichen Übertragung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV – Modernisierungsgesetzes – GMG) in den Beihilfebereich vorgenommen. Eigenbehalte wurden bereits vor dem 1. Januar 2004 von den beihilfefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfavorschriften - BhV)).

Satz 2 und Satz 3 bestimmen, entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Höchstgrenzen für den Abzug von Eigenhalten. Wird diese Grenze überschritten, werden für das laufende Kalenderjahr – auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten – keine Eigenbehalte mehr abgezogen. Der Antrag der oder des Beihilfeberechtigten ist jeweils erforderlich, weil das anzurechnende Einkommen den Aufwendungen gegenüber gestellt werden muss. Nicht berücksichtigt werden Zuzahlungen und Einkommen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Die Regelung entspricht in weiten Teilen der mit dem GKV – Modernisierungsgesetzes – GMG – in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch eingefügten Vorschrift zur Begrenzung der Zuzahlungen (§ 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Absatz 5

Satz 1 und 2 regeln, dass nur notwendige und nachgewiesene wirksame sowie wissenschaftlich anerkannte Maßnahmen beihilfefähig sein können. Der Nachweis der Wirksamkeit ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, z. B. dem Arzneimittelgesetz und dem Medizinproduktegesetz. Leistungen, deren Kosten so geringfügig sind, dass sie von den Beamtinnen und Beamten und ihren Familien getragen werden können, müssen nicht bei der Beihilfe berücksichtigt werden.

Bei dem Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln nach Satz 3 bis 7 wird im Wesentlichen Bezug genommen auf die entsprechenden Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Damit ist sichergestellt, dass im Bereich der ambulanten Krankenbehandlung für die Beihilfe das gleiche Leistungsprogramm gilt, wie für gesetzlich Krankenversicherte. Gleichzeitig bringt diese Regelung erhebliche Erleichterungen für die Leistungserbringer, weil diese die Festlegungen und Ausschlüsse bereits aus der Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung kennen. Die hier gesetzlich statuierten Ausschlüsse sind seit Erlass der 27. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften (GMBI 2004 S. 379) bereits Gegenstand der derzeitigen Beihilfevorschriften. Insbesondere wurde darin die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln neu geregelt. Durch direkte Verweisungen auf das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) gelten hinsichtlich der Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln folgende Vorschriften unmittelbar:

- Ausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgrund des § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden dürfen
- Ausschluss der Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel (§ 34 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Damit sind auch so genannte „Lifestyle“ - Arzneimittel, zur Behandlung von erektiler Dysfunktion, Haarausfall, Nikotinentwöhnung und Gewichtsreduktion eindeutig, ungeachtet der zugrunde liegenden Erkrankung oder unregelmäßigen Körperfunktion, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Die Möglichkeit mittels Rechtsverordnung Beihilfen für außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbrachte Leistungen einzuschränken, dient dazu, einer Überforderung des Beihilfesystems vorzubeugen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind bei Krankenbehandlungskosten in Staaten der Europäischen Union die selben Regelungen anzuwenden, wie sie für Behandlungen im nationalen Rahmen gelten. Ebenfalls durch Rechtsverordnung können Höchstbeträge für bestimmte Leistungen festgelegt werden. Dabei sind die in Satz 7 festgelegten Grundsätze zu beachten.

Zu Absatz 6

Mit der Regelung in Satz 1 wird ausgeschlossen, dass die Erstattungen, die ein Beihilfeberechtigter aus dem Beihilfesystem und einer Krankenversicherung erhält, höher sind als die tatsächlichen Aufwendungen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn der von der Krankenkasse zu zahlende Anteil höher ist als die tatsächlichen Aufwendungen. Sollte ein solcher Fall eintreten, wird die Beihilfe entsprechend reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt es nicht gegen den Grundsatz der Fürsorgepflicht, dass die Beihilfe einschließlich der Erstattungen der Krankenkassen nicht mehr als 100 Prozent der Krankheitskosten betragen darf. Durch die Krankheit soll kein Gewinn erzielt werden können (BVerfGE 83, 89).

Die Gewährung von Beihilfe an den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen ist Folge der in § 87 Bundesbeamtenengesetz niedergelegten Fürsorgepflicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten und ihren Familien. In den Fällen, in denen bereits eine anderweitige vollwertige Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Krankheit besteht, bedarf es der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht mehr. In diesen Fällen und für diesen Personenkreis ist der Ausschluss von der Gewährung von Beihilfen gerechtfertigt. Damit können auch ungewollte „Mitnahmeeffekte“ ausgeschlossen werden, die dadurch entstehen können, dass aus einem eigentlich bestehenden vollwertigen Krankenversicherungsschutz nicht erstattete oder getragene Leistungselemente über Leistungen des Beihilfesystems kofinanziert werden. In einer Zeit knapper Haushaltsmittel ist für solche, nicht zwingend erforderliche Leistungen kein Raum. Außerdem werden dadurch Brüche bei der Anwendung von Regelungen vermieden, die durch die Unterschiedlichkeit der Systeme entstehen. Schließlich ist diese Möglichkeit auch aus sozialpolitischen Gründen problematisch, weil ein Teil der Mitglieder von Krankenversicherungen, insbesondere im gesetzlichen Be-

reich, gegenüber den sonstigen Versicherten besser gestellt werden, indem ihnen, wie im bisherigen Recht, eine Möglichkeit eingeräumt wird, die Kosten aus öffentlichen Mitteln erstattet zu bekommen, die von ihrer Krankenkasse nicht gezahlt oder übernommen werden.

Da der von dem Ausschluss betroffene Personenkreis über einen ausreichenden Versicherungsschutz, in der Regel über die gesetzliche Krankenversicherung, verfügt, bedarf es für diese Änderung auch keiner Übergangsregelungen. Das Sicherungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der sich aus der Fürsorgepflicht ergebenden Verpflichtung zur Absicherung der Beamtinnen und Beamten vor den Folgen der Krankheit. Vor diesem Hintergrund ist auch ein eventueller Verweis auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gerechtfertigt. Wenn Beihilfeberechtigte oder ihre Angehörigen keinen ausreichenden vollwertigen Versicherungsschutz haben, bleiben diese beihilfeberechtigt, soweit es ihnen aufgrund ihres Einkommens nicht zuzumuten ist einen eigenständigen Anspruch zu begründen oder zu sichern. Die näheren Einzelheiten hierzu werden in der nach Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 7

Der Beihilfebereich soll von der zukunftsweisenden Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nicht abgekoppelt werden, zumal auch Kostenersparnisse, insbesondere beim Verwaltungsaufwand, sowie Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Behandlung möglich erscheinen. Die privaten Krankenversicherungen sind finanziell an der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte beteiligt und beabsichtigen diese für ihre Versicherten einzuführen. Durch die Bezugnahme auf die Vorschrift des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die explizite Erwähnung der entsprechenden Absätze wird klargestellt, dass auch für die Beihilfeberechtigten sämtliche Regelungen zur Verwendung der Karte, Regelungen zum Einverständnis der Versicherten, insbesondere für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Zu Absatz 8

Angesichts der mit dem Erlass der Beihilfeverordnung, mit der die genaue Ausgestaltung der Beihilfegewährung vorgenommen wird, verbundenen finanziellen Folgewirkungen für den Haushalt erscheint es sachgerecht, den Erlass der Rechtsverordnung durch das Bundesministerium des Innern von der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen abhängig zu machen. Angesichts der besonderen Bedeutung der Beihilfe Regelungen für die Beschäftigten des Bundesministeriums der Verteidigung sowie der abweichenden Regelungen zur Beihilfegewährung an Beschäftigte mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland wird die Rechtsverordnung zur Regelung der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zusätzlich von der Zustimmung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung abhängig gemacht.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage dieser Norm ergangenen Rechtsverordnung bleiben die bisherigen Beihilfe Regelungen, die in Form einer Rechtsverordnung ergangen sind, weiter gültig. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 17. Juni 2004 diese Möglichkeit eingeräumt.

Zu § 89 (Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld)

Der bisher in § 88 für die Regelung der Reisekosten der Bundesbeamten enthaltene Gesetzesvorbehalt wird durch die neue Ermächtigungsnorm für den Erlass einer Rechtsverordnung ersetzt. Die Ermächtigung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 80 des Grundgesetzes. Dadurch wird gewährleistet, dass die im Zuge des Bürokratieabbaus vorgesehene Novellierung des Reisekostenrechts künftig in einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium des Innern erlässt, geregelt werden kann. Die Reduzierung von Gesetzen trägt der Zielsetzung der Bundesregierung zur Deregulierung gesetzlicher Regelungen Rechnung. Die Reisekosten können in einer Rechtsverordnung angemessener geregelt werden, weil die zu

regelnden Materien nicht so wesentlich sind, dass sie zwingend durch förmliches Gesetz geregelt werden müssen. Dies gilt gerade im Vergleich mit anderen Materien des Beamtenrechts, die – obwohl von größerer (auch finanzieller) - Bedeutung untergesetzlich geregelt sind wie z. B. Trennungsgeld und Beihilfe. Ausschlaggebend ist daneben, dass mit einer Rechtsverordnung eine flexiblere Handhabbarkeit bei künftig erforderlichem Anpassungsbedarf gewährleistet wird. Inhaltlich entsprechen die Regelungen den geltenden Vorschriften und dem Bundesreisekostengesetz in der zum 1. September 2005 in Kraft tretenden Fassung.

Die weiteren Verordnungsermächtigungen für den Erlass der Auslandsreisekosten-, Auslandsumzugskosten- und Auslandstrennungsgeldverordnung wurden erforderlich, weil die bisherige Verordnungsermächtigung im Bundesreisekostengesetz und Bundesumzugkostengesetz durch deren Wegfall entfällt.

Aufgrund des § 46 des Deutschen Richtergesetzes und dessen Verweisung sind die Richter und Richterinnen im Bundesdienst von der Verordnungsermächtigung erfasst.

Hinterbliebene im Sinne der Verordnungsermächtigung zur Umzugskostenvergütung sind auch die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Soweit aus dem Vermögen des verstorbenen Beamten Aufwendungen getätigt worden sind, die zu Ansprüchen auf Erstattung gegenüber dem Dienstherrn geführt hätten, können diese von den Erben geltend gemacht werden. Nach Absatz 2 besteht ein eigener Anspruch der Hinterbliebenen auf Umzugskostenvergütung gegen den Dienstherrn.

Zu § 90 (Mutterschutz und Elternzeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 80.

Der bisherige § 80a mit der Verweisung auf das Jugendarbeitsschutzgesetz kann entfallen.

Zu § 91 (Jubiläumszuwendung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 80b.

Zu § 92 (Amtsbezeichnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 81 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1.

Der bisherige § 81 Abs. 3 Satz 2 entfällt durch Straffung des Gesetzestextes.

Der Absatz 4 entfällt. Für das Führen einer Amtsbezeichnung im Fall einer Entlassung wird kein Bedürfnis gesehen, da eine Bindung zwischen dem Dienstherrn und der entlassenen Beamtin oder dem entlassenen Beamten nicht mehr besteht.

Die bisherigen §§ 83 bis 87 entfallen, da sie keinen statusrechtlichen Regelungsinhalt besitzen oder kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zu § 93 (Übergang von Schadensersatzansprüchen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 87a.

Zu § 94 (Urlaub)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 89. Die Ausdehnung der Regelung in Absatz 2 Satz 2 auf Wahlen zum Europäischen Parlament entspricht der Neuregelung in § 34 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 95 (Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 89a. Auf den bisher in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkt der Wahl kann aufgrund von Zeitablauf verzichtet werden. Entsprechendes soll für eine Wahl zum Europäischen Parlament gelten.

Zu § 96 (Personalakte)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache weitgehend dem bisherigen § 90. Der bisherige § 90 Abs. 3 wird § 97 Abs. 1. Die Regelung wird durch Aufteilung in zwei Paragraphen entzerrt, Zweckbindungs- und Zugangsregelungen werden jeweils an einer Stelle zusammengefasst. Der bisherige § 90 Abs. 1 Satz 3 wird Absatz 3 Satz 1. Der bisherige § 90 Abs. 3 wird § 97 Abs. 1.

Zu Absatz 1

Der zweite Halbsatz des Satzes 1 wird an die datenschutzrechtliche Terminologie angepasst. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Personalakte sowohl in Schriftform als auch automatisiert („elektronisch“) geführt werden kann, ohne dass damit ein Verstoß gegen das „Verbot der geheimen Personalakten“ vorliegt. Im Zuge der Einführung moderner Systeme der Vorgangsbearbeitung im Personalaktenwesen besteht ein Bedürfnis für das Führen sogenannter Hybridakten (teils in elektronischer, teils in Papierform). Auch in diesen Fällen der gemischten Aktenführung verbleibt es begrifflich bei einer (einzigen) Personalakte, weil auf den materiell-rechtlichen Aktenbegriff abzustellen ist. Die Einführung entsprechender Aktenführung darf jedoch weder zu Zweifeln an der Eindeutigkeit der Personalakte führen, noch dürfen damit Einschränkungen der Rechte der Beamtinnen und Beamten, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, verbunden sein. Eine parallele Führung gleicher Aktenteile in Papierform und in elektronischer Form ist daher zu vermeiden (siehe hierzu auch die Regelung in Absatz 2 Satz 4). Aus zwingenden technischen Gründen vorzuhaltende Sicherungskopien und Backups stellen aufgrund des materiellen Personalaktenbegriffs keinen Verstoß gegen den Grundsatz der einen Personalakte dar. Auch insoweit ist allerdings durch geeignete Maßnahmen jeder Zweifel an der Eindeutigkeit der Personalakte auszuschließen. Sobald die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Beweiskraft elektronisch gespeicherter Urkunden durch eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 2 Nr. 3 Signaturgesetz) gewährleistet ist, kann die Personalakte auch ausschließlich elektronisch geführt werden.

Der im bisherigen § 90 Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz enthaltene Hinweis auf Regelungen des Sozialgesetzbuches entfällt. Da die allgemeinen Schutzregelungen ohnehin gelten, ist die gesetzliche Nennung lediglich deklaratorischer Art und damit entbehrlich.

Zu Absatz 2

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung. Der neue Satz 4 gewährleistet Transparenz bei der Führung von Hybridakten.

Zu Absatz 3

In diesem neuen Absatz werden die Bestimmungen zur Zweckbindung von Personalakten- daten zusammengeführt. In Satz 1 wird der datenschutzrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz gegenüber dem bisherigen § 90 Abs. 1 Satz 3 stärker betont. Soweit eine Verwendung aus-

schließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage erfolgt, wird der Schutzzweck des personalaktenrechtlichen Geheimhaltungsgebotes nicht berührt. Daher wird, entsprechend dem Gedanken des § 14 Abs. 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes, klarstellend die Verwendung durch behördliche Datenschutzbeauftragte und die technisch unvermeidbare Einsichtnahme z.B. durch IT-Administratoren geregelt. Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Personalaktendaten und auch zum Schutz der mit der technischen Administration beauftragten Beschäftigten sollten solche Einsichtnahmen protokolliert werden.

Zu Absatz 4

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung.

Zu § 97 (Zugang zur Personalakte)

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 90 Abs. 3. Der Begriff „automatisiertes Abrufverfahren“ wird durch „automatisiertes Verfahren“ ersetzt, da „Abruf“ in der datenschutzrechtlichen Terminologie eine Übermittlung zwischen verschiedenen Stellen voraussetzt, während hier vor allem der Zugriff durch Angehörige der personalverwaltenden Stelle selbst gemeint ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt klarstellend den Zugang für behördliche Datenschutzbeauftragte nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes.

Satz 2 regelt den Zugang für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Beschäftigte. Diese sind i. d. R. nicht mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Sinne des Satzes 1 betraut, müssen aber in Ausnahmefällen auch Zugang zu Personalakten erhalten können. Der Zugang ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Vorrang hat die Auskunft durch die personalaktenführende Stelle. Erkenntnisse können etwa dann nur durch Zugang zur Personalakte gewonnen werden, wenn es gerade um die Überprüfung der Aktenführung durch die Personalsachbearbeiter geht. Sind diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Zugang nur mit Einwilligung der betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich.

Zu § 98 (Beihilfeakte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 90a.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht den Beihilfebehörden, in der Person der Beamtin oder des Beamten und der Familienangehörigen liegende, für die genannten Leistungsbereiche anspruchsbegründende und anspruchshemmende relevante Umstände an die Bezügestellen als Familienkasse zu übermitteln. Dies gilt umgekehrt für die Bezügestellen an die Beihilfestelle. Die in Absatz 1 angeordnete enge Zweckbindung für Beihilfedaten dient der Abschottung aller Daten, die mit dem Gesundheitszustand der Beihilfeberechtigten und der Familienangehörigen zusammenhängen, nicht aber der Daten, die sowohl die Beihilfeberechtigung als auch die Bezügeberechnung oder die Kindergeldberechnung gleichermaßen begründen. Eine Übermittlung ist mit Datenschutzgrundsätzen vereinbar, weil diese Daten nicht dem besonderen Schutz der Beihilfedaten im engeren Sinn unterliegen und sie die Beamtinnen und Beamten von mehrfachen Mitteilungen entlastet. Betroffen sind hiervon der Beihilfebehörde bekannt werdende Daten über den Familienstand und Kinder, über die Krankenkassenzugehörigkeit und über den Tod einer beihilfeberechtigten Empfängerin oder eines beihilfeberechtigten

Empfängers. Diese Daten werden auch von den Bezügestellen für die Festsetzung des Kindergeldes und der Familien-/Orts- und Sozialzuschläge, die Durchführung der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und für die möglichst frühzeitige Zahlungseinstellung bei verstorbenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern benötigt. Sensible Daten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zulassen, wie z.B. über Krankheiten, Diagnosen, Behandlungen und Medikamente, sind für diese Zwecke nicht erforderlich und dürfen daher weiterhin nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 übermittelt werden.

Zu § 99 (Anhörungspflicht)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90b.

Zu § 100 (Einsichtsrecht)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90c.

Zu § 101 (Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90d.

Zu § 102 (Entfernung von Unterlagen)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90e. Ergänzt worden ist in Absatz 1 Nr. 2 die Leistungsbewertung, die wie die Beurteilung von der Entfernung ausgeschlossen wird.

Mit der Änderung der Fristen in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 von drei auf zwei Jahre wird die Harmonisierung mit dem Bundesdisziplinargesetz verfolgt.

Zu § 103 (Aufbewahrungsfrist)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache weitgehend dem bisherigen § 90f.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird die bisherige Aufbewahrungsfrist von zahlungsbegründenden Beihilfeakten etc. von fünf auf sechs Jahre verlängert, da nach der Bundeshaushaltsordnung zahlungsbegründende Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren sind. Für Unterlagen über Erholungsurlaub ist bereits nach drei Jahren ein Aufbewahrungszweck nicht mehr ersichtlich.

Zu § 104 (Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90g.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird der Begriff „Dateien“ durch „automatisierte Verfahren“ ersetzt. Damit wird klar gestellt, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen dieser Vorschrift sowohl auf die „automatisierte Verarbeitung“ i. S. d. § 3 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes als auch auf elektronisch geführte Personalakten bzw. Personalaktenteile Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Mit Einführung der teilweise oder vollständig elektronisch geführten Personalakte kommt automatisierten Verfahren nicht mehr lediglich eine Hilfsfunktion zu. Vielmehr werden „Informationen“ zunehmend nur noch auf diesem Wege gespeichert und somit „Erkenntnisse“ im Sinne der bisherigen Regelung auch nur noch auf diesem Wege gewonnen werden.

Die Vorschrift wird deshalb dahingehend geändert, dass sich Personalentscheidungen wie Stellenbesetzungen oder Beförderungen bei elektronischer Personalaktenführung nunmehr auch ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse aus automatisierter Verarbeitung stützen können. Zugleich wird klargestellt, dass weiterhin eine umfassende individuelle Würdigung dieser aus der Personalakte resultierenden Erkenntnisse erfolgen muss. Nach bestimmten Vorgaben automatisiert erstellte Datenbankauswertungen dürfen die individuelle Entscheidungsfindung nicht ersetzen. Soweit die Personalakte nur teilweise elektronisch geführt wird, sind die entscheidungsrelevanten Aktenteile in Schriftform mit heranzuziehen.

Zu § 105 (Vereinigungsfreiheit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 91.

Zu § 106 (Dienstzeugnis)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 92.

Zu Abschnitt 3 (Beamtenvertretung)**Zu § 107 (Personalvertretung)**

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 93.

Zu § 108 (Zuziehung der Gewerkschaften)

Entspricht dem bisherigen § 94.

Zu Kapitel 4 (Bundespersonalausschuss)**Zu § 109 (Errichtung)**

Entspricht dem bisherigen § 95.

Zu § 110 (Mitglieder)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 96. Die Bestimmungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes sind zu beachten.

Zu § 111 (Rechtsstellung der Mitglieder)

Entspricht dem bisherigen § 97.

Zu § 112 (Aufgaben)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 98.

Nummer 3 des bisherigen § 98 Abs. 1 entfällt als Aufgabe des Bundespersonalausschusses. Die Aufgabe wurde durch das Zweite Gleichberechtigungsgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I

S. 1406) in das Bundesbeamtengesetz aufgenommen. Sie stand in Zusammenhang mit der Aufgabe des Bundespersonalausschusses, bei der Vorbereitung von beamtenrechtlichen Regelungen mitzuwirken. Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 ist diese Aufgabe jedoch entfallen. Damit ist Nummer 3 des bisherigen § 98 Abs. 1 ebenfalls bedeutungslos geworden. Unberührt bleibt die Aufgabe des Bundespersonalausschusses, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Zu § 113 (Geschäftsordnung)

Entspricht dem bisherigen § 99.

Zu § 114 (Sitzungen und Beschlüsse)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 100. Der Begriff „Beschwerdeführer“ ist entfallen, weil Stellungnahmen zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung seit dem 1. Januar 1999 nicht mehr zu den Aufgaben des Bundespersonalausschusses gehören.

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 101 Absatz 1.

Zu § 115 (Geschäftsstelle)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 101 Abs. 2. Die Regelung zur Sitzungsleitung des bisherigen § 100 Abs. 1 ist aus systematischen Gründen nunmehr in § 114 Abs. 4 enthalten.

Zu § 116 (Beweiserhebung, Auskünfte und Amtshilfe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 102.

Zu § 117 (Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Beschlüsse)

Entspricht dem bisherigen § 103.

Zu § 118 (Dienstaufsicht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 104.

Zu Kapitel 5 (Beschwerdeweg und Rechtsschutz; Schlichtungsverfahren)

Zu § 119 (Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden, Schlichtungsverfahren)

Zu den Absätzen 1 und 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 171.

Zu Absatz 3

In Artikel 3 § 15 Abs. 2 ist geregelt, dass die Festsetzung von Leistungsvariablen eine Leistungsbewertung durch Zielvereinbarung oder strukturierte Bewertungsverfahren voraussetzt. Diese Leistungsbewertungen beziehen sich auf die fachlichen Leistungen, die in den nach dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen bestehen. Nicht erfasst werden Eignung und Befähigung.

Durch die Regelung in Absatz 3 soll vermieden werden, dass in diesem Zusammenhang auftretende Meinungsverschiedenheiten in einem in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelten Verfahren ausgetragen werden. Vielmehr soll zunächst versucht werden, auftretende Konflikte gütlich zu lösen und Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich beizulegen. Dies soll mit möglichst geringem Zeit- und Verwaltungsaufwand geschehen. Dazu bietet sich ein institutionalisiertes, internes Schlichtungsverfahren an. Bei Meinungsverschiedenheiten zu Leistungsbewertungen nach Artikel 3 § 15 Abs. 2 stellt eine gütliche außergerichtliche Streiterledigung im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens regelmäßig für beide Seiten den besseren, einfacheren und billigeren Weg dar. Der Rechtsweg wird durch die Einführung eines Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen, sondern ist im Rahmen der Regelungen in Artikel 1 § 76 weiterhin gewährleistet.

Der bisherige § 172 entfällt, da es sich hierbei um eine Doppelregelung handelt.

Zu § 120 (Vertretung des Dienstherrn)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 174.

Zu § 121 (Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 175.

Zu Kapitel 6 (Besondere Beamtenverhältnisse)

Zu § 122 (Beamtinnen und Beamte des Bundestages, Bundesrates und Bundesverfassungsgerichtes)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 176.

Zu § 123 (Beamtinnen und Beamte der Hochschulen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 176a Abs. 1 und 2. Da die bisherige Unterscheidung von mittelbarem und unmittelbarem Bundesdienst nach § 2 entfällt, ist hier eine Differenzierung ebenfalls nicht mehr notwendig. Der bisherige § 176a Abs. 1 Satz 2 ist daher entfallen.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen § 176a Abs. 3 Satz 2.

Die Regelung in Satz 1 des bisherigen § 176a Abs. 3 ist in dem neuen § 6 Abs. 2 aufgenommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung im neuen Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Bundesbeamtin oder der Bundesbeamte mit der Beendigung des Zeitbeamtenverhältnisses vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze nicht automatisch in den Ruhestand tritt. Die Ruhensregelung verhindert versorgungspolitisch ungewollte Ergebnisse und erleichtert es, qualifiziertes jüngerer Personal für die Hochschulen zu gewinnen. Eine Beurlaubung scheidet für eine Tätigkeit bei demselben Dienstherrn aus. Eine ebenfalls denkbare schriftliche Zusage setzt das Einvernehmen mit dem Dienstherrn sowie das Vorhandensein einer freien Planstelle, die dem letzten Amt im Lebenszeitverhältnis entspricht, zum Zeitpunkt der Beendigung des Zeitbeamtenverhältnisses voraus. Dies würde den Bedürfnissen der Personalverwaltung nicht gerecht.

Im Übrigen entspricht Absatz 4 dem bisherigen § 176a Abs. 4.

Zu Absatz 5

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 176a Abs. 5.

Zu § 124 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 177.

Zu Kapitel 7 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 125 (Bisherige Bundesbeamtenverhältnisse)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 178.

Der bisherige § 183 entfällt. Ebenso entfallen die bisherigen §§ 185 und 188, da im Bundesbeamtengesetz keine entsprechenden Regelungen mehr notwendig sind.

Zu § 126 (Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 187.

Zu § 127 (Mitglieder des Bundesrechnungshofes)

Entspricht dem bisherigen § 189.

Zu § 128 (Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 190.

Zu § 129 (Auswärtiger Dienst)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 190a.

Die bisherigen §§ 191 und 199 entfallen. § 191 enthält keine statusrechtliche Regelung. § 199 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu § 130 (Durchführungsvorschriften)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 200.

Zu § 131 (Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe)

Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, gelten die bisherigen Probezeitregelungen und die Mindestaltersgrenze von 27 Jahren für eine Verbeamtung auf Lebenszeit fort.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern)

Zu Kapitel 1 (Einleitende Vorschrift)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den personellen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Zu dem vom Bezahlungsstrukturgesetz erfassten Personenkreis gehören Beamtinnen und Beamte in Bund, Ländern und Gemeinden, sowie Soldatinnen und Soldaten. Richterinnen und Richter unterfallen nicht diesem Gesetz, sondern dem Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

In der Vorschrift ist der Personenkreis aufgeführt, der unter die Begriffsbestimmung des Absatzes 1 fällt, dessen Bezahlung sich aber aus besonderen Gründen nicht nach diesem Gesetz, sondern weiterhin nach dem Bundesbesoldungsgesetz richtet. Dazu gehören

1. Professorinnen und Professoren, sowie bestimmte Mitarbeiter in der Hochschulverwaltung, deren Bezahlungssystem bereits mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz leistungsorientiert ausgestaltet ist.
2. Beamtinnen und Beamte in Besoldungsordnungen R. Hierzu gehören Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und badische Amtsnotarinnen und Amtsnotare.
3. Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, die sich wegen ihrer zeitlichen Nähe zum Ruhestand für die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes entscheiden oder die sich am 1. Januar 2008 in Altersteilzeit befinden.
4. Beamtinnen, Beamten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Beamtinnen und Beamten im Auswärtigen Dienst gemäß Artikel 2 § 36 Abs. 1 Nr. 2 und zwar unabhängig davon, ob sie Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.
5. Beamtinnen und Beamte, die richterliche Unabhängigkeit besitzen. Hierzu gehören z. B. bestimmte Beamtinnen und Beamte der Rechnungshöfe in Bund und Ländern.
6. Hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte.
7. Soldatinnen und Soldaten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.
8. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte. Aus Gründen der Klarstellung sind auch Personen ausgenommen, die aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit verwendet werden. Für sie gilt weder das Bezahlungsstrukturgesetz noch das Bundesbesoldungsgesetz.
9. Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf. Ihre Bezahlung wird künftig eigenverantwortlich durch Bund und Länder geregelt. Für eine Übergangszeit, d. h. bis zu einer Einstellung bis zum 31. Dezember 2008 gilt noch das Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Kapitel 2 (Einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 2 (Regelung durch Gesetz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass die Bezahlung ausschließlich auf der Grundlage eines Gesetzes geregelt werden darf. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

Entspricht § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Bezahlungsbestandteile abschließend fest.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass Regelungen in Kapitel 2 dieses Gesetzes unmittelbar und einheitlich gelten und eigenverantwortliche (abweichende oder ergänzende) Regelungen des Bundes und der Länder in diesem Bereich nur dann möglich sind, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist. Unmittelbar und einheitlich geregelt sind danach Grundbezahlung, Amts- und Stellenzulagen und die Auslandsbezahlung. Die Nutzung der Bezahlungsbandbreite (Artikel 3 § 10) wäre eine zulässige Abweichung von der einheitlichen Bezahlungstabelle; auch die Zahlung von Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Artikel 3 § 27 Abs. 2) ist eine zulässige ergänzende Regelung.

Zu § 3 (Anspruch auf Bezahlung)

Die Regelung stellt in Absatz 1 klar, dass Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten nicht auf die ihnen zustehende Bezahlung verzichten können. Außerdem werden in Absatz 2 Beginn und Ende des Zahlungsanspruchs bestimmt.

Zu § 4 (Teilzeitbeschäftigung)

Diese Regelung ist erforderlich, um bei einer durch Teilzeitbeschäftigung reduzierten Arbeitszeit auch die Bezahlung entsprechend zu vermindern.

Entspricht § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 5 (Begrenzte Dienstfähigkeit)

Kann aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht in vollem zeitlichem Umfang Dienst verrichtet werden (Artikel 1 § 29, Artikel 2 § 45), so wird die Bezahlung wie bei einer Teilzeitbeschäftigung bemessen, mindestens jedoch in Höhe des Ruhegehalts, das bei einer Versetzung in den Ruhestand zustehen würde. Die Formulierung „mindestens“ ermöglicht dem jeweiligen Dienstherrn, eine höhere Bezahlung festzusetzen. Diese Möglichkeit ist in § 27 Abs. 2 ausdrücklich geregelt.

Entspricht § 72a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 6 (Verlust der Bezahlung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)

Die Vorschrift stellt sicher, dass für Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst der Anspruch auf Bezahlung entfällt.

Entspricht § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Abschnitt 2 (Vorschriften zur Grundbezahlung)**Zu § 7 (Grundbezahlung aus dem Amt)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift stellt klar, dass sich der Anspruch auf Grundbezahlung nach der Zahlungsebene des verliehenen Amtes oder Dienstgrades bestimmt.

Entspricht § 19 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Aus Vereinfachungsgründen wird in diesem Gesetz nur auf das Amt abgestellt. Eine gesetzestechnische Gleichstellung der Begriffe Dienstgrad und Amt ist erforderlich, um auch Soldatinnen und Soldaten zu erfassen.

Entspricht § 16 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält eine Klarstellung für diejenigen Fälle, in denen das Amt als Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Bezahlung nicht ausreicht. Die Grundbezahlung bestimmt sich hier nach der Planstelle, in die die Einweisung erfolgt (vgl. § 49 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung)

Entspricht § 19 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 8 (Regelung der Ämter in Bezahlungsordnungen F)**Zu Absatz 1**

Es wird zwingend vorgeschrieben, dass die Ämter der Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten und ihre Bezahlungsebenen ausschließlich in der Bezahlungsordnung F dieses Gesetzes sowie in den Bezahlungsordnungen F des Bundes und der Länder zu regeln sind. Die Regelung entspricht § 20 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Anders als in den bisherigen Bundesbesoldungsordnungen enthält die Bezahlungsordnung F des Bezahlungsstrukturgesetzes, die Anlage I des Gesetzes ist, nur noch 25 abstrakte Grundämter ohne Funktionszusätze. Die ausgewiesenen Bezahlungsebenen F 2 bis F 26 entsprechen den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B. Die konkrete Bewertung der verschiedenen Arbeitsplätze und Dienstposten sowie ihre Zuordnung oder Einstufung in die bundeseinheitliche Grundtabelle regeln Bund und Länder in eigener Verantwortung und Zuständigkeit jeweils für ihren Bereich. Die sehr umfassende bundeseinheitliche Ämtereinstufung des Bundesbesoldungsgesetzes wird damit gelockert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Bund und Länder Ämter in eigene Bezahlungsordnungen aufnehmen dürfen, wenn sie sich von Ämtern dieses Gesetzes nach dem Inhalt und der Wertigkeit der Funktion wesentlich unterscheiden. Durch das Wegfallen der umfassenden Ämtereinstufung (s. Begründung zu Absatz 1) führt die Neuregelung zu mehr Gestaltungsmöglichkeiten für Bund und Länder in den eigenen Bezahlungsordnungen F als nach der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Die Bezahlungsordnungen müssen sich in der Struktur der Bezahlungsebenen sowie in der Einstufung und Wertigkeit der Ämter der Bezahlungsordnung F dieses Gesetzes entsprechen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Ämtereinstufungen und ihre Zuordnung zu den Bezahlungsebenen an einem in den Grundstrukturen vorgegebenen Maßstab orientieren.

Zu Absatz 4

Die Bezahlungsordnung F dieses Gesetzes enthält weder Dienstgrade für den militärischen Dienst noch Ämter für den Auswärtigen Dienst. Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass eine entsprechende Regelung durch Bundesgesetz erfolgt.

Zu § 9 (Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung)

Aufgaben- und anforderungsbezogene Differenzierungen gehören zu einem leistungsgerechten Bezahlungssystem. Die neu gefasste Vorschrift soll den Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung fortentwickeln und stärken.

Zu Absatz 1

Satz 1 normiert eine Verpflichtung, die Funktionen nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen aller Dienstherrn den Ämtern zuzuordnen. Im Grundsatz entspricht dies der bisherigen Regelung in § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes. Diese Verpflichtung richtet sich an Bund und Länder gleichermaßen. Funktionsbewertungen erfolgen damit künftig durchgängig dezentral durch Bund und Länder für den jeweiligen Bereich. Die bisherige Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bundeseinheitlich Funktionen den ausgebrachten Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes), entfällt.

Mit der gesetzlichen Verankerung des Grundsatzes der funktionsgerechten Bezahlung soll eine unmittelbare Bindung zwischen dem konkreten Tätigkeitsbereich und dem jeweils verliehenen statusrechtlichen Amt hergestellt werden. Die gesetzliche Aufforderung in § 9, die Wertigkeit der Funktionen zu bestimmen, zielt auf den jeweiligen Arbeitsplatz / Dienstposten und damit auf die Summe der hierbei ständig anfallenden Aufgaben. Die Bewertung der Funktionen soll die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen, die zu erbringende Leistung und die sich daraus ergebenden Befugnisse und Verantwortlichkeiten erfassen.

Zur Verwirklichung des Grundsatzes der funktionsgerechten Bezahlung wird weder ein bestimmtes System noch eine Methode oder ein bestimmtes Bewertungsverfahren vorgegeben.

Die einzelnen Dienstherrn können aufgrund ihrer Organisations- und Personalhoheit jeweils eigene Verfahren entwickeln und anwenden, die geeignet sind, den Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung zur Verwirklichung. Mit der Regelung in § 9 werden den Dienstherrn weitreichende Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zugestanden, um den jeweiligen Besonderheiten in den Verwaltungen gerecht werden zu können. Die gilt insbesondere auch bezüglich der Entscheidung für eine normative [durch (Ausführungs-)Gesetz] oder nichtnormative [durch die Verwaltungsbereiche selbst] Ämter- und Funktionsbewertung.

Satz 2 regelt den Grundsatz, dass Beförderungsämtler nur eingerichtet werden dürfen, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Bezahlungsebenen nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben. Sie entspricht der Regelung des § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Bewertung von Funktionen im öffentlichen Dienst ein maßgebliches Mittel für die Ausgestaltung eines leistungsbezogenen Bezahlungssystems ist, aber kein Selbstzweck werden darf. Um flexibel und anforderungsgerecht neuen Herausforderungen gerecht werden zu können, sind insbesondere flexible Organisationsstrukturen unabdingbar. Sich ständig wandelnde Aufgaben und veränderte Zielsetzungen setzen voraus, dass die Arbeitsvorgänge nicht in immer kleinere Einheiten und Funktionen zergliedert werden. Auch insoweit müssen die Bewertungsvorgaben pauschalierend und offen sein. Deshalb stellt die Vorschrift sicher, dass im Interesse der notwendigen Flexibilität in der Organisation und der Personalsteuerung bestimmte Bereiche ausgenommen werden können und nicht jede Aufgabenverlagerung zwangsläufig mit bewertungsrechtlichen Folgewirkungen verbunden ist. Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der funktionsgerechten Bezahlung sind Bund und Länder entsprechend dem bisherigen Recht daher auch weiterhin frei, für bestimmte Bereiche aus organisatorischen oder personalwirtschaftlichen Gründen abweichende Regelungen zu treffen. Eine umfassende Bewertung der Dienstposten wird nicht in

allen Bereichen möglich und bei wechselnden Aufgaben- und Anforderungsprofilen im Interesse einer geordneten Ablauforganisation auch nicht anzustreben sein. Eine moderne leistungsfähige und innovative Verwaltung ist keine statische Größe; sie unterliegt vielmehr ständig Veränderungen. Stellenbezogene Bewertungen wären laufend zu überprüfen und bei veränderten Anforderungen neu zu bestimmen. Da jede Veränderung in der Aufgabenstellung oder Zielbestimmung das Anforderungsprofil des Dienstpostens verändern kann, wären ständig Bewertungsrevisionen und -fortschreibungen erforderlich. Dies würde zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Personalaufwand führen, der angesichts der schwierigen Haushalts- und Personalsituation gegenwärtig nicht zu vertreten ist. Mit einer durchgängigen spitzen Dienstpostenbewertung könnten Dienstposten, die überwiegend durch geistige und schöpferische Arbeiten bzw. durch komplizierte und rasch wechselnde Situationen mit einer breiten Skala von Handlungsmöglichkeiten geprägt sind, nicht sachgerecht erfasst werden. Im politisch-administrativen Bereich mit häufig wechselnden Programmen und Zielbestimmungen ist die inhaltliche Ausgestaltung zahlreicher Dienstposten oft flexibel. Daher können – wie bisher – Funktionen auch mehreren Ämtern zugeordnet werden (summarische bzw. gebündelte Dienstpostenbewertung).

Zu Absatz 2

Mit der Regelung in Absatz 2 wird eine stärkere Funktionsorientierung der künftigen Bezahlung normiert. Unter bestimmten Bedingungen sollen die Voraussetzungen für die Begründung eines Anspruchs auf Bezahlung aus einem bestimmten Amt geschaffen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine Funktion, die dem Eingangsamte einer Laufbahn mit höheren Zugangsvoraussetzungen zugeordnet ist, nach Erwerb der erforderlichen Qualifikation für diese Laufbahn für mehr als sechs Monate ununterbrochen wahrgenommen wird, ohne dass ein entsprechendes Amt dieser Laufbahn übertragen wurde.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verweist auf die Regelung der Obergrenzen für Beförderungssämter im Bundesbesoldungsgesetz, die auch für das Bezahlungsstrukturgesetz anzuwenden ist.

Zu § 10 (Bezahlungsbandbreite)

Die Vorschrift eröffnet für Bund und Länder die Möglichkeit, die Grundbezahlung innerhalb der gesetzlich festgelegten Bezahlungsbandbreite von bis zu 5 Prozent nach oben und nach unten festzulegen, wenn wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern besteht oder Dienstposten insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerbungslage nicht anforderungsgerecht zu besetzen sind. Satz 2 bestimmt, dass dies auch mit Rücksicht auf unterschiedliche regionale Verhältnisse in Teilen einer Gebietskörperschaft geschehen kann. Eine Bandbreitenregelung, die sich auf die gesamte Gebietskörperschaft bezieht, wäre unzulässig.

Zu § 11 (Eingangssämter)

Zu Absatz 1

Satz 1 der Vorschrift bestimmt für den Einstieg bundeseinheitliche Mindeststandards, indem für die vier Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes allgemein Eingangssämter vorgegeben werden.

Entspricht § 23 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht, von der Festlegung nach Absatz 1 in besonderen Fällen abzuweichen. Die in dem anderen Eingangsamts wahrgenommene Funktion muss sich in diesen Fällen allerdings von den Eingangssämtern unterscheiden, die nach Absatz 1 zugewiesen werden.

Entspricht § 24 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass in den Fällen, in denen abweichend von Absatz 1 andere Laufbahnen durch Zusammenfassung von Ämtern gebildet werden, Eingangssämter durch Gesetz zu bestimmen sind. Die Vorschrift bezieht sich unmittelbar auf Artikel 1 § 12 Abs. 4 und Artikel 2 § 17 Abs. 4.

Zu Absatz 4

Soweit im Rahmen der Erprobung von laufbahnrechtlichen Maßnahmen abweichende Regelungen getroffen werden, ist auch die bezahlungsmäßige Zuordnung zu bestimmen. Die Vorschrift bezieht sich unmittelbar auf Artikel 1 § 16 und Artikel 2 § 24. Danach erhalten Bund und Länder die Möglichkeit, neue und veränderte Formen des Laufbahnrechts zu entwickeln. Für diesen Fall wird ermöglicht, andere als die in Absatz 1 genannten Bezahlungsebenen für den Einstieg im Eingangsamts zu bestimmen.

Zu § 12 (Anpassung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift sieht vor, dass die regelmäßige Anpassung der Grundbezahlung an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bundeseinheitlich durch Bundesgesetz erfolgt.

Entspricht § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist auf die Regelung zur Versorgungsrücklage im Bundesbesoldungsgesetz, die auch für dieses Gesetz anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält Rundungsregelungen für die Bestandteile der Grundbezahlung bei einer prozentualen Anpassung. Leistungsvariablen werden immer als volle Euro-Beträge gezahlt. Sie sind damit plakativ und einprägsam und führt zu einer Erhöhung der Akzeptanz der Leistungsvariablen. Das Basisgehalt wird – wie auch das Grundgehalt in der Besoldung – auf Cent-Beträge gerundet.

Zu § 13 (Grundbezahlung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift macht deutlich, dass das neue Bezahlungssystem aus Basisgehalt und individueller Leistungsvariablen besteht. Im Regelfall wird zusätzlich zum Basisgehalt eine Leistungsvariable gezahlt.

Zu Absatz 2

Satz 1 verweist auf die Anlage II, aus der sich die bundeseinheitlichen Beträge für das Basisgehalt und die Leistungsvariablen ergeben. Satz 2 unterstreicht, dass die Beträge der Anlage II unmittelbar für die entsprechenden Bezahlungsordnungen F des Bundes und der Länder gelten und abweichende Beträge nur im Rahmen der Bandbreitenregelung im Sinne des § 10 zulässig sind.

Satz 1 entspricht § 20 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 14 (Basisgehalt in den Bezahlungsebenen F 2 bis F 16)

Zu Absatz 1

In der Vorschrift wird geregelt, dass in den Bezahlungsebenen F 2 bis F 16 (wie in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes) das Basisgehalt nach Stufen bemessen wird. Die Eingangsstufe wird gewährt, solange noch keine oder nur wenige berufliche Erfahrungen vorliegen. Eine Erfahrungsstufe wird nach entsprechender beruflicher Erfahrung von fünf, zehn und zwanzig Jahren erreicht, wenn im berücksichtigenden Zeitraum zwischen den jeweiligen Stufen überwiegend eine Leistungsstufe festgesetzt wurde.

Anknüpfungspunkt für den Aufstieg in den Erfahrungsstufen ist künftig die berufliche Erfahrung und die Leistung. Das Lebensalter spielt anders als im Bundesbesoldungsgesetz (§§ 27 und 28 des Bundesbesoldungsgesetzes) keine Rolle mehr. Deswegen entfällt auch das Besoldungsdienstalter.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung ist gewährleistet, dass bestimmte „Ausfallzeiten“ den Aufstieg in den Erfahrungsstufen nicht verzögern. Dies gilt – im gesetzlich bestimmten Umfang – für Zeiten nach § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (z. B. Kinderbetreuung, Pflege von nahen Angehörigen). Erfasst sind auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezahlung in Fällen der sog. Inanspruchnahmen bei den Postnachfolgeunternehmen (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes), Grund- und Zivildienstzeiten sowie Zeiten aufgrund einer Freistellung aus besonderen dienstlichen Gründen (Personalratstätigkeit und Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten). Satz 2 stellt klar, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Aufstieg in den Erfahrungsstufen nach Absatz 1 Satz 4 nur andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannte Zeiten berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass die erstmalige Festsetzung einer Stufe sowie das Nichtvorliegen der Voraussetzung für das Erreichen der ersten oder einer höheren Erfahrungsstufe nach Absatz 1 Satz 4 schriftlich mitzuteilen sind.

Zu § 15 (Leistungsvariablen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt vier Leistungsstufen. Ausgehend von der Leistungsstufe 2, die bei den durchschnittlichen Anforderungen entsprechenden Leistungen festzusetzen ist, sind für davon abweichende Leistungen höhere oder niedrigere Leistungsstufen festzusetzen. Wird keine anforderungsgerechte Leistung erbracht, ist keine Leistungsvariable festzusetzen. Die Betroffenen erhalten in diesen Fällen nur das Basisgehalt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Leistungsbewertung aufgrund von Zielvereinbarungen oder strukturierten Bewertungsverfahren die Grundlage für die Vergabe der Leistungsvariablen ist. Leistungsfeststellung und -bewertung müssen nachvollziehbar, transparent und zeitnah erfolgen. In einer Zielvereinbarung können neben den Arbeitszielen auch Verhaltensziele vereinbart werden. Der Einsatz beider Instrumente (Zielvereinbarungen und strukturierte Bewertungsverfahren) trägt den unterschiedlichen Aufgaben-, Organisations- und Personalstrukturen der betroffenen Dienststellen ausreichend Rechnung. Beide Instrumente können auch innerhalb derselben Dienststelle eingesetzt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Instrumente obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Er hat weitgehende Gestaltungsfreiheit. Um den mit der Leistungsbewertung verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, soll die Leistungsbewertung im Rahmen der formalen Vorgaben so knapp wie möglich erfolgen.

Die Bezugnahme auf § 16 in Satz 1 unterstreicht, dass die Leistungsbewertung auch die budgetmäßigen Vorgaben berücksichtigen muss.

Satz 3 trägt den besonderen Belangen der in § 14 Abs. 2 genannten Zeiten Rechnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die Leistungsbewertung diskriminierungsfrei erfolgen und besondere Zeiten sowie Situationen (wie Elternzeiten, Grundwehrdienst- und Zivildienstzeiten, Schwerbehinderung, Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Freistellung) angemessen bei der Leistungsbewertung berücksichtigen muss.

Auch ohne Vorliegen besonders genannter Tatbestände kann innerhalb des Bewertungszeitraums ein nicht nur vorübergehender Leistungsabfall eintreten, z. B. aufgrund eines nicht vorhersehbaren Ereignisses. Wenn die Person dieses Ereignis in besonderen Fällen nicht zu vertreten hat, sind die infolge dieses Ereignisses eintretenden qualitativen oder quantitativen Leistungsminderungen bei der Leistungsbewertung nicht zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind in den Beurteilungsrichtlinien aufzunehmen.

Zu § 16 (Vergabebudget für Leistungsvariablen)

Zu den Absätzen 1 und 3

Die Vorschrift gibt den jährlichen Betrag vor, der für die Leistungsvariablen mindestens zur Verfügung stehen und vollständig ausgegeben werden muss. Er ist Teil der in den Titeln der Gruppen 422 und 423 veranschlagten Personalausgaben und auf Grundlage der Stellenpläne haushaltswirtschaftlich so zu bemessen und den Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, dass für alle Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten mindestens die Leistungsstufe 2 gezahlt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt verbindlich fest, dass die durch strukturelle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bezahlungsstrukturgesetzes freigesetzten weiteren Mittel für die Vergabe von Leistungsvariablen zusätzlich zur Verfügung zu stellen sind (z. B. ausgelöst durch eine allgemeine Anpassung der Bezahlung). Hierzu gehören Mittel, die sich aus der Streichung der allgemeinen Stellenzulage und des Verheiratetenbestandteils im Familienzuschlag für Neueingestellte sowie durch den Abbau des Verheiratetenzuschlags für die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben. Leistungen, die als Nebenbezahlung zulässig wären, können auch für die Leistungsvariablen verwandt werden. Sie sind ebenfalls weitere im Zusammenhang mit diesem Gesetz freigesetzte Mittel im Sinne dieses Absatzes. Diese Mittel sollen dauerhaft den Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung stehen

und zum Ausbau des Vergabebudgets nach Absatz 1 im System festgeschrieben werden. Satz 2 stellt klar, dass die Höhe der freigesetzten und zusätzlich bereit zu stellenden Mittel jeweils auf der Ausführungsebene durch Bund und Länder festzulegen ist. Durch Gesetz oder Rechtsverordnung ist hierfür der Prozentsatz für jedes Haushaltsjahr, bezogen auf die Ausgaben der Gruppen 422 und 423 eines Dienstherrn zu bestimmen.

Zu § 17 (Ausgestaltung durch Bund und Länder)

Zu Absatz 1

Die weiteren Einzelheiten zu den §§ 14 bis 16 sind in Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder zu regeln.

Beim Basisgehalt nach § 14 sind insbesondere Regelungen zu den Aufstiegsmöglichkeiten nach der Versagung einer Stufe und zu den Aufstiegsmöglichkeiten für Bedienstete, bei denen die Zeiten nach § 14 Abs. 2 den gesamten berücksichtigungsfähigen Zeitraum ausmachen, zu treffen. Darüber hinaus ermöglicht die Vorschrift den Dienstherrn z. B. nähere Regelungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang Zeiten in der Privatwirtschaft als Erfahrungszeit angerechnet werden.

Bei der Vergabe der Leistungsvariablen nach § 15 sind Konkretisierungen zu den Leistungsstufen 1, 3 und 4 unter Berücksichtigung des Vergabebudgets nach § 16 zu treffen.

Satz 2 ermöglicht, Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt, dass die Qualität der polizeilichen Arbeit individuell zurechenbar ist und mit den auch sonst geltenden Bewertungsmaßstäben erfassbar ist. In einzelnen Arbeitsbereichen steht allerdings die Leistung eines Teams im Vordergrund. Das gilt besonders für die Verwendung geschlossener (Teil-) Einheiten, deren Arbeitserfolg und Qualität der Ergebnisse in der Regel der gesamten (Teil-) Einheit zurechenbar ist und nicht durchgängig individualisierbar ist.

Zu Absatz 2

Der militärische Dienst unterscheidet sich grundsätzlich von dem Dienst in der öffentlichen Verwaltung. Das Bundesministerium der Verteidigung wird daher in die Lage versetzt, diesen Besonderheiten, die sich beispielsweise aus den militärischen Einsatzbedingungen, der militärischen Personalführung oder durch die Dauer und Art der Ausbildungszeiten während des Dienstes ergeben, durch Rechtsverordnung angemessene Rechnung zu tragen. Das Vergabebudget für die Leistungsvariablen bleibt davon unberührt. In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass von Leistungsbewertungen abgesehen werden kann, wenn und soweit dies aus militärischen Gründen geboten ist. Für diese Fälle kann vorgesehen werden, dass für die Soldatinnen und Soldaten einheitliche Leistungsstufen festgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Durch diese Regelung wird verhindert, dass infolge von zwei parallel geltenden Leistungsentgeltssystemen der durch Leistung bestimmte prozentuale Anteil an der Bezahlung der Beamtinnen und Beamten bei den privatisierten Unternehmen unverhältnismäßig hoch ist.

Zu § 18 (Bezahlungsanspruch in besonderen Fällen)

Entspricht § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Basisgehalt der Beamtinnen und Beamten wird in besonderem Maße geschützt, wenn sie beispielsweise aus dienstlichen Gründen versetzt oder zur Verwirklichung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ anderweitig verwendet werden.

Zu Abschnitt 3 (Amts- und Stellenzulagen)

Zu § 19 (Amts- und Stellenzulagen)

Amts- und Stellenzulagen werden auch künftig wegen ihrer übergreifenden Bedeutung bundeseinheitlich geregelt.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die bisherige Systematik des Bundesbesoldungsgesetzes zur Widerruflichkeit und zur Ruhegehaltfähigkeit gilt auch für das Bezahlungsstrukturgesetz. Die Höchstgrenzen entsprechen denen im Bundesbesoldungsrecht.

Absatz 1 entspricht § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Absatz 2 entspricht § 42 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Absatz 3 entspricht den Regelungen in § 42 Abs. 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes und ermöglicht die Zahlung von Ausgleichszulagen, die in § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Amts- und Stellenzulagen in Bund und Ländern einheitlich regeln kann.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen, abbaubare Ausgleichszulagen für den Verlust einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen zu regeln.

Zu Absatz 6

Zahlreiche im Bundesbesoldungsgesetz geregelte Stellenzulagen werden für die Wahrnehmung von Funktionen gezahlt, die nur im Bundeswehrbereich vorhanden sind (z. B. Stellenzulagen für Kompaniefeldwebel, Feldjäger, Funktionen im militärischen Flugsicherungsbediensts). Wegen der Sachnähe soll künftig das Bundesministerium der Verteidigung für die Regelung bundeswehrspezifischer Stellenzulagen zuständig sein. Da Beamtinnen und Beamte in den Ländern keine vergleichbaren Funktionen wahrnehmen, ist die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich. Die Regelungskompetenz beinhaltet auch den Bereich der Ausgleichszulagen.

Zu Absatz 7

Abweichend von Absatz 4 ermöglicht die Vorschrift den jeweiligen Dienstherren in den Fällen, in denen Ämter in eigenen Bezahlungsordnungen F ausgebracht sind, eigene Amtszulagen entsprechend der Maßgaben der Absätze 1 und 2 zu regeln.

Zu Abschnitt 4 (Auslandsbezahlung)

Zu § 20 (Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die Struktur der Bezahlung bei Begründung eines dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitzes im Ausland fest, die aus weitergewährter Inlandsbezahlung und zusätzlichen Auslandsbezügen besteht. Zulagen und Vergütungen sind auch weiterhin nur zu gewähren, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei Verwendung im

Ausland vorliegen. Die Regelung stellt außerdem klar, dass sich Auslandsbezüge und Auslandsverwendungszuschlag grundsätzlich gegenseitig ausschließen.

Die Vorschrift zählt darüber hinaus die Bestandteile der Auslandsbezüge auf. Der bisher getrennte Auslandskindzuschlag ist nun Bestandteil des Auslandszuschlags. Der Mietzuschuss gleicht lediglich tatsächlich anfallende Mietmehraufwendungen aus.

Zu Absatz 2

Unter den Begriff der Auslandsbezahlung ist auch der Korrekturfaktor des Kaufkraftausgleichs zu fassen. Er wird ausschließlich in Fällen der Gewährung von Auslandsbezügen gezahlt, ist jedoch nicht selbst Auslandsbezug. Das bisherige Verfahren zur Ermittlung des Kaufkraftunterschiedes wird beibehalten. Der Kaufkraftausgleich wird anhand der vom Statistischen Bundesamt bekannt gemachten Teuerungsziffern festgesetzt. Der Mietzuschuss bleibt vom Kaufkraftausgleich ausgenommen. Das Nähere kann das Auswärtige Amt durch Verwaltungsvorschrift regeln.

Zu § 21 (Bestandteile der Auslandsdienstbezüge)

Zu Absatz 1

Der Auslandszuschlag ist Kernstück der Auslandsbezüge. Die Vorschrift regelt den Zahlungszweck des Auslandszuschlags, legt seine Aufteilung in einen materiellen Anteil und einen immateriellen Anteil sowie ein Personalsteuerungsinstrument fest und benennt die Grundlagen der Berechnung der Anteile.

Es bedarf eines flexiblen Personalsteuerungsinstruments, um auf die jeweiligen Anforderungen vor Ort angemessen reagieren und Dienstposten an allen Dienstorten anforderungsgerecht besetzen zu können. Hierfür ist jährlich ein bestimmtes Budget in den Haushalt einzustellen. Die bisherigen Besoldungselemente des zeitlich befristeten Zuschlags und des besonderen Zuschlags nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes gehen hierin auf. Gerade kurzfristige Sonderbelastungen können mit diesem Instrument angemessen ausgeglichen werden.

Die Vorschrift lässt eine Erhöhung des Auslandszuschlags für diejenigen Empfängerinnen und Empfänger der Auslandsbezüge zu, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt. Dabei ist entsprechend den Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. April 2005 eine Erhöhung des individuellen Auslandszuschlags um bis zu 2,5 Prozent auf Grund der ständig wiederkehrenden Auslandseinsätze sowie um bis zu 5 Prozent für Verheiratete zulässig. Diese Erhöhung bildet die erhöhten Auslandszuschläge des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ab. Dabei bleibt der Erhöhungssatz des bisherigen Ehepartnerzuschlages (§ 55 Abs. 5 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz) unverändert, während derjenige auf Grund der ständig wiederkehrenden Auslandseinsätze (§ 55 Abs. 5 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz) von ca. 3 Prozent auf 2,5 Prozent abgesenkt wird, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die betreffenden Positionen teilweise bereits in der Kalkulation des materiellen Anteils des Auslandszuschlags berücksichtigt wurden.

Zu Absatz 2

Die Details der Ausgestaltung der Auslandsbezüge regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung. Im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung werden das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit beteiligt. Regelungsmaterien, für die schon bisher eine Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes zur Regelung im Verordnungswege bestand, bleiben in dortiger Zuständigkeit.

Zu § 22 (Auslandsverwendungszuschlag)**Zu Absatz 1**

Der Auslandsverwendungszuschlag wird bei besonderen Verwendungen gezahlt. Dies sind Verwendungen im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland oder auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Bundesregierung die Beteiligung an solchen Maßnahmen beschließt. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für Einsätze des Technischen Hilfswerks. Die Zahlung von Auslandsbezügen ist bei besonderen Verwendungen grundsätzlich ausgeschlossen. Für besondere Fälle können abweichende Regelungen einschließlich solcher über die Anrechnung getroffen werden.

Zu Absatz 2

Die pauschale Abgeltung aller immateriellen Belastungen und materiellen Mehraufwendungen durch den Auslandsverwendungszuschlag dient der Verwaltungsvereinfachung und Straffung des Abrechnungsverfahrens, weil dadurch Einzelnachweise entbehrlich werden. Damit wird auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

Lediglich die nach reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstattenden Auslagen stehen den Betroffenen zusätzlich zu und werden gesondert abgerechnet. Die Vorschrift regelt außerdem die Ausgestaltung des Auslandsverwendungszuschlags als einheitlichen Tagessatz einer von mehreren Stufen für jede Verwendung.

Zu Absatz 3

Die Details der Ausgestaltung des Auslandsverwendungszuschlags sind in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern festzulegen. Dazu gehört auch eine Anrechnungsregel für Zahlungen Dritter für dieselbe Verwendung. Hierfür ist eine eigene, spezielle Anrechnungsregelung für die Anrechnung auf Auslandsverwendungszuschläge zu schaffen. Ein Rückgriff auf die allgemeine Regelung nach § 9a des Bundesbesoldungsgesetzes wird den besonderen Umständen der Anrechnung auf die Auslandsverwendungszuschläge nicht gerecht. Weiter gehört dazu eine Regelung der Fälle, in denen die besondere Verwendung unmittelbar aus einer anderen Auslandsverwendung im Sinne der §§ 20, 21 heraus begonnen wird, einschließlich der gegenseitigen Anrechnung von Auslandsbezügen und Auslandsverwendungszuschlag.

Zu Kapitel 3 (Vorschriften für die Gesetzgebung zur Nebenbezahlung durch Bund und Länder)**Zu § 23 (Nebenbezahlung)**

Das Bezahlungsstrukturgesetz eröffnet den Dienstherren die Möglichkeit, Besonderheiten und Belastungen des Dienstes, die nicht bereits durch Basisgehalt, Leistungsvariable und ggf. Amts- und Stellenzulagen hinreichend honoriert oder abgegolten sind, durch zusätzliche Leistungen sachgerecht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Der gesamte Bereich der Nebenbezahlung wird Bund und Ländern zur eigenverantwortlichen Regelung jeweils für ihren Bereich geöffnet. Das Bundesrecht gibt im Bereich der Nebenbezahlung einen allgemeinen Orientierungsrahmen als Grundraster vor, der durch eigene Regelungen von Bund und Ländern auszufüllen ist, wobei bei der Ausfüllung dieses Rahmens die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Die genannten Bestandteile der Nebenbezahlung (Funktions- und Erschwerniszulagen, Vergütungen, Zuschlägen, Prämien, jährlichen Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen) entsprechen den finanziellen Leistungen, die bisher besoldungsrechtlich geregelt sind.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit stellen sicher, dass bisher nach Besoldungsrecht ruhegehaltfähige Leistungen auch nach den neuen bezahlungsrechtlichen Regelungen ruhegehaltfähig sein können. Leistungen, die nach besoldungsrechtlichen Regelungen nicht ruhegehaltfähig sind (z. B. Erschwerniszulagen), können auch nach bezahlungsrechtlichen Regelungen nicht ruhegehaltfähig sein.

Zu Absatz 4

Andere als in Absatz 2 aufgeführte Leistungen dürfen nur gezahlt werden, wenn dies bundesgesetzlich ausdrücklich bestimmt wird. Hiervon nicht erfasst sind die Vergütungen für Nebentätigkeiten; sie werden für die Tätigkeit aus einem Neben- und nicht einem Hauptamt gezahlt.

Entspricht § 51 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 24 (Funktionszulagen)

Die Vorschrift bekräftigt den in § 9 festgelegten Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung. Sie legt für die Zahlung von Funktionszulagen für die befristete Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion den Beginn, die Höchstdauer und die Höchstgrenze der Zahlung fest. Die gleichen Maßgaben gelten, wenn vorübergehend vertretungsweise die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden. Die Ermächtigung ermöglicht somit den Dienstherren Zulagen zu zahlen, die denen in den §§ 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Zulagen hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts des Zahlungsbegins (z. B. nach Ablauf von achtzehn Monaten) entsprechen.

Zu § 25 (Zulagen für besondere Erschwernisse)

Die Zahlung von Erschwerniszulagen wird davon abhängig gemacht, dass die besonderen Erschwernisse nicht bereits durch das verliehene Amt und das damit verbundene Basisgehalt abgegolten sind.

Entspricht § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 26 (Vergütungen)**Zu Nummer 1**

Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten ist vorrangig durch Dienstbefreiung auszugleichen. Erst wenn diese innerhalb eines Jahres nicht möglich ist, kann nach dieser Vorschrift eine Vergütung für Mehrarbeit gezahlt werden.

Entspricht § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Soldatinnen und Soldaten kann für einen mehr als zwölf Stunden zusammenhängenden Dienst eine Vergütung gezahlt werden, wenn dafür eine Freistellung vom Dienst nicht innerhalb eines Jahres möglich ist.

Entspricht § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ermöglicht Regelungen über die Zahlung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte. Für die Zahlung dieser Vollstreckungsvergütung legt sie einen Maßstab fest.

Entspricht § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 27 (Zuschläge)

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes zur Altersteilzeit wird weitergeführt. Der Bund und die Länder können mit Rücksicht auf die hier festgelegten Grenzen für die Höhe des Zuschlags oder das Maß der Arbeitszeit abweichende Regelungen treffen.

Entspricht § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Zahlung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit soll Nachteile ausgleichen, die sich ergeben aus dem vollen Einsatz der verbliebenen Dienstfähigkeit und der reduzierten Bezahlung. Insoweit wird die entsprechende Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes übernommen. Zusätzlich wird bestimmt, dass ein Zuschlag nur zu zahlen ist, wenn die Dienstfähigkeit bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit vermindert und die Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt wird. Diese Regelung ergänzt § 5.

Entspricht § 72a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Zahlung eines Zuschlags in besonderen Einzelfällen, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit zu gewinnen. Dies gilt auch bei Vorliegen eines unzureichenden Angebots an Bewerberinnen und Bewerbern bzw. geeigneten Fachkräften.

Entspricht § 72 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift grenzt die Zuschläge für Familienbezogenheit ein. So ist die Regelung eines Zuschlags für Kinder zwingend; ein Zuschlag für das Verheiratetsein ist im Hinblick auf § 23 Abs. 4 ausgeschlossen.

Zu § 28 (Leistungsprämien)

Neben der Zahlung von Leistungsvariablen für entsprechende Gesamtleistungen sind auch Zahlungen an Einzelne oder Teams für einmalige herausragende Leistungen möglich.

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen Artikel 5 Nr. 15.

Zu § 29 (Jährliche Sonderzahlungen)

Entspricht § 67 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Höhe der jährlichen Sonderzahlungen wird auf ein Monatsgehalt begrenzt, kann aber um die ehemals geltenden Beträge des Urlaubsgeldgesetzes überschritten werden. Der Sonderbetrag für Kinder wurde nicht mehr aufgenommen, kann aber weiterhin gezahlt werden, solange der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Die für die Ermittlung der jährlichen Sonderzahlung berücksichtigungsfähige Bezahlung wird nicht mehr vorgegeben, sondern kann von Bund und Ländern selbst festgelegt werden. Außerdem können Bund und Länder weiterhin Regelungen zur Zahlungsweise, Ruhegehaltfähigkeit und Anpassung treffen.

Zu § 30 (Vermögenswirksame Leistungen)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Zahlung vermögenswirksamer Leistungen durch den Dienstherrn.

Entspricht § 68 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Kapitel 4 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 31 (Familienzuschlag)

Die Vorschrift regelt den Abbau des Verheiratetenbestandteils im Familienzuschlag für diejenigen, denen dieser Bestandteil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zustand. Für Beurlaubte wird dieser Betrag des auf das Verheiratetsein bezogenen Teils des Familienzuschlags am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fiktiv bestimmt und der Abbau bis zum Wiedereintritt in den Dienst nachgezeichnet. Der Bemessungssatz der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ist auch auf den „Abbaubetrag“ anzuwenden.

Zu § 32 (Ausgleichszulagen)

Die Vorschrift regelt die weitere Behandlung von Ausgleichszulagen, die vor dem Wechsel in die neuen Bezahlungsstrukturen dieses Gesetzes entstanden sind.

Zu Absatz 1

Die getroffene Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf eine rechtsstandswahrende Ausgleichszulage wegen der Verringerung des Grundgehaltes oder des Verlustes einer Amtszulage (z. B. nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) sollen diese durch den Wechsel in das Bezahlungsstrukturgesetz nicht verlieren. Auch künftig nimmt die Ausgleichszulage an allgemeinen Anpassungen teil und ist ruhegehaltfähig.

Zu Absatz 2

Der Verweis auf die besoldungsrechtlichen Abbauregelungen für Ausgleichszulagen, die für den Wegfall von Stellenzulagen gezahlt werden, stellt sicher, dass im Besoldungssystem und im Bezahlungssystem einheitlich verfahren wird.

Zu § 33 (Allgemeine Stellenzulage)

Zu Absatz 1

Der Gesetzgeber hat der allgemeinen Stellenzulage nach dem Bundesbesoldungsgesetz ausdrücklich die Funktion als „grundgehaltenergänzend“ beigefügt. Sie gehörte damit sachlich zum Grundgehalt und war zudem – anders als andere Stellenzulagen – ruhegehaltfähig. Wegen dieser besonderen Ausgestaltung sollen Beamtinnen und Beamte diese Zulage durch den Wechsel vom Besoldungssystem zum Bezahlungssystem nicht verlieren.

Zu Absatz 2

Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass eine Beurlaubung nicht zu einer Benachteiligung hinsichtlich der allgemeinen Stellenzulage führt.

Zu § 34 (Anwendung von Regelungen des Bundesbesoldungsrechts)

Die Vorschrift regelt die übergangsweise Geltung von besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 1

Amts- und Stellenzulagen werden auch künftig bundeseinheitlich geregelt. Die Vorschrift stellt sicher, dass bis zu dieser (Neu-)Regelung die bisherigen besoldungsrechtlichen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen weiter anzuwenden sind und ermöglicht zugleich die Weiterzahlung von Zulagen, die nicht als Amts- oder Stellenzulagen ausgestaltet sind.

Zu Absatz 2

Die Nebenbezahlung wird künftig durch Bund und Länder eigenverantwortlich geregelt. Um bis zum Inkrafttreten dieser Nebenbezahlungsregelungen eine sachgerechte Bezahlung zu ermöglichen, finden die bisherigen Vorschriften (z. B. zu Vergütungen) weitere Anwendung. Die Anwendung bisheriger Vorschriften ist auch dann von Bedeutung, wenn ein Amt nicht in einer Bezahlungsordnung dieses Gesetzes ausgebracht ist und eigenständige landes- oder bundesrechtliche Regelungen noch nicht bestehen. Die Regelung umfasst auch die Anwendung von allgemeinen Vorschriften, z. B. Zahlungszeitpunkt, Rückforderung, Pfändung, Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen, Aufwandsentschädigungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift konkretisiert das Merkmal der in den Absätzen 1 und 2 genannten „entsprechenden Anwendung“ in Bezug auf den Begriff der Besoldungsgruppe. Eine entsprechende Anwendung weiterer in Zusammenhang mit der Besoldungsgruppe stehender Begriffe (z. B. Grundgehalt, aufsteigende Gehälter) ergibt sich somit.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begrenzt die übergangsweise Anwendung von besoldungsrechtlichen Regelungen. Soweit bis zum 31. Dezember 2014 keine Neuregelungen erfolgt sind, können etwa Zahlungen nach dieser Übergangsvorschrift nicht mehr erfolgen.

Zu Absatz 5

Die Regelungen zur Auslandsbezahlung im Bezahlungsstrukturgesetz sind allein nicht ausreichend und abschließend. Die Verordnungsgeber werden daher für Detailfragen Verordnungen erlassen. Die Vorschriften im Bundesbesoldungsgesetz sind aus diesem Grund bis zum Inkrafttreten der Verordnungen weiter anzuwenden, längstens bis zum 31. Dezember 2009.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt sicher, dass auch den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes sowie den Soldatinnen und Soldaten, für die das neue Bezahlungssystem gilt, Dienstkleidung, Heilfürsorge und Unterkunft zustehen.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt sicher, dass alle Personen, die bisher unter den Geltungsbereich der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung fallen und aus dem Besoldungssystem in das Bezahlungssystem des Bezahlungsstrukturgesetzes wechseln, auch weiterhin dem Geltungsbereich der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung unterliegen.

Zu § 35 (Anwendung sonstiger Vorschriften)

Die Vorschrift stellt sicher, dass sonstige Regelungen (z. B. Reisekostenrecht), die sich auf das Bundesbesoldungsgesetz (z. B. auf eine bestimmte Besoldungsgruppe) oder auf dessen Grundlage erlassene Rechtsvorschriften beziehen, auch für den Personenkreis im Geltungsbereich des Bezahlungsstrukturgesetzes angewandt werden können.

Zu § 36 (Optionsrecht)

Im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die reaktiviert werden und spätestens zum 31. Dezember 2014 die gesetzliche Altersgrenze erreichen, erhalten ein Optionsrecht und können im bisherigen Besoldungssystem verbleiben. Den zum Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Bezahlungssystem im Ruhestand befindlichen Personen wird damit die Rechtsposition nach Artikel 4 § 6 gegeben, die sie ohne den Ruhestand gehabt hätten.

Zu § 37 (Umsetzungspflicht)

Die Vorschrift enthält für Bund und Länder die Verpflichtung, für die Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten die Einführung der Grundbezahlung ab dem 1. Januar 2008 sicherzustellen und insbesondere die tatsächliche Zahlung von Leistungsvariablen zu gewährleisten.

Zu § 38 (Anwendung für den Personenkreis des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes)

Für Personen, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ernannt sind (Vorhandene), stellt die Vorschrift klar, dass für den Übergangszeitraum vom 1. Juli 2006 (Inkrafttretenzeitpunkt dieses Gesetzes) bis zum 31. Dezember 2007 (Tag vor der Überleitung nach Artikel 4 § 2) nicht das Bezahlungsstrukturgesetz, sondern das Bundesbesoldungsgesetz und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsvorschriften anzuwenden ist. Der zweite Halbsatz des Absatzes 2 enthält die Maßgabe, dass das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2007 ausgesetzt ist.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Überleitung in die Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern)

Das Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Ebenfalls am 1. Juli 2006 tritt das Bezahlungsstrukturgesetz (Artikel 3) in Kraft.

Die Anwendung des Bezahlungsstrukturgesetzes, das nach seinem Geltungsbereich (Artikel 3 § 1) Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten erfasst, ist durch § 38 Abs. 1 des Bezahlungsstrukturgesetzes jedoch bis zum 31. Dezember 2007 ausgesetzt. Bis dahin gelten die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsvorschriften weiter (Artikel 3 § 38 Abs. 2).

Das Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetz regelt bundeseinheitlich den Wechsel aus dem Besoldungssystem mit Besoldungsgruppen in die neuen Bezahlungsstrukturen mit Bezahlungsebenen und Erfahrungsstufen am 1. Januar 2008. Hiervon erfasst sind die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die am Tag vor der Überleitung (31. Dezember 2007) den Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A oder B angehören, soweit sie nicht durch § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt den personellen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Nach Absatz 1 werden nur Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten erfasst, die am Tag vor der Überleitung Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A oder B angehören. Zu den Landesbesoldungsordnungen gehören auch diejenigen, die in den Anhängen zu den Landesbesoldungsordnungen (künftig wegfallende Ämter) aufgeführt sind.

Mit Absatz 2 werden Personen vom Geltungsbereich ausgenommen, die wegen Besonderheiten nicht der Leistungsbezahlung unterliegen können (z. B. politische Beamte) oder für die aus anderen Gründen der Wechsel nicht sachgerecht wäre (z. B. Personen in Altersteilzeit).

Zu § 2 (Überleitung)

Für die Überleitung wird abweichend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes der 1. Januar 2008 bestimmt.

Zu § 3 (Überleitung in die Bezahlungsebene)

Die Vorschrift regelt den Wechsel von den Besoldungsgruppen der bisherigen Besoldungsordnungen A und B in die Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F. Wegen der identischen Beträge des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 15 und des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 1 werden beide Besoldungsgruppen in die Bezahlungsebene F 15 übergeleitet.

Zu § 4 (Überleitung in die Erfahrungsstufen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Überleitung für diejenigen, die bisher Dienstbezüge aufgrund ihres in der Bundesbesoldungsordnung A oder einer Landesbesoldungsordnung A geregelten Amtes oder Dienstgrades erhielten.

Zu Absatz 2

Da das Basisgehalt bis zur Bezahlungsebene F 16 nach Stufen bemessen wird, ist es erforderlich, jede Bezahlungsempfängerin und jeden Bezahlungsempfänger einer Stufe zuzuordnen und zusätzlich auf den Tag genau zu bestimmen, seit wann sich die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat in dieser Stufe befindet und wann die nächste Erfahrungsstufe erreicht werden kann (Artikel 3 § 15). Als Anknüpfungspunkt für die Zuordnung wird auf das individuell festgesetzte Besoldungsdienstalter zurückgegriffen. Die Anpassungsfaktoren in den Sätzen 2 und 3 beruhen auf der gegenwärtigen Personalstruktur und stellen sicher, dass den meisten Bezahlungsempfängerinnen und Bezahlungsempfängern nach der Umstellung auf das neue System in etwa die Bezüge zustehen, die ihnen auch vor der Umstellung zugestanden haben.

Die Berücksichtigung des in Satz 1 genannten Zeitraums zwischen dem Beginn des Besoldungsdienstalters und dem Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (30. Juni 2006) entspricht der Regelung in Artikel 3 § 38 Abs. 2 zweiter Halbsatz, der den Stufenaufstieg im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Tag der Überleitung aussetzt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Überleitung für diejenigen, die bisher Dienstbezüge aufgrund ihres in der Bundesbesoldungsordnung B oder einer Landesbesoldungsordnung B geregelten Amtes erhielten.

Zu § 5 (Überleitungszulage)

Zu Absatz 1

In den Fällen, in denen die Umstellung auf das neue Bezahlungssystem zu finanziellen Einschnitten führt, wird eine Überleitungszulage gezahlt. Um Leistung und Motivation zu fördern, wird dabei höchstens die Leistungsvariable für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht (Leistungsstufe 2), berücksichtigt. Die über die Leistungsstufe 2 hinausgehenden Beträge für höhere Leistungsstufen bleiben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vollem Umfang erhalten.

Die Regelung stellt zugleich sicher, dass das bisherige Bezügenrevelau am Tage der Überleitung erhalten bleibt. Das Abstellen auf die „jeweilige“ Grundbezahlung bedeutet, dass künftige Bezahlungsverbesserungen durch Beförderungen, eine höhere Stufe des Basisgehalts und allgemeine Bezahlungsanpassungen die Überleitungszulage entsprechend mindern.

Satz 3 regelt die Überleitungszulage in den Fällen einer Beurlaubung am Tag der Überleitung. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung von Beurlaubten und Nichtbeurlaubten erreicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch beim Ruhegehalt das vor der Überleitung zustehende Grundgehalt versorgungswirksam ist.

Satz 3 erfasst die Fälle des Artikel 6 Nr. 4 Abs. 3 und 5.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass Erhöhungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in voller Höhe weitergegeben werden; Übergangszulagen in den neuen Bundesländern bauen sich damit genauso ab wie in den alten Bundesländern.

Zu Absatz 4

Die Bundesbankzulage richtete sich bisher nach dem Grundgehalt; künftig richtet sie sich nach dem Basisgehalt (siehe Artikel 9). In den Fällen, in denen sich dadurch die Bundesbankzulage verringert, wird eine Überleitungszulage gezahlt. Alle Erhöhungen der dynamischen Bundesbankzulage führen zum Abbau der Überleitungszulage.

Satz 2 regelt die Überleitungszulage in den Fällen einer Beurlaubung und stellt eine Gleichbehandlung von Beurlaubten und Nichtbeurlaubten sicher.

Zu § 6 (Optionsrecht)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt ein Optionsrecht zum Verbleib im bisherigen Besoldungssystem für die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die in ihrer Laufbahn höchstens sieben Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze stehen. Für die Berechnung der siebenjährigen Frist ist der Zeitpunkt der gesetzlichen Überleitung, d. h. der 1. Januar 2008 maßgebend. Alle Personen, die bis zum 31. Dezember 2014 die gesetzliche Altersgrenze erreichen, können für ein Verbleiben im bisherigen System optieren. Das Optionsrecht berücksichtigt, dass dieser Personenkreis auf der Grundlage des bisherigen Bezahlungssystems disponiert hat. Der unwiderrufliche Antrag muss bis zum 30. September 2006 gestellt sein.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trifft eine Regelung für beurlaubte Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, um eine Gleichstellung von Beurlaubten und Nichtbeurlaubten zu sichern.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird an die inhaltlichen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes bei den Auslandsdienstbezügen (die §§ 52 bis 58a werden aufgehoben), die Eröffnung der Möglichkeit einer Besoldungsbandbreite für das Grundgehalt (§ 19a) und die neuen §§ 83 und 86 bis 90 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt den personellen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes in Übereinstimmung mit den Regelungen des Bezahlungsstrukturgesetzes und des Bezahlungsstrukturüberleitungsgesetzes. Auf die Begründungen zu Artikel 3 § 1 und Artikel 4 § 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Auslandsbezahlung wird künftig im Bezahlungsstrukturgesetz und den daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften geregelt. Daher ist die Nummer 6 zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 5 Satz 1)

Die Auslandsbezahlung wird künftig im Bezahlungsstrukturgesetz und den daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften geregelt. Der Hinweis auf die Zahlungsweise der Auslandsdienstbezüge ist daher zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 2 § 78.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Der Kaufkraftausgleich wird künftig im Bezahlungsstrukturgesetz und den daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 9a Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 § 71.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Durch den neuen Wortlaut der Vorschrift bleibt die bisherige Systematik unberührt, wonach der Verlust von Grundgehalt oder der Verlust einer Amtszulage rechtsstandwährend ausgeglichen wird. Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden auch künftig so gestellt, als wären sie in dem bisherigen Amt verblieben. Die Änderungen in Artikel 2 § 26 sind als Folgeänderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt.

Der Ausgleich einer weggefallenen Stellszulage ist künftig an einheitliche Anspruchsvoraussetzungen geknüpft und erfolgt wie bisher besitzstandswährend. In allen Fällen ist erforderlich, dass die weggefallene Stellszulage für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bezogen wurde, während nach der bisherigen Rechtslage in bestimmten Fällen bereits kurze Verwendungszeiten zu einem Ausgleichsanspruch geführt haben. Häufig war in diesen Fällen die Bezugsdauer der Ausgleichszulage länger als die Bezugsdauer der Stellszulage. Damit wird dem Grundsatz des § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach Stel-

lenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden dürfen, wieder stärker Rechnung getragen.

Die fünfjährige Bezugszeit muss nicht ununterbrochen vorliegen; ausreichend ist eine fünfjährige Bezugszeit innerhalb von acht Jahren. Dadurch profitieren beispielsweise diejenigen, die wegen Elternzeit keine ununterbrochene zulageberechtigende Verwendung haben. Der Abbau der besitzstandswahrenden Ausgleichszulagen erfolgt künftig in fünf gleichmäßigen Schritten, unabhängig von etwaigen Anpassungen über einen Zeitraum von rund fünf Jahren. Stellenzulagen, die in der neuen Verwendung zustehen, sind auf die Ausgleichszulage anzurechnen. Das bisherige jeweils an Anpassungen geknüpfte Abbausystem hat sich als sehr verwaltungsaufwändig erwiesen.

Das neue System berücksichtigt die Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses nach einem einfacheren System der Ausgleichszulagen und steht damit nicht im Zusammenhang mit der Einführung neuer Bezahlungsstrukturen.

Künftig werden Einbußen beim Grundgehalt und bei den Amtszulagen auch ausgeglichen, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge zustehen. Der Wegfall einer Stellenzulage wird in diesen Fällen - wie bisher - nicht ausgeglichen.

Zu Nummer 8 (§ 19a)

Die Vorschrift eröffnet für Bund und Länder die Möglichkeit, das Grundgehalt innerhalb der gesetzlich festgelegten Bezahlungsbandbreite von bis zu fünf Prozent nach oben und unten festzulegen, wenn wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern besteht oder Dienstposten insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerbungslage nicht anforderungsgerecht zu besetzen sind. Hiervon kann auch Gebrauch gemacht werden, um die unterschiedlichen regionalen Verhältnisse in Teilen einer Gebietskörperschaft berücksichtigen zu können. Die Regelung zur Bezahlungsbandbreite nach Artikel 3 § 10 wird somit auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbleibenden Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger übertragen. Eine Bandbreitenregelung, die sich auf die gesamte Gebietskörperschaft bezieht wäre unzulässig.

Die Bandbreitenregelung findet keine Anwendung bei Personen, die vom Optionsrecht nach Artikel 4 § 6 oder nach Artikel 3 § 35 Gebrauch gemacht haben.

Zu Nummer 9 (§ 21)

Durch die Aufhebung dieser Vorschrift entfallen die bundeseinheitlichen Vorgaben zur Bewertung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten, so dass flexibler auf sich ändernde Organisations- und Personalstrukturen reagiert werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Vergabe von Leistungsstufen bei dauerhaft herausragenden Leistungen hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Geeigneter und auch mit weniger bürokratischem Aufwand verbunden ist die Vergabe von Leistungsprämien.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung von Absatz 3.

Zu Nummer 11 (§ 39)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zum künftigen Wegfall des auf das Verheiratetsein bezogenen Teils des Familienzuschlags. Die bisherige Einteilung des Familienzuschlags in Stufen wird mit diesem Gesetz aufgehoben.

Zu Nummer 12 (§ 40)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift bezweckt eine zeitgemäße Anpassung des Besoldungsrechts an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedingungen. Die Regelung nach dem geltenden Recht beruht auf einem traditionellen Familienbild, wonach der nicht erwerbstätige Ehepartner von dem allein verdienenden Beamten unterhalten wird; dies entspricht weitgehend nicht mehr den gesellschaftlichen Verhältnissen.

Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Ehepartner der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ist aus dem Grundgehalt zu bestreiten. Ein eigenständiger Zuschlag für das Verheiratetsein in Höhe von rd. 100 Euro, unabhängig vom eigenen Einkommen des Ehepartners, ist für eine amtsangemessene Lebensführung nicht notwendig. Aus der Verpflichtung des Dienstherrn, auch der Familie der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, folgt nicht die Pflicht, dies im Wege eines gesonderten Besoldungsbestandteils für das Verheiratetsein zu erfüllen, zumal auch der Familienbegriff gesellschaftlichen Wandlungen unterliegt.

Mit den Regelungen zur Modernisierung des Familienzuschlags und zum Wegfall des Verheiratetenanteils folgt der Gesetzentwurf dem Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur vom 20. März 2002 (BT-Drs. 14/8623 Seite 27). Seinerzeit ist der im Regierungsentwurf vorgesehene Wegfall des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag zurückgestellt worden. Nach diesem Beschluss sollte die Modernisierung der Regelungen zum Familienzuschlag in der kommenden Legislaturperiode unter Berücksichtigung des Tarifrechts erfolgen. Nach dem Tarifergebnis vom 9. Februar 2005 werden die entsprechenden familienbezogenen Leistungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abgeschafft und künftig nicht mehr Grundlage der Vergütung sein. Während nach der Tarifvereinbarung vom 9. Februar 2005 für Bund und Kommunen alle familienbezogenen Entgeltbestandteile entfallen, soll an den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Kindern im Besoldungsrecht der Beamten festgehalten und der Mehrbedarf für Kinder pauschaliert ausgeglichen werden. Zugleich knüpft die Zahlung des Familienzuschlags noch stärker an die materiell rechtliche Kindergeldentscheidung der Familienkasse an, wodurch der Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des Gesetzes erheblich reduziert wird.

Zu Absatz 2

Entspricht den Regelungen des bisherigen § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Entspricht der Regelung zum Austausch personenbezogener Daten im bisherigen § 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 41)

Die Vorschrift wird aufgehoben; die Regelungen sind in Nummer 12 aufgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 42 Abs. 3 Satz 4)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums verzichtet. Es ist ausreichend, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet.

Zu Nummer 15 (§ 42a)

Die Vorschrift eröffnet für Bund und Länder entsprechend der Regelung in Artikel 3 § 28 weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten zur Honorierung von herausragenden besonderen Einzel- oder Gruppenleistungen an Beamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A. Von den bislang vorhandenen leistungsbezogenen Bezahlungsinstrumenten hat sich in der Praxis die Leistungsprämie gegenüber der Leistungszulage und Leistungsstufe durchgesetzt. Mit dem Element der Leistungsprämie ist der geringste bürokratische Aufwand verbunden. Die Leistungszulage hat in der Praxis eine untergeordnete Rolle gespielt, ihre Anwendung war relativ aufwändig gestaltet, daher kann auf dieses Element in Zukunft verzichtet werden. Die freigesetzten Mittel können zukünftig allein für die Leistungsprämie verausgabt werden.

Zu Nummer 16 (§ 46 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung im Hinblick auf den Wegfall der allgemeinen Stellenzulage und der Weitergewährung im Rahmen der Überleitungsregelungen nach § 83 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes (Nummer 27).

Zu Nummer 17 (§ 48 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 § 47 und Artikel 2 § 75 Abs. 2.

Zu Nummer 18 (§§ 52 bis 58)

Die bisher im Abschnitt 5 geregelten Auslandsdienstbezüge werden spätestens zum 1. Januar 2010 durch die neue bundeseinheitliche Auslandsbezahlung in Artikel 3 abgelöst. Die bisherigen Vorschriften dieses Gesetzes sind daher aufzuheben. Der Zeitpunkt der Aufhebung bestimmt sich über die Inkrafttretensregelung in Artikel 12.

Zu Nummer 19 (§ 57 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 13.

Zu Nummer 20 (§ 58 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 § 71.

Zu Nummer 21 (§ 58a)

Siehe Begründung zu Nummer 19.

Zu Nummer 22 (§ 59)

Für die Anwärter müssen Bund und Länder ab dem 1. Januar 2009 eigenständige Regelungen für die Anwärterbezahlung treffen. Für Anwärter, deren Beamtenverhältnis spätestens am 31. Dezember 2008 beginnt, gelten die bisherigen Regelungen zu den Anwärterbezügen im Bundesbesoldungsgesetz weiter. Dies umfasst auch die Auslandsdienstbezüge nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis längstens zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.

Zu Nummer 23 (§ 70 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 2 § 77.

Zu Nummer 24 (§ 72a)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 2 § 45.

Zu Nummer 25 (§ 73 Satz 1)

Die Ermächtigung zu abweichenden Besoldungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands wird auf die Bezahlung nach dem Bezahlungsstrukturgesetz erweitert. Damit wird sichergestellt, dass die Regelungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung auch hinsichtlich der Bezahlung nach dem Bezahlungsstrukturgesetz gelten und anzuwenden sind.

Zu Nummer 26 (§ 83)**Zu den Absätzen 1 bis 3**

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit den Änderungen der Nummer 7 (§ 13 des Bundesbesoldungsgesetzes). Sie regelt den Abbau von Ausgleichszulagen, die vor dem 30. Juni 2006 bestanden haben und für den Wegfall von Stellenzulagen gezahlt werden. Auch diese Ausgleichszulagen werden auf die neue Abbausystematik des § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes umgestellt und innerhalb von fünf Jahren weiter abgebaut.

Zu Absatz 4

Die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entfällt künftig. Da der Gesetzgeber dieser Stellenzulage ausdrücklich die Funktion als „das Grundgehalt ergänzende“ beigefügt hat und sie damit sachlich zum Grundgehalt gehörte, soll sie Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die bisher diese Zulage erhalten haben, auch künftig zustehen. Dieser Rechtsstand wird durch die Vorschrift gesichert. Diese Sicherung erstreckt sich auch auf diejenigen, die wegen Beurlaubung am Tag vor dem Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes keine allgemeine Stellenzulage bezogen haben.

Zu Nummer 27 (§ 85)**Zu § 85**

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem Wegfall des auf das Verheiratetsein bezogenen Teils des Familienzuschlags (Verheiratetenzuschlag) mit dem Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes. Für Beurlaubte wird der Betrag des auf das Verheiratetsein bezogenen Teils des Familienzuschlags am Tag vor Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes fiktiv bestimmt und der Abbau bis zum Wiedereintritt in den Dienst oder bis zum Beginn des Ruhestandes nachgezeichnet.

Zu Absatz 1

Der am Tag vor Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes zustehende Betrag wird sozial gestaffelt in Festbeträgen von 10, 15 bzw. 20 Euro, jeweils im Zusammenhang mit einer allgemeinen Anpassung abgeschmolzen. Soweit an diesem Tag durch eine Teilzeitbeschäftigung oder Konkurrenzregelung nicht der volle Betrag des Verheiratetenzuschlags zusteht, werden die Festbeträge dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung angepasst und der in Folge der Konkurrenzregelung halbierte Verheiratetenzuschlag mit halbierten Festbeträgen abgeschmolzen. Richtet sich die Besoldung von Beamten nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, so gilt diese auch für die Bemessung der Höhe der Verminderungs-

beträge. Für am Tag vor Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes Beurlaubte wird der fiktiv zustehende Betrag ermittelt und das sozial gestaffelte Abschmelzen bis zum Tag des Wiedereintritts in den Dienst oder bis zum Beginn des Ruhestandes nachgezeichnet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass die Verminderung nach Absatz 1 keine Anwendung bei Personen findet, die vom Optionsrecht nach Artikel 4 § 6 oder nach Artikel 3 § 35 Gebrauch gemacht haben. Für sie beginnt der Abbau erst mit Eintritt in den Ruhestand.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass die durch den Abbau nach Absatz 1 freigesetzten Mittel nicht in das Vergabebudget nach Artikel 3 § 16 Abs. 3 einfließen. Sie sollen aber im bisherigen Besoldungssystem verbleiben und deshalb den Versorgungsrücklagen (Sondervermögen) bei Bund und Ländern zugeführt werden.

Zu Nummer 28 (§§ 86 und 87)

Zu § 86

Folgeänderung zu Nummer 10. Das leistungsabhängige vorzeitige Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts und auch die Hemmung des Stufenaufstiegs wegen mangelhafter Leistungen sowie die Vergabe einer Leistungszulage sollen über den 1. Juli 2006 hinaus fortwirken.

Zu § 87

Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass Regelungen zu den Allgemeinen Vorschriften und zur Nebenbezahlung nach dem Bezahlungsstrukturgesetz an die Stelle von besoldungsrechtlichen Regelungen treten.

Zu Nummer 29 (§ 88)

Die Vorschrift bestimmt, dass der vom Geltungsbereich des Bundesbesoldungsgesetzes erfasste Personenkreis mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf Auslandsbezüge und Kaufkraftausgleich nach Artikel 3 Kapitel 2 Abschnitt 4 erhält, obwohl für ihn das Bezahlungsstrukturgesetz im Übrigen nicht gilt. Die dort festgelegten Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen. Für Beamte auf Widerruf, deren Beamtenverhältnis spätestens am 31. Dezember 2008 beginnt, gelten die bisherigen Regelungen zu den Auslandsdienstbezügen im Bundesbesoldungsgesetz weiter (siehe Begründung zu Nummer 22).

Zu Nummer 30 (§ 89)

Siehe Begründung zu § 88.

Zu Nummer 31 (Anlage I)

Zu Buchstabe a

Aufhebung der Zulagenregelung im Hinblick auf die Neuregelung der Auslandsbezahlung.

Zu Buchstabe b

Aufhebung der Zulagenregelung. Denjenigen, denen diese Zulage am Tag vor dem Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes zustand, wird sie nach § 83 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gezahlt. Beurlaubten wird der am Tag vor Inkrafttreten des Bezah-

lungsstrukturgesetzes fiktiv zustehende Betrag für den Zeitraum der Beurlaubung nachgezeichnet und bei Wiedereintritt in den Dienst weiter gezahlt.

Zu Nummer 32 (Anlage V)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Verheiratetenzuschlags. Die Tabelle mit den nach Stufen gestaffelten Beträgen des Familienzuschlags (Verheiratetenzuschlag und Kinderzuschläge) entfällt.

Zu Nummer 33 (Anlage VIa bis VII)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 19.

Zu Nummer 34 (Anlage IX)

Aufhebung der Zulageregelung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 2 und 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3.

Zu Nummer 4 (§ 5 neu)

Der neu gefasste § 5 enthält neben den neuen Begriffen zum Bezahlsrecht Regelungen, die die variablen Leistungsbestandteile und die Bandbreite in der Versorgung widerspiegeln.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die ruhegehaltfähigen Bezahlsbestandteile abschließend fest.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an das Bezahlsstrukturgesetz den bisherigen Regelungen.

Klarstellend wurde für die versorgungsrechtliche Systemumstellung auf die sog. Leistungsbezahlung in den Absätzen 3 und 5 das dort maßgebliche statusrechtliche Amt im Hinblick auf die versorgungsrechtlich relevante Bezahlung an das jeweilige Basisgehalt geknüpft. Dies entspricht insofern dem bisherigen Recht, als das statusrechtliche Amt maßgeblich durch das bisherige Grundgehalt bestimmt wurde.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt, dass sich die ruhegehaltfähige Leistungsvariable nach dem Durchschnitt der der Beamtin und dem Beamten während der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 6) gewährten Leistungsstufen berechnet. Für die Beamtinnen und Beamten, die einen Teil ihrer Dienstzeit bereits vor der Einführung der Leistungsbezahlung zurückgelegt haben, wird für diesen Zeitraum generell die Leistungsstufe 2 festgesetzt. Die nach Absatz 6 Satz 1 ruhegehaltfähige Leistungsstufe wird nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der an die Beamtin und den Beamten jeweils vergebenen Stufe vervielfältigten Jahren der der jeweiligen Stufe zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Absatz 6 Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Absatz 6 Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt.

Beispielrechnung (stark vereinfacht):

Jahre	Leistungsstufe	Jahre x Leistungsstufe
5	2	10
15	3	45
8	4	32
2	ohne	0
30		87

Ruhegehaltfähige Stufe der Leistungsvariable: $87 : 30 = 2,9$

Grundbezahlung aus der Endstufe der Bezahlungsebene F 11

Basisgehalt:	3.060,00 Euro
Leistungsvariable der Stufe 2:	128,00 Euro
Leistungsvariable der Stufe 3:	192,00 Euro
Differenz zwischen Stufe 2 und 3:	64,00 Euro

Ruhegehaltfähige Grundbezahlung:

Basisgehalt:	3.060,00 Euro
Leistungsvariable Stufe 2,9:	185,60 Euro
(Betrag Leistungsstufe 2 + (0,9 x Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und 3))	

Die Regelungen zur Ermittlung der durchschnittlichen Leistungsstufe wirken sich nicht nachteilig für beurlaubte Beamtinnen und Beamte aus. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezahlung werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Leistungsstufe nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass sie komplett ausgeblendet werden. Beamtinnen und Beamte können während einer Beurlaubung ihren Durchschnitt weder verbessern noch verschlechtern.

Würde man demgegenüber für die Beurlaubungszeit eine durchschnittliche Leistung (Leistungsstufe 2) fingieren, hätte dies zur Folge, dass sich die durchschnittliche Leistungsstufe der aus den Leistungsstufen 3 und 4 heraus beurlaubten Beamtinnen und Beamten zu ihrem Nachteil nach unten verschlechtern würde. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Jahre	Leistungsstufe	Jahre x Leistungsstufe
5	3	15
5	4	20
5 (Beurlaubung)	ohne	0
= 10		= 35

Nach der vorgesehenen Regelung ergibt sich im Beispielfall eine durchschnittliche Leistungsstufe von 3,5 (= $35 : 10$).

Demgegenüber ergäbe sich bei für die Beurlaubungszeit fingierter Leistungsstufe 2 eine durchschnittliche Leistungsstufe von 3,0 (= $45 : 15$).

Jahre	Leistungsstufe	Jahre x Leistungsstufe
5	3	15
5	4	20
5 (Beurlaubung)	2	10
= 15		= 45

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt, dass die Grundbezahlung unter Berücksichtigung der Bandbreite, die sich im Durchschnitt für die nach § 6 ruhegehaltfähige Dienstzeit der Beamtin und des Beamten ergibt, ruhegehaltfähig ist. Für die Beamtinnen und Beamten, die einen Teil ihrer Dienstzeit bereits vor der Einführung der Bezahlungsbandbreite zurückgelegt haben, wird für diesen Zeitraum generell eine Bandbreitenbezahlung in Höhe von 100 Prozent festgesetzt. Der nach Absatz 7 Satz 1 zu berücksichtigende Prozentsatz der Bandbreite wird nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der für die Beamtin und den Beamten jeweils festgesetzten Bandbreite vervielfältigten Jahren der der jeweilige Bandbreite zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Absatz 7 Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Absatz 7 Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt. Es gilt das Berechnungsbeispiel zu Absatz 6 in sinngemäßer Anwendung.

Beispielrechnung (stark vereinfacht):

Jahre	Bandbreite	Jahre x Bandbreite
5	95 v. H.	475
10	98 v. H.	980
10	100 v. H.	1.000
10	102 v. H.	1.020
5	100 v. H.	500
40		3.975

Ruhegehaltfähige Bandbreite: $3.975 : 40 = 99,375 \text{ v. H.}$

Annahme:

Bandbreite in Höhe von 100 v. H.

Ruhegehaltfähige Grundbezahlung aus der Endstufe der Bezahlungsebene F 11

Basisgehalt:	3.060,00 Euro
Leistungsvariable Stufe 2,9:	185,60 Euro
Zwischensumme	
Basisgehalt + Leistungsvariable:	3.245,60 Euro
Zwischensumme x ruhegehaltfähige Bandbreite (99,375 v. H.)	
= ruhegehaltfähige Grundbezahlung:	3.225,32 Euro

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§14 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 4)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 14 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Abs. 4 Satz 2)

Zum einen handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und zum anderen ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Mindestversorgung nach der Bezahlungsebene F angepasst worden. Die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Höhe der Mindestversorgung war nötig, um in etwa die gleiche Höhe der derzeitigen Mindestversorgung (Stand August 2004) zu erreichen.

Zu Buchstabe d (§ 14 Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe e (§ 14 Abs. 6)

Mit der Aufhebung erfolgt eine Anpassung an die Neuregelungen zur Bezahlungsstruktur. Die Personengruppe der politischen Beamtinnen und Beamten, d. h. der Beamtinnen und Beamten, die eine der in § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts genannten Funktionen wahrnehmen und daher jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wird von den Regelungen der Leistungsbezahlung nicht erfasst (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Bezahlungsstrukturgesetzes). Diese Systemausnahme bedingt bei der Umstellung der Versorgungsregelungen auf die Leistungsbezahlung, dass die politischen Beamtinnen und Beamten auch hinsichtlich ihrer Versorgung aus dem umgestellten Versorgungssystem ausgenommen werden. Dementsprechend werden die Sonderregelungen zur Versorgung politischer Beamtinnen und Beamter (§§ 14 Abs. 6, 47a des Beamtenversorgungsgesetzes) für das umgestellte Versorgungssystem zwar aufgehoben. Die Sonderregelungen zur Versorgung politischer Beamtinnen und Beamter bleiben aber unverändert und dauerhaft über eine Verweisung in das bisherige Versorgungssystem erhalten (§ 69g Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. bis 30. Juni 2006).

Zu Nummer 8 (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 10 (§ 15a)**Zu Buchstabe a** (§ 15a Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 §§ 18 und 19.

Zu Buchstabe b (§ 15a Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe c (§ 15a Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 11 (§ 16 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 12 (§ 17)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 13 (§ 18)**Zu Buchstabe a** (§ 18 Abs. 1 neu)

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 der bisherigen Regelung.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 14 (§ 19 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 15 (§ 20 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe e.

Zu Nummer 16 (§ 23 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 17 (§ 24 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe e.

Zu Nummer 18 (Überschrift zu Abschnitt IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 19 (§ 29)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 20 (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 6 des Einsatzversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592).

Zu Nummer 21 (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 22 (§ 34 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 23 (§ 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 24 (§ 36 Abs. 3)**Zu Buchstabe a** (§ 36 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§ 36 Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe c Doppelbuchstaben bb.

Zu Nummer 25 (§ 37 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und 3. Die Regelung überträgt das bisherige Recht in den Rahmen des versorgungsrechtlichen Nachvollzugs der Leistungsbezahlung durch Fiktion der „Endstufe“ des Basisgehalts und Berücksichtigung der Leistungsvariable nach dem jeweils erreichten Durchschnitt der Leistungsstufen, mindestens aber unter Berücksichtigung der Leistungsstufe 2. Der erhöhte Unfallruhegehaltssatz wird demzufolge auf die ruhegehaltfähige Bezahlung aus der jeweils höchsten Stufe des Basisgehalts (Erfahrungsstufe 3) und – sofern nicht individuell eine höhere durchschnittliche Leistungsstufe erreicht wurde - mindestens der Leistungsvariable der Stufe 2 aus der übernächsten Bezahlungsebene gelegt. Satz 2 der Vorschrift wurde an die Reform des Laufbahnprinzips und die Umstellung von der Besoldungsgruppe A auf die Bezahlungsebene F angepasst.

Zu Nummer 26 (§ 38 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und zu der Änderung in Artikel 6 Nr. 25.

Zu Nummer 27 (§ 42 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und zu der Änderung in Artikel 6 Nr. 25.

Zu Nummer 28 (§ 47 Abs. 1 bis 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 29 (§ 47a)

Mit der Aufhebung erfolgt eine Anpassung an die Neuregelungen zur Bezahlungsstruktur. Die Personengruppe der politischen Beamtinnen und Beamten, d. h. der Beamtinnen und

Beamten, die eine der in § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts genannten Funktionen wahrnehmen und daher jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wird von den Regelungen der Leistungsbezahlung nicht erfasst (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Bezahlungsstrukturgesetzes). Diese Systemausnahme bedingt bei der Umstellung der Versorgungsregelungen auf die Leistungsbezahlung, dass die politischen Beamtinnen und Beamten auch hinsichtlich ihrer Versorgung aus dem umgestellten Versorgungssystem ausgenommen werden. Dementsprechend werden die Sonderregelungen zur Versorgung politischer Beamtinnen und Beamter (§§ 14 Abs. 6, 47a des Beamtenversorgungsgesetzes) für das umgestellte Versorgungssystem zwar aufgehoben. Die Sonderregelungen zur Versorgung politischer Beamtinnen und Beamter bleiben aber unverändert und dauerhaft über eine Verweisung in das bisherige Versorgungssystem erhalten (§ 69g Abs. 3 i. V. m. § 47a Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. bis 30. Juni 2006).

Zu Nummer 30 (§ 48)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 31 (§ 49)

Zu Buchstaben a und b (§ 49 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c (§ 49 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 32 (§ 50)

Zu Buchstabe a (§ 50 Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe b (§ 50 Abs. 1 neu)

Absatz 1 regelt die Gewährung von Zuschlägen für Kinder. In der Struktur sind keine Änderungen zur bisherigen Regelung vorgenommen worden. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 33 (§ 50a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 34 (§ 50e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 35 (§ 51 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (§ 51 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 6 des Einsatzversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592).

Zu Buchstabe b (§ 51 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 36 (§ 53)**Zu Buchstabe a** (§ 53 Abs. 2)

Die Regelungen in Absatz 2 übertragen das bisherige Recht in den Rahmen des versorgungsrechtlichen Nachvollzugs der Leistungsbezahlung. Für die ruhegehaltfähige Bezahlung ist grundsätzlich die Regelung des § 5 zu beachten, d. h. für die erste Höchstgrenzenalternative insbesondere, dass die Leistungsvariable nach dem jeweils erreichten Durchschnitt der Leistungsstufen (§ 5 Abs. 6) zu berücksichtigen ist. Für die Berücksichtigung des Basisgehalts wird im Rahmen beider Höchstgrenzenalternativen – wie im bisherigen Recht – die „Endstufe“ (Erfahrungsstufe 3) unterstellt.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 53 Abs. 2 Nr. 1)

Die Nummer 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung. Zum einen handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 27 Abs. 4 und zum anderen um die Anpassung an die Änderungen in Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe c Doppelbuchstaben bb.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 53 Abs. 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 53 Abs. 2 Nr. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 27 Abs. 4 sowie um die Anpassung an die Änderungen in Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe c Doppelbuchstaben bb.

Zu Buchstabe b (§ 53 Abs. 5 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe c (§ 53 Abs. 7 Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 1 § 44.

Zu Nummer 37 (§ 54)**Zu Buchstabe a** (§ 54 Abs. 2 Satz 1)

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 übertragen das bisherige Recht in den Rahmen des versorgungsrechtlichen Nachvollzugs der Leistungsbezahlung. Für die ruhegehaltfähige Bezahlung ist grundsätzlich die Regelung des § 5 zu beachten, d. h. insbesondere, dass die Leistungsvariable nach dem jeweils erreichten Durchschnitt der Leistungsstufen (§ 5 Abs. 6) zu berücksichtigen ist. Für die Berücksichtigung des Basisgehalts gilt im Rahmen der Höchstgrenzen – wie im bisherigen Recht – die „Endstufe“ (Erfahrungsstufe 3).

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 27 Abs. 4.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe b (§ 54 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 38 (§ 55 Abs. 2 Satz 1)

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 übertragen das bisherige Recht in den Rahmen des versorgungsrechtlichen Nachvollzugs der Leistungsbezahlung. Für die ruhegehaltfähige Bezahlung ist grundsätzlich die Regelung des § 5 zu beachten, d. h. insbesondere, dass die Leistungsvariable nach dem jeweils erreichten Durchschnitt der Leistungsstufen (§ 5 Abs. 6) zu berücksichtigen ist. Für die Berücksichtigung des Basisgehalts gilt im Rahmen der Höchstgrenzen – wie im bisherigen Recht – die „Endstufe“ (Erfahrungsstufe 3).

Zu Buchstabe a (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 39 (§ 56)**Zu Buchstabe a** (§ 56 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe b (§ 56 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe a.

Zu Nummer 40 (§ 58 Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 41 (§ 59)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 42 (§ 60 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 43 (§ 61)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 44 (§ 62 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 45 (§ 62a Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 46 (§ 63 Nr. 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 47 (§ 66)

Es handelt sich insgesamt um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 überträgt das bisherige Recht in den Rahmen des versorgungsrechtlichen Nachvollzugs der Leistungsbezahlung. Die besondere Ruhegehaltsskala wird demzufolge in Absatz 2 auf die jeweils ruhegehaltfähige Bezahlung gelegt.

Mit der Aufhebung der Absätze 6 bis 9 erfolgt eine Anpassung an die Neuregelungen zur Zahlungsstruktur. Weil auch die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit nicht in die neuen Zahlungsstrukturen überführt werden, muss für diese – ebenso wie für die anderen nach § 1 Abs. 2 des Zahlungsstrukturgesetzes ausgenommenen Personengruppen – grundsätzlich das bisherige Besoldungs- und Versorgungsrecht fort gelten. Die Sonderregelungen zur Versorgung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit bleiben aber unverändert und dauerhaft über eine Verweisung in das bisherige Versorgungssystem erhalten (§ 69g Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 6 bis 9 Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. bis 30. Juni 2006).

Zu Nummer 48 (§ 67)

Mit der Änderung des § 67 erfolgt eine Anpassung an die Neuregelungen zur Zahlungsstruktur. Weil auch der Personenkreis des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Zahlungsstrukturgesetzes sowie die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht in die neuen Zahlungsstrukturen überführt werden, muss auch für diese Personengruppen grundsätzlich das bisherige Besoldungs- und Versorgungsrecht fort gelten. Die Sonderregelungen zur Versorgung dieser Beamtinnen und Beamten bleiben unverändert

und dauerhaft über eine Verweisung in das bisherige Versorgungssystem erhalten (§ 69g Abs. 3 i. V. m. § 67 Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. bis 30. Juni 2006).

Zu Nummer 49 (§§ 68 bis 69a)

Mit der Aufhebung der §§ 68 bis 69a erfolgt eine Anpassung an die Neuregelungen zur Zahlungsstruktur. Die Regelungen bleiben aber unverändert und dauerhaft über eine Verweisung in das bisherige Versorgungssystem erhalten (§ 69g Abs. 1 i. V. m. §§ 68 bis 69a Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. bis 30. Juni 2006).

Zu Nummer 50 (§§ 69b bis 69d)

Mit der Änderung der §§ 69b bis 69d erfolgt eine Anpassung an die Neuregelungen zur Zahlungsstruktur. Die bisherigen Regelungen bleiben aber unverändert und dauerhaft über eine Verweisung in das bisherige Versorgungssystem erhalten (§ 69g Abs. 1 bis 4 i. V. m. §§ 69b bis 69d Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. bis 30. Juni 2006).

Zu Nummer 51 (§ 69e)

Mit der Änderung des § 69e erfolgt eine Anpassung an die Neuregelungen zur Zahlungsstruktur. Die bisherige Regelung bleibt aber unverändert und dauerhaft über eine Verweisung in das bisherige Versorgungssystem erhalten (§ 69g Abs. 1 bis 4 i. V. m. § 69e Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. bis 30. Juni 2006).

Zu Nummer 52 (§ 69g neu)

Der neue § 69g enthält Übergangsregelungen und Sonderregelungen aus Anlass des Strukturreformgesetzes. Die Übergangsregelungen und Sonderregelungen schließen sich an die in dieser Fassung ab 1. April 2006 geltenden Neuregelungen aus Anlass des Strukturreformgesetzes an.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Für die Gruppe der am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie ihre Hinterbliebenen wird geregelt, dass grundsätzlich das bisherige Recht gilt. Zu beachten ist allerdings auch für diese Personengruppen insbesondere die Neuregelung zum Abbau des sog. Verheiratetenzuschlages.

Zu Absatz 2

Für die Gruppe der am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die in die neuen Zahlungsstrukturen übergeleitet werden und bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten, sowie deren Hinterbliebene wird bestimmt, dass grundsätzlich das bisherige Recht gilt. Zu beachten sind allerdings auch für diese Personengruppen im Wesentlichen die Neuregelungen zum Abbau des sog. Verheiratetenzuschlages und zur Einführung von Bandbreiten.

Zu Absatz 3

Für die Gruppe der von der Leistungsbezahlung ausgenommenen Beamtinnen und Beamten, insbesondere die sog. politischen Beamtinnen und Beamten sowie die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, sowie deren Hinterbliebene wird bestimmt, dass grundsätzlich das bisherige Recht fort gilt. Das bedeutet für die infolge der Anpassungen an die Zahlungsstrukturen aufgehobenen Versorgungsvorschriften, dass dieses Versorgungsrecht nach dem Stand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die von der Leistungsbezahlung ausgenommenen Personengruppen weiterhin anzuwenden ist. Für die sog. politischen Be-

amtinnen und Beamten sowie die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind dementsprechend die bisherigen Sonderregelungen über Versorgungsbezüge (§ 14 Abs. 6, § 47a und § 66 Abs. 6 bis 9 Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) dauerhaft und unverändert weiterhin gültig.

Neben die grundsätzliche Anwendung des bisherigen Besoldungs- und Versorgungsrechts treten auch für die Gruppe der von der Leistungsbezahlung ausgenommenen Beamtinnen und Beamten im Wesentlichen der Abbau des Verheiratetenzuschlags und die Möglichkeit zur Einführung einer Bandbreite für das Grundgehalt.

Zu Absatz 4

Für die Gruppe der Optierten wird bestimmt, dass grundsätzlich das bisherige Recht fort gilt. Neben die grundsätzliche Anwendung des bisherigen Besoldungs- und Versorgungsrechts tritt auch für diese Gruppe insbesondere der Abbau des Verheiratetenzuschlags im Ruhestand.

Zu Absatz 5

Für die Versorgungsfälle der von der Leistungsbezahlung erfassten Beamtengruppen gelten grundsätzlich die Regelungen dieses Gesetzes. Auf den Zuschlag für Kinder ist allerdings übergangsweise das alte Besoldungsrecht anzuwenden.

Zu Nummer 53 (§ 70)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 54 (§ 85 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 55 (§ 85a Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 56 (§§ 90 und 91)

Die Aufhebung ist im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 52 zu sehen.

Zu Nummer 57 (§ 107b Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 § 27 Abs. 3.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 4 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 4 (§ 11)**Zu Buchstabe a** (§ 11 Abs. 3)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen an das Bezahlungsstrukturgesetz den bisherigen Regelungen.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 5 (§ 11a Abs. 1)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen an das Bezahlungsstrukturgesetz den bisherigen Regelungen.

Zu Nummer 6 (§ 12)**Zu Buchstabe a** (§ 12 Abs. 2 Satz 1)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen an das Bezahlungsstrukturgesetz den bisherigen Regelungen.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neufassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch Artikel 1.

Zu Buchstabe c (§ 12 Abs. 4 Satz 2)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen an das Bezahlungsstrukturgesetz den bisherigen Regelungen.

Zu Nummer 7 (Überschrift vor § 13b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 8 (§ 13b Abs. 1 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 9 (§ 13c Abs. 1 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 10 (§ 14 Abs. 1 Nr. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 11 (§ 15 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 13 (Überschrift vor § 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 14 (§ 17)

§ 17 wurde unter Berücksichtigung der neuen Begriffe des Bezahlsrechts neu gefasst.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 5 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 5 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 5 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 18)

§ 18 wurde unter Berücksichtigung der neuen Begriffe des Bezahlsrechts neu gefasst.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 5 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 5 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 20 Abs. 1 Satz 2)**Zu den Buchstaben a und b (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 17 (§ 26)**Zu Buchstabe a (§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§ 26 Abs. 7)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 26 Abs. 7 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 26 Abs. 7 Satz 2)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 26 Abs. 8)**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (§ 26 Abs. 8 Sätze 2 bis 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe d (§ 26 Abs. 9)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe e wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 26a Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 19 (§ 27)**Zu Buchstabe a** (§ 27 Abs. 1 Satz 2)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen an das Bezahlungsstrukturgesetz den bisherigen Regelungen.

Zu Buchstabe b (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 20 (§ 32 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 21 (§ 34 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 22 (§ 37)**Zu Buchstabe a** (§ 37 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§ 37 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 3.

Zu Buchstabe c (§ 37 Abs. 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 23 (§ 38 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 3.

Zu Nummer 24 (§ 41 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 25 (Überschrift vor § 44)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 26 (§ 44)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 27 (§ 46 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 28 (Überschrift vor § 47)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 29 (§ 47 Abs. 1)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 32 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 30 (§ 48 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 31 (§ 53)**Zu Buchstabe a** (§ 53 Abs. 1 Satz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 36 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 53 Abs. 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 53 Abs. 2 Nr. 1)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 53 Abs. 2 Nr. 2)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 53 Abs. 2 Nr. 3)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 53 Abs. 5 Satz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 36 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Buchstabe d (§ 53 Abs. 7)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 53 Abs. 7 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 53 Abs. 7 Satz 2).**Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb** (§ 53 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 und 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 und 4.

Zu Buchstabe e (§ 53 Abs. 9 Nr. 2)

Die Höchstgrenzenregelung für die Bezieher von Übergangsgebühren entspricht mit redaktionellen Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 32 (§ 55)**Zu Buchstabe a (§ 55 Abs. 2 Satz 1)**

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 55 Abs. 4)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 55 Abs. 5)

Die Regelung für die Empfänger von Übergangsgebühren entspricht mit redaktionellen Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 33 (§ 55a)**Zu Buchstabe a (§ 55a Abs. 2 Satz 1)**

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 38 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)**

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 38 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 55a Abs. 8)

Die Regelung für die Empfänger von Übergangsgebühren entspricht mit redaktionellen Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 34 (§ 55b)**Zu Buchstabe a** (§ 55b Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe b (§ 55b Abs. 3 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 39 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 35 (§ 55d Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 36 (§ 59)**Zu den Buchstaben a und b** (§ 59 Abs. 2 und 3).

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 37 (§ 60 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 38 (§ 62 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neufassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch Artikel 1.

Zu Nummer 39 (§ 70 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 40 (§ 81 Abs. 3 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 41 (§ 83 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 42 (§ 85 Abs. 4 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 43 (§ 86a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 44 (§ 87 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch Artikel 1 sowie der Änderung des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel 2.

Zu Nummer 45 (Überschrift vor § 89a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 46 (89a)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen an das Bezahlungsstrukturgesetz den bisherigen Regelungen.

Zu Nummer 47 (§ 90 Abs. 1 und 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 48 (§ 92b Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 49 (§ 94)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 49 wird verwiesen. Die aufgehobenen bisherigen Regelungen bleiben über eine Verweisung in § 100 erhalten.

Zu Nummer 50 (§ 94a)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 49 wird verwiesen. Die aufgehobenen bisherigen Regelungen bleiben über eine Verweisung in § 100 erhalten.

Zu Nummer 51 (§ 94b Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 52 (§ 95)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 50 wird verwiesen. Die aufgehobenen bisherigen Regelungen bleiben über eine Verweisung in § 100 erhalten.

Zu Nummer 53 (§ 96)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 50 wird verwiesen. Die aufgehobenen bisherigen Regelungen bleiben über eine Verweisung in § 100 erhalten.

Zu Nummer 54 (§ 96a)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 50 wird verwiesen. Die aufgehobenen bisherigen Regelungen bleiben über eine Verweisung in § 100 erhalten.

Zu Nummer 55 (§ 97)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 51 wird verwiesen. Die aufgehobenen bisherigen Regelungen bleiben über eine Verweisung in § 100 erhalten.

Zu Nummer 56 (§ 100)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 52 wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994)

Der Wegfall des auf das Verheiratetsein bezogenen Teils des Familienzuschlags einschließlich der Regelung zum Abschmelzen für am 30. Juni 2006 zustehende Beträge wird zeit- und wirkungsgleich auf diesen Bereich übertragen.

Zu Artikel 9 (Änderungen weiterer Vorschriften)

Bei den in diesem Artikel enthaltenen Änderungen weiterer Vorschriften handelt es sich im Wesentlichen um notwendige Folgeänderungen zu den vorangegangenen Artikeln dieses Gesetzes. Soweit es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes handelt, wurde von einer weiteren Begründung abgesehen.

Zu Absatz 1 (§ 5 der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffiziers-Anwärter)

Folgeänderung auf Grund der Änderung zum Familienzuschlag in den §§ 39 bis 41 und der Übergangsregelung nach § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2 (Patentanwaltswahl- und -prüfungsverordnung)**Zu Nummer 2**

Folgeänderung auf Grund der Änderung zum Familienzuschlag in den §§ 39 bis 41 und der Übergangsregelung nach § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 3 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts)

Folgeänderung auf Grund der Änderung zum Familienzuschlag in den §§ 39 bis 41 und der Übergangsregelung nach § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 4 (§ 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 § 2 Abs. 2 sowie Artikel 4 bis 6.

Zu Absatz 5 (Artikel 10 Abs. 2 des Besoldungsstrukturgesetzes)

Die Vorschrift bestimmt derzeit, dass die Rechtsverordnungen zu § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes längstens bis zum 1. Juli 2007 anzuwenden sind. Da die Regelung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes weitergeführt und auch im Bereich des Bezahlungsstrukturgesetzes angewendet werden soll, ist eine Fristverlängerung erforderlich.

Zu Absatz 6 (§ 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung)

Folgeänderungen zu Artikel 3.

Zu Absatz 7 (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags)**Zu Nummer 1**

Die Anpassung ist erforderlich, da die Auslandsbesoldung gemäß Artikel 12 Abs. 1 noch für eine bestimmte Zeit nach dem Bundesbesoldungsgesetz erfolgt, während sich die Inlandsbezahlung bereits nach dem Bezahlungsstrukturgesetz richtet.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 5 Nr. 11 bis 13 und 27.

Zu Absatz 8 (Leistungsstufenverordnung)

Folgeänderung aus Artikel 5 Nr. 10.

Zu Absatz 9 (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung)

Es handelt sich um notwendige Anpassungen auf Grund des Wegfalls der Leistungszulagen in der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.

Zu Absatz 10 (§ 2 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes)

Folgeänderungen zu Artikel 3.

Zu Absatz 11 (Auslandstrennungsgeldverordnung)**Zu Nummer 2**

Folgeänderung auf Grund der Übergangsregelung zum Familienzuschlag nach § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes und § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 12 (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der Auslandsumzugskostenverordnung)

Folgeänderung auf Grund der Übergangsregelung zum Familienzuschlag nach § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes und § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 13 (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)

Folgeänderung auf Grund der Übergangsregelung zum Familienzuschlag nach § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes und § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 14 (Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 9.

Zu Absatz 15 (Gesetz über die Deutsche Bundesbank)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe bb**

Beamtinnen und Beamte, die vom Geltungsbereich des Bezahlungsstrukturgesetzes erfasst werden, sollen eine vergleichbar hohe Bankzulage erhalten, wie Beamtinnen und Beamte, für die das Bundesbesoldungsgesetz maßgebend ist. Durch die Anknüpfung an das Basisgehalt und nicht an die Grundbezahlung ist sichergestellt, dass sich gute oder weniger gute Leistungen nur auf die Grundbezahlung auswirken – wie bei anderen Beamtinnen und Beamten auch – und nicht zugleich die Höhe von Zulagen bestimmen.

Zu Absatz 44 (Bundesministergesetz)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Klarstellung, da die Regelung des § 83a des Bundesbeamtengesetzes mit dem Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) im Wesentlichen durch § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes übernommen wurde. Die Übergangsvorschriften auch alten Rechts bleiben erhalten.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Klarstellung, da mit der Vereinheitlichung des Beamtenversorgungsrechts in Bund und Ländern § 160b des Bundesbeamtengesetzes durch § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes ersetzt worden ist. Die Übergangsvorschriften auch alten Rechts bleiben erhalten.

Zu Absatz 55 (Deutsches Richtergesetz)**Zu Nummer 3**

Die Neufassung von § 76a für Richterinnen und Richter im Landesdienst entspricht der Regelung im bisherigen § 44a und im neuen § 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst. Dies ermöglicht den Ländern, Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Landesdienst im Gleichklang zu regeln. Die bisherigen detaillierten Vorgaben für Richterinnen und Richter im Landesdienst in den §§ 76a, 76b, 76c und 76e entfallen.

Die Regelung zur langfristigen Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen in § 76b für Richterinnen und Richter im Landesdienst entspricht der Regelung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst in § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und führt zu einer Stärkung der Länderkompetenz. Auf die Begründung zu § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird Bezug genommen.

Zu Absatz 84 (Soldatengesetz)**Zu Nummer 5****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Artikel 2 § 96.

Zu Buchstabe b

Die ausdrückliche Nennung aller erforderlichen Arbeitsphasen, die im Rahmen der Zweckbestimmung für zulässig erklärt werden sollen (das Erheben, die Verarbeitung und die Nutzung von personenbezogenen Daten), entspricht den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Zu Absatz 86 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 § 88. Mit der Änderung wird erreicht, dass Beamtinnen und Beamte weiterhin in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei bleiben. Die Regelungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 knüpfen bei der Frage der Versicherungsfreiheit u. a. an die Beihilfeberechtigung an. Mit dem Anspruch auf eine anderweitige vollwertige Absicherung der Krankheitsaufwendungen entfällt aber der Beihilfeanspruch, ohne dass sich an dem Rechtsstatus als Beamtin oder Beamter und den sonstigen Umständen, die zur Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung führen, etwas geändert hat.

Zu Absatz 99 (Wehrsoldgesetz)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Artikel 3 § 22.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 3 § 20.

Zu den Nummern 2 bis 4

Folgeänderungen zu Artikel 3 § 20.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Artikel 3 § 22.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Artikel 3 § 20.

Zu Absatz 100 (§ 99 des Berufsbildungsgesetzes)

Folgeänderungen zu Artikel 1 § 68 und Artikel 2 § 126.

Zu Absatz 101 (§ 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 § 88. Mit der Änderung wird erreicht, dass Beamtinnen und Beamte weiterhin in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei bleiben. Die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 6 sowie § 6 Abs. 2 knüpfen bei der Frage der Versicherungsfreiheit u. a. an die Beihilfeberechtigung an. Mit dem Anspruch auf eine anderweitige vollwertige Absicherung der Krankheitsaufwendungen entfällt aber der Beihilfeanspruch, ohne dass sich an dem Rechtsstatus als Beamtin oder Beamter und den sonstigen Umständen, die zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung führen, etwas geändert hat.

Für die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, die schon am 31. Dezember 1988 als Rentner versicherungspflichtig waren, gilt weiterhin Artikel 56 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477). Ihr Versicherungsstatus als Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Krankenversicherung wird daher durch die Änderung in § 6 Abs. 1 Nr. 6 nicht berührt.

Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um die durch dieses Gesetz in Artikel 9 geänderten Teile von Verordnungen in Zukunft wieder durch Rechtsverordnung ändern oder aufheben zu können.

Zu Artikel 11 (Neufassung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Juli 2006 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 1. Juli 2006 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 4**

Das Strukturreformgesetz mit einer Neufassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Bundesbeamtengesetz in der bis dahin geltenden Fassung sind nicht mehr anzuwenden.

Zu den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6

Die Vorschriften regeln das abweichende Inkrafttreten von Absatz 4. Sie regeln das Ablösen der Vorschriften zur Auslandsbesoldung im Bundesbesoldungsgesetz durch die neue bundeseinheitliche Auslandsbezahlung nach dem Bezahlungsstrukturgesetz. Dies umfasst auch die daraus abgeleiteten Rechtsverordnungen.

C. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Für die grundlegende Modernisierung und Flexibilisierung der beamtenrechtlichen Beschäftigungsbedingungen sind auch bei der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften von Anfang an neue Wege gegangen worden.

Anders als bei früheren dienstrechtlichen Gesetzgebungsverfahren ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nicht nur im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 94 des Bundesbeamtengesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden, sondern sie sind bei der Entwicklung der Leitziele und der konzeptionellen Vorbereitung des Entwurfs beteiligt worden. Allerdings hätte sich der DGB eine tiefgehendere Einbindung bei der Erstellung des Gesetzes gewünscht.

Der Entwurf des Strukturreformgesetzes ist auf der Grundlage des Eckpunktepapiers „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ erstellt worden, das gemeinsam von Bundesinnenminister Otto Schily, dem Bundesvorsitzenden des dbb beamtenbund und tarifunion Peter Heesen und dem ver.di Vorsitzenden Frank Bsirske vereinbart worden ist. dbb sowie DGB mit den Einzelgewerkschaften ver.di, GdP, GEW und Transnet sind laufend durch Gespräche und Informationsveranstaltungen unterrichtet und bei der Vorbereitung der Regelungen zur Umsetzung der Eckpunkte beteiligt worden.

Der dbb begrüßt grundsätzlich die Umsetzung des Eckpunktepapiers in dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Die erstmals praktizierte Form eines aktiven Dialoges zwischen Bundesinnenminister und den Gewerkschaften habe sich damit als zukunftsweisendes Modell erwiesen. Der Gesetzesentwurf sei ein wichtiger Ansatz für eine neue Führungskultur in Verwaltungen und Dienststellen. Das neue Beamtenrecht werde einen wichtigen Beitrag leisten, bestehende Vorbehalte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem öffentlichen Dienst abzubauen. Damit mache man das Berufsbeamtentum zukunftsfest. Laut dbb wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf konkret demonstriert, dass das öffentliche Dienstrecht – ohne seine Fundamente und seine Identität aufzugeben – flexibel an neue Entwicklungen angepasst werden kann.

Auch ver.di bewertet den Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv und ist der Ansicht, dass mit dem Strukturreformgesetz erstmals ein schlüssiges Konzept eines leistungs- und funktionsbezogenen Bezahlungssystems mit entsprechender versorgungsrechtlicher Anbindung vorgelegt werde. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthalte die erforderlichen Regelungen, um ein modernes, bundeseinheitlich geltendes Beamtenrecht zu schaffen, welches die Qualität öffentlicher Dienstleistungen in ganz Deutschland für Bürgerinnen und Bürger und der privaten Wirtschaft verbessere und zugleich berufliche Perspektiven sichere.

Die Gewerkschaften anerkennen die Notwendigkeit, die überkommenen beamtenrechtlichen Dienstrechtsstrukturen auf neue, zukunftsorientierte Anforderungen vorzubereiten. Die Gewerkschaften und die Bundesregierung sind sich darin einig, dass ein zukunftsfähiger öffentlicher Dienst und ein modernes Berufsbeamtentum ein neues Dienstrecht benötigen. Die Gewerkschaften begrüßen daher die Leitziele und Konzeption des Gesetzesentwurfs und bekennen sich zur Einführung eines neuen leistungsorientierten Bezahlungssystems für Beamtinnen und Beamte.

Der Deutsche Richterbund (DRB) und der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) halten es für richtig, im Blick auf die Besonderheiten im Bereich der Justiz Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von dem System auszunehmen.

Der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) kritisiert das neue Bezahlungssystem, weil sich die Tätigkeit von Soldatinnen und Soldaten in weiten Teilen von der der Beamtinnen und Beamten unterscheidet. Eine Leistungsbewertung mit Konsequenzen auf die Bezahlung las-

se sich kaum mit dem Auftrag der Bundeswehr und der im Soldatenbereich gebotenen Kameradschaft vereinbaren.

Die Bundesregierung betont demgegenüber, dass soldatenspezifischen Besonderheiten durch die vorgesehenen Öffnungen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Eine Teilnahme der Soldatinnen und Soldaten an den neuen Bezahlungsstrukturen steht daher nicht im Widerspruch zu den genannten Besonderheiten des militärischen Dienstes.

Ausdrücklich begrüßen die Gewerkschaften die Einräumung eines Optionsrechts, das lebensälteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sieben Jahre vor der Altersgrenze stehen, die Möglichkeit eröffnet im alten System zu verbleiben.

Die Gewerkschaften tragen überwiegend die Einrichtung von Bezahlungsbandbreiten von fünf Prozent nach oben und fünf Prozent nach unten mit, damit Bund und Länder arbeitsmarktbezogen oder entsprechend den regionalen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen differenzieren können.

Die Verbände anerkennen, dass die neue Leistungsbezahlung aus dem System gegenfinanziert werden und das Gebot der Kostenneutralität beachtet werden muss. Daher akzeptieren sie die schrittweise und sozial abgestufte Umwidmung des Verheiratenzuschlags zugunsten der Leistungsbezahlung.

Dabei bedauern die Gewerkschaften die Begrenzung der Vergabe von Leistungsstufen auf ein Budget. Dabei können sie grundsätzlich nachvollziehen, dass in Zeiten knapper Kassen aller öffentlichen Haushalte auf budgetäre Vorgaben nicht gänzlich verzichtet werden kann. Der DGB unterstreicht hierbei allerdings seine Forderung nach besser ausgestatteten Budgets.

Trotz Bedenken bezüglich des Anhaltens des Aufstiegs in den Stufen für die Dauer von 18 Monaten äußern die Gewerkschaften Verständnis, dass die Gegenfinanzierung – wie im Tarifbereich – durch Anhalten im automatischen Altersaufstieg gesichert wird. Wesentliche Ziele der Reform der Beamtenbezahlung sind Kostenneutralität und Gleichklang zum Tarif. Die Gewerkschaften sind gemeinsam mit der Bundesregierung der Ansicht, dass es schonender ist, Zuwächse vorzuenthalten als in das Niveau einzugreifen.

Einige Gewerkschaften fordern die Abschaffung des Laufbahngruppenprinzips und bemängeln, dass zukünftig die Probezeit für alle Laufbahnen drei Jahre betragen soll. Demgegenüber betont die Bundesregierung, dass das bestehende Laufbahngruppenprinzip erheblich flexibilisiert worden ist. Zukünftig können neben den bestehenden vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes weitere Laufbahnen eingerichtet werden. Darüber hinaus können nicht mehr nur gleiche, sondern auch verwandte und niveaugleiche Ausbildungsrichtungen in einer Fachrichtung zusammengefasst werden. Die Zahl der erforderlichen Laufbahnwechsel wird hierdurch deutlich reduziert.

Die Verlängerung der Probezeit steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Altersgrenze von 27 Jahren für die Lebenszeitverbeamtung und die Einräumung von Beförderungsmöglichkeiten während der Probezeit. Für die Mehrzahl der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes führt dies zu großen Verbesserungen, weil sie früher auf Lebenszeit verbeamtet werden können. Gleichzeitig kann der Dienstherr vor einer Lebenszeitverbeamtung eingehender prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst geeignet sind. Ältere leistungsstarke Beamtinnen und Beamte werden wegen ihrer Berufserfahrung in besonderem Maße von den verbesserten Beförderungsmöglichkeiten während der Probezeit profitieren.

Die besondere Situation der privatisierten Unternehmen von Bahn und Post wurde gemeinsam mit den Spitzenverbänden und den Unternehmen zusätzlich in Einzelgesprächen erörtert. Schwerpunktthema war dabei die Einführung der Leistungsbezahlung, da teilweise bereits Sonderregelungen für Leistungsbezahlung in diesen Unternehmen bestehen, so nach

§ 10 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes. Folge von zwei parallel geltenden Leistungsentsgeltssystemen wäre, dass der prozentuale Anteil der Leistung an der Bezahlung der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten unverhältnismäßig hoch würde. Gefordert wurden daher Sonderregelungen, die auf die Bedürfnisse der privatisierten Unternehmen zugeschnitten sind.

Mit der Ergänzung des § 17 des Bezahlungsstrukturgesetzes wird den Erörterungen Rechnung getragen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, für diese Bereiche von den Regelungen zur Leistungsvariablen ganz oder teilweise abzuweichen, soweit eigenständige Leistungsbezahlungssysteme gelten.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf wird keine dauerhaften Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verursachen.

Die umfassende Modernisierung und Flexibilisierung des öffentlichen Dienstrechts erfolgen innerhalb des gegenwärtig bestehenden finanzpolitischen Handlungsspielraums. Die Reform wird ohne zusätzliche Finanzmittel und durch Umschichtungen bzw. Verlagerungen innerhalb des beamtenrechtlichen Regelungssystems finanziert.

Mit der strikten und dauerhaften Kostenneutralität folgt der Gesetzentwurf dem Kurs der Bundesregierung zur nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Die Anstrengungen der vergangenen Jahre werden fortgeführt. Mit der strukturellen Neuordnung der Aufgaben und Kompetenzen im öffentlichen Dienstrecht und der Einführung eines leistungsorientierten Bezahlungssystems wird für die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten ein solider Rahmen geschaffen, der für die Zukunft finanzielle Planungssicherheit und Stabilität sicherstellt.

Strukturelle Reformen und eine nachhaltige Konsolidierungsstrategie sind kein Gegensatz, sondern ergänzen sich wechselseitig.

Im Einzelnen:

a) Die Modernisierung des Beamtenrechts (Artikel 1 und 2)

Die Modernisierung des Beamtenrechts in Bund und Ländern führt nicht zu Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zusätzliche Finanzmittel erfordern. In Artikel 2 werden Maßnahmen zur weiteren Eindämmung von Frühpensionierungen und zur Begrenzung der Altersteilzeit im Bundesbereich vorgesehen, so dass in diesen Bereichen Einsparungen zu erwarten sind.

Die Modernisierung des Laufbahnrechts, mit dem Ziel das Leistungsprinzip zu stärken, erfolgt innerhalb des Systems. Das gilt insbesondere für die Ablösung des Institutes der Anstellung durch die Einführung der Verleihung des ersten Amtes mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe. Zum Zeitpunkt der haushaltsrechtlichen Umstellung sind zusätzliche Planstellen in den Personalhaushalten erforderlich, was zu einer deutlichen Erhöhung des Stellenhaushaltes führt. Damit sind jedoch keine Mehrkosten verbunden, da diese nur im Rahmen der bestehenden Personalhaushalte zur Verfügung gestellt werden. Auch die Eröffnung schnellerer Karriereverläufe in Einzelfällen sowie der vereinfachte Einstieg von Quereinsteigern führen nicht zu Mehrkosten, da auch diese Möglichkeiten nur im Rahmen der vorhandenen Stellen eröffnet werden können.

b) Die Modernisierung des Bezahlsrechts (Artikel 3 bis 5)

Die strukturelle Neuordnung des Bezahlungssystems in Bund und Ländern und die Einführung eines leistungs- und funktionsorientierten Bezahlungssystems werden keine dauerhaften Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verursachen.

Die Einführung der neuen Beschäftigungsbedingungen für die Beamtinnen und Beamten, insbesondere des neuen leistungs- und funktionsorientierten Bezahlungssystems erfolgt in zeitlichen und finanziellen Teilschritten. Das für die Leistungsbe-

zahlung erforderliche Finanzierungsvolumen wird ausschließlich durch Umschichtungen und Verlagerungen innerhalb des Systems aufgebracht.

Die Gehaltstabellen werden neu strukturiert und einzelne Bezahlungsbestandteile wie der bisherige sog. Verheiratetenzuschlag schrittweise zugunsten der Leistungsbezahlung umgewidmet. Zum späteren weiteren Aufbau der Leistungsbezahlung sollen künftig auch Teile der linearen Einkommenssteigerungen genutzt werden.

Auf diese Weise wird von Anfang an sichergestellt, dass keine zusätzlichen Finanzmittel eingesetzt werden müssen. Damit verwirklicht der Gesetzentwurf das in den Eckpunkten vom 4. Oktober 2004 bestimmte Leitziel der kostenneutralen Einführung und Systemumstellung für die öffentlichen Haushalte.

aa) Die finanziellen Auswirkungen im Einführungsjahr 2008

- **Aufwendungen für die Leistungsvariablen sowie die Umstellung**

Im Jahr 2008 ist erstmals das Budget für die Leistungsvariablen zur Verfügung zu stellen. Dafür ist ein Finanzierungsvolumen beim Bund (ohne Bahn und Post) von rd. 410 Mio. Euro und bei den Ländern von insgesamt rd. 1 920 Mio. Euro aufzuwenden.

Hinzu kommen die Aufwendungen für die Besitzstandszahlungen zur Sicherung des gegenwärtigen Bezügenreiveaus. Die Überleitungszulagen sind nur dann zu zahlen, wenn die neue Grundbezahlung aus Basisgehalt und Leistungsvariable (höchstens Leistungsstufe 2) geringer als das frühere Grundgehalt ist. Wenn die Leistungsstufe 2 unterstellt wird, entstehen Kosten beim Bund von rd. 41 Mio. Euro und bei den Ländern insgesamt von rd. 160 Mio. Euro.

Mit der Überleitungszulage wird das Bezügenreiveau zum 31. Dezember 2007 gesichert. Diese Ausgleichszahlungen werden mit jeder Bezügerhöhung verrechnet und vermindern sich damit rasch. Beim Bund (ohne Bahn und Post) verringern sich die Überleitungszulagen allein durch das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen des Basisgehaltes bereits nach einem Jahr auf rd. 24 Mio. Euro und den Ländern auf rd. 80 Mio. Euro. Bei Bezügerverbesserungen durch allgemeine lineare Anpassungen und durch Beförderungen können die Überleitungszulagen bereits nach zwei bis drei Jahren abgebaut sein.

- **Kostenneutralität durch Umschichtungen innerhalb des Systems**

Entsprechend der Leitzielvorgabe der Kostenneutralität werden diese Aufwendungen (Finanzvolumen des Budgets der Leistungsvariablen und Überleitungszulagen) von Anfang an im Regelungssystem erwirtschaftet und durch strukturelle Änderungen gegenfinanziert. Mehrkosten werden nicht verursacht.

Das Finanzvolumen der Leistungsvariablen wird im Wesentlichen durch die Umstellung und Umstrukturierung der Gehaltstabellen, das Anhalten der Aufstiegs- und Erfahrungszeiten in der Einführungsphase sowie den Wegfall und Abbau des sog. Verheiratetenzuschlags aufgebracht:

(1) Reform der Gehaltstabellen

Das Finanzvolumen der neuen Basisgehaltstabelle ist gegenüber der bisherigen Grundgehaltstabelle für den Bereich des Bundes (ohne Bahn und Post) um rd. 315 Mio. Euro und für den Bereich der Länder um rd. 1 525 Mio. Euro geringer. Die neuen Basisgehälter sind in der letzten Erfahrungsstufe gegenüber den bisherigen Endgrundgehältern um 4 Prozent vermindert. Dies gilt ebenso für die Festgehälter der bisherigen Besoldungsordnung B. Künftig wird beispielsweise bei jeder Beförderung in ein Leitungsamt des bisherigen B-Bereichs ein Basisgehalt gezahlt, das gegenüber dem bisherigen Grundgehalt um 4 Prozent geringer ist. Damit werden mit jeder Personalfördermaßnahme laufend Finanzmittel für die Leistungsvariable aufgebracht.

Das Finanzvolumen aus der Neustrukturierung der Gehaltstabellen des Basisgehalts wird von Anfang an dadurch freigestellt, dass die Besitzstandszahlungen im Zeitpunkt der Überleitung (1. Januar 2008) auf die neue Grundbezahlung aus Basisgehalt und Leistungsvariable abstellen. Es wird nur in den Fällen eine Besitzstandsleistung gezahlt, wenn das neue Basisgehalt einschließlich der individuellen Leistungsvariable (höchstens Leistungsstufe 2) geringer als das bisherige Grundgehalt ist. Diese Verrechnung mit der neuen Grundbezahlung einschließlich der Leistungsvariablen führt bei einer Modellrechnung dazu, dass bereits im ersten Jahr beim Bund (ohne Bahn und Post) rd. 274 Mio. Euro und bei den Ländern rd. 1 365 Mio. Euro des bisherigen Grundgehaltsvolumens als Finanzmittel für die Leistungsvariable umgewidmet werden.

(2) Anhalten des Aufstiegs in den Stufen

Durch das Anhalten des automatischen Stufenaufstiegs im bisherigen Dienstaltersystem für den Zeitraum der Systemüberleitung vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2007 wird ein Finanzvolumen im Bereich des Bundes (ohne Bahn und Post) in Höhe von rd. 130 Mio. Euro und im Bereich der Länder in Höhe von rd. 460 Mio. Euro freigestellt.

Das durch das Anhalten des Stufenaufstiegs freigesetzte Finanzierungsvolumen hat eine begrenzte Wirkung. Nach fünf Jahren stehen rd. 2/3 des Finanzierungsvolumens zur Verfügung. Das Finanzvolumen reduziert sich über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren und ist nach insgesamt 20 Jahren verbraucht.

(3) Abbau des Verheiratetenzuschlags für Vorhandene

Der im bisherigen Bezahlungssystem gezahlte sog. Verheiratetenzuschlag (rd. 100 Euro / Monat bzw. 105 Euro / Monat) soll für die vorhandenen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger bei allgemeinen linearen Einkommensverbesserungen mit Festbeträgen und sozial abgestuft abgebaut werden.

Dadurch werden insgesamt Finanzmittel im Bereich des Bundes (ohne Bahn und Post) von rd. 174 Mio. Euro und im Bereich der Länder von rd. 840 Mio. Euro freigesetzt.

Durch die Abhängigkeit von allgemeinen linearen Einkommensanpassungen werden die Finanzmittel nur schrittweise aufgebracht. Bei einer ersten allgemeinen Bezügeanpassung werden beim Bund (ohne Bahn und Post)

Mittel in Höhe von rd. 22 Mio. Euro und bei den Ländern von rd. 122 Mio. Euro aufgebracht.

Nach den ersten fünf Bezügeanpassungen ist der bisherige Verheiratetenzuschlag in den oberen Besoldungsgruppen ab A 14 fast vollständig weggefallen und in den unteren und mittleren Bereichen mindestens zur Hälfte abgebaut. Dadurch werden beim Bund (ohne Bahn und Post) rd. 130 Mio. Euro und bei den Ländern rd. 700 Mio. Euro eingespart. Das gesamte Volumen steht nach 10 allgemeinen Bezügeanpassungen zur Verfügung.

(4) Strukturelle Änderungen für Neueingestellte

Durch den Wegfall der allgemeinen Stellenzulage und des Verheiratetenzuschlags für Neueingestellte werden bei unverändertem Einstellungsverhalten der Dienstherren bei Bund und Ländern Finanzmittel für den Bereich des Bundes von rd. 5 Mio. Euro und für den Bereich der Länder von rd. 25 Mio. Euro eingespart. Diese Einsparungen sind entscheidend vom künftigen Einstellungsverhalten abhängig. Wenn sich das Einstellungsverhalten der Dienstherren nicht wesentlich verändert, steigen diese Einsparungen gleichmäßig an.

(5) Umwidmung der bisherigen Mittel zur Förderung der Leistungsbezahlung

Im Bundesbereich sind im Rahmen des Hausbegleitgesetzes 2004 Finanzmittel zur Förderung der Leistungsbezahlung dauerhaft im Besoldungsrecht verankert worden. Aus der Absenkung der Sonderzahlung werden danach jedes Jahr für eine weitere Förderung der Leistungsbezahlung 31 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe dieser Mittel ist durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern geregelt. Zukünftig ist der Betrag von 31 Mio. Euro nicht mehr für die Förderung der bisherigen leistungsbezogenen Bezahlungsinstrumente vorgesehen, sondern der Betrag wird zugunsten der Leistungsvariablen umgewidmet. Damit werden im Bundesbereich die Spielräume der Vergabe der Leistungsvariablen entsprechend vergrößert.

Die Einführung des leistungs- und funktionsorientierten neuen Bezahlungssystems ist mit der Systemumstellung im Jahr 2008 für Bund und Länder kostenneutral.

Im Einführungsjahr 2008 stehen den Gesamtaufwendungen für das neue System beim Bund (ohne Bahn und Post) von rd. 450 Mio. Euro und bei den Ländern von rd. 2 050 Mio. Euro Finanzmittel aus strukturellen Reformen gegenüber, die beim Bund (ohne Bahn und Post) insgesamt rd. 500 Mio. Euro und bei den Ländern rd. 2 100 Mio. Euro betragen.

bb) Finanziellen Auswirkungen in der langfristigen Entwicklung

Das Finanzvolumen der Leistungsvariablen für den Bereich des Bundes (ohne Bahn und Post) ist langfristig durch Umschichtungen innerhalb des Systems gesichert.

Durch die Umstellung der Gehaltstabellen (nach Wegfall der Überleitungszulage) werden beim Bund (ohne Bahn und Post) Finanzmittel von rd. 315 Mio. Euro / Jahr und bei den Ländern von rd. 1 525 Euro / Jahr umgeschichtet.

Hinzukommen durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags beim Bund (ohne Bahn und Post) rd. 174 Mio. Euro / Jahr und bei den Ländern rd. 840 Mio. Euro / Jahr.

Mit diesen Maßnahmen stehen langfristig zusätzliche Mittel für die Vergabe von weiteren Leistungsstufen zur Verfügung. Dies wird dazu beitragen, Akzeptanz und Motivation zu fördern.

Soweit durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags und der allgemeinen Stellenzulage für Neueinstellungen weitere Finanzmittel eingespart werden, sind sie dem Vergabebudget der Leistungsvariablen zur Verfügung zu stellen.

cc) Modernisierung der Auslandsbezahlung

Aus den Änderungen im Bereich der Auslandsbezahlung ergeben sich unmittelbar keine Kosten, da zu ihrer Umsetzung noch zahlreiche ausführende Regelungen in Form von Verordnungen notwendig sind. Erst im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens zu den Verordnungen ist eine weitere Konkretisierung möglich. Für die weitere Umsetzung ist das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Leitziel der kostenneutralen Umschichtung maßgeblich.

c) Anpassung der Versorgungsrechts (Artikel 6)

Aufgrund der Akzessorietät der Versorgung wird der im Aktivenbereich vorgesehene Abbau des Verheiratetenzuschlags entsprechend für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vorgenommen. Die dabei eingesparten Mittel werden nicht dem allgemeinen Haushalt zugeführt, sondern sind kraft Gesetzes den Versorgungsrücklagen zuzuführen.

2. Vollzugaufwand

Durch die Umstellung auf das neue Bewertungssystem wird in der Startphase vorübergehender Mehraufwand entstehen, der mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann.

Das neue Recht muss zum Einführungstermin verfahrenstechnisch vollständig abgebildet und rechenbar sein. Für eine zukunftssichere, strukturierte Programmierung im Bezügeverfahren ist deshalb ein angemessener Realisierungszeitraum nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erforderlich. Für die Programmierung in den bei Bund, Ländern und Gemeinden eingesetzten automatisierten Bezügeverfahren wird vor dem Systemstart und vor der Überleitung ein höherer Sach- und Personalaufwand entstehen. Dieser Aufwand ist vorübergehend und nicht dauerhaft.

Die erforderlichen Schulungen, Seminare und Fortbildungen für die Führungskräfte, die die neue Leistungsbewertung vorzunehmen haben, werden die zuständigen Fortbildungseinrichtungen im Rahmen ihrer Kapazitäten durchführen. Hierzu sind dort entsprechende Fortbildungsmodulare zu entwickeln, um die Führungskräfte auf ihre neuen Aufgaben vorzubereiten. Sofern zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen im Blick auf die konkreten Verhältnisse oder die Besonderheiten in den jeweiligen Behörden erforderlich sind, die durch die vorhandenen Einrichtungen nicht abgedeckt werden können, wird hierdurch ein Mehraufwand entstehen. Dieser vorübergehende Mehraufwand kann nicht beziffert werden, weil er entscheidend von der dezentralen Ausgestaltung und Umsetzung der bundesrechtlichen Rahmenvorgaben abhängig ist.

Nach der Startphase kann sich durch die notwendigen Leistungsfeststellungen und -bewertungen ein höherer Sach- und Personalaufwand ergeben, der nicht in allen Fällen vollständig vermieden werden kann. Dies insbesondere dann, wenn im gegenwärtigen

gen Regelungssystem noch keine Bewertungs- und Beurteilungssysteme vorhanden sind.

Dieser mögliche Mehraufwand der neuen Verfahren lässt sich im Blick auf die dezentrale Ausgestaltung und die im Einzelnen unterschiedlichen Organisations- und Personalstrukturen der jeweiligen Behörden nicht konkretisieren.

Bei der Umsetzung der vorgegebenen bundeseinheitlichen Strukturen werden die Beteiligten nach Möglichkeit den Vollzugsaufwand bei der Umsetzung der neuen Leistungsausrichtung so gering wie möglich gestalten, um nach dem übergeordneten Leitziel der Kostenneutralität keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte zu verursachen. Sofern der Mehraufwand dabei nicht vollständig vermieden werden kann, muss dies durch Umschichtungen im Rahmen der verfügbaren Mittel und Stellen der betroffenen Einzelpläne ausgeglichen werden; Die Veranschlagung zusätzlicher Ausgaben und die Ausbringung zusätzlicher Stellen wird nicht erforderlich sein. Die aufgrund des Mehraufwandes erforderlichen Stellen in der Zentralverwaltung müssen ebenfalls innerhalb der Einzelpläne bzw. Kapitel erwirtschaftet werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuordnung des Dienstrechts werden Änderungen vorgenommen, die sich primär behörden- bzw. verwaltungsintern (öffentlicher Dienst) auswirken. Unternehmen und Verbraucher sind hiervon nicht unmittelbar berührt. Insoweit entstehen einerseits der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten. Andererseits sind keine wesentlichen Änderungen von Nachfrage- und Angebotsstrukturen zu erwarten, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, induzieren. Die öffentlichen Haushalte werden durch die Neuregelungen allenfalls geringfügig belastet und der möglicherweise resultierende Gegenfinanzierungsbedarf ist vernachlässigbar, so dass hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte generiert werden.